



# GEMEINDERAT

der

**STADTGEMEINDE PURKERSDORF**  
**Funktionsperiode 2025/2030**

**8. Gemeinderatssitzung  
am 25. November 2025**

## Index

TOP 1 Einleitende Erfordernisse .....	5
TOP 2 Berichte des Bürgermeisters .....	7
TOP 2A Sonstige Berichte / Anfragen.....	8
TOP 3 Verifizierung von Protokollen.....	10
GR0147 Finanzielle Beteiligung am NÖ Zivilschutzverband .....	12
GR0148 Erweiterung Instandhaltungsvertrag WIPUR .....	12
GR0149 Änderung Verordnung über die Einhebung der Hundeabgabe .....	15
GR0150 Änderung Verordnung über die Einhebung der Aufschließungsabgabe .....	16
GR0151 Änderung Kanalabgabenordnung.....	17
GR0152 Änderung Wasserabgabenordnung.....	24
GR0153 Änderung Abfallwirtschaftsverordnung .....	36
GR0154 Änderung Friedhofsgebührenordnung (Pax Natura).....	41
GR0155 Voranschlag 2026 inkl. Dienstpostenplan.....	45
GR0156 Bericht – KIP .....	54
GR0157 Subventionen .....	55
GR0158 Bedeckungsbeschlüsse.....	56
GR0159 Änderung Anmeldeformular Frühbetreuung Hort.....	57
GR0160 Änderungen Stadtbibliothek – Bibliotheksordnung Neu .....	58
GR0161 Berichte aus dem Ressort .....	62
GR0162 Wurzbachforststraße – ÖBF AG, Vertragsverlängerung 2025 bis 2030.....	68
GR0163 Essenslieferungsverträge SeneCura - PUKI + Kindergarten 4 .....	69
GR0164 Schulungsgelder für Kommunalpolitiker - BH .....	69
GR0165 Gablitzbach Sanierung .....	71
GR0166 Rückgabe Mietobjekt Kaiser Josef Straße 23.....	72
GR0167 Kaufvertrag Grundverkauf Linzer Straße 100-102 und 104 .....	72
GR0168 Linzer Straße – Parzelle 616/2, Entwidmung der Teilflächen 1 und 2.....	73
GR0169 Wasserversorgungsanlage Purkersdorf .....	75

GR0170	Änderung Friedhofsordnung betreffend die Nachpflanzungen.....	75
GR0171	Vereinbarung Dewanger Friedhof .....	76
GR0172	Wienerwaldbad - Saison 2026.....	76
GR0173	B1-Linzer Straße, Grenzänderung, Land NÖ - Gde, Beschluss Kundmachung und §15 LGT-Gesetz.....	79
GR0174	ÖBB Bahnhof Unter Purkersdorf, Planung Vorplatz - Grundsatzbeschluss ..	81
GR0175	Rochusgasse 35, 37, 39, 41, Marterbauerstraße 30, 32, 34, 36, EZ. 1703, 1717, Ziegelfeld - Lösungserklärungen.....	84
GR0176	Parkraumbewirtschaftung Purkersdorf .....	85
GR0177	Kultursommer 2026.....	94
GR0178	Berichte aus dem Resort.....	95
GR0179	Basisvereinbarung mit der EWP Recycling Pfand Österreich GmbH.....	97
GR0180	21. Änderung Flächenwidmungsplan, 28. Änderung Bebauungsplan – öffentliche Auflage Bericht.....	100
GR0181	ARA Glasrecycling Entgelte .....	100
GR0182	Nachtbus 453 – Vereinbarung zur Weiterführung.....	110
GR0183	Tagesanrufsammtaxi-Vertrag .....	111
GR0184	Parkplatz gegenüber Bad - Lückenschluss Rad-Gehweg – Bericht.....	112
GR0185	Pummergegasse: Verbreiterung des Gehwegs zwischen Alois Mayer-Gasse und Schwarzhubergasse auf öffentlichem Grund -Bericht .....	113
GR0186	Unterstützung für überregionale Bemühungen zur Erhaltung der Notarztstandorte.....	114
GR0187	Anpassung Förderung Essen auf Rädern .....	114
GR0188	Berichte aus dem Ressort .....	116
GR0189	Energie-Förderungen .....	117
GR0190	Energiebericht.....	119
GR0191	Mitgliedschaft Gemeindevertreterverbände .....	121
DA01//GR0202	Fußweg Sagbergstraße 57 .....	122
DA02//GR0203	Antrag auf Durchführung von zwei Open-Air-Veranstaltungen im Sommer 2026 .....	124
	Aktuelles – Allfälliges .....	126

20251125_Beilagen zur Sitzung des Gemeinderates öffentlicher Teil.....	127
Beilage Finanzielle Beteiligung am NÖ Zivilschutzverband.....	127
Beilage Wurzbachforststraße – ÖBF AG, Vertragsverlängerung 2025 bis 2030.....	129
Beilage Essenslieferungsverträge SeneCura - PUKI + Kindergarten 4 .....	131
Beilage Schulungsgelder für Kommunalpolitiker - BH .....	141
Beilage Gablitzbach Sanierung .....	148
Beilage Kaufvertrag Grundverkauf Linzer Straße 100-102 und 104 .....	159
Beilage Wasserversorgungsanlage Purkersdorf .....	167
Beilage Änderung Friedhofsordnung betreffend die Nachpflanzungen.....	171
Beilage Vereinbarung Dewanger Friedhof .....	173
Beilage Wienerwaldbad - Saison 2026.....	175
Beilage B1-Linzer Straße, Grenzänderung, Land NÖ - Gde, Beschluss Kundmachung und §15 LGT-Gesetz.....	181
Beilage ÖBB Bahnhof Unter Purkersdorf, Planung Vorplatz - Grundsatzbeschluss .....	199
Beilage Parkraumbewirtschaftung Purkersdorf .....	201
Beilage Nachtbus 453 – Vereinbarung zur Weiterführung.....	204
Beilage Energiebericht.....	208

## Öffentliche Sitzung am 25.11.2025

Beginn: 19.00 Uhr, Ende:00:00 Uhr

Tagungsort: Stadtsaal Purkersdorf

### TOP 1 Einleitende Erfordernisse

#### 1. PRÄSENZFESTSTELLUNG im Zuge der öffentlichen Sitzung am 25.11.2025

Anwesend:31 / Präsenzquorum: 22

NAME	NAME
AICHER Mst.in Sabine	LEITL Lukas
BAUM DDr. Josef	LEOPOLD Ursula
BOLLAUF Susanne	MILD Mag. Karim
BRUNNER Roman	OPPITZ DI Albrecht
EISENRIEGLER-BUNYAI Gabriele	PANNOSCH Mag. Karl
FLIEGENSCHNEE Andrea	PAWLEK Dieter
FRISCH Mag. Stefan	POSCH Mag. (FH) Barbara – verspätet 20:35
FROSCHAUER Michael	RECHBERGER, Bakk.rer.soc.oec. Anja
FROTZ Dr. Waltraud	RIGONI Ruth - <i>siehe entschuldigt</i>
HAUDEK Dorothea	SCHEUHAMMER Ing. Peter
KASPER Dr. DI Mag. Thomas	SCHWARZ Herbert
KEFER Julia	STAUB Mag. Stefan
KELLNER DI Sabina	STEINBICHLER Ing. Stefan
KLEMMER-SCHLÖGL, BA, MSc Jasmin	TEUFL Thomas
KOLLER Mag. Martin	WEINZINGER Viktor
KOPETZKY DI Florian	WILTSCHKEK DI Bernd
	WUNDERLI Sonja – <i>siehe entschuldigt</i>

entschuldigt:

WUNDERLI Sonja	RIGONI Ruth
----------------	-------------

Weiters anwesend:

GANNESHOFER Christian	WOHLMUTH Mag. Jakob
HLAVKA Ing. Nikolaj	PETSCHNIGG, BSc, LL.B, LL.M Michael

#### 2. Bestellen der Verifikatoren

SPÖ: **WILTSCHKEK** GR DI Bernd  
Oppitz: **RECHBERGER** GR, Bakk.rer.soc.oec. Anja  
LiBa: **BAUM** STR DDr. Josef  
GRÜNE: **FRISCH** GR Mag. Stefan  
FPÖ: **FROSCHAUER** GR Michael  
NEOS: **KOPETZKY** GR DI Florian  
ProP: **AICHER** GR Mst.in Sabine

#### 3. Bestellen Schriftführung

**PETSCHNIGG** BSc, LL.B, LL.M Michael

#### 4. Änderungen in der Tagesordnung

##### 4.1. Änderungen / Ergänzungen zur Tagesordnung: /

GR0185 Pummergasse: Verbreiterung des Gehwegs zwischen Alois Mayer-Gasse und Schwarzhubergasse auf öffentlichem Grund **-Antrag**

wird umbenannt in

GR0185 Pummergasse: Verbreiterung des Gehwegs zwischen Alois Mayer-Gasse und Schwarzhubergasse auf öffentlichem Grund **-Bericht**

GR0162 Umstellung der Reinigung im Rathaus, im Nebengebäude und im Kindergarten wird im nichtöffentlichen Teil verschoben (GR201). Nachfolgende Nummern werden korrigiert

##### 4.2. Von der Tagesordnung **abgesetzt**: keine

#### ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt den Änderungen der Tagesordnung zu.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Abstimmungsergebnis:</b>
	<b>Einstimmig</b>

#### 5. Eingelangte Dringlichkeitsanträge

Gem. § 46 Abs. 3 der NÖ GO können Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen wurden, können nur behandelt werden, wenn der Gemeinderat hierzu seine Zustimmung gibt. Folgende Anträge sind bis zu Sitzungsbeginn eingegangen:

**DA01**

**GR0202 Fußweg Sagbergstraße 57**

**Antragsteller: Kasper STR Dr. DI Mag. Thomas Liste OPPITZ**

Aufnahme in die Tagesordnung: **JA**

Behandlung nach Tagesordnungspunkt: **GR0191**

#### ANTRAG

Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Abstimmungsergebnis:</b>
Kellner	<b>Einstimmig</b>

**DA02**

**GR0203 Antrag auf Durchführung von zwei Open-Air-Veranstaltungen im Sommer 2026**

**Antragsteller: Steinbichler BGM Ing. Stefan SPÖ**

Aufnahme in die Tagesordnung: **JA**

Behandlung nach Tagesordnungspunkt: **GR0202**

## ANTRAG

Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung.

<b>Wortmeldungen:</b> Kellner	<b>Abstimmungsergebnis:</b>  <b>Gegenstimmen:</b> keine <b>Enthaltungen:</b> Aicher, Kellner, Frisch, Haudek, Froschauer, Scheuhammer, Koller <b>Rest dafür</b>
<b>→ Antrag angenommen</b>	

## TOP 2 Berichte des Bürgermeisters

### 2.1. Veröffentlichung von Bürgeranfragen nach dem IFG

Die Veröffentlichung von individuellen IFG Anfragen auf der Website der Stadtgemeinde Purkersdorf ist aus der Sicht des Datenschutzbeauftragten Hr. DI Berthold nicht erlaubt, da hierfür kein geeigneter Erlaubnistratbestand gemäß der DSGVO vorliegt.

### 2.2. Medaille für Verdienste um das Archivwesen für Andrea Czerny-Riess

Im Rahmen des 15. Niederösterreichischen Archivtages wurde Andrea Czerny-Riess von Landesrat Anton Kasser mit der Medaille für Verdienste um das Archivwesen ausgezeichnet. Frau Czerny-Riess betreut seit 2006 das Stadtarchiv Purkersdorf mit großem Engagement und Fachkenntnis. Besonders hervorzuheben ist ihr Einsatz beim Hochwasser, als sie zahlreiche Bestände rettete und damit ein Stück Stadtgeschichte bewahrte.

### 2.3. Baumnachpflanzungen

Das Bauhofteam führt derzeit Pflanzungen zur Verbesserung des Stadtklimas durch: 14 neue Baumstandorte und 5 Sträucher werden in mehreren Straßen gesetzt, darunter Franz-Steiner-Gasse, Kastanienallee und Wiener Straße. Die Auswahl umfasst robuste, stadtclimatolerante Arten wie Kugelahorn, Amberbaum und Säulenlinde. Die Maßnahme trägt zur Artenvielfalt, zur Verbesserung des Mikroklimas und zur Lebensqualität bei.

### 2.4. Neue Leitung am Polizeiposten Purkersdorf

Irene Schröpfer hat die Leitung des Polizeipostens Purkersdorf übernommen und führt ein 16-köpfiges Team. Neben Einsatz- und Ermittlungsarbeit liegt ein Schwerpunkt auf Organisation und Prävention. Aktuell wird verstärkt auf Einbruchsprävention in der dunklen Jahreszeit hingewiesen. Zudem nimmt Cyberkriminalität zu, weshalb Aufklärung und Präventionsmaßnahmen intensiviert werden. Frau Schröpfer sieht ihre neue Aufgabe als Chance, gemeinsam mit ihrem Team die Sicherheit in Purkersdorf weiter zu stärken.

## BERICHTE

Die Berichte des Bürgermeisters werden zur Kenntnis genommen.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Zur Kenntnis genommen:</b> <b>Einstimmig</b>
-----------------------	--

Anfragen

gemäß § 22, NÖ Gemeindeordnung 1973

zur ordentlichen Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf am **25.11.2025**

eingebracht von Aicher GR Mst.in Sabine (Pro Purkersdorf)

**Thema: Schrankenanlage und Verkehrsbeschränkungen in der Berggasse (Bereich Friedhofseinfahrt)**

**1. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde die Errichtung der Schrankenanlage vorgenommen?**

- Wurde eine verkehrsrechtliche Anordnung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) oder eine straßenrechtliche Bewilligung nach dem Straßengesetz erteilt?

*Beantwortung: Die Bewilligung erfolgte nach dem NÖ Straßengesetz - § 12, Bescheid vom 09.12.2024*

- Falls ja, durch welche Behörde und mit welcher Begründung?

*Beantwortung: Der Bescheid wurde von der Bauverwaltung erstellt und vom Bürgermeister signiert. Bewilligung konnte erteilt werden, da aus verkehrstechnischer Sicht kein Einwand bestand und keine Einwände von Blaulichtorganisationen oder Nachbarn vorgebracht wurden.*

**2. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Privatperson oder ein privater Kreis eine Schrankenanlage oder sonstige Sperreinrichtung auf öffentlichem Gut (Gemeindestraße) errichten darf?**

- Gibt es dafür eine straßenrechtliche Bewilligungspflicht oder muss eine Sondernutzungserlaubnis vorliegen?

*Beantwortung: Für eine derartige Bewilligung muss die Zustimmung des Bürgermeisters, als obersten Verwalter des öffentlichen Gutes, vorliegen und es muss eine Verkehrsverhandlung durchgeführt werden; diese fand am 20.11.2024 statt, anwesend war hierbei auch ein externer Sachverständiger und ein Vertreter der Polizei.*

**3. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde das bestehende Fahrverbot „ausgenommen Anrainerverkehr“ verordnet?**

- Wann wurde dieses Verkehrszeichen behördlich verfügt und auf Basis welcher Bestimmung der StVO (§ 43 ff.)

*Beantwortung: Das Fahrverbot wurde von der BH St. Pölten mit Verordnung vom 30.08.2022 verfügt. Rechtsgrundlage war damals § 43 Abs. 1 lit b der StVO 1960.*

**4. Kosten:**

- Sind der Stadtgemeinde durch diese Schrankenanlageerrichtung Kosten entstanden?

*Beantwortung: Die Kosten für die Verkehrsverhandlung (Sachverständiger und 2 Amtsorgane) und Errichtung der Schrankenanlage wurden zur Gänze vom Antragsteller (Ing. Klein) getragen.*

- Wie viele Verkehrsverhandlungen hat es gegeben?

*Beantwortung: Es hat hierfür eine Verkehrsverhandlung gegeben, welche am 20.11.2024 stattfand.*

Anfragen  
gemäß § 22, NÖ Gemeindeordnung 1973  
zur ordentlichen Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf am **25.11.2025**

**eingebracht von Frisch GR Stefan (Grüne)**  
am 24.11.2024

**Open Air Saison 2025 - Einnahmen/Ausgaben**

1. Welche Einnahmen in welcher Höhe (Einzelpositionen) wurden lukriert?
2. Welche Ausgaben (Geld- und Sachleistungen) stehen dem gegenüber?
3. Wie viele Arbeitsstunden wurden von Mitarbeiter:innen der Stadtgemeinde erbracht?  
Scheinen diese bei den Ausgaben auf?

*Beantwortung: Die Beantwortung erfolgt in der nächsten GR Sitzung am 24.03.2026.*

### **TOP 3            Verifizierung von Protokollen**

Bis zu Sitzungsbeginn sind keine schriftlichen Einwände gegen das Protokoll der letzten Sitzung vom 20.10.2025 eingebracht worden.

#### **ANTRAG**

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der letzten Sitzung vom 20.10.2025.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Abstimmungsergebnis:</b>
	<b>Einstimmig</b>

## **Verifizierungsvermerk Protokoll 25.11.2025**

Das Protokoll des Gemeinrates vom 25.11.2025 ist in der Sitzung des Gemeinderates am 24.03.2026 verifiziert worden und wird von je einem/r Vertreter/in der im Gemeinderat vertretenen Parteien bzw. wahlwerbenden Gruppen unterfertigt.

Bürgermeister                   **STEINBICHLER** Ing. Stefan

SPÖ:                           **WILTSCHEK** GR DI Bernd

Oppitz:                           **RECHBERGER** GR, Bakk.rer.soc.oec. Anja

LiBa:                           **BAUM** STR DDr. Josef

GRÜNE:                           **FRISCH** GR Mag. Stefan

FPÖ:                           **FROSCHAUER** GR Michael

NEOS:                           **KOPETZKY** GR DI Florian

ProP:                           **AICHER** GR Mst.in Sabine

Schriftführung:                   **PETSCHNIGG** BSc, LL.B, LL.M Michael

## Anträge des Bürgermeisters – STEINBICHLER BGM Ing. Stefan

### GR0147 Finanzielle Beteiligung am NÖ Zivilschutzverband

Antragsteller: STEINBICHLER BGM Ing. Stefan

#### SACHVERHALT

Der NÖ Zivilschutzverband leistet einen wesentlichen Beitrag zur Information und Sensibilisierung der Bevölkerung in Fragen der Eigenvorsorge und Sicherheit. Durch Schulungen, Informationsmaterialien und Veranstaltungen wird das Bewusstsein für den Selbstschutz gestärkt und die Handlungskompetenz der Bürgerinnen und Bürger im Krisenfall verbessert. Darüber hinaus unterstützt der NÖ Zivilschutzverband Gemeinden bei der Erstellung von Katastrophenplänen und offeriert auch Kurse und Workshops für Gemeindebedienstete.

Zur Unterstützung dieser wichtigen Arbeit soll ein Beitrag in Höhe von € 0,21 pro Einwohnerin bzw. Einwohner geleistet werden. Bei einer angenommenen Bevölkerungszahl von rund 10.000 Personen ergibt sich daraus ein Gesamtbetrag von etwa € 2.100,00. Diese Investition dient unmittelbar der Sicherheit der Gemeindebevölkerung und stellt eine sinnvolle Maßnahme im Bereich des vorbeugenden Zivilschutzes dar.

#### ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt, dem NÖ Zivilschutzverband einen Beitrag in Höhe von € 0,21 pro Einwohnerin bzw. Einwohner, somit rund € 2.100,00, zur Förderung der Sicherheit der Gemeindebevölkerung zur Verfügung zu stellen. Die Zustimmung soll bis auf Widerruf erteilt werden.

Kosten: € 2.100,00

Bedeckung: 1/180000-726000

VA 2025: € 2.000,00

Kreditrest: € - 100,00

<b>Wortmeldungen:</b> Frisch	<b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>Einstimmig</b>
---------------------------------	--

Anm: Beilage liegt bei Schriftführer auf.

### GR0148 Erweiterung Instandhaltungsvertrag WIPUR

#### SACHVERHALT

Mit Errichtung des Modulkindergartens und Eröffnung im September wurde die Betreuung für Kinder sichergestellt. Hinsichtlich der notwendigen Erhaltung des Gebäudes wurde bis jetzt keine Vereinbarung getroffen. Gegenwärtig wird die Instandhaltung unter anderem aller Kindergärten von der WIPUR GmbH koordiniert. Hierfür besteht eine Instandhaltungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Purkersdorf und der WIPUR GmbH.

Um diesen Weg konsistent weiterzugehen soll der Modulkindergarten bzw. Kindergarten III.2 in die bestehende Instandhaltungsvereinbarung aufgenommen werden. Hierfür ist folgende Ergänzung zum bestehenden Instandhaltungsvertrag zu beschließen:

## Änderung / Ergänzung

der zwischen der Stadtgemeinde Purkersdorf und der WIPUR GmbH am 24.09.2019 abgeschlossenen Vereinbarung betreffend die Übernahme des Wartungs-, Instandhaltungs- und Betreuungsmanagements für Gebäude/Objekte der Stadtgemeinde Purkersdorf durch die WIPUR GmbH im folgenden Punkt:

Das Objekt „Kindergarten III.2, Karli-Schäfer-Gasse 16-18, 3002 Purkersdorf“ wird ab dem 01. Oktober 2025 in die Instandhaltungsvereinbarung aufgenommen.

Purkersdorf, im November 2025

Für die WIPUR GmbH:

Für die Stadtgemeinde Purkersdorf:

Die Erweiterung der Instandhaltungsvereinbarung (Leistungserweiterung) führt zu einem Mehraufwand. Aus diesem Grund erhöht sich das Betreuungsentgelt um EUR 739,74/Monat (Indexangepasst).

### **ANTRAG**

Der Gemeinderat stimmt der Erweiterung des Instandhaltungsvertrags und den damit verbundenen gestiegenen Kosten entsprechend dem Sachverhalt zu.

Kosten: € 53.261,20

Bedeckung: 1/240000-700300

VA 2026: € 45.000,00

Kreditrest: € - 8.261,20

<b>Wortmeldungen:</b> Staub, Frisch	<b>Abstimmungsergebnis:</b>  <b>Gegenstimmen:</b> Frisch <b>Enthaltungen:</b> Aicher, Kellner, Staub, Scheuhammer, Froschauer, Haudek <b>Rest Dafür</b>  → Antrag angenommen
--	--

## Finanzen und Betriebe – PANNOSCH STR Mag. Karl

### GR0149 Änderung Verordnung über die Einhebung der Hundeabgabe

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

#### SACHVERHALT

Die letzte Anpassung über die Einhebung der Hundeabgabe trat mit Wirkung vom 01. Jänner 2011 (GR0051 vom 28.09.2010) in Kraft.

Veränderung VPI seit letzter Anpassung: +53,1%.

Die Anpassung soll nun wie folgt erfolgen:

- |  |                                      |                                  |
|--|--------------------------------------|----------------------------------|
| 1. für Nutzhunde jährlich  | € 6,54 pro Hund                      | (alt: € 6,54)                    |
| 2. für alle übrigen Hunde jährlich:<br>für jeden weiteren Hund   | € 49,00 pro Hund<br>€ 69,00 pro Hund | (alt: € 37,00)<br>(alt: € 52,00) |
| 3. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial<br>und auffälligen Hunde im Sinne des §§ 2 und §§ 3<br>NÖ Hundehaltegesetz jährlich | € 140,00 pro Hund                    | (alt: € 100,00)                  |

Ab 2027 soll eine Anpassung auf folgende Beträge erfolgen:

- |  |                                      |
|--|--------------------------------------|
| für Nutzhunde jährlich   | € 6,54 pro Hund                      |
| für alle übrigen Hunde jährlich:<br>für jeden weiteren Hund  | € 59,00 pro Hund<br>€ 79,00 pro Hund |
| für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial<br>und auffälligen Hunde im Sinne des §§2 und §§ 3<br>NÖ Hundehaltegesetz jährlich | € 150,00 pro Hund                    |

Erhaltene Zahlungen Hundeabgabe bis 17.11.2025: € 24.468,47.

#### ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt der Einhebung der Hundeabgabe wie folgt zuzustimmen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in seiner Sitzung am 18.11.2025 beschlossen, die nach den Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes, LGBI. 4001, geltende Verordnung über die Einhebung der Hundeabgabe in der Fassung vom 28.09.2010 wie folgt abzuändern:

#### VERORDNUNG über die Einhebung der Hundeabgabe

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in seiner Sitzung am 18.11.2025 aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes, LGBI. 4001, in der derzeit geltenden Fassung beschlossen für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt einzuheben:

- |                                  |                  |
|----------------------------------|------------------|
| für Nutzhunde jährlich           | € 6,54 pro Hund  |
| für alle übrigen Hunde jährlich: | € 49,00 pro Hund |

für jeden weiteren Hund	€ 69,00 pro Hund
für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und auffälligen Hunde im Sinne des §§ 2 und §§ 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich	€ 140,00 pro Hund

Die Hundeabgabe ist im ersten Jahr binnen einem Monat nach dem Tage der Rechtswirksamkeit der Verordnung und für die folgenden Jahre jeweils bis spätestens 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Für den Gemeinderat

Ing. Stefan Steinbichler  
Bürgermeister

angeschlagen:  
abgenommen:

<b>Wortmeldungen:</b> Koller, Eisenriegler-Bunyai, Aicher, Weinzinger	<b>Abstimmungsergebnis:</b>  <b>Gegenstimmen:</b> Scheuhammer, Froschauer, Haudek, Aicher <b>Enthaltungen:</b> Kellner <b>Rest dafür</b>  → Antrag angenommen
---	--

### GR0150 Änderung Verordnung über die Einhebung der Aufschließungsabgabe

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

#### SACHVERHALT

Um die steigenden Preise auf dem Tiefbausektor abzufangen und auch weiterhin die notwendigen Investitionen tätigen zu können, ist eine Gebührenanpassung erforderlich geworden:

ab 01.01.2026 € 1.000,00 (alt: € 730,00; entspricht Erhöhung um 37%)

Die Entwicklung des Baukostenindex-Straßenbau gesamt seit der letzten Anpassung 1.7.2012 liegt bei +41,1% (Indexrechner [www.statistik.at](http://www.statistik.at)).

Grundlage für die Berechnung des Einheitssatzes der Aufschließungsabgabe ist die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten einer 3,00 m breiten Fahrbahnhälfte, eines 1,25 m breiten Gehsteiges, der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges pro Laufmeter.

Der Einheitspreis wurde nach den derzeit gültigen Lohn-, Material- und Transportkosten errechnet, Grundlage für eine erforderliche Preisumrechnung ist der „Baukostenindex für Straßenbau“.

Basis für die Berechnung ist der Kostenvoranschlag der Firma Pittel+Brausewetter vom 15.09.2025.

## **ANTRAG**

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung wie folgt:

## **VERORDNUNG**

### **über die Einhebung von Aufschließungsabgaben**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in seiner Sitzung am 25.11.2025 beschlossen, den **Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe** gem. § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 2014, LGBL in der gültigen Fassung, wie folgt festzusetzen:

ab 01.01.2026      € 1.000,00

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht worden sind, ist der bis dahin geltende Einheitssatz anzuwenden.

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe vom 29.06.2010 (GR0011) außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Ing. Stefan Steinbichler  
Bürgermeister

angeschlagen:  
abgenommen:

<b>Wortmeldungen:</b> Aicher, Frisch, Koller, Pawlek	<b>Abstimmungsergebnis:</b>  <b>Gegenstimmen:</b> Scheuhammer, Froschauer, Haudek, Frisch, Aicher, Kellner <b>Enthaltungen:</b> keine <b>Rest dafür</b>  → Antrag angenommen
---	--

### **GR0151 Änderung Kanalabgabenordnung**

Antragsteller:      **PANNOSCH STR Mag. Karl**

## **SACHVERHALT**

Die Kanalabgabenordnung wurde letztmalig mit Wirkung 01.08.2021 (GR0195 vom 22.06.2021) angepasst.

Der VPI hat sich seit den letzten Anpassungen bis September 2025 wie folgt entwickelt:

Gebühr	Letzte Anpassung mit	Erhöhung VPI 2020 per Monat September 2025*
Kanalbenützungsgebühr	01.08.2021	24,8%
		Erhöhung VPI 2015 per Monat September 2025*
Einheitssatz Kanaleinmündungsabgabe Schmutzwasserkanal	01.01.2017	36,5%
Einheitssatz Kanaleinmündungsabgabe Regenwasserkanal	01.01.2017	36,5%
ad*) Quelle: Wersicherungsrechner der STATISTIK AUSTRIA		

Die Gebühren der Stadtgemeinde im Bereich Abwasser sollen nun auf Basis des beigefügten Betriebsfinanzierungsplanes mit Wirkung 01.01.2026 angepasst werden.

**ABA Purkersdorf**  
**ABA - Betriebsfinanzierungsplan VA 2026**

**Berechnung der Kanalbenützungsgebühr**

Anlage 1 zum NÖ Kanalgesetz 1977

	<b>Ortsnetz</b>	<b>Kläranlage</b>	
a. Personal- und Sachaufwand inkl. Verwaltung	591.300,00		€
b. Energiekosten	25.000,00		€
c. Entsorgungskosten (z.B. Klärschlamm)			€
d. Verbandsbeitrag		1.512.900,00	€
<b>1. Betriebskosten</b>	<b>616.300,00</b>	<b>1.512.900,00</b>	€
<b>2. Wartung und Instandhaltung</b>	<b>120.000,00</b>	<b>0,00</b>	€
a. max. 3% der Errichtungskosten	0,00		€
<b>3. Erneuerungsrücklage</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	€
a. Tilgung der Errichtungskosten	318.700,00		€
b. Zinsen Darlehen	44.300,00		€
<b>4. Annuitäten</b>	<b>363.000,00</b>	<b>0,00</b>	€
a. Gebrauchsabgabe	18.000,00		
b. Sonstiges	68.200,00		
<b>5. Sonstige jährliche Ausgaben</b>	<b>86.200,00</b>	<b>0,00</b>	€
<b>A Summe des Jahresaufwandes (1+2+3+4+5)</b>	<b>1.185.500,00</b>	<b>1.512.900,00</b>	€
<b>B1 Jahresertrag an Kanalerrichtungsabgaben (Durchschnitt)</b>	<b>173.400,00</b>		€
<b>B2 Annuitätenzuschüsse</b>	<b>16.100,00</b>		€
<b>C bereinigter Jahresaufwand (A-B1-B2)</b>	<b>996.000,00</b>	<b>1.512.900,00</b>	€
(01) Jahresaufwand Ortsnetz		996.000,00	€
(02) Jahresaufwand Kläranlage		1.512.900,00	€
(03) Ausbaukapazität der Kläranlage (Gemeindeanteil bei Verbandsanlagen)		10.000,00	EGW
(04) Summe Berechnungsflächen		836.815,03	m <sup>2</sup>
(05) Summe Berechnungs-EGW laut Liste		0,00	EGW
(06) spezifischer Jahresaufwand [(02):(03)]		<b>151,29 € /EGW</b>	
(07) Summe EGW-Gebührenanteile [(05)x(06)x0,5]		0 €	
(08) Jahresaufwand flächenbezogene Gebühr [(01)+(02)-(07)]		2.508.900,00	€
<b>(09) Einheitssatz flächenbezogene Gebühr [(08):(04)]</b>		<b>3,00 €</b>	
<b>(10) gewählt (eintragen!!, max. 200% von (09))</b>		<b>3,99 €</b>	
<b>Über-/Unterdeckung Gebührenhaushalt [(10)x(04)-(02)-(01)+(07)]</b>		<b>829.991,97 €</b>	

Damit ergeben sich folgende neue Gebühren:

Kanalbenützungsgebühr (SW)/m <sup>2</sup> Berechnungsfläche	ab 01.01.2026	€ 3,99/m <sup>2</sup>
	bisher	€ 3,63/m <sup>2</sup>
Kanalbenützungsgebühr (RW)/m <sup>2</sup> Berechnungsfläche	ab 01.01.2026	€ 4,39/m <sup>2</sup>
	bisher	€ 3,99/m <sup>2</sup>
Einmündungsabgabe (Einheitssatz SW)	ab 01.01.2026	€ 26,26
	bisher	€ 23,21
Einmündungsabgabe (Einheitssatz RW)	ab 01.01.2026	€ 14,14
	bisher	€ 10,36

<b>STG Purkersdorf - Einheitssatz für Kanaleinmündungsabgabe</b>			
Gesamtsumme Errichtungskosten SW-Kanalisation	[€]	22 484 511	Angabe gem. Abt. WA4, Land NÖ
Gesamtlänge SW-Kanalisation	[m]	42 819	Angabe gem. Abt. WA4, Land NÖ
Gesamtsumme Errichtungskosten RW-Kanalisation	[€]	16 512 195	Angabe gem. Abt. WA4, Land NÖ
Gesamtlänge RW-Kanalisation	[m]	32 609	Angabe gem. Abt. WA4, Land NÖ
Baukosten pro Laufmeter SW-Kanalisation	[€/lfm]	525,11	
Prozentsatz für den Einheitssatz (max. 5 %)		5,000%	
Einheitssatz	[€]	€ 26,26	Entspricht +13,14% zu gültigem Wert (€ 23,21)
Baukosten pro Laufmeter RW-Kanalisation	[€/lfm]	506,37	
Prozentsatz für den Einheitssatz (max. 5 %)		2,776%	
Einheitssatz	[€]	€ 14,14	Entspricht +36,5% (Indexanpassung) zu gültigem Wert (€ 10,36) Maximaler Wert € 25,32 (bei 5%)

Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Im VA 2026 bewirken die gegenständlichen Anpassungen der Kanalbenützungsgebühr eine Einnahmen-Erhöhung gegenüber der Hochrechnung 2025 im Höhe von rund € 310.000,-.

Zur Abfederung sozialer Härten wird ein Ausgleichssystem geschaffen:

- Anspruchsberechtigt sind Bezieher:innen von
  - Bedarfsorientierter Mindestsicherung (BMS), auch bei Aufstockung
  - Mindestpension mit Ausgleichszulage
- Für diese Gruppen wird auf Antrag die erfolgte Gebührenerhöhung refundiert und zusätzlich 5 % der Jahresgebühren für Wasser, Kanal und Müll rückerstattet.
- Hinweise darauf erfolgen auf allen Vorschreibungen, Veröffentlichungen erfolgen im Amtsblatt und auf der Gemeindehomepage.
- Die Verwaltung legt das genaue Verfahren (Formular, Nachweis, Rückerstattung/Gutschrift) fest.

Ab 2026 sollen die Gebühren jährlich in der letzten GR Sitzung des Jahres evaluiert werden und allfällige weitere Erhöhungen auf Basis eines aktualisierten Betriebsfinanzierungsplanes sowie

unter Berücksichtigung der Entwicklung des VPI mit Wirkung 1.1. des Folgejahres beschlossen werden.

### **ANTRAG**

Der Gemeinderat stimmt zu, die folgende Kanalabgabenordnung für das Gemeindegebiet von Purkersdorf zu erlassen und nimmt die im Sachverhalt dargestellten Tabellen (Betriebsfinanzierungsplan) zustimmend zur Kenntnis.

Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Zur Abfederung sozialer Härten wird ein Ausgleichssystem geschaffen:

- Anspruchsberechtigt sind Bezieher:innen von
  - Bedarfsorientierter Mindestsicherung (BMS), auch bei Aufstockung
  - Mindestpension mit Ausgleichszulage
- Für diese Gruppen wird auf Antrag die erfolgte Gebührenerhöhung refundiert und zusätzlich 5 % der Jahresgebühren für Wasser, Kanal und Müll rückerstattet.
- Hinweise darauf erfolgen auf allen Vorschreibungen, Veröffentlichungen erfolgen im Amtsblatt und auf der Gemeindehomepage.
- Die Verwaltung legt das genaue Verfahren (Formular, Nachweis, Rückerstattung/Gutschrift) fest.

Ab 2026 sollen die Gebühren jährlich in der letzten GR Sitzung des Jahres evaluiert werden und allfällige weitere Erhöhungen auf Basis eines aktualisierten Betriebsfinanzierungsplanes sowie unter Berücksichtigung der Entwicklung des VPI mit Wirkung 1.1. des Folgejahres beschlossen werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in seiner Sitzung am 25. November 2025 beschlossen, die nach den Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230, geltende Kanalabgabenordnung vom 22.06.2021, 25.09.2018, 06.12.2016 und 03.12.2013 wie folgt abzuändern:

## **KANALABGABENORDNUNG**

### **§ 1 Erhebung und Geltungsbereich**

(1) Aufgrund der Ermächtigung nach § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948 erhebt die Stadtgemeinde Purkersdorf nach den Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren.

(2) Diese Kanalabgabenordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Purkersdorf.

### **§ 2 EINMÜNDUNGSABGABE für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasser- bzw. Regenwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ab 01.01.2026 mit € 26,26 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes nach Abs. 1 eine Baukostensumme von € 22.484.511,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 42.819 zugrunde gelegt.

(3) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ab 01.01.2026 mit € 14,14 festgesetzt.

(4) Gemäß § 6 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes nach Abs. 3 eine Baukostensumme von € 16.512.195,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 32.609 zugrunde gelegt.

(5) Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 NÖ Kanalgesetz 1977 zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in Höhe von 80 v.H. der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

### **§ 5 KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN für den Schmutzwasser- und Regenwasserkanal**

(1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Schmutzwasserkanal anlage bzw. für die Schmutzwasserentsorgung beim Trennsystem wird der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr ab 01.01.2026 mit € 3,99 festgesetzt.

Im Sinne § 5 Abs. 2 letzter Satz NÖ Kanalgesetz 1977 gelangt für jene Liegenschaftseigentümer, die in das Kanalsystem auch Niederschlagswässer einleiten, ein 10% erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

## § 8 UMSATZSTEUER

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Diese Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Purkersdorf tritt mit 01.01.2026 in Kraft, die bisherige Kanalabgabenordnung tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Für den Gemeinderat

Ing. Stefan Steinbichler  
Bürgermeister

angeschlagen:  
abgenommen:

**Gegenantrag Oppitz:** Wie Antrag jedoch mit dem Zusatz: 50% der zusätzlichen Einnahmen durch die Erhöhung sind als Rücklage zu verwenden und zu verbuchen.

<b>Wortmeldungen:</b> Baum, Pannosch, Staub, Frisch, Koller, Aicher, Oppitz, Baum	<b>Abstimmungsergebnis:</b>  <b>Gegenantrag:</b>  <b>Dafür:</b> Oppitz, Kasper, Frotz, Koller, Rechberger <b>Enthaltungen:</b> Staub, Kellner, Aicher <b>Rest dagegen</b>  → Antrag abgelehnt  <b>Hauptantrag</b>  <b>Gegenstimmen:</b> Oppitz, Kasper, Frotz, Koller, Rechberger, Scheuhammer, Froschauer, Haudek, Kellner <b>Enthaltungen:</b> Frisch, Aicher <b>Rest dafür</b>  → Antrag angenommen
---	---

## GR0152 Änderung Wasserabgabenordnung

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

### SACHVERHALT

Die Wasserabgabenordnung wurde letztmalig mit Wirkung 01.10.2021 (GR0196 vom 22.06.2021 betr. Wasserbereitstellungsgebühr) angepasst.

Der VPI hat sich seit den letzten Anpassungen bis September 2025 wie folgt entwickelt:

Gebühr	Letzte Anpassung mit	Erhöhung VPI 2015 per September September 2025*
Wasserbezugsgebühr	01.01.2019	31,8%
Wasseranschlussabgabe	01.01.2017	36,5%

ad\*) Quelle: Wertsicherungsrechner der STATISTIK AUSTRIA

Betriebsfinanzierungsplan:

<b>WVA Purkersdorf</b>																																																																																																																		
<b>WVA - Betriebsfinanzierungsplan VA 2026</b>																																																																																																																		
Anlage 1 zum NÖ Gemeindewasserleitungsgebot 1978																																																																																																																		
<b>Berechnung der Grundgebühr</b>																																																																																																																		
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>a. Personal- und Sachaufwand inkl. Verwaltung</td><td style="text-align: right;">456.300,00 €</td> </tr> <tr> <td>b. Energiekosten</td><td style="text-align: right;">35.000,00 €</td> </tr> <tr> <td>c. Wasserankauf</td><td style="text-align: right;">1.200.000,00 €</td> </tr> <tr> <td>d. Wasseruntersuchungen</td><td style="text-align: right;">€</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;"><b>umschalten auf</b></td><td></td> </tr> <tr> <td><b>1. Betriebskosten</b></td><td style="text-align: right;"><b>1.691.300,00 €</b></td> </tr> <tr> <td>a. Instandhaltung/Eichung Wasserzähler</td><td style="text-align: right;">€</td> </tr> <tr> <td>b. Instandhaltung WVA</td><td style="text-align: right;">150.000,00 €</td> </tr> <tr> <td><b>2. Wartung und Instandhaltung</b></td><td style="text-align: right;"><b>150.000,00 €</b></td> </tr> <tr> <td>a. 10% der maschinellen Einrichtung</td><td style="text-align: right;">€</td> </tr> <tr> <td>b. 1% der Gesamtkosten ohne maschinelle Einrichtung</td><td style="text-align: right;">€</td> </tr> <tr> <td><b>3. Erneuerungsrücklage</b></td><td style="text-align: right;"><b>0,00 €</b></td> </tr> <tr> <td>a. Tilgung</td><td style="text-align: right;">117.000,00 €</td> </tr> <tr> <td>b. Zinsen Darlehen</td><td style="text-align: right;">25.300,00 €</td> </tr> <tr> <td><b>4. Darlehensannuitäten</b></td><td style="text-align: right;"><b>142.300,00 €</b></td> </tr> <tr> <td>a. Gebrauchsabgabe</td><td style="text-align: right;">14.000,00 €</td> </tr> <tr> <td>b. Sonstiges</td><td style="text-align: right;">20.200,00 €</td> </tr> <tr> <td><b>5. Sonstige jährliche Ausgaben</b></td><td style="text-align: right;"><b>34.200,00 €</b></td> </tr> <tr> <td><b>A Summe des Jahresaufwandes (1+2+3+4+5)</b></td><td style="text-align: right;"><b>2.017.800,00 €</b></td> </tr> <tr> <td><b>B1 Jahresertrag an Wasserversorgungsabgaben</b></td><td style="text-align: right;"><b>137.214,00 €</b></td> </tr> <tr> <td><b>B2 Annuitätenzuschüsse</b></td><td style="text-align: right;"><b>16.700,00 €</b></td> </tr> <tr> <td><b>C bereinigter Jahresaufwand (A-B1-B2)</b></td><td style="text-align: right;"><b>1.863.886,00 €</b></td> </tr> <tr> <td><b>D Jahreswasserverbrauch</b></td><td style="text-align: right;"><b>496.932 m³ pro Jahr</b></td> </tr> <tr> <td><b>E Bereitstellungsbeitrag (min. € 1,80)</b></td><td style="text-align: right;"><b>€ 30,00</b></td><td style="text-align: right;">pro m³/h</td> </tr> <tr> <td>Verrechnungsgröße in m³/h</td><td>Bereitstellungsgebühr in €</td><td>Anzahl Wasserzähler</td><td>Summe Ertrag pro Zählerklasse</td> </tr> <tr> <td>3</td><td>90,00</td><td>1447</td><td>130.230,00 €</td> </tr> <tr> <td>7</td><td>210,00</td><td>199</td><td>41.790,00 €</td> </tr> <tr> <td>12</td><td>360,00</td><td>11</td><td>3.960,00 €</td> </tr> <tr> <td>17</td><td>510,00</td><td>68</td><td>34.680,00 €</td> </tr> <tr> <td>25</td><td>750,00</td><td>6</td><td>4.500,00 €</td> </tr> <tr> <td>35</td><td>1.050,00</td><td>8</td><td>8.400,00 €</td> </tr> <tr> <td>45</td><td>1.350,00</td><td>4</td><td>5.400,00 €</td> </tr> <tr> <td>75</td><td>2.250,00</td><td>13</td><td>29.250,00 €</td> </tr> <tr> <td>95</td><td>2.850,00</td><td>3</td><td>8.550,00 €</td> </tr> <tr> <td></td><td>0,00</td><td></td><td>0,00 €</td> </tr> <tr> <td></td><td>0,00</td><td></td><td>0,00 €</td> </tr> <tr> <td></td><td>0,00</td><td></td><td>0,00 €</td> </tr> <tr> <td><b>F Jahresertrag an Bereitstellungsgebühr</b></td><td style="text-align: right;"><b>266.760,00 €</b></td> </tr> <tr> <td>Deckung durch Bereitstellungsgebühr (max. 50% von C)</td><td style="text-align: right;">14,31 %</td> </tr> <tr> <td><b>G Grundgebühr pro m³ Wasser (C-F:D)</b></td><td style="text-align: right;"><b>€ 3,21 €</b></td> </tr> <tr> <td><b>H gewählt (eintragen!!, max. 200% von G)</b></td><td style="text-align: right;"><b>€ 3,12 €</b></td> </tr> <tr> <td><b>Über-/Unterdeckung Gebührenhaushalt (HxD+F-C)</b></td><td style="text-align: right;"><b>-€ 46.698,16 €</b></td> </tr> </table>				a. Personal- und Sachaufwand inkl. Verwaltung	456.300,00 €	b. Energiekosten	35.000,00 €	c. Wasserankauf	1.200.000,00 €	d. Wasseruntersuchungen	€	<b>umschalten auf</b>		<b>1. Betriebskosten</b>	<b>1.691.300,00 €</b>	a. Instandhaltung/Eichung Wasserzähler	€	b. Instandhaltung WVA	150.000,00 €	<b>2. Wartung und Instandhaltung</b>	<b>150.000,00 €</b>	a. 10% der maschinellen Einrichtung	€	b. 1% der Gesamtkosten ohne maschinelle Einrichtung	€	<b>3. Erneuerungsrücklage</b>	<b>0,00 €</b>	a. Tilgung	117.000,00 €	b. Zinsen Darlehen	25.300,00 €	<b>4. Darlehensannuitäten</b>	<b>142.300,00 €</b>	a. Gebrauchsabgabe	14.000,00 €	b. Sonstiges	20.200,00 €	<b>5. Sonstige jährliche Ausgaben</b>	<b>34.200,00 €</b>	<b>A Summe des Jahresaufwandes (1+2+3+4+5)</b>	<b>2.017.800,00 €</b>	<b>B1 Jahresertrag an Wasserversorgungsabgaben</b>	<b>137.214,00 €</b>	<b>B2 Annuitätenzuschüsse</b>	<b>16.700,00 €</b>	<b>C bereinigter Jahresaufwand (A-B1-B2)</b>	<b>1.863.886,00 €</b>	<b>D Jahreswasserverbrauch</b>	<b>496.932 m³ pro Jahr</b>	<b>E Bereitstellungsbeitrag (min. € 1,80)</b>	<b>€ 30,00</b>	pro m³/h	Verrechnungsgröße in m³/h	Bereitstellungsgebühr in €	Anzahl Wasserzähler	Summe Ertrag pro Zählerklasse	3	90,00	1447	130.230,00 €	7	210,00	199	41.790,00 €	12	360,00	11	3.960,00 €	17	510,00	68	34.680,00 €	25	750,00	6	4.500,00 €	35	1.050,00	8	8.400,00 €	45	1.350,00	4	5.400,00 €	75	2.250,00	13	29.250,00 €	95	2.850,00	3	8.550,00 €		0,00		0,00 €		0,00		0,00 €		0,00		0,00 €	<b>F Jahresertrag an Bereitstellungsgebühr</b>	<b>266.760,00 €</b>	Deckung durch Bereitstellungsgebühr (max. 50% von C)	14,31 %	<b>G Grundgebühr pro m³ Wasser (C-F:D)</b>	<b>€ 3,21 €</b>	<b>H gewählt (eintragen!!, max. 200% von G)</b>	<b>€ 3,12 €</b>	<b>Über-/Unterdeckung Gebührenhaushalt (HxD+F-C)</b>	<b>-€ 46.698,16 €</b>
a. Personal- und Sachaufwand inkl. Verwaltung	456.300,00 €																																																																																																																	
b. Energiekosten	35.000,00 €																																																																																																																	
c. Wasserankauf	1.200.000,00 €																																																																																																																	
d. Wasseruntersuchungen	€																																																																																																																	
<b>umschalten auf</b>																																																																																																																		
<b>1. Betriebskosten</b>	<b>1.691.300,00 €</b>																																																																																																																	
a. Instandhaltung/Eichung Wasserzähler	€																																																																																																																	
b. Instandhaltung WVA	150.000,00 €																																																																																																																	
<b>2. Wartung und Instandhaltung</b>	<b>150.000,00 €</b>																																																																																																																	
a. 10% der maschinellen Einrichtung	€																																																																																																																	
b. 1% der Gesamtkosten ohne maschinelle Einrichtung	€																																																																																																																	
<b>3. Erneuerungsrücklage</b>	<b>0,00 €</b>																																																																																																																	
a. Tilgung	117.000,00 €																																																																																																																	
b. Zinsen Darlehen	25.300,00 €																																																																																																																	
<b>4. Darlehensannuitäten</b>	<b>142.300,00 €</b>																																																																																																																	
a. Gebrauchsabgabe	14.000,00 €																																																																																																																	
b. Sonstiges	20.200,00 €																																																																																																																	
<b>5. Sonstige jährliche Ausgaben</b>	<b>34.200,00 €</b>																																																																																																																	
<b>A Summe des Jahresaufwandes (1+2+3+4+5)</b>	<b>2.017.800,00 €</b>																																																																																																																	
<b>B1 Jahresertrag an Wasserversorgungsabgaben</b>	<b>137.214,00 €</b>																																																																																																																	
<b>B2 Annuitätenzuschüsse</b>	<b>16.700,00 €</b>																																																																																																																	
<b>C bereinigter Jahresaufwand (A-B1-B2)</b>	<b>1.863.886,00 €</b>																																																																																																																	
<b>D Jahreswasserverbrauch</b>	<b>496.932 m³ pro Jahr</b>																																																																																																																	
<b>E Bereitstellungsbeitrag (min. € 1,80)</b>	<b>€ 30,00</b>	pro m³/h																																																																																																																
Verrechnungsgröße in m³/h	Bereitstellungsgebühr in €	Anzahl Wasserzähler	Summe Ertrag pro Zählerklasse																																																																																																															
3	90,00	1447	130.230,00 €																																																																																																															
7	210,00	199	41.790,00 €																																																																																																															
12	360,00	11	3.960,00 €																																																																																																															
17	510,00	68	34.680,00 €																																																																																																															
25	750,00	6	4.500,00 €																																																																																																															
35	1.050,00	8	8.400,00 €																																																																																																															
45	1.350,00	4	5.400,00 €																																																																																																															
75	2.250,00	13	29.250,00 €																																																																																																															
95	2.850,00	3	8.550,00 €																																																																																																															
	0,00		0,00 €																																																																																																															
	0,00		0,00 €																																																																																																															
	0,00		0,00 €																																																																																																															
<b>F Jahresertrag an Bereitstellungsgebühr</b>	<b>266.760,00 €</b>																																																																																																																	
Deckung durch Bereitstellungsgebühr (max. 50% von C)	14,31 %																																																																																																																	
<b>G Grundgebühr pro m³ Wasser (C-F:D)</b>	<b>€ 3,21 €</b>																																																																																																																	
<b>H gewählt (eintragen!!, max. 200% von G)</b>	<b>€ 3,12 €</b>																																																																																																																	
<b>Über-/Unterdeckung Gebührenhaushalt (HxD+F-C)</b>	<b>-€ 46.698,16 €</b>																																																																																																																	

Wasserbezugsgebühr	ab 01.01.2026 bisher	€ 3,12/m <sup>3</sup> € 2,64/m <sup>3</sup>
Wasseranschlussabgabe	ab 01.01.2026 bisher	€ 19,26 (Einheitssatz) € 15,14 (Einheitssatz)

Für die Errichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr wird mit Wirkung **01.01.2026** der **Ablesezeitrum** wie folgt geändert:

Folgende vier Teilzahlungszeiträume werden wie folgt festgelegt:

1. von 1. Jänner bis 31. März
2. von 1. April bis 30. Juni
3. von 1. Juli bis 30. September
4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die einzelnen Teilbeträge der festgesetzten Wasserbezugsgebühr sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Aufgrund des geänderten Ablesezeitraumes entsteht für das Jahr 2025 zwischen dem 01. November und dem 31. Dezember 2025 ein Ablesezeitraum, der entsprechend endabgerechnet wird.

<b>STG Purkersdorf - Einheitssatz für Wasserleitungsanschluss</b>			
Gesamtsumme Errichtungskosten Wasserversorgungsanlage	[€]	21.097.931	Angabe gem. Abt. WA4, Land NÖ
Gesamtlänge	[m]	54.785	Angabe gem. Abt. WA4, Land NÖ
Baukosten pro Laufmeter	[€/lfm]	385,10	
Prozentsatz für den Einheitssatz (max. 5 %)		5,000%	
Einheitssatz	[€]	€ 19,26	Entspricht +27,2% zu gültigem Wert (€ 15,14)

Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Im VA 2026 bewirken die gegenständlichen Anpassungen der Wasserbezugsgebühr eine Einnahmen-Erhöhung gegenüber der Hochrechnung 2025 in Höhe von rund € 238.000,-.

Zur Abfederung sozialer Härten wird ein Ausgleichssystem geschaffen:

- Anspruchsberechtigt sind Bezieher:innen von
  - Bedarfsorientierter Mindestsicherung (BMS), auch bei Aufstockung
  - Mindestpension mit Ausgleichszulage
- Für diese Gruppen wird auf Antrag die erfolgte Gebührenerhöhung refundiert und zusätzlich 5 % der Jahresgebühren für Wasser, Kanal und Müll rückerstattet.
- Hinweise darauf erfolgen auf allen Vorschreibungen, Veröffentlichungen erfolgen im Amtsblatt und auf der Gemeindehomepage.
- Die Verwaltung legt das genaue Verfahren (Formular, Nachweis, Rückerstattung/Gutschrift) fest.

Ab 2026 sollen die Gebühren jährlich in der letzten GR Sitzung des Jahres evaluiert werden und allfällige weitere Erhöhungen auf Basis eines aktualisierten Betriebsfinanzierungsplanes sowie unter Berücksichtigung der Entwicklung des VPI mit Wirkung 1.1. des Folgejahres beschlossen werden.

## **ANTRAG**

Der Gemeinderat stimmt zu, die folgende Wasserabgabenordnung für das Gemeindegebiet von Purkersdorf zu erlassen und nimmt die im Sachverhalt dargestellten Tabellen (Betriebsfinanzierungsplan) zustimmend zur Kenntnis.

Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Zur Abfederung sozialer Härten wird ein Ausgleichssystem geschaffen:

- Anspruchsberechtigt sind Bezieher:innen von
  - Bedarfsoorientierter Mindestsicherung (BMS), auch bei Aufstockung
  - Mindestpension mit Ausgleichszulage
- Für diese Gruppen wird auf Antrag die erfolgte Gebührenerhöhung refundiert und zusätzlich 5 % der Jahresgebühren für Wasser, Kanal und Müll rückerstattet.
- Hinweise darauf erfolgen auf allen Vorschreibungen, Veröffentlichungen erfolgen im Amtsblatt und auf der Gemeindehomepage.
- Die Verwaltung legt das genaue Verfahren (Formular, Nachweis, Rückerstattung/Gutschrift) fest.

Ab 2026 sollen die Gebühren jährlich in der letzten GR Sitzung des Jahres evaluiert werden und allfällige weitere Erhöhungen auf Basis eines aktualisierten Betriebsfinanzierungsplanes sowie unter Berücksichtigung der Entwicklung des VPI mit Wirkung 1.1. des Folgejahres beschlossen werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in seiner Sitzung am 25. November 2025 beschlossen, die Wasserabgabenordnung vom 21.6.1995, in der Fassung vom 12.12.2000, 17.12.2001, 14.06.2005, 13.12.2005, 25.09.2007, 11.03.2008, 29.06.2010, 06.12.2016, 25.09.2018 und 22.06.2021 wie folgt abzuändern:

### **Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Purkersdorf**

#### § 1

In der Stadtgemeinde Purkersdorf werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

#### § 2

##### **Wasseranschlussabgabe**

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 19,26 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 21.097.931,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 54.785 Ifm zu Grunde gelegt

### § 3

#### **Vorauszahlungen**

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 75 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

### § 4

#### **Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

### § 5

#### **Sonderabgabe**

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### § 6

#### **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserleitung ist jährlich eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten. Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 30,00 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- (2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag:

Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	30,00	90,00
7	30,00	210,00
12	30,00	360,00
17	30,00	510,00
25	30,00	750,00

35	30,00	1.050,00
45	30,00	1.350,00
75	30,00	2.250,00
95	30,00	2.850,00

## § 7

### **Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 3,12 festgesetzt.

## § 8

### **Ablesungszeitraum**

#### **Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr**

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01. Jänner und endet mit 31. Dezember des Folgejahres.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Jänner bis 31. März
2. von 1. April bis 30. Juni
3. von 1. Juli bis 30. September
4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

(3) Die Bereitstellungsgebühr ist in einem Betrag am 15. Mai zu entrichten.

## § 9

### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Für den Gemeinderat

Ing. Stefan Steinbichler  
Bürgermeister

angeschlagen:  
abgenommen:

**Zusatantrag Koller:** Es soll eine Gebührenerhöhung gemacht werden, damit eine schwarze Null besteht.

**Gegenantrag Frotz:** Es soll die Gebühr, wie im Antrag beschrieben zusätzlich um 10 Cent auf 3,22 EUR erhöht werden. Daraus folgt folgender abgeänderter Sachverhalt/Antrag

**SACHVERHALT**

Die Wasserabgabenordnung wurde letztmalig mit Wirkung 01.10.2021 (GR0196 vom 22.06.2021 betr. Wasserbereitstellungsgebühr) angepasst.

Der VPI hat sich seit den letzten Anpassungen bis September 2025 wie folgt entwickelt:

Gebühr	Letzte Anpassung mit	Erhöhung VPI 2015 per September September 2025*
Wasserbezugsgebühr	01.01.2019	31,8%
Wasseranschlussabgabe	01.01.2017	36,5%

ad\*) Quelle: Wertsicherungsrechner der STATISTIK AUSTRIA

Betriebsfinanzierungsplan:

**WVA Purkersdorf**  
**WVA - Betriebsfinanzierungsplan VA 2026**

Anlage 1 zum NÖ Gemeindeverordnungsgesetz 1978

**Berechnung der Grundgebühr**

a. Personal- und Sachaufwand inkl. Verwaltung	456.300,00 €
b. Energiekosten	35.000,00 €
c. Wasserankauf	1.200.000,00 €
d. Wasseruntersuchungen	€
	<b>umschalten auf</b>
<b>1. Betriebskosten</b>	<b>1.691.300,00 €</b>
a. Instandhaltung/Eichung Wasserzähler	€
b. Instandhaltung WVA	150.000,00 €
<b>2. Wartung und Instandhaltung</b>	<b>150.000,00 €</b>
a. 10% der maschinellen Einrichtung	€
b. 1% der Gesamtkosten ohne maschinelle Einrichtung	€
<b>3. Erneuerungsrücklage</b>	<b>0,00 €</b>
a. Tilgung	117.000,00 €
b. Zinsen Darlehen	25.300,00 €
<b>4. Darlehensannuitäten</b>	<b>142.300,00 €</b>
a. Gebrauchsabgabe	14.000,00 €
b. Sonstiges	20.200,00 €
<b>5. Sonstige jährliche Ausgaben</b>	<b>34.200,00 €</b>
<b>A Summe des Jahresaufwandes (1+2+3+4+5)</b>	<b>2.017.800,00 €</b>
<b>B1 Jahresertrag an Wasserversorgungsabgaben</b>	<b>137.214,00 €</b>
<b>B2 Annuitätenzuschüsse</b>	<b>16.700,00 €</b>
<b>C bereinigter Jahresaufwand (A-B1-B2)</b>	<b>1.863.886,00 €</b>
<b>D Jahreswasserverbrauch</b>	<b>496.932 m<sup>3</sup> pro Jahr</b>
<b>E Bereitstellungsbeitrag (min. € 1,80)</b>	<b>€ 30,00 pro m<sup>3</sup>/h</b>

Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungs- gebühr in €	Anzahl Wasserzähler	Summe Ertrag pro Zählerklasse
3	90,00	1447	130.230,00 €
7	210,00	199	41.790,00 €
12	360,00	11	3.960,00 €
17	510,00	68	34.680,00 €
25	750,00	6	4.500,00 €
35	1.050,00	8	8.400,00 €
45	1.350,00	4	5.400,00 €
75	2.250,00	13	29.250,00 €
95	2.850,00	3	8.550,00 €
	0,00		0,00 €
	0,00		0,00 €
	0,00		0,00 €

<b>F Jahresertrag an Bereitstellungsgebühr</b>	<b>266.760,00 €</b>
--	---------------------

Deckung durch Bereitstellungsgebühr (max. 50% von C) 14,31 %

<b>G Grundgebühr pro m<sup>3</sup> Wasser (C-F:D)</b>	<b>€ 3,21 €</b>
---	-----------------

<b>H gewählt (eintragen!!), max. 200% von G)</b>	<b>€ 3,22 €</b>
--	-----------------

<b>Über-/Unterdeckung Gebührenhaushalt (HxD+F-C)</b>	<b>€ 2.995,04 €</b>
--	---------------------

Wasserbezugsgebühr	ab 01.01.2026 bisher	€ 3,22/m <sup>3</sup> € 2,64/m <sup>3</sup>
Wasseranschlussabgabe	ab 01.01.2026 bisher	€ 19,26 (Einheitssatz) € 15,14 (Einheitssatz)

Für die Errichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr wird mit Wirkung **01.01.2026** der **Ablesezeitrum** wie folgt geändert:

Folgende vier Teilzahlungszeiträume werden wie folgt festgelegt:

5. von 1. Jänner bis 31. März
6. von 1. April bis 30. Juni
7. von 1. Juli bis 30. September
8. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die einzelnen Teilbeträge der festgesetzten Wasserbezugsgebühr sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Aufgrund des geänderten Ablesezeitraumes entsteht für das Jahr 2025 zwischen dem 01. November und dem 31. Dezember 2025 ein Ablesezeitraum, der entsprechend endabgerechnet wird.

STG Purkersdorf - Einheitssatz für Wasserleitungsanschluss			
Gesamtsumme Errichtungskosten Wasserversorgungsanlage	[€]	21.097.931	Angabe gem. Abt. WA4, Land NÖ
Gesamtlänge	[m]	54.785	Angabe gem. Abt. WA4, Land NÖ
Baukosten pro Laufmeter	[€/lfm]	385,10	
Prozentsatz für den Einheitssatz (max. 5 %)		5,000%	
Einheitssatz	[€]	€ 19,26	Entspricht +27,2% zu gültigem Wert (€ 15,14)

Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Im VA 2026 bewirken die gegenständlichen Anpassungen der Wasserbezugsgebühr eine Einnahmen-Erhöhung gegenüber der Hochrechnung 2025 in Höhe von rund € 238.000,-.

Zur Abfederung sozialer Härten wird ein Ausgleichssystem geschaffen:

- Anspruchsberechtigt sind Bezieher:innen von
  - Bedarfsorientierter Mindestsicherung (BMS), auch bei Aufstockung
  - Mindestpension mit Ausgleichszulage
- Für diese Gruppen wird auf Antrag die erfolgte Gebührenerhöhung refundiert und zusätzlich 5 % der Jahresgebühren für Wasser, Kanal und Müll rückerstattet.
- Hinweise darauf erfolgen auf allen Vorschreibungen, Veröffentlichungen erfolgen im Amtsblatt und auf der Gemeindehomepage.
- Die Verwaltung legt das genaue Verfahren (Formular, Nachweis, Rückerstattung/Gutschrift) fest.

Ab 2026 sollen die Gebühren jährlich in der letzten GR Sitzung des Jahres evaluiert werden und allfällige weitere Erhöhungen auf Basis eines aktualisierten Betriebsfinanzierungsplanes sowie unter Berücksichtigung der Entwicklung des VPI mit Wirkung 1.1. des Folgejahres beschlossen werden.

## **ANTRAG**

Der Gemeinderat stimmt zu, die folgende Wasserabgabenordnung für das Gemeindegebiet von Purkersdorf zu erlassen und nimmt die im Sachverhalt dargestellten Tabellen (Betriebsfinanzierungsplan) zustimmend zur Kenntnis.

Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Zur Abfederung sozialer Härten wird ein Ausgleichssystem geschaffen:

- Anspruchsberechtigt sind Bezieher:innen von
  - Bedarfsoorientierter Mindestsicherung (BMS), auch bei Aufstockung
  - Mindestpension mit Ausgleichszulage
- Für diese Gruppen wird auf Antrag die erfolgte Gebührenerhöhung refundiert und zusätzlich 5 % der Jahresgebühren für Wasser, Kanal und Müll rückerstattet.
- Hinweise darauf erfolgen auf allen Vorschreibungen, Veröffentlichungen erfolgen im Amtsblatt und auf der Gemeindehomepage.
- Die Verwaltung legt das genaue Verfahren (Formular, Nachweis, Rückerstattung/Gutschrift) fest.

Ab 2026 sollen die Gebühren jährlich in der letzten GR Sitzung des Jahres evaluiert werden und allfällige weitere Erhöhungen auf Basis eines aktualisierten Betriebsfinanzierungsplanes sowie unter Berücksichtigung der Entwicklung des VPI mit Wirkung 1.1. des Folgejahres beschlossen werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in seiner Sitzung am 25. November 2025 beschlossen, die Wasserabgabenordnung vom 21.6.1995, in der Fassung vom 12.12.2000, 17.12.2001, 14.06.2005, 13.12.2005, 25.09.2007, 11.03.2008, 29.06.2010, 06.12.2016, 25.09.2018 und 22.06.2021 wie folgt abzuändern:

### **Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Purkersdorf**

#### § 1

In der Stadtgemeinde Purkersdorf werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- f) Wasseranschlussabgaben
- g) Ergänzungsabgaben
- h) Sonderabgaben
- i) Wasserbezugsgebühren
- j) Bereitstellungsgebühren

#### § 2

#### **Wasseranschlussabgabe**

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 19,26 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 21.097.931,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 54.785 lfm zu Grunde gelegt

### § 3

#### **Vorauszahlungen**

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 75 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

### § 4

#### **Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

### § 5

#### **Sonderabgabe**

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### § 6

#### **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserleitung ist jährlich eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten. Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 30,00 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- (2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag:

Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	30,00	90,00
7	30,00	210,00
12	30,00	360,00
17	30,00	510,00
25	30,00	750,00

35	30,00	1.050,00
45	30,00	1.350,00
75	30,00	2.250,00
95	30,00	2.850,00

## § 7

### **Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 3,22 festgesetzt.

## § 8

### **Ablesungszeitraum**

#### **Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr**

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01. Jänner und endet mit 31. Dezember des Folgejahres.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

5. von 1. Jänner bis 31. März
6. von 1. April bis 30. Juni
7. von 1. Juli bis 30. September
8. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

(3) Die Bereitstellungsgebühr ist in einem Betrag am 15. Mai zu entrichten.

## § 9

### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 10

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Für den Gemeinderat

Ing. Stefan Steinbichler  
Bürgermeister

angeschlagen:  
abgenommen:

<b>Wortmeldungen:</b> Koller, Ganneshofer, Baum, Kasper, Eisenriegler-Bunyai, Pawlek, Staub, Frotz	<b>Abstimmungsergebnis:</b>  <b>Gegenantrag:</b>  <b>Gegenstimmen:</b> Scheuhammer, Froschauer, Haudek, Kellner, Frisch, Aicher <b>Enthaltungen:</b> keiner <b>Rest dafür</b>  → Antrag angenommen
---	--

*Aicher verlässt den Saal 19:44*

*Aicher betritt den Saal 19:46*

*Kopetzky verlässt den Saal 19:50*

*Kopetzky betritt den Saal 19:52*

*Unterbrechung 19:55 bis 20:06*

### GR0153 Änderung Abfallwirtschaftsverordnung

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

#### SACHVERHALT

Die Abfallwirtschaftsverordnung wurde letztmalig mit Wirkung 01.01.2019 (GR0611 vom 25.09.2018) angepasst.

Der VPI hat sich seit der letzten Anpassung bis September 2025 wie folgt entwickelt:

Gebühr	Letzte Anpassung mit	Erhöhung VPI 2015 per Monat September 2025*
Abfallwirtschaftsgebühr	01.01.2019	31,80%

ad\*) Quelle: Wertsicherungsrechner der STATISTIK AUSTRIA

## Betriebsfinanzierungsplan:

**Betriebsfinanzierungsplan**  
 für die Berechnung der Grundgebühr  
 und der Bereitstellungsgebühr nach § 24 des NÖ AWG 1992

				VA 2026
<b>A)</b>	<b>Summe des Jahresaufwandes (ohne Summe H )</b>			1.685.500,00
A1)	Personalkosten			120.900,00
A2)	Vergütungen			430.200,00
A3)	Fuhrpark			21.400,00
A4)	Ausgaben AOH (Müllbehälter etc.)			35.000,00
A5)	Sonstige Ausgaben (Pachten, Druckkosten, Telefon etc.)			5.500,00
A6)	Müllbeseitigung			1.033.100,00
A7)	Tilgungen, Zinsen			39.400,00
B)	Summe der Bereitstellungsanteile			0,00
C)	Förderungen			9.500,00
D)	<b>Erträge aus der Abfallverwertung</b>			133.800,00
E)	Summe der Behandlungsanteile =			
	Differenz A minus (B + C + D)			1.542.200,00
F)	<b>Anzahl der Wohnungen im Pflichtbereich</b>			4970
G)	Bereitstellungsbetrag B : F			0,00
<b>a) Restmüll</b>	<b>Grundgebühr</b>	Anzahl	Abfuhrten	alt
120	Liter Tonne	1.553	13	7,70
240	Liter Tonne	371	13	15,39
770	Liter Tonne	78	26	49,41
770	Liter Tonne	13	52	49,41
1.100	Liter Tonne	2	13	70,55
1.100	Liter Tonne	203	26	70,55
1.100	Liter Tonne	87	52	70,55
				8,47
				171.000,83
				16,93
				81.648,57
				54,35
				110.223,83
				54,35
				36.741,28
				77,61
				2.017,73
				77,61
				409.599,19
				77,61
				351.085,02
				<b>1.162.316,44</b>
<b>b) Altstoffe</b>				
<b>c) Bio Müll</b>	<b>Grundgebühr</b>			
120	Liter Tonne	1.015	36	2,82
240	Liter Tonne	371	36	5,63
				3,10
				113.347,08
				6,19
				82.713,71
				<b>196.060,79</b>
			alt	
	<b>Abfallwirtschaftsabgabe</b>			55% von Grundgebühr und Bio Müll
				<b>747.107,48</b>
				<b>Über/Unterdeckung Gebührenhaushalt</b>
				<b>563.284,70</b>

Grundgebühr (Restmüll) ab 01.01.2026:

**für einen Müllbehälter für wiederkehrende Benützung**

Restmülltonnen mit	120 l Inhalt	€ 8,47 (alt: € 7,70)
Restmülltonnen mit	240 l Inhalt	€ 16,93 (alt: € 15,39)
Restmülltonnen mit	770 l Inhalt	€ 54,35 (alt: € 49,41)
Restmülltonnen mit	1.100 l Inhalt	€ 77,61 (alt: € 70,55)

**für Müllbehälter für einmalige Benützung**

Müllsäcke Volumen 60 Liter	€ 8,47 (alt: € 7,70)
Müllsäcke Volumen 120 Liter	€ 16,93 (alt: € 15,39)

Grundgebühr (Biomüll) ab 01.01.2026:

**für einen Müllbehälter für wiederkehrende Benützung (Biotonne)**

Biomülltonne mit	120 l Inhalt	€ 3,10 (alt: € 2,82)
Biomülltonne mit	240 l Inhalt	€ 6,19 (alt: € 5,63)

Die Grundgebühr Biotonne wird nunmehr in die Berechnung der Abfallwirtschaftsabgabe eingebunden.

Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Im VA 2026 bewirken die gegenständlichen Anpassungen eine Einnahmen-Erhöhung gegenüber der Hochrechnung 2025 in Höhe von rund € 282.000,-.

Zur Abfederung sozialer Härten wird ein Ausgleichssystem geschaffen:

- Anspruchsberechtigt sind Bezieher:innen von
  - Bedarfsorientierter Mindestsicherung (BMS), auch bei Aufstockung
  - Mindestpension mit Ausgleichszulage
- Für diese Gruppen wird auf Antrag die erfolgte Gebührenerhöhung refundiert und zusätzlich 5 % der Jahresgebühren für Wasser, Kanal und Müll rückerstattet.
- Hinweise darauf erfolgen auf allen Vorschreibungen, Veröffentlichungen erfolgen im Amtsblatt und auf der Gemeindehomepage.
- Die Verwaltung legt das genaue Verfahren (Formular, Nachweis, Rückerstattung/Gutschrift) fest.

Ab 2026 sollen die Gebühren jährlich in der letzten GR Sitzung des Jahres evaluiert werden und allfällige weitere Erhöhungen auf Basis eines aktualisierten Betriebsfinanzierungsplanes sowie unter Berücksichtigung der Entwicklung des VPI mit Wirkung 1.1. des Folgejahres beschlossen werden.

**ANTRAG**

Der Gemeinderat stimmt zu, folgende Verordnung zur Änderung der bestehenden Abfallwirtschaftsverordnung der Stadtgemeinde Purkersdorf zu erlassen.

Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Grundgebühr Biotonne wird nunmehr in die Berechnung der Abfallwirtschaftsabgabe eingebunden.

Zur Abfederung sozialer Härten wird ein Ausgleichssystem geschaffen:

- Anspruchsberechtigt sind Bezieher:innen von
  - Bedarfsorientierter Mindestsicherung (BMS), auch bei Aufstockung
  - Mindestpension mit Ausgleichszulage
- Für diese Gruppen wird auf Antrag die erfolgte Gebührenerhöhung refundiert und zusätzlich 5 % der Jahresgebühren für Wasser, Kanal und Müll rückerstattet.
- Hinweise darauf erfolgen auf allen Vorschreibungen, Veröffentlichungen erfolgen im Amtsblatt und auf der Gemeindehomepage.
- Die Verwaltung legt das genaue Verfahren (Formular, Nachweis, Rückerstattung/Gutschrift) fest.

Ab 2026 sollen die Gebühren jährlich in der letzten GR Sitzung des Jahres evaluiert werden und allfällige weitere Erhöhungen auf Basis eines aktualisierten Betriebsfinanzierungsplanes sowie unter Berücksichtigung der Entwicklung des VPI mit Wirkung 1.1. des Folgejahres beschlossen werden.

### **Verordnung**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf aufgrund der Bestimmungen des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 (NÖ AWG 1992), LGBI. 8240, in der geltenden Fassung.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in seiner Sitzung am 25. November 2025 beschlossen, die Abfallwirtschaftsverordnung der Stadtgemeinde Purkersdorf vom 15.03.1993, geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 25.09.2007, 29.06.2010, 06.12.2016, 19.06.2018 und 25.09.2018 wie folgt abzuändern:

### **§ 1**

#### **§ 11 – Abfallwirtschaftsgebühren, Abfallwirtschaftsabgaben:**

(1) Die **Grundgebühr** zur Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr beträgt für die Abfuhr von nicht verwertbarem Müll (**Restmüll**) pro Entleerung ab **01.01.2026**

##### **1.1. für einen Müllbehälter für wiederkehrende Benützung**

Restmülltonnen mit	120 l	Inhalt	€ 8,47
Restmülltonnen mit	240 l	Inhalt	€ 16,93
Restmülltonnen mit	770 l	Inhalt	€ 54,35
Restmülltonnen mit	1.100 l	Inhalt	€ 77,61

##### **1.2. für Müllbehälter für einmalige Benützung**

Müllsäcke Volumen 60 Liter	€ 8,47
Müllsäcke Volumen 120 Liter	€ 16,93

(2) Die **Grundgebühr** zur Berechnung der **Abfallwirtschaftsgebühr** beträgt für die Abfuhr von verwertbaren biogenen Abfällen (**Biomüll**) pro Entleerung ab 01.01.2026:

##### **für einen Müllbehälter für wiederkehrende Benützung (Biotonne)**

Biomülltonne mit	120 l	Inhalt	€ 3,10
Biomülltonne mit	240 l	Inhalt	€ 6,19

(3) Die Höhe der Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 55 v. H. (55%) der Abfallwirtschaftsgebühr (Grundgebühr Restmülltonnen und Biomüll).

(4) Die Vorschreibung der gesetzlichen Umsatzsteuer richtet sich nach den entsprechenden bundesgesetzlichen Normen.

## § 2

Der gesamte restliche Verordnungstext des Gemeinderates vom 15.03.1993, in den Fassungen vom 21.06.1993, 24.03.1994, 30.11.1994, 21.06.1995, 26.03.1996, 12.12.2000, 13.12.2005, 25.09.2007, 29.06.2010, 06.12.2016, 19.06.2018 und 25.09.2018 bleibt unverändert.

## § 3

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnungen treten mit 01.01.2026 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht worden bzw. erfolgt sind, sind die bis zum Inkrafttretungstermin geltenden Bestimmungen der Abfallwirtschaftsverordnung der Stadtgemeinde Purkersdorf anzuwenden.

Für den Gemeinderat

Ing. Stefan Steinbichler  
Bürgermeister

angeschlagen:  
abgenommen:

**Gegenantrag Koller:** Wie der Antrag jedoch mit dem Zusatz: 50% der zusätzlichen Einnahmen durch die Erhöhung sind als Rücklage zu verwenden und zu verbuchen.

<b>Wortmeldungen:</b> Koller, Baum, Kasper	<b>Abstimmungsergebnis:</b>  <b>Gegenantrag:</b>  <b>Dafür:</b> Oppitz, Kasper, Frotz, Koller, Rechberger, Aicher <b>Enthaltungen:</b> Kellner, Frisch <b>Rest dagegen</b>  → Antrag abgelehnt  <b>Hauptantrag:</b>  <b>Gegenstimmen:</b> Aicher, Scheuhammer, Froschauer, Haudek, Kellner, Frisch <b>Enthaltungen:</b> Oppitz, Kasper, Frotz, Koller, Rechberger, Aicher <b>Rest dafür</b>  → Antrag angenommen
---	--

## GR0154 Änderung Friedhofsgebührenordnung (Pax Natura)

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

### SACHVERHALT

Auf Wunsch der paxnatura Naturbestattungs GesmbH. & Co KG soll die Grabstellengebühr ab 01.01.2026 wie folgt erhöht werden:

4 a) Einzelgrabstellen an einem Gemeinschaftsbaum A:	neu: € 1.290,00 (alt € 1.190,00)
4 aa) Partnerplatz in Grabstelle Gemeinschaftsbaum A:	neu: € 1.090,00 (alt € 990,00)
4b) Einzelgrabstellen an einem Gemeinschaftsbaum B:	neu € 990,00 (alt € 890,00)
4bb) Partnerplatz in Grabstelle Gemeinschaftsbaum B:	neu € 790,00 (alt € 690,00)
4bb) Basisgrabstelle an einem Gemeinschaftsbaum B:	neu € 690,00 (alt € 590,00)
4d) Einzelbäume inkl. vier Grabstellen: pro Einzelbaum	neu € 5.400,00 (alt € 4.900,00)

Der Anteil der Stadtgemeinde Purkersdorf (Grabstellengebühr, Beerdigungsgebühr und Verwaltungsgebühr) soll sich weiterhin an dem NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif für die Bewilligung der Beisetzung oder Verwahrung einer Urne außerhalb eines Friedhofs orientieren.

### Übersicht Tarif/Anteil Stadtgemeinde neu:

NEU ab Jänner 2026		Basisgrabstelle	Verlängerung Basisgr.	EB bis inkl. 4 Grabst.	weitere Grabs. EB 5.+6	Sternenkind	GB A	Partnerpl.A	GB B	Partnerpl. B	
	<b>Grabstellengebühr</b>	690,00 €	190,00 €	5.400,00 €	390,00 €	0,00 €	1.290,00 €	1.090,00 €	990,00 €	790,00 €	
	<b>Beerdigungsgebühr</b>	490,00 €		490,00 €	490,00 €	490,00 €	490,00 €	490,00 €	490,00 €	490,00 €	
Anteil STG*	Grabstellengebühr	133,00 €	80,00 €	266,00 €	133,00 €	0,00 €	133,00 €	133,00 €	133,00 €	133,00 €	
	Beerdigungsgebühr	175,00 €		175,00 €	175,00 €	175,00 €	175,00 €	175,00 €	175,00 €	175,00 €	
	<b>Gesamt:</b>	<b>308,00 €</b>	<b>80,00 €</b>	<b>441,00 €</b>	<b>308,00 €</b>	<b>175,00 €</b>	<b>308,00 €</b>	<b>308,00 €</b>	<b>308,00 €</b>	<b>308,00 €</b>	
	Nutzungsdauer	10 Jahre	10 Jahre				Friedhofsdauer				

Anteil STG\*: beinhaltet Grabstellengebühr, Beerdigungsgebühr, Verwaltungsgebühr

150,- angesetzte Position

EB bis inkl. 4 Grabstellen“ unter Anteil sukzessive bis 1.1.2030 auf die Höhe Grabstellengebühr (derzeit € 133,-) x 4 werden.

EB bis inkl. 4 Grabst.
ab 1.1.2026 Grabstellengebühr x 2
ab 1.1.2028 Grabstellengebühr x 3
ab 1.1.2030 Grabstellengebühr x 4

Hinweis:  
die bisher mit € „Grabstellengebühr STG\* soll der einfachen angehoben

### ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Friedhofsgebührenordnung wie folgt:

### KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in seiner Sitzung am 25.11.2025, GR0154, aufgrund des NÖ Bestattungsgesetztes 2007, LGBI. 9480, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## **FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG**

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof und der Naturbestattungsanlage der Stadtgemeinde Purkersdorf

### **§ 1 Art der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Stadtfriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren**
- b) Verlängerungsgebühren**
- c) Beerdigungsgebühren**
- d) Enterdigungsgebühren**
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer bzw. Aufbahrungshalle**

### **§ 2 Höhe der Grabstellengebühren**

**(1)** Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen (Grüfte) beträgt

a)	1) für gemeinsame Reihengräber	€	100,00
	2) für einzelne Reihengräber	€	100,00
b)	für Familiengräber und zwar		
	1) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€	650,00
	2) zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen	€	990,00
c)	1) für Urnengräber bis zu 4 Urnen	€	350,00
	2) für Urnengräber bis zu 8 Urnen	€	330,00
	3) für Urnengräber von mehr als 8 Urnen	€	650,00
d)	für Urnennischen bis zu 2 Urnen	€	460,00

**(2)** Bei gemeinsamen und einzelnen Reihengräbern sowie bei Familiengräbern beträgt die Grabstellengebühr für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren die Hälfte der in Abs. (1) festgesetzten Gebühren.

**(3)** Für Grüfte auf 30 Jahre

a)	Grüfte zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€	3.300,00
b)	Grüfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€	5.200,00
c)	Grüfte zur Beisetzung bis zu 12 Leichen	€	7.200,00
d)	Grüfte zur Beisetzung von mehr als 12 Leichen	€	9.200,00

**(4)** Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre auf der Naturbestattungsanlage 'Feilerhöh' beträgt:

a)	Einzelgrabstellen an einem Gemeinschaftsbaum A: pro Grabstelle	€	1.290,00
aa)	Partnerplatz in Grabstelle Gemeinschaftsbaum A:	€	1.090,00
b)	Einzelgrabstellen an einem Gemeinschaftsbaum B: pro Grabstelle	€	990,00
bb)	Partnerplatz in Grabstelle Gemeinschaftsbaum B:	€	790,00
	Basisgrabstelle an einem Gemeinschaftsbaum B: Pro Grabstelle	€	690,00
c)	Sternenkindgrabstelle an einem Gemeinschaftsbaum A oder B: pro Grabstelle	€	0,00
d)	Einzelbäume inkl. vier Grabstellen: pro Einzelbaum	€	5.400,00
ee)	jede weitere Grabstelle am Einzelbaum (bis max. 6 Grabstellen): pro Grabstelle	€	390,00

### § 3 Höhe der Verlängerungsgebühren

- (1) a)** Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- b)** Wenn anlässlich der Fälligkeit der Verlängerungsgebühren das Grab nur von Kinderleichen belegt ist (i.S. § 2 Abs. 2), gelten dessen Bestimmungen sinngemäß.
- (2)** Für sonstige Grabstellen (Grüfte), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (3)** Dauert jedoch zur Zeit der Beilegung einer Leiche (Urne) das Grabstellenbenützungsrecht für die Grabstelle nicht volle 10 Jahre, ist mit der Beerdigungsgebühr auch der verhältnismäßige Teil der Verlängerungsgebühr für die Verlängerung des Grabstellenbenützungsrechtes auf 10 Jahre zu entrichten, wobei die Fristen stets auf den, dem maßgebenden Ereignis nächstfolgenden Jahresbeginn, anzurechnen sind.

- (4) a)** Die Verlängerungsgebühren für die Einzelgrabstellen pro Grabstelle sowie für den Partnerplatz in Grabstelle Gemeinschaftsbaum A oder B werden wie folgt festgesetzt:

Benützungsrecht für jeweils weitere 10 Jahre:	€ 0,00
b) Die Verlängerungsgebühr für die Basisgrabstellen an einem Gemeinschaftsbaum B werden festgesetzt wie folgt: Benützungsrecht für jeweils weitere 10 Jahre:	€ 190,00
c) Die Verlängerungsgebühr für die Sternenkindgrabstellen an einem Gemeinschaftsbaum A oder B werden festgesetzt wie folgt:	
Benützungsrecht für jeweils weitere 10 Jahre:	€ 0,00
d) Die Verlängerungsgebühr für die Grabstellen der Einzelbäume werden festgesetzt wie folgt: Benützungsrecht für jeweils weitere 10 Jahre:	€ 0,00

### § 4 Höhe der Beerdigungsgebühren

- (1)** Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Beistellung des Versenkungsapparates) beträgt

a) für ein Grab	€ 850,00
bei gleichzeitiger Zusammenlegung von bereits im Grab befindlichen Leichen in einen Sarg erhöht sich die Gebühr für jede zusammengelegte Leiche um	€ 400,00
b) für eine Gruft	€ 1.500,00
bei gleichzeitiger Zusammenlegung von bereits in der Gruft befindlichen Leichen in einen Sarg erhöht sich die Gebühr für jede zusammengelegte Leiche um	€ 400,00
c) für eine Urne (in Urnengräbern und in der Gruft)	€ 250,00
bei gleichzeitiger Zusammenlegung von bereits im Grab befindlichen Urnen erhöht sich die Gebühr für jede zusammengelegte Urne um	€ 30,00
d) für eine Urne (in Urnennischen)	€ 350,00

e) Gebühr für das Absetzen und Wiederaufsetzen des Grabdeckels beim Öffnen und Schließen eines Grabs **€ 600,00**

f) Deckel bei einem Urnengrab **€ 350,00**

**(2)** Die Beerdigungsgebühr für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren beträgt die Hälfte der in Abs. (1) lit. a) bis e) festgesetzten Gebühren.

**(3)** Die Beerdigungsgebühr auf der Naturbestattungsanlage 'Feilerhöh' beträgt pro Urnenbeisetzung **€ 490,00**

#### § 5

#### **Höhe der Enterdigungsgebühren**

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung nach § 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt 225 % der jeweiligen Beerdigungsgebühr gem. § 4.

Es gibt keine Möglichkeit der Enterdigung auf der Naturbestattungsanlage 'Feilerhöh'.

#### § 6

#### **Höhe der Gebühren für die Benützung der Leichenkammer bzw. Aufbahrungshalle**

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer bzw. Aufbahrungshalle beträgt pro angefangenem Tag **€ 50,00**

#### § 7

#### **Schlussbestimmungen**

Diese Gebührenordnung tritt 14 Tage nach Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung des Gemeinderates vom 20. Juni 2023, GR0479, außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Ing. Stefan Steinbichler  
Bürgermeister

angeschlagen:  
abgenommen:

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Abstimmungsergebnis:</b>
	<p><b>Gegenstimmen:</b> Scheuhammer, Froschauer, Haudek <b>Enthaltungen:</b> keiner <b>Rest dafür</b></p> <p>→ Antrag angenommen</p>

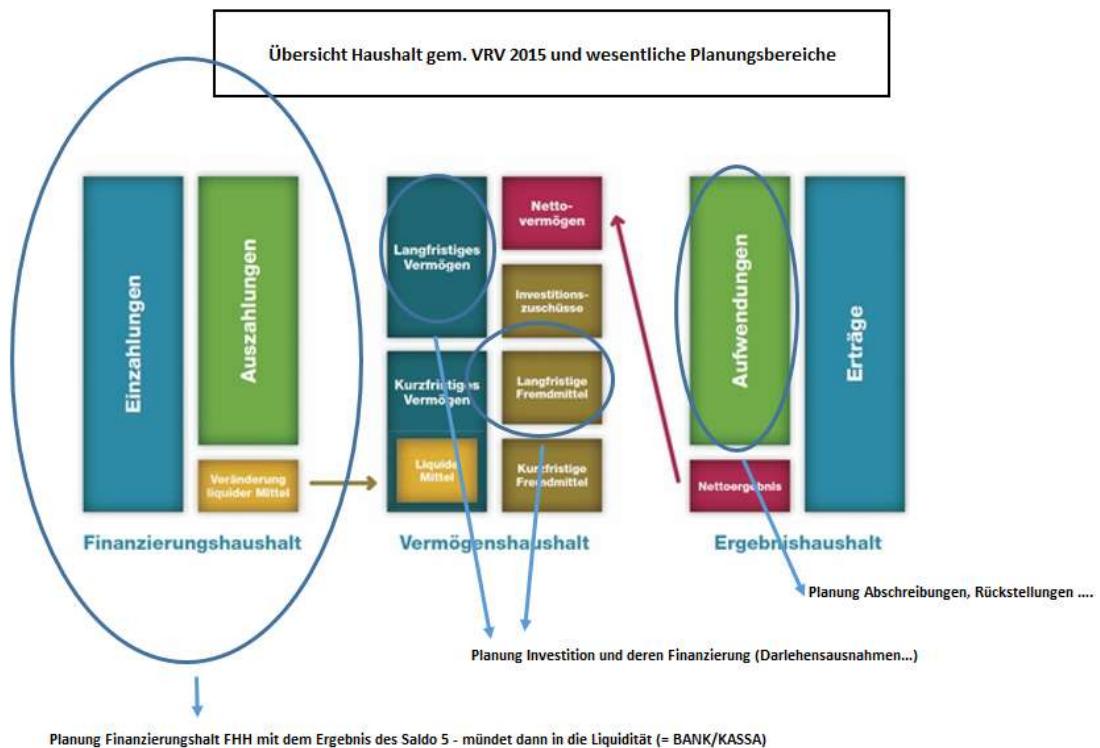
Posch betritt den Saal um 20:35

## GR0155 Voranschlag 2026 inkl. Dienstpostenplan

### SACHVERHALT

Der Voranschlag besteht gem. VRV 2015 im Wesentlichen aus dem Ergebnis- und dem Finanzierungshaushalt, dem Stellenplan sowie diversen Beilagen. Der Vermögenshaushalt als 3. Säule des 3-Komponenten-Haushalts ist nur Bestandteil des Rechnungsabschlusses.

Im Rahmen der VA-Erstellung werden vor allem folgende Bereiche des Haushalts bearbeitet:



Der Entwurf des Voranschlages 2026/MFP 2027-2030 wurde von der Finanzverwaltung in Abstimmung mit dem Bürgermeister und dem Finanzstadtrat sowie nach Gesprächen mit den zuständigen Stadträten erstellt und liegt nun zur Beschlussfassung vor.

**HINWEIS:** nach der Sitzung des Finanzausschusses fand am 13.11.2025 der Termin der Voranschlagsberatung statt. Aufgrund der Informationen seitens Herrn Mag. Höllerer/IVW3 erfolgten v.a. einnahmenseitig noch einige Adaptierungen, sodass der nun zur Beschlussfassung vorliegende VA 2026 gegenüber der im FA präsentierten Fassung teilweise andere/bessere Zahlen aufweist (v.a. Saldo 5, Haushaltspotential, kleine Änderungen bei Projekten sowie Darlehensaufnahmen).

Eingearbeitet wurden in diesen VA/MFP erste Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung, von welchen folgende erwähnt werden sollen:

### **Anpassungen im Bereich der HBA (Abfall, Abwasser, Wasser):**

#### **Abfall + Abwasser:**

Erhöhungen 2026/2027/2028/2029 um jeweils 10% (unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung des VPI seit den letzten Erhöhungen sowie unter Mitkalkulation einer weiteren laufenden VPI-Erhöhung), sowie 2030 um 3,5%

Beim Abfall wurde nun die Biotonne in die Berechnung der Abfallwirtschaftsabgabe eingegliedert.

#### **Wasser:**

Erhöhungen 2026 um 18%, 2027 um 15%, 2028 um 10% (unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung des VPI seit den letzten Erhöhungen sowie unter Mitkalkulation einer weiteren laufenden VPI-Erhöhung), sowie in den Jahren 2029 und 2030 um 3,5%.

Der Ablesezeitraum wird geändert auf das Kalenderjahr, somit ist eine Erhöhung mit 1.1.2026 möglich. Für die Monate 11+ 12/2025 wird es eine separate Ablesung und Abrechnung geben.

Die Bereitstellungsgebühr bleibt unverändert.

**Hinweis:** die Änderungen in den Verordnungen für das Jahr 2026 liegen ebenfalls zur Beschlussfassung vor, die im MFP eingeplanten weiteren Erhöhungen für die Jahre 2027-2030 müssen jährlich neu für das Folgejahr unter Beilage eines jeweils aktuellen Betriebsfinanzierungsplanes beschlossen werden.

### **Anpassungen im Bereich Kindergarten/Schülerhort:**

Die Entwicklung des VPI stellt sich wie folgt dar:

KIGA 1 Nachmittag	01.09.2017	34,20%
KIGA 2 Nachmittag	01.09.2017	34,20%
KIGA 3 Nachmittag	01.09.2017	34,20%
KIGA 4 Nachmittag	01.09.2017	34,20%
PUKI	01.04.2012	45,50%
SH	01.07.2012	45,90%

Hier wurden Erhöhungen der Betreuungsbeiträge beginnend mit 9/2026 und 9/2027 um jeweils 20% eingeplant, für die weiteren Jahre jeweils um 3,5% (immer beginnend mit September).

Die entsprechenden Beschlüsse werden von der ressortverantwortlichen STRin Klemmer-Schlögl im Jahr 2026 dem entsprechenden Ausschuss sowie dem GR zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

### **Anpassungen Parkraum:**

Ansatz jährliche Einnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung für 2026 mit € 110.000,- aufgrund Annahme Erhöhung der Parkberechtigung Grüne Zone von derzeit € 35,- auf € 70,- samt einer kleineren Ausweitung des Bereiches. Für die weiteren Jahre wurde im Hinblick auf die angedachte generelle Ausweitung/Änderung im Bereich Parkberechtigung ein Betrag von € 300.000, - budgetiert. Weiters Umstellung auf nur jährliche Zuerkennung/Zahlung zwecks besserer Planbarkeit.

### **Anpassung Hundeabgabe:**

Einplanung von Erhöhungen in Anlehnung an die Entwicklung des VPI in zwei Schritten (2026 + 2027).

### **Einmalabgaben:**

Bei den Positionen Aufschließungsabgabe, Kanaleinmündungsabgabe sowie Wasseranschlussabgabe kam es zu leichten Budgeterhöhungen aufgrund der zur Beschlussfassung vorliegenden Anpassungen. Alle diese Anpassungen wurden höchstens in Höhe der VPI-Entwicklung seit der letzten Erhöhung vorgenommen.

### **Einsparungen/Reduktionen:**

Einerseits kam es aufgrund der Gespräche von BGM/Finanzstadtrat mit den jeweiligen ressortverantwortlichen StadträtlInnen zu verschiedenen Kürzungen, andererseits wurden auch die vom Stadtamtsdirektor dargelegten Maßnahmen bestmöglich eingepflegt, wie:

#### **Personal:**

Hier kam es einerseits aufgrund der aktuellen Gehaltsverhandlungen zu einem geringeren Ansatz von plus 1,7% für 2026 exkl. Vorrückungen.

Weiters wurden seitens der Personalabteilung die vom Stadtamtsdirektor vorgeschlagenen Personalmaßnahmen entsprechend eingepflegt (zB. Schülerhort, Wirtschaftshof).

Auch wurden die Einsparungen im Bereich Reinigung im VA/MFP berücksichtigt.

#### **Projekte:**

Diese wurden bewusst sehr gering angesetzt – einerseits im Hinblick auf Einsparungsmaßnahmen, andererseits darauf, dass im Zuge der noch weiteren politischen Gespräche zum Thema Haushaltskonsolidierung der Bereich der Projekte 2026-2030 und deren Finanzierung nochmals ausführlich erörtert und geplant werden muss.

VORHABEN		VA 2026							
VH	Bezeichnung	BUDGET	Darlehen	Laufzeit	BZ Mittel	KIP	Sonstiges Gesamt	Sonstiges ist	erwarteter Überhang 2025
V01	Radverkehr	60 000,00 €	20 000,00 €	10			20 000,00 €	Förderung	20 000,00 €
V02	Wasserleitungsbau	0,00 €							
V03	Abwasserbeseitigung	100 000,00 €							100 000,00 €
V05	Gehwege, Straßen	343 800,00 €			343 800,00 €				
V06	Brücken	400 000,00 €			300 000,00 €				100 000,00 €
V08	Hochwasserschutz	270 000,00 €							270 000,00 €
V09	Öffentliche Beleuchtung	0,00 €							
V10	Grundverkauf/Grundankauf	0,00 €							
V13	Kinderspielplätze	0,00 €							
V14	IT	0,00 €							
V16	Badeanlage	20 000,00 €	20 000,00 €	10					
V18	Sportplätze	0,00 €							
V20	Stadtsaal	150 000,00 €	100 000,00 €	15					50 000,00 €
V27	Kindergarten III	0,00 €							
V38	Naturpark	0,00 €							
V47	Wirtschaftshof	100 000,00 €	100 000,00 €	10					
V48	Friedhof	0,00 €							
V52	Schülerhort	0,00 €							
V56	Betriebe der Müllbeseitigung	35 000,00 €	21 000,00 €	10					14 000,00 €
V61	Volksschule	40 000,00 €							40 000,00 €
V71	Kindergarten I	30 000,00 €	30 000,00 €	10					
V78	Darlehensverrechnung Kapitalisierung	0,00 €							
V89	P&R Bahnhof Unterpurkersdorf	0,00 €							
V100	PV-Anlagen	0,00 €							87 400,00 €
<b>Summe</b>		<b>1 548 800,00 €</b>	<b>291 000,00 €</b>	<b>65</b>	<b>0,00 €</b>	<b>643 800,00 €</b>	<b>20 000,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>594 000,00 €</b>

### **Darlehensaufnahmen:**

Gemäß der obigen Projektliste 2026 sind im VA 2026 derzeit € 291.000,- an Darlehensaufnahmen eingeplant.

### **Bedarfszuweisungen:**

Diese wurden für die Jahre 2026/2027 mit jeweils € 500.000,-, für die Folgejahre mit € 400.000,- angesetzt (weiterhin in der operativen Gebarung).

**Der nach operativer Gebarung, investiver Gebarung und Finanzierungstätigkeit aufgegliederte VA 2026 sowie MFP 2027-2030 zeigt sich in Kurzübersicht wie folgt:**

Operative Gebarung		VA 2026	MFP 2027	MFP 2028	MFP 2029	MFP 2030
	Summe operative Einzahlungen	31 163 800,00	32 301 800,00	33 295 100,00	33 914 800,00	34 584 800,00
	minus					
	Summe operative Auszahlungen	30 079 800,00	30 359 900,00	30 895 200,00	31 877 100,00	32 763 600,00
	ist gleich					
<b>SALDO 1 Geldfluss aus der operativen Gebarung</b>		<b>1 084 000,00</b>	<b>1 941 900,00</b>	<b>2 399 900,00</b>	<b>2 037 700,00</b>	<b>1 821 200,00</b>

Investive Gebarung	Summe Einzahlungen investive Gebarung	946 900,00	907 500,00	341 800,00	278 200,00	278 200,00
	minus					
	Summe Auszahlungen investive Gebarung	1 671 800,00	900 100,00	138 200,00	75 500,00	75 500,00
	ist gleich					
	<b>Saldo 2 Geldfluss der investiven Gebarung</b>	<b>-724 900,00</b>	<b>7 400,00</b>	<b>203 600,00</b>	<b>202 700,00</b>	<b>202 700,00</b>

Saldo 1 + Saldo 2 ist gleich						
<b>Saldo 3 Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>359 100,00</b>	<b>1 949 300,00</b>	<b>2 603 500,00</b>	<b>2 240 400,00</b>	<b>2 023 900,00</b>	

Finanzierungs Tätigkeit	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	291 200,00	200,00	200,00	200,00	200,00
	minus					
	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2 098 000,00	2 114 300,00	2 115 000,00	2 096 300,00	2 075 300,00
	ist gleich					
	<b>Saldo 4 Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-1 806 800,00</b>	<b>-2 114 100,00</b>	<b>-2 114 800,00</b>	<b>-2 096 100,00</b>	<b>-2 075 100,00</b>

Saldo 3 + Saldo 4 ist gleich						
<b>Saldo 5 Geldfluss aus der VA wirksamen Gebarung</b>	<b>-1 447 700,00</b>	<b>-164 800,00</b>	<b>488 700,00</b>	<b>144 300,00</b>	<b>-51 200,00</b>	

### Haushaltspotential/Haushaltkonsolidierungskonzept:

Wie bereits mehrfach festgehalten, hat die Stadtgemeinde ein **Haushaltkonsolidierungskonzept** gemäß NÖ Gemeindeordnung 1973 § 72b Abs. 1 zu erstellen. Mittels dieses Konzepts und dessen Umsetzung soll die Finanzsituation der Stadtgemeinde in den nächsten Jahren wieder in einen stabil positiven Bereich gebracht werden.

**Mit den in diesem VA/MFP eingeflogten Maßnahmen sowohl einnahmen- wie auch ausgabenseitig kann ein erster, wichtiger Schritt in diese Richtung gesetzt werden. So stellt sich das Haushaltspotential dieses VA/MFP wie folgt dar:**

	VA 2026	MFP 2027	MFP 2028	MFP 2029	MFP 2030
<b>Jährliches Haushaltspotential</b>	<b>-853 900,00</b>	<b>35 000,00</b>	<b>488 500,00</b>	<b>144 100,00</b>	<b>-51 400,00</b>

**Hier ist zu anzumerken, dass v.a. im Projektbereich, wie angeführt, nur sehr geringe Ausgaben angesetzt wurden (v.a. ab 2027).**

**Somit stellt das aktuelle HHP nur eine Momentaufnahme dar und würde durch noch zu vereinbarende Projektausgaben und deren Bedeckung wieder entsprechend belastet.**

**Daher sind in den kommenden Monaten weitere, intensive politische Gespräche zu den Projektausgaben wie auch der weiteren Haushaltkonsolidierung an sich zu führen. Hierauf sollten die Ergebnisse in einen späteren Nachtragsvoranschlag münden.**

### Zur Liquiditätssituation:

**Aus den vorliegenden Zahlen ergibt sich, dass zumindest im Jahr 2026 ein weiterer starker Geldabfluss zu erwarten ist und somit die Liquiditätssituation weiterhin sehr angespannt bleiben wird – in Abhängigkeit vom endgültigen Jahresabschluss 2025. Dies unterstreicht**

**die dringende Notwendigkeit und Bedeutung weiterer politischer Gespräche zur Haushaltskonsolidierung.**

Weiters wird hier nochmals auf die bereits angeführten, im Budget enthaltenen Bedarfszuweisungen zur Liquiditätsstärkung hingewiesen:

2026/2027: € 500.000,-  
Folgejahre: € 400.000,-

Bei rechnerischem Abzug dieser Position ergibt sich für 2026 (siehe S 233 Information 1 – Berechnung der tatsächlichen Liquidität) ein „**tatsächlicher Liquiditätsbedarf**“ von € 1.381.000,- (=H2 verfügbares Haushaltspotential -€ 881.000,- minus budgetierte Bedarfszuweisung zur Liquiditätsstärkung).

**ANTRAG**

Der Gemeinderat beschließt den Voranschlag 2026 inkl. Dienstpostenplan.

<b>Wortmeldungen:</b> Frisch, Pannosch, Steinbichler, Koller, Ganneshofer, Staub, Kasper, Baum, Aicher	<b>Abstimmungsergebnis:</b>  <b>Gegenstimmen:</b> Oppitz, Frotz, Koller, Rechberger, Scheuhammer, Froschauer, Haudek, Kellner, Frisch, Aicher <b>Enthaltungen:</b> Kasper, Posch <b>Dafür:</b> Bollauf, Brunner, Fliegenschnee, Kefer, Klemmer-Schlögl, Leopold, Mild, Pannosch, Pawlek, Schwarz, Steinbichler, Teufl, Weinzinger, Wiltschek Baum, Staub, Eisenriegler-Bunyai, Kopetzky, Leitl
---	---

→ Antrag angenommen

Link Cloud: <https://cloud.purkersdorf.at/s/cpRb9R9pcAdf7z5>



Technischer Dienst	Höhere Dienst	Gehobener Bau-, Vermessungs- und technischer Dienst	45	3.4.	1	6	T1	1	b	2	Leitung Bauverwaltung	3 bis 9	F13	Leitung Bauverwaltung, Baudezertifizierer	ja, wenn nicht SV
Technischer Gehobener Dienst	Bau-, Vermessungs- und technischer Fachdienst	53	3.2.	1	6	T1	1	b	4	Leitung Bauverwaltung, technische Aufgaben	7	FE1	Leitung Referat technische Aufgaben (Bauverwaltung)	ja, wenn nicht SV	
Technischer Dienst	Fachdienst	Bau-, Vermessungs- und technischer Fachdienst	53	3.2.	5	5	T1								
<b>Abfallwirtschaft</b>															
Technischer Dienst	Fachdienst	Bau-, Vermessungs- und technischer Fachdienst	53	3.2.	1	6	T1	1	b	4	Leitung Referat Abfallwirtschaft	7	FE1	Leitung Referat Abfallwirtschaft, Fachkundige Person	ja, wenn nicht SV
Technischer Dienst	Fachdienst	Bau-, Vermessungs- und technischer Fachdienst	53	3.2.	1	5	T1								
<b>Umweltförderung und Parkraum</b>															
Technischer Dienst	Fachdienst	Bau-, Vermessungs- und technischer Fachdienst	53	3.2.	1	5	T1								
<b>BAHNHOF</b>															
Technischer Gehobener Dienst	Bau-, Vermessungs- und technischer Fachdienst	53	3.2.	1	6	T1	1	b	4	Leitung Referat Technischer Bereich / Infrastruktur	7	FE1	Leitung Referat Technischer Bereich / Infrastruktur, hochfachliche Einrichtungen und Betriebsanlagen, Bauhof	ja, wenn nicht SV	
Technischer Dienst	Fachdienst	Fachdienst	2	3.1.	1	5	T1								
Technischer Dienst	Fachdienst	Fachdienst	2	3.1.	15	5	T1								
Technischer Dienst	Fachdienst	Fachdienst	2	3.1.	3	5	T1								
<b>FREIWILLIGE FEUERWEHR</b>															
Technischer Dienst	Fachdienst	Technischer Feuerwehrfachdienst	53	3.1.	1	5	T1								
Hilfsdienst	Hilfsdienst	Hilfsdienst mit einschlägigen Vorkenntissen	15	1.1.	1	2	A1								
<b>BLUDING VOLKSSCHULE</b>															
Technischer Dienst	Hilfsdienst	Schulwart	15	2.1.	1	2	A1								
Hilfsdienst	Hilfsdienst	Hilfsdienst	17	1.1.	2	1	A1								
Elternrat und sozial-pädagogischer Dienst	Assistenten- und Verwaltungsdienst	Kindergartenhilfsdienst	12	7.1.	3	3	P1								
Technischer Dienst	Fachdienst	Verwaltungsfachdienst	71	4.1.	1	5	V1								
<b>SCHULWART MIT ZUSATZVERWENDUNG IM KARTELLVERTRÄGEN</b>															
Technischer Dienst	Hilfsdienst	Bereit	7	3.1.	1	4	T1								
Hilfsdienst	Hilfsdienst	Hilfsdienst	17	1.1.	1	1	A1								
Assistenten- und Verwaltungsdienst	Fachdienst	Kindergartenhilfsdienst	12	7.1.	1	3	P1								
Elternrat und sozial-pädagogischer Dienst	Fachdienst	Verwaltungsfachdienst	71	4.1.	1	5	V1								
<b>ASO (Allgemeine Sonderversorgung)</b>															
sozial-pädagogischer Dienst	Assistenten- und Verwaltungsdienst	Mittlerer Erzieherdienst	73	2.1.	1	4	A2								

Elementar- und sozial- pädagogischer Dienst	Assistent- dienst	Kindergartenhelfer	12	7.1.	6	3	P1												
verwaltungsdienst	Fachdienst	Verwaltungsfachdienst	71	4.1.	1	5	V1												
Elementar- und sozial- pädagogischer Dienst	Fachdienst	Kinder- und Hörerziehungs- dienst	107	7.2.	1	kk	P2												
Elementar- und sozial- pädagogischer Dienst	Fachdienst	Kinder- und Hörerziehungs- dienst	107	7.2.	9	kk	P2												
Elementar- und sozial- pädagogischer Dienst	Assistent- dienst	Mittiger Erziehungs- dienst	78	2.1.	1	4	A2												
Elementar- und sozial- pädagogischer Dienst	Assistent- dienst	Kindergartenhelfer	12	7.1.	4	3	P1												
Hilfsdienst	Hilfsdienst	Hilfsdienst mit einschlägigen Vorkenntissen	15	1.1.	1	2	A1												
Vorschulische Erziehung / Kindergarten																			
sozial- pädagogischer Dienst	Assistent- dienst	Kindergartenhelfer	12	7.1.	7	3	P1												
Elementar- und sozial- pädagogischer Dienst	Assistent- dienst	Kindergartenhelfer	12	7.1.	21	3	P1												
Elementar- und sozial- pädagogischer Dienst	Hilfsdienst	Hilfsdienst mit einschlägigen Vorkenntissen	15	1.1.	1	2	A1												
Elementar- und sozial- pädagogischer Dienst	Hilfsdienst	Hilfsdienst	17	1.1.	1	1	A1												
PUK - Jährlinggruppe																			
sozial- pädagogischer Dienst	Fachdienst	Kinder- und Hörerziehungs- dienst	107	7.2.	2	kk	P2												
Elementar- und sozial- Dienst	Assistent- dienst	Kindergartenhelfer	12	7.1.	2	3	P1												
Naturpark																			
Technischer Dienst	Fachdienst	Facharbeiter	2	3.1.	2	5	T1												

## GR0156 Bericht – KIP

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

### SACHVERHALT

Das Bundesministerium für Finanzen informierte, dass gemäß BGBl. I Nr. 25/2025 die bisherigen Zweckzuschüsse gemäß KIG 2020, KIG 2023 und KIG 2025 (inkl. Zweckzuschuss digitaler Wandel) in Finanzzuweisungen für Investitionen umgewandelt.

Es gibt drei Bedingungen für die Finanzzuweisungen:

- Bericht an den Gemeinderat
- Veröffentlichung des Berichts auf der Homepage der Gemeinde
- Information des Landes über den Bericht und die Veröffentlichung

Die Gewährung der Finanzzuweisung erfordert die Erfüllung aller drei genannten Bedingungen. Dem Bund ist es vorbehalten, bei Nichteinhaltung der Bedingungen für die Gewährung der Finanzzuweisungen diese von der Gemeinde zurückzufordern.

KIP 2023: € 1.037.040,00 für Stadtgemeinde Purkersdorf

KIP 2025: € 640.274,98 für Stadtgemeinde Purkersdorf

= gesamt: € 1.677.314,98

Davon hat die Stadtgemeinde bereits € 174.205,77 erhalten:

	Verwendung	Auszahlungsbetrag	Status	Eingangsnummer	Geldeingang
PV-Anlagen KG I + BIZ	KIP Energiesparmaßnahmen	132.037,50	genehmigt	AFS-107538109-398045-240403	erfolgt/11.04.2024
PV-Anlage Rochusgasse 14 Ziegelfeld	KIP Energiesparmaßnahmen	12.500,00	genehmigt	AFS-107538109-451508-250203	erfolgt/14.02.2025
Rad-/Gehweg Karli Schäfer Gasse	KIP Energiesparmaßnahmen	29.668,27	genehmigt	AFS-107538109-452568-250211	erfolgt/21.02.2025
		174.205,77			

Somit ergibt sich ein Restbetrag in der Höhe von € 1.503.109,21.

Für Purkersdorf ergeben sich folgende Auszahlungsbeträge gemäß § 2 KIG 2023 und § 2 KIG 2025:

2025: € 171.961,85 (Geldeingang 05.11.2025)

2026: € 643.846,33

2027: € 624.628,63

2028: € 62.672,40

Gesamt: € 1.503.109,21

### BERICHT

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Zur Kenntnis genommen: Einstimmig</b>
-----------------------	--

## GR0157 Subventionen

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

### SACHVERHALT

Im Jahr 2025 haben folgende Vereine um Subvention angesucht und diese sollen wie folgt gewährt werden:

		<b>Ansuchen 2025</b>
ARTplus Kunst und Design	Basissubvention	500,00 €
Chorgemeinschaft Wienerwald Pkdf.	Basissubvention	1.500,00 €
Freundeskreis Bad-Säckingen - Purkersdorf	Basissubvention	300,00 €
KOBV Kriegsopfer- u. Behindertenverband	Basissubvention	300,00 €
Kulturbund Wiental	Basissubvention	500,00 €
Naturfreunde Österreich	Basissubvention	1.100,00 €
Purkersdorfer Kulturkreis (PUKK)	Basissubvention	3.500,00 €
Purkersdorfer Typen	Basissubvention	1.270,00 €
Stadtverschönerungsverein	Basissubvention	470,00 €
		<b>€ 9.440,00</b>

### Sponsoring

		<b>Ansuchen 2025</b>
Kinderfreunde	Sponsoring	
Pensionistenverband Österreich	Sponsoring	500,00 €
Seniorenbund	Sponsoring	500,00 €
		<b>€ 1.000,00</b>
		<b>Ansuchen 2025</b>
<b>Gesamt Basissubvention + Sponsoring</b>		<b>10.440,00 €</b>

### ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die Subventionen für das Jahr 2025 in der Höhe von € 10.440,00 laut der im Sachverhalt angeführten Ansuchen.

Kosten: € 10.440,00

Bedeckung: 1/061010-757000

VA 2025: 20.000,00

Kreditrest: € 9.560,00

**Gegenantrag Aicher:**

Es soll über jede einzelne Subvention separat abgestimmt werden.

<b>Wortmeldungen:</b> Aicher, Froschauer, Steinbichler, Kellner, Frotz, Posch	<b>Abstimmungsergebnis:</b>  <b>Gegenantrag</b>  <b>Dafür:</b> 8 Stimmen <b>Enthaltungen:</b> 1 Stimme <b>Rest dagegen</b>  → Gegenantrag abgelehnt  <b>Hauptantrag</b>  <b>Gegenstimmen:</b> Aicher <b>Enthaltungen:</b> Scheuhammer, Froschauer, Haudek, Kellner, Frisch <b>Rest dafür</b>  → Antrag angenommen
--	---

**GR0158 Bedeckungsbeschlüsse**

Antragsteller: **PANNOSCH STR Mag. Karl**

**SACHVERHALT**

In der 5. Sitzung des Stadtrates vom 18.11.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hinsichtlich Bedeckung dem Gemeinderat vorzulegen sind, da diese mit über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben verbunden sind:

Sitzung/Nr.		HH-Stelle	VA 2025	Kosten Beschluss	Überziehung	Bedeckung
05.	STR0178 Umstellung Bibliotheksssoftware auf BVS Professional	1/900000-728000	120.000,00	623,30	<b>-14.979,19</b>	RA 2025
05.	STR0180 Lizenz Volksschule Worksheet Crafter	1/211000-459200	2.000,00	374,00	<b>-275,53</b>	RA 2025
05.	STR0182 WVA-Leitungsgebrechen, Lichteiche vor 9, R. Hohenwarter-G. vor 1 a; Friedrich Schlägl-G. 26	1/850000-612000	100.000,00	12.229,03	<b>-59.915,24</b>	RA 2025
05.	STR0183 WVA-Wiederherstellung nach Wasserleitungsarbeiten Karli-Schäfer-G. vor 16-18 (KG III), Bergg. 18, Winterg. 103, B44 - An der Stadthütte 1a	1/850000-612000	100.000,00	21.285,06	<b>-81.200,30</b>	RA 2025
05.	STR0193 Bestellung Kontingent Gassi-Säcke für 2026	5/852000-042002	25.000,00	5.171,60	<b>-14.088,70</b>	RA 2025
05.	STR0197 Wiener Straße 64-66, 68, Hoffmannpark, Beauftragung Expert:Innen-Kosten	1/031000-728000	5.000,00	13.296,00	<b>-58.187,51</b>	RA 2025
05.	STR0200 VW Pritsche, WU 131HA - §57a Überprüfung & Reparatur	1/820000-617000	120.000,00	8.352,91	<b>-3.027,34</b>	RA 2025

ad Überziehung: dieser Betrag gibt den Überziehungsbetrag dieser HH-Stelle aufgrund "Kosten Beschluss" inkl. der bisherigen Buchungen und etwaiger Vor-Beschlüsse an.

**ANTRAG**

Der Gemeinderat genehmigt die im Sachverhalt angeführten Budgetüberschreitungen, über- und außerplanmäßigen Ausgaben der 5. Sitzung des Stadtrates vom 18.11.2025. Die Bedeckung erfolgt wie angeführt.

<b>Wortmeldungen:</b> Aicher, Ganneshofer	<b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>Einstimmig</b>
--	--

**Frauen, Gesundheit, Bildung, Familie – Schulen, Kindereinrichtungen – KLEMMER-SCHLÖGL STR BA, MSc Jasmin**

**GR0159 Änderung Anmeldeformular Frühbetreuung Hort**

**Antragsstellerin: KLEMMER-SCHLÖGL STR BA, MSc Jasmin**

**SACHVERHALT**

Aus verwaltungstechnischen Gründen ist eine Anpassung des Formulars für die Frühbetreuung im Hort notwendig. Die neuen Änderungen sind im beigefügten Formular gelb hinterlegt ersichtlich. Die Betreuungsvereinbarung für den Hort wird entsprechend angepasst.

Seite 1 von 1

STADTGEMEINDE PURKERSDORF  Schülertort   
Alois Mayer-Gasse 4, 3002 Purkersdorf  
Tel: +43 2231 63 601 723  
E-Mail: [hort@purkersdorf.at](mailto:hort@purkersdorf.at)

## Anmeldung FRÜHBETREUUNG

September 2026

Sehr geehrte Eltern!

Für Kinder, die den Schülertort der Stadtgemeinde Purkersdorf besuchen, bietet Ihnen die Stadtgemeinde ab einem Bedarf von mindestens **drei** Kindern pro Tag auch dieses Schuljahr wieder die Möglichkeit, Ihr Kind vor Unterrichtsbeginn in der Zeit von 06:45 bis 07:45 Uhr beaufsichtigen zu lassen. Die Kinder werden während dieser Zeit von einer/einem Bediensteten der Stadtgemeinde Purkersdorf betreut.

Der Bedarf an einer Frühbetreuung wird durch die regelmäßige Anwesenheit des Kindes zu den angegebenen Betreuungszeiten festgestellt, eine Anmeldung ist nicht alleinige Grundlage des Bedarfs.

Kinder, die den Schülertort der Stadtgemeinde Purkersdorf nicht besuchen, können die Frühbetreuung nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese durch ausreichenden Bedarf der Hortkinder zustande kommt und die Gruppenhöchstzahl der Frühbetreuung von 25 Kinder nicht überschritten wird.

Zeit und Ort der Betreuung:

Von 06:45 bis 07:45 Uhr

Volksschule, im Schülertort der Stadtgemeinde Purkersdorf, Gruppe 6, Tel.: 02231/63601 DW 723.

An- und Abmeldung:

Eine Frühbetreuung wird nur angeboten, wenn der Bedarf für mindestens drei Hortkinder pro Tag gegeben ist. Die Anmeldung erfolgt durch Abgabe dieses vollständig ausgefüllten Formulars direkt im Schülertort immer zu Beginn eines Semesters (September und Februar) und ist jeweils für ein ganzes Semester verbindlich. Eine Änderung der Betreuungstage kann nur mit 1. Februar erfolgen. Wie im ersten Semester, muss auch im zweiten Semester der Bedarf für mindestens drei Hortkinder gegeben sein.

Eine Abmeldung von der Frühbetreuung muss schriftlich bei der Hortleitung ([hort@purkersdorf.at](mailto:hort@purkersdorf.at)) erfolgen und ist nur mit Ende des ersten Semesters (Ende Jänner) möglich.

Kosten:

Siehe aktuelles Tarifblatt ([www.purkersdorf.at](http://www.purkersdorf.at)), die Kosten werden monatlich im Nachhinein abgerechnet. Bei nachträglicher/vorzeitiger Abmeldung oder Unterbrechung (Krankheit, Urlaub, Feiertag etc.) werden die Kosten nicht rückerstattet und es erfolgt auch keine Aliquotierung, sollte die Betreuung nicht wie angemeldet in Anspruch genommen werden sein. Der Betreuungsbeitrag für die Frühbetreuung wird bis zum Ende des Semesters verrechnet.

Hiermit melde ich meine Tochter/meinen Sohn

Vor- u. Nachname: \_\_\_\_\_ Geb. Dat.: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Hortgruppe: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_ zur Frühbetreuung

verbindlich wie folgt an:  Montag  Dienstag  Mittwoch  Donnerstag  Freitag

Ich bin unter der Telefonnummer \_\_\_\_\_ und

unter folgender E-Mail \_\_\_\_\_ erreichbar.

Datum \_\_\_\_\_

Name d. Erziehungsberechtigen in **BLOCKBUCHSTABEN** u. Unterschrift \_\_\_\_\_

## ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die Anpassung des Formulars für die Frühbetreuung im Schülerhort so wie oben im Sachverhalt angeführt.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>Einstimmig</b>
-----------------------	--

### GR0160 Änderungen Stadtbibliothek – Bibliotheksordnung Neu

Antragsstellerin: **KLEMMER-SCHLÖGL STR BA, MSc Jasmin**

#### SACHVERHALT

Im Zuge der Einsparungsmaßnahmen und der Überlegungen, was die Stadtbibliothek für eine positive Entwicklung zur Kosteneinsparung beitragen kann, wurden folgende Änderungen besprochen und vorgeschlagen:

#### Gebührenerhöhungen

Ausleihfrist für alle Medien: 3 Wochen	derzeit	neu ab 1.1.2026
Entlehnung Bücher Kinder- und Jugendbereich	EUR 0,30.-	0,50.-
Entlehnung Zeitschriften	EUR 0,50.-	0,50.-
Entlehnung Bücher Erwachsenenbereich	EUR 0,70.-	1,00.-
Leserkarte/Einschreibgebühr	EUR 1.-	5,00.-
(neu) für Auswärtige		10,00.-
Ersatzkarte bei Verlust	EUR 1.-	3,00.-
Entlehnung CDs / Tonies	EUR 1.-	1,20.-
Entlehnung Bücher mit CDs	EUR 1.-	1,20.-
Entlehnung DVDs	EUR 1.-	1,20.-
Entlehnung Spiele	EUR 1.-	1,20.-

#### Gebühren noe Book

im Voraus zu bezahlen für das Kalenderjahr EUR 1.-/ Monat 2,00.-

#### Verlängerungsgebühren

Wie Entlehnungsgebühren

#### Überziehungsgebühren

Verrechnung erfolgt pro überzogenem Tag EUR 0,20.- / Medium / Tag

#### Strenge Handhabung der Überziehungsgebühren

Es gibt keine Kulanztage oder Toleranzverlängerungen mehr.

Da das neue Bibliothekssystem einen Privatzugang für jede/n KundIn beinhaltet, wo selbstständig Verlängerungen vorgenommen werden können, ist dies gut begründbar.

#### Reduktion des Medienbudgets von 8000€ auf 5000€

-> dafür mehr Spendenaufrufe für Medien bzw. Aktionen, um neue Medien zu erhalten, denn der Bund schreibt in den Förderkriterien eine Erneuerungsquote vor, die wir versuchen möchten, einzuhalten.

#### Reduktion des Veranstaltungsbudgets auf 4000€

-> Alle weiteren Informationen zu den Veranstaltungen siehe Beiblatt

## **Schulbibliothek (inkl. Kindergartenbesuche)**

Alle Möglichkeiten, eine Förderung über den Landesschulrat zu erhalten, wurden ausgelotet – hier ist derzeit keine Unterstützung als Schulbibliothek möglich. Dennoch soll die Stadtbibliothek weiterhin auch als Schulbibliothek tätig sein. Dies soll sich auch in einer Namenserweiterung abbilden, um diese zusätzliche Arbeit der Bibliothek auf Gemeindekosten nach außen hin sichtbarer zu machen.

### **Ab 01.01.2026: Stadt- und Schulbibliothek Purkersdorf**

Neu: Ausleihgebühr pro SchülerIn / Schuljahr EUR 5.-

Wird zu Schulbeginn als Gesamtbetrag von der Schulkasse bezahlt – dies wird ab September 2026 erfolgen

#### Workshops für Schulklassen

sind nicht mehr kostenlos, sondern kosten 2 Euro / Kind

#### Kindergärten und Kindergruppen

Kindergruppen- und Kindergartenbesuche von Purkersdorfer Institutionen bleiben kostenlos. Besuche von Kindergruppen und Kindergärten von außerhalb von Purkersdorf: 2€ / Kind

### **Erweiterung der Öffnungszeiten auf 24 Stunden pro Woche – bei gleichbleibendem Personalstand**

Diese Erweiterung hat mehrere positive Folgen:

- Die Miete der Räumlichkeiten im BIZ wird besser ausgenutzt.
- Den Förderkriterien (Medienförderung) vom Bund, welche 24 Stunden Öffnungszeiten an 4 Tagen vorschreiben, wird entsprochen.  
<https://www.bvoe.at/angebote/foerderungen/medienfoerderung>
- Die zusätzlichen Tage sind so gewählt, dass sie der Nachfrage entsprechen.  
Montag Nachmittag: stärkster Tag auch in der Musikschule, somit mehr „Laufkundschaft“  
Freitag Vormittag: Kombination mit dem Gang zum Bauernmarkt

## **Öffnungszeiten Neu**

### **24 Stunden Stadtbibliothek + 10 Stunden Schulbibliothek**

MO	8:00 – 12:00	Schule	14:00 – 18:00	4 Std.
DI			14:00 – 19:00	5 Std.
MI			08:00 – 15:00	7 Std.
DO	8:00 – 12:00	Schule		
FR	8:00 – 10:00	Schule	10:00 – 18:00	8 Std.

## **Dienstpläne Neu**

### **Schwarz (30 Std. Bibliothek)**

MO	07:30 – 13:30	6 Std.
DI	13:15 – 19:15	6 Std
MI	07:30 – 13:30	6 Std.
Do	07:30 – 13:30	6 Std.
FR	07:30 – 13:30	6 Std.

### **Obermayer (20 Std. Bibliothek – 20 Std. Archiv)**

11:15 – 18:15	7 Std.
12:00 – 17:00	5 Std.
10:15 – 18:15	8 Std.

Frau Infeld wird mit 5 Stunden zurückversetzt ins Rathaus. Wenn möglich, sollen die Schulbibliotheksstunden am Montagvormittag mit einer Arbeitskraft aus der Schule oder ehrenamtlich besetzt werden.

Sollte es zu einem Krankheitsfall oder Urlaub kommen, wird je nach Situation entschieden, ob die Stadtbibliothek tageweise oder stundenweise geschlossen bleibt. Ziel ist jedenfalls durch die längeren Öffnungszeiten keine Über- oder Mehrstunden zu generieren.

Diese Änderungen haben auch eine Anpassung der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek zur Folge, welche ebenfalls beschlossen werden soll:



#### **Liebe Leserinnen und Leser!**

Herzlich willkommen in unserer Bibliothek! Wir wünschen Ihnen interessante, spannende und amüsante Lesestunden!

Das Bibliotheksteam

Wir laden Sie ein, in unserer Bibliothek über 16.000 Medien zu entdecken:

- Bücher (Belletristik und Sachbücher)
- Kinder- und Jugendbücher (Belletristik und Sachbücher)
- Fremdsprachige Bücher für Kinder und Erwachsene
- Spiele für alle Altersstufen
- Hörbücher und Tonies
- eBook-Abo: noe-book

#### **Unsere Öffnungszeiten**

Montag	14:00 bis 18:00 Uhr
Dienstag	14:00 bis 19:00 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	10:00 bis 18:00 Uhr

#### **Benutzungsordnung**

Um Ihnen die Benutzung der Bibliothek zu erleichtern, möchten wir Ihnen ein paar grundlegende Informationen geben. Wir bitten unsere BenutzerInnen, die nachfolgenden Bedingungen zum Verleih unserer Medien zu lesen und durch Unterschrift auf der BenutzerInnen-Erklärung anzuerkennen.

#### **Anmeldung**

Die Anmeldung als LeserIn erfolgt persönlich. Für die Anmeldung sind ein Lichtbildausweis und die Abgabe der ausgefüllten BenutzerInnen-Erklärung notwendig.

Jede/r BibliotheksbenutzerIn erkennt mit ihrer/seinem Unterschrift die Verleihbedingungen an und erklärt sich mit der EDV-mäßigen Erfassung der persönlichen Daten im Sinn der geltenden Datenschutzrecht-

lichen Bestimmungen einverstanden. Es erfolgt keine Weitergabe der/die BenutzerIn betreffenden Daten an Dritte. Personenbezogene Auswertungen werden nicht erstellt

Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können nur mit schriftlicher Zustimmung und Haftungserklärung der gesetzlichen Erziehungsberechtigten angemeldet werden.

Mit der erfolgten Anmeldung wird eine Karte vergeben, die zur Entleihung von Medien der Bibliothek berechtigt. Diese Karte gilt für alle Personen, welche unter der Kategorie MitleserInnen angegeben wurden. Auf weitere Personen ist die Karte nicht übertragbar.

Namens- und Adressänderungen bitten wir, ehestmöglich bekannt zu geben. Der Verlust der Karte ist der Bibliothek umgehend zu melden. Eine Ersatzkarte wird gegen Gebühr ausgestellt.

#### **Entleihung**

- Die BenutzerInnen sind verpflichtet, die ausgesuchten Medien vor Mitnahme verbuchen zu lassen.
- Medien sind nur für den eigenen Gebrauch der BenutzerInnen bestimmt, schonend zu behandeln und dürfen nicht weitergegeben oder vervielfältigt werden und auch nicht für öffentliche Vorführungen benutzt werden.
- Bei der Anfertigung von Kopien liegt die urheberrechtliche Verantwortung für das Kopieren bei den BenutzerInnen. Das Kopieren audiovisueller Medien ist untersagt.
- Die BenutzerInnen haben die Medien bei der Entleihung und vor der Rückgabe auf offensichtliche Mängel und Vollständigkeit zu überprüfen. Mängel und Unvollständigkeiten sind dem Bibliothekspersonal zu melden.
- Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden an Geräten, Dateien oder Datenträgern der BenutzerInnen, die aus dem Gebrauch der Medien entstehen.
- Die generelle Entleihfrist der Medien beträgt 3 Wochen (21 Tage).
- Die Entleihfrist ist einzuhalten. Ist die Entleihfrist überschritten, fallen Verzugsgebühren an.



- Wenn die Medien nicht von jemand anderem vorbestellt sind, kann die Entlehnfrist maximal zwei Mal persönlich in der Bibliothek, telefonisch (02231/63601-800), per Mail (stadtbibliothek@purkersdorf.at) oder im digitalen Verwaltungssystem verlängert werden.
- Der Verlust oder die Beschädigung von Medien ist der Bibliothek zu melden. Für abhanden gekommene oder beschädigte Medien ist Schadensersatz zu leisten. Bei Verlust von Teilen mehrteiliger Medien ist das gesamte Medium zu ersetzen. Als Beschädigung gilt auch das Schreiben, Anstreichen und Unterstreichen in Büchern und auf sonstigen Medien. Bei Minderjährigen haften Erziehungsbe rechtigte bei Verlust oder Beschädigung.
- Sollte ein von Ihnen gewünschtes Medium aktuell nicht in der Bibliothek verfügbar sein, kann dieses reserviert werden – welche Medien gerade ver fügbar sind, können Sie in unserem Online-Kata log recherchieren.

#### Gebühren

- Einschreibgebühr/Leserkarte für EinwohnerIn Purkersdorf ..... € 5,-  
Einschreibgebühr/Leserkarte für Personen ohne Wohnsitz in Purkersdorf ..... € 10,-  
Ersatzkarte bei Verlust ..... € 3,-  
Entlehnung Bücher aus dem Erwachsenenbereich ..... € 1,-  
Entlehnung Bücher aus dem Kinder-, Jugendbereich ..... € 0,50  
Entlehnung Zeitschriften ..... € 0,50  
Entlehnung CDs, Tonies, DVDs, Spiele, Tiptoi-Bücher, Bücher mit CDs ..... € 1,20

#### Verlängerungsgebühren

- Wie Entlehngebühren  
Wie Verlängerungsgebühren  
Wie Entlehngebühren, Verrechnung erfolgt jedoch pro überzogenem Tag: € 0,20 pro Medium/Tag

#### Elektronische Medien

- Es besteht die Möglichkeit, sich in der Stadtbibliothek als E-Book-LeserIn bei [www.noeb-book.at](http://www.noeb-book.at) registrieren zu lassen.
- Die Freischaltung gilt maximal für das laufende Kalenderjahr.
- Pro Monat wird eine Gebühr von € 2,- verrechnet, beginnend mit dem Monat der Registrierung. Diese ist im Voraus zu bezahlen.

#### Hausordnung

- Die BenutzerInnen haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- Kinder sind während des Aufenthalts in der Bücherei von erwachsenen Begleitpersonen zu beaufsichtigen
- In der Bibliothek besteht Rauchverbot.
- Tiere müssen bitte vor der Tür des Bildungszentrums warten.
- Essen und Trinken ist nicht gestattet.
- Das Telefonieren mit Mobiltelefonen ist nicht gestattet.
- Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, Personen, die grobe oder dauernde Verstöße gegen die Benutzungsordnung begehen, zeitweise oder ganz von der Benützung der Bibliothek auszuschließen, ohne dass ein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge besteht.
- Für Garderobe und sonstige mitgebrachten Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

Gültig ab 1.1.2026

Stadtbibliothek im Bildungszentrum Purkersdorf | Schwarzhubergasse 5, 3002 Purkersdorf | 02231 / 63 601-800  
[stadtbibliothek@purkersdorf.at](mailto:stadtbibliothek@purkersdorf.at) | [www.stadtbibliothekpurkersdorf.noebib.at](http://www.stadtbibliothekpurkersdorf.noebib.at)

## ANTRAG

Der Gemeinderat bewilligt die Gebührenerhöhungen, Änderungen der Öffnungszeiten sowie die übrigen Änderungen die Stadtbibliothek betreffend so wie oben im Sachverhalt beschrieben und beschließt die aktualisierte Benutzungsordnung der Stadtbibliothek so wie oben angeführt.

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis:
	<p><b>Gegenstimmen:</b> keiner <b>Enthaltungen:</b> Aicher, Scheuhammer, Froschauer, Haudek <b>Rest dafür</b></p> <p>→ Antrag angenommen</p>

## GR0161 Berichte aus dem Ressort

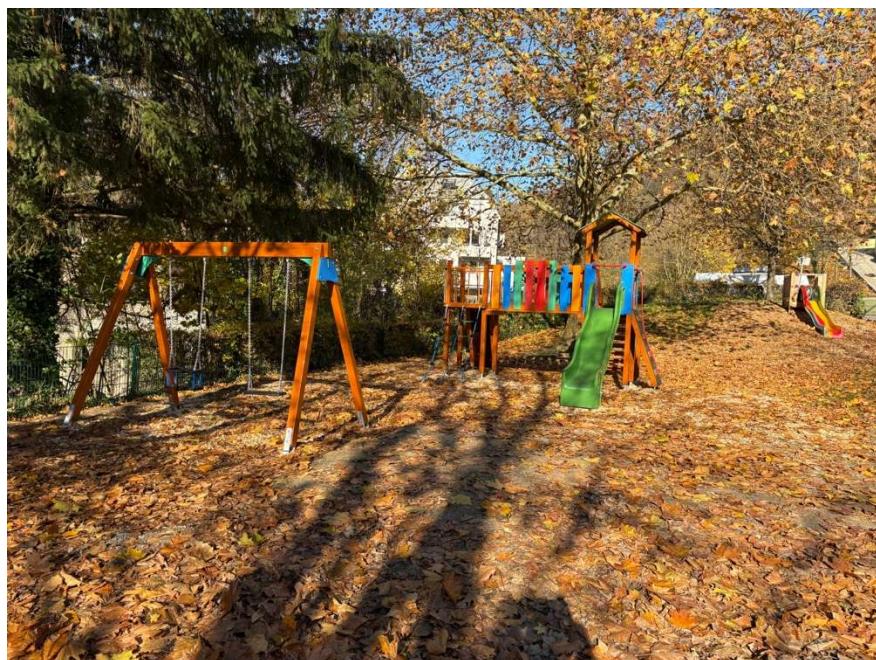
Berichterstatterin: KLEMMER-SCHLÖGL STR BA, MSc Jasmin

### SACHVERHALT

#### 1. Spielplatz Hardt Stremayr-Gasse

Der Abbau des alten Geräts und der Aufbau des neuen Geräts ist mit Mitte Oktober durch die Fachfirma erfolgt. Der Fallschutz wurde von unserem Bauhof-Team aufgebracht und somit konnte der Spielplatz Ende Oktober für die Kinder freigegeben werden.

Der Rasenbereich wurde durch die Arbeiten in Mitleidenschaft gezogen. Dieser wurde nun provisorisch durch das Bauhofteam ausgebessert. Sobald es die Witterung im Frühjahr zulässt, wird Humus aufgetragen und neues Gras gesät.



## 2. Initiative „Gewalt erkennen & reagieren“

Das Land NÖ verfolgt mit der Initiative „Gewalt erkennen & reagieren“ das Ziel gemeinsame Gewaltpräventionsmaßnahmen und Aktionen zu setzen um dafür zu sorgen, dass sich Frauen sicherer fühlen und Anlaufstellen für Hilfe sichtbarer zu machen.

Wie auch in den letzten Jahren, möchte sich die Stadtgemeinde Purkersdorf an dieser Aktion beteiligen. Im Aktionszeitraum vom 25. November bis einschließlich 11. Dezember 2025 werden folgende Maßnahmen in Purkersdorf umgesetzt:

- Dauerhaftes hissen der Flagge „Gewalt erkennen und reagieren“
- Artikel auf der Homepage & Ankündigung von Anlaufstellen
- Artikel im Amtsblatt
- Infotisch mit Buchempfehlungen in der Stadtbibliothek
- Verteilung von passendem Informationsmaterial

Die Stadtgemeinde Purkersdorf wurde bereits in den letzten Jahren mit einer Plakette für das Mitwirken an dieser Aktion ausgezeichnet. Auch heuer wollen wir mit den Maßnahmen ein Zeichen setzen.

## 3. Gesunde Gemeinde Auszeichnung - 30 Jahre „Gesunde Gemeinde“

Am 7. Oktober 2025 fand im Stadtsaal von Melk das 1. Treffen für die Region Mitte in Melk statt. Rund 50 Teilnehmende aus der Region nutzten die Möglichkeit, ihre Erfahrungen auszutauschen, Kontakte zu knüpfen und das Jubiläum zu feiern.

Nach einem kurzen Einblick in die 30-jährige Geschichte der „Gesunden Gemeinden“ wurden in einem abschließenden „World Café“ Zukunftsthemen und die bessere Vernetzung und Abstimmung zwischen den einzelnen Gemeinden diskutiert und erarbeitet.

Am Ende der Veranstaltung erhielt Purkersdorf die Zertifizierung „Silber“ im Rahmen des „Tut gut!“ Programms als Auszeichnung für verschiedene Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge unter anderem der Umsetzung von Gesundheitsmaßnahmen, Vorträgen zu Thema Gesundheit und gesunder Lebensweise.

Als Höhepunkt an diesem Abend wurde Purkersdorf eine Urkunde für 30 Jahre „GESUNDE GEMEINDE“ überreicht.

Die Vorbereitungen für 2026 sind auch bereits in vollem Gange und 4 Termine so gut wie fixiert. Ende März, 28. Mai, Ende September, 26. November. Die Themen und Aktivitäten dafür werden im neuen Jahr bekannt gegeben.



#### **4. Änderungen Eltern-Kind-Zentrum**

Mit der Eltern Kind Jause am 08. Oktober 2025 legte die bisherige Leiterin des Zentrums Barbara Hlavka-de Martin ihre Funktion zurück und übergab diese an Maria Kaspirek und Priska Bauerstätter. Diese beiden Damen werden nun zukünftig das EKZ leiten. Viele neue Ideen und Aktivitäten werden derzeit im EKZ geplant.

In diesem Rahmen soll es nun auch einen Instagram Seite des EKZ geben. Sabine Czernoch hat hierfür eine Social Media Strategie entworfen, welche nun mit den neuen Leiterinnen besprochen wird.

Ebenso wird von Sabine Czernoch ein neuer Folder, welcher hauptsächlich online zur Verfügung stehen wird, entworfen. Frau Kaspirek soll Zugang zu einer eigenen Emailadresse [ekiz@purkersdorf.at](mailto:ekiz@purkersdorf.at) erhalten. Hierfür wird sie von der IKT Abteilung eingeschult und auch die Verhaltensweisen werden gemeinsam besprochen.



#### **5. VHS-Veranstaltung „Purkersdorf Zeitreise: gestern – heute – morgen“**

Am 22. Oktober 2025 fand der zweite Termin der neuen Veranstaltungsreihe der VHS zum Thema Purkersdorf 1945 – 1955 im Bildungszentrum statt. Der Besucherandrang war sehr groß und der Saal des BIZ bis auf den letzten Platz gefüllt. Dr. Christian Matzka gab einen berührenden und sehr informativen Einblick in die Ereignisse dieser Jahre in Purkersdorf. Besonders beeindruckend waren die Schilderungen der beiden Zeitzeugen Felicitas Richter-Ruhm und Dr. Erich Liehr.

Diese Veranstaltungsreihe ist wirklich eine großartige Bereicherung und gibt tolle Einblicke in die Geschichte von Purkersdorf. Es soll auch im kommenden Jahr mit zwei Terminen im April und Oktober weitergehen. Da der Saal des Bildungszentrums nun für den Besucherandrang zu klein wird, muss im nächsten Jahr auf den Stadtsaal ausgewichen werden. Sobald das Programm für 2026 feststeht, werden die hierfür anfallenden Kosten im Ausschuss besprochen.



## 6. Veranstaltungen & Förderungen Stadtbibliothek 2026

Für das Jahr 2026 plant die Stadtbibliothek folgende Veranstaltungen durchzuführen und die angeführten Förderungen zu beantragen:

### Grundsätzliche Überlegungen:

- Veranstaltungen finden, sofern dies möglich ist, nicht am Wochenende statt.
- Veranstaltungen finden, sofern dies möglich ist, in der Arbeitszeit der MitarbeiterInnen statt.
- Das Veranstaltungsbudget beträgt € 4.000,--
- So viele Veranstaltungen wie möglich sollen gefördert werden, die Förderansuchen und die Abrechnungen werden von Frau Schwarz koordiniert.  
(Es wird noch evaluiert, in welchem Bereich die Landesförderung am besten genutzt werden kann – Medien, Bibliothekssystem, Veranstaltungen).

<b>Förderungen allgemein</b>	
Medienförderung allgemein	Mögliche Förderansuchen bei BVÖ und Treffpunkt Bibliothek Bei BVÖ wahrscheinlich nur Impulsförderung möglich, da die Förderkriterien nicht erreicht werden können: <a href="https://www.bvoe.at/angebote/foerderungen/medienfoerderung">https://www.bvoe.at/angebote/foerderungen/medienfoerderung</a>
Förderung neues Bibliotheks-System	Mögliche Förderansuchen bei Treffpunkt Bibliothek
<b>Veranstaltungen und Projekte</b>	
Buchstart  5 x 2 Veranstaltungen / Jahr mit Irene Narnhofer	Mögliche Förderansuchen bei BVÖ oder Treffpunkt Bibliothek  KOSTEN: 1200 Euro inkl. MwSt.
Science Afternoon für Familien  2x im Semester / 4 x pro Jahr (wird semesterweise vom Land NÖ vergeben)	Kostenlos buchbar über Treffpunkt Bibliothek und das Science Center NÖ  KOSTEN: Miete VHS-Räume
Frauentag am 8. März Lesung oder Diskussion und Fachvortrag	Da der 8.3.2026 ein Sonntag ist, soll die Veranstaltung am Fr, 6.3.2026 stattfinden.  Mögliche Förderansuchen bei BVÖ oder Treffpunkt Bibliothek

Gewünscht wäre ein Bezug zu Purkersdorf	Eventuell Buchung einer Autorin bei BVÖ – dann Selbstbehalt für die Bibliothek ca. 170 € (Buchung ab Dez/Jän möglich)  KOSTEN: Honorar, Raum, Werbung
Österr. Vorlesetag am Do, 26. März 2026 Lesung für VS	Eventuell Buchung bei BVÖ – dann Selbstbehalt für die Bibliothek ca. 170 € (Buchung ab Dez/Jän möglich)  KOSTEN: Honorar, Raum
Gratis Comic Tag 2026 – Kids & Teens Samstag, 9. Mai	Wir öffnen nicht extra am Samstag sondern verteilen die Hefte zu den Öffnungszeiten der Bibliothek nach dem 9. Mai – dies muss aber erst mit FESTUNION GmbH abgeklärt werden. Sollte dies nicht möglich sein, entfällt der Comictag.  KOSTEN: ca. 150 € für die Hefte und die Werbung – wurden bereits beschlossen
Anfang Juni Bibliothekenfestival NÖ	Keine eigene Veranstaltung, hierfür nehmen wir eine Buchstart-Veranstaltung oder eine von Science Afternoon ins Programm
Ende September Das Land liest	Je nach Ausschreibung und Bewerbung für Kinder oder Erwachsene. Bewerbung als teilnehmende Bibliothek erfolgt ca. Mitte des Jahres 2026.  KOSTEN: Buffet, Raum Rest wird vom Literaturhaus NÖ und Treffpunkt Bibliothek übernommen.
Ende Oktober Österreich liest-Treffpunkt Bibliothek - Woche	Keine eigene Veranstaltung, hierfür nehmen wir eine Buchstart-Veranstaltung oder eine von Science Afternoon ins Programm
Lesetreff in der Stadtbibliothek Immer am letzten Montag im Monat	Fr. Schwarz ist sporadisch dabei, ansonsten werden diese Treffen ehrenamtlich organisiert
Chill n Read Mo und Do von 7:30 bis 8:30 zu Schulzeiten	Innerhalb der Arbeitszeit von Fr. Schwarz
Verteilung Lesepässe	Läuft derzeit bis 31. Dezember 2025  Nach den Semesterferien 2026 werden die neuen Pässe an die Erstklässler 2025/2026 ausgeteilt und gelten dann wieder bis Dezember 2026  KOSTEN: Druckkosten Pässe
Schulfest des VS Purkersdorf Juni 2026	Teilnahme im Rahmen der Arbeitszeit

#### **Veranstaltungen, die noch nicht fixiert sind**

Es ist noch unklar, ob und wann diese Veranstaltungen stattfinden.

Natur im Garten Vortrag	1x pro Jahr gratis für jede Gemeinde
Lesen im Grünen	

Eltern-Kind-Jause	
Neubürgerempfang	
Erlebnis Dienstage mit Naturpark/Bundesforste	
Naturparkfest	

### **BERICHTE**

Der Gemeinderat nimmt die Berichte zur Kenntnis.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Zur Kenntnis genommen:</b>
	<b>Einstimmig</b>

*Fliegenschnee verlässt den Saal 20:48*

*Fliegenschnee betritt den Saal 20:50*

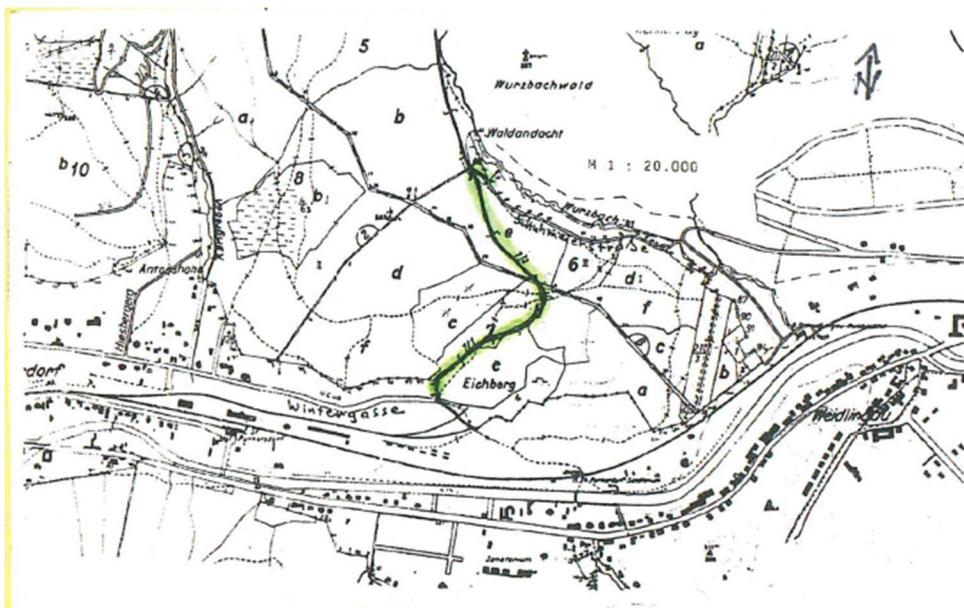
**Vereine, Sport, Jugend, Personal, Recht, Wohnen – BRUNNER STR Roman**

**GR0162 Wurzbachforststraße – ÖBF AG, Vertragsverlängerung 2025 bis 2030**

**Antragsteller:** BRUNNER STR Roman

**SACHVERHALT**

Die Stadtgemeinde hat mit der ÖBF AG einen Vertrag (Nr. 111\_09841\_00005) hinsichtlich der Nutzung des Forstweges für Fahrten mit kommunalen Fahrzeugen von der Wintergasse ins Wurzbachtal abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde zuletzt bis 31.12.2025 verlängert und steht zur Verlängerung an. Die ÖBF AG hat einen Vertrag zur Verlängerung um 5 Jahre bis 31.12.2030 vorbereitet. Das Entgelt dafür beträgt € 181,83 netto p.a. und ist wertgesichert nach dem VPI 2020, Basis Oktober 2025, die erste Anpassung erfolgt mit 01.01.2027. Eine Nutzung der Wurzbachforststraße für verkürzte Fahrten mit kommunalen Fahrzeugen ins Wurzbachtal soll weiterhin ermöglicht werden.



## GR0163 Essenslieferungsverträge SeneCura - PUKI + Kindergarten 4

Antragsteller: BRUNNER STR Roman

### SACHVERHALT

Im Kindergarten 4 als auch im PUKI werden keine Essen geliefert und im Ofen erhitzt. Vielmehr wird das Essen vom Sene Cura bezogen. Dieses Vorgehen besteht bereits seit vielen Jahren. Für dieses Vorgehen gab es seit jeher keine schriftliche Vereinbarung.

SeneCura trat auf die Gemeinde zu mit dem Wunsch eine Vereinbarung abzuschließen. Im Anschluss wurde ein Entwurf von Sene Cura ausgearbeitet. Dieser wurde seitens der Gemeinde gemeinsam mit einem Rechtanwalt geprüft und in Teilen präzisiert.

Die nun vorgelegten Verträge sollen die bisher erbrachten Leistungen in einer Vereinbarung verschriftlichen.

### ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt den Verträgen zur bestehenden Essenslieferungen zu.

Bedeckung: 1/240040-430000 (KG IV)

VA 2026: € 8.000,00

Bedeckung: 1/240050-430000 (PU-KI)

VA 2026: € 9.000,00

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Abstimmungsergebnis:</b>
	<b>Einstimmig</b>

Anm: Beilage liegt bei Schriftführer auf.

## GR0164 Schulungsgelder für Kommunalpolitiker - BH

Antragsteller: BRUNNER STR Roman

### SACHVERHALT

Für die Auszahlung der Schulungsgelder an Kommunalpolitiker gemäß § 35 Z 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 werden die im Parteiübereinkommen im NÖ Landtag vom 22.04.2025 festgelegten Beträge zur Verwaltungsvereinfachung mit der Einwohnerzahl laut Volkszählung vom 31.10.2021 multipliziert. Der sich hieraus ergebende Gesamtbetrag wird anschließend auf die im Gemeinderat vertretenen Parteien entsprechend der Mandatsverteilung nach der Gemeinderatswahl 2025 aufgeteilt.

Die Beträge laut Parteiübereinkommen des NÖ Landtages vom 22.04.2025 lauten:

- 2026	€ 2,80
- 2027	€ 2,85
- 2028	€ 2,90
- 2029	€ 2,95
- 2030	€ 3,00

Die Stadtgemeinde Purkersdorf beschließt nach Maßgabe der oben angeführten Berechnungstabelle, dass für die kommunalpolitische Bildungsarbeit folgende Regelungen gelten: Für jede im Gemeinderat vertretene Wahlpartei, die über eine eigene Interessenvertretung (Gemeindevertreterverband) verfügt, wird ein Betrag von € 2,80 pro Einwohner laut Volkszählung vom 31.10.2021 (mit entsprechender jährlicher Erhöhung von € 0,05) je Gemeinderatsmandat an die jeweilige Interessenvertretung überwiesen.

Für jede im Gemeinderat vertretene Wahlpartei, für die keine gesonderten Interessenvertretungen bestehen, wird ein Betrag von € 2,80 pro Einwohner laut Volkszählung vom 31.10.2021 (mit

entsprechender jährlicher Erhöhung von € 0,05) je Gemeinderatsmandat direkt an die Wahlpartei unter Angabe des Namens und der Kontonummer überwiesen.

Der Betrag wird jährlich von der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten von den Ertragsanteilen einbehalten und gesammelt für alle Gemeinden des Bezirks überwiesen.

Berechnungsformular Schulungsbeiträge Bezirk St. Pölten - Periode 2025-2030							
Gemeinde	Anzahl der Einwohner		Mandate gesamt		Gemeinderatsbeschluss vom:		
Purkersdorf	9843		33		25.11.2025		
PARTEI (im GR)	SPÖ	ÖVP	GRÜNE	NEOS	FPÖ	ProP	LiBa
MANDATE	14	6	3	2	3	1	4
	Berechnung 2026	Berechnung 2027	Berechnung 2028	Berechnung 2029	Berechnung 2030		
Betrag pro Einwohner	2,80 €	2,85 €	2,90 €	2,95 €	3,00 €		
<b>Gesamt</b>	<b>27 560,40 €</b>	<b>28 052,55 €</b>	<b>28 544,70 €</b>	<b>29 036,85 €</b>	<b>29 529,00 €</b>		
Betrag pro Mandat	835,16 €	850,08 €	864,99 €	879,90 €	894,82 €		
SPÖ	11 692,29 €	11 901,08 €	12 109,87 €	12 318,66 €	12 527,45 €		
ÖVP	5 010,98 €	5 100,46 €	5 189,95 €	5 279,43 €	5 368,91 €		
GRÜNE	2 505,49 €	2 550,23 €	2 594,97 €	2 639,71 €	2 684,45 €		
NEOS	1 670,33 €	1 700,15 €	1 729,98 €	1 759,81 €	1 789,64 €		
FPÖ	2 505,49 €	2 550,23 €	2 594,97 €	2 639,71 €	2 684,45 €		
ProP	835,16 €	850,08 €	864,99 €	879,90 €	894,82 €		
LiBa	3 340,65 €	3 400,31 €	3 459,96 €	3 519,62 €	3 579,27 €		

## ANTRAG

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Für die Auszahlung der Schulungsgelder an Kommunalpolitiker gemäß § 35 Z 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 wird entsprechend dem Parteiübereinkommen im NÖ Landtag vom 22.04.2025 der Berechnungsschlüssel für das Jahr 2026 mit € 2,80 mit einer jährlichen Erhöhung um € 0,05 bis 2030 festgesetzt und für die Ermittlung der Einwohnerzahl die Volkszählung vom 31.10.2021 festgelegt. Die Auszahlung der Schulungsgelder erfolgt so wie oben im Sachverhalt beschrieben über die Bezirkshauptmannschaft direkt an die jeweiligen Wahlparteien bzw. deren Interessenvertretungen.

Kosten: € 27.560,40 (für 2026)

Bedeckung: 1/000000-757000

VA 2026: € 29.000,00

Kreditrest: € 1.439,60

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Abstimmungsergebnis:</b>
	<b>Einstimmig</b>

Anm: Beilage liegt bei Schriftführer auf.

## GR0165 Gablitzbach Sanierung

Antragsteller: BRUNNER STR Roman

### SACHVERHALT

Aufgrund des Hochwassers im September 2024 kam es zu Schäden im Bereich des Gablitzbaches.

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten hat mit Bescheid vom 15. Mai 2025 der Marktgemeinde Gablitz und der Stadtgemeinde Purkersdorf den gewässerpolizeilichen Auftrag erteilt, binnen 12 Monaten ab Zustellung des Bescheides den Gablitzbach im Grenzgebiet zwischen Gablitz und Purkersdorf entsprechend dem Bescheid der Landeshauptmannschaft NÖ vom 15.12.1937 instand zu setzen. Die Maßnahmen umfassen insbesondere die Entfernung des beidseitigen Baum- und Strauchbewuchses sowie die Wiederherstellung des Regulierungsprofils und die Behebung von Ausschwemmungen.

Da mit der Gemeinde Gablitz ein gutes Einvernehmen besteht, wurde gemeinsam nach einer kostengünstigen Lösung gesucht, um dem Auftrag entsprechen zu können. Als Lösungsweg kann folgende Möglichkeit dargestellt werden:

Die Gemeinde Gablitz würde die Behebung der Schäden beim Land Niederösterreich beauftragen, da sie noch Kontingent aus der Förderung (Sofortmaßnahmen) hat. Dadurch würden im Falle der Beauftragung 1/3 der Kosten vom Bund und 1/3 vom Land als Förderung übernommen werden. Das verbleibende Drittel der Kosten ist von den Gemeinden selbst zu tragen.

Da Teile des Hochwasserschadens sowohl die Gemeinde Gablitz als auch die Gemeinde Purkersdorf betreffen, ist das Drittel der Kosten, das von den Gemeinden zu tragen ist, zwischen den Gemeinden aufzuteilen. Es wurde vereinbart, dass 75% dieses Drittels von der Gemeinde Purkersdorf und 25% von der Gemeinde Gablitz übernommen werden.

Die Kosten wurden vom Land mit rund 100.000 EUR (ohne Förderung) geschätzt (mündlich vor Ort). Eine konkrete Kostenaufstellung liegt derzeit nicht vor. Nachfolgend kann jedoch über die Modalität eine schematische Darstellung der Kostenaufteilung gegeben werden:

Gesamtkosten	Förderung Bund (1/3)	Förderung Land NÖ (1/3)	Anteil Gemeinden (1/3)	Anteil Purkersdorf (75% von 1/3)	Anteil Gablitz (25% von 1/3)
<b>100.000 EUR</b>	33.333 EUR	33.333 EUR	33.333 EUR	25.000 EUR	8.333 EUR

Folglich würden bei Gesamtkosten von 100.000 EUR nur EUR 25.000 an Kosten für die Gemeinde Purkersdorf anfallen. Dies wäre ein wirtschaftlicher Weg, um die bestehenden Schäden am Gablitzbach entsprechend dem Bescheid zu sanieren.

Abschließend soll festgehalten werden, dass der folgende Beschluss nur wirksam werden soll, sofern die Gemeinde Gablitz einen korrespondierenden, gleichartigen Beschluss in ihren Gremien fasst.

## ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Sanierung des Gablitzbaches gemäß behördlichem Auftrag und in Kooperation mit der Gemeinde Gablitz zu, wobei die Kostenaufteilung wie im Sachverhalt dargestellt erfolgt und der Beschluss nur wirksam wird, sofern die Gemeinde Gablitz einen gleichartigen Beschluss in ihren Gremien fasst.

Kosten: € 25.000,00 (geschätzt; ggf mehr)

Bedeckung: 5/639000-004000

VA 2026: € 270.000,00

Kreditrest: € 245.000,00

<b>Wortmeldungen:</b> Oppitz, Weinzinger, Aicher, Steinbichler	<b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>Einstimmig</b>
---	--

Anm: Beilage liegt bei Schriftführer auf.

## GR0166 Rückgabe Mietobjekt Kaiser Josef Straße 23

Berichterstatter: BRUNNER STR Roman

### SACHVERHALT

Das Mietobjekt in der Kaiser-Josef-Straße 23, das als Ausweichquartier für das Archiv genutzt wurde, ist ordnungsgemäß zurückgegeben worden. Die Rückgabe erfolgte nach Durchführung der erforderlichen Übergabeformalitäten. Die Mietkaution in Höhe von 1.500 € wurde am 22.10.2025 vollständig an die Gemeindekasse rücküberwiesen. Damit sind alle vertraglichen Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis erfüllt.

### BERICHT

Der Gemeinderat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Zur Kenntnis genommen:</b> <b>Einstimmig</b>
-----------------------	--

## GR0167 Kaufvertrag Grundverkauf Linzer Straße 100-102 und 104

Antragsteller: BRUNNER STR Roman

### SACHVERHALT

Mit Gemeinderatsbeschluss GR0104, vom 16.09.2025, wurde der Verkauf zweier Teilflächen aus der Parzelle Nr. 616/2 (KG 01906 Purkersdorf, EZ 2245; Höhe Linzer Straße 100-102 und 104 in 3002 Purkersdorf) zu einem Kaufpreis iHv EUR 240,00/qm (gesamt EUR 36.960) beschlossen.

Der Kaufvertrag wurde von Notar Reim aufgesetzt und liegt zur Unterfertigung auf.

## ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt dem Kaufvertrag entsprechend dem Grundsatzbeschluss GR0104 vom 16.09.2025 zu.

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis:
	<p><b>Gegenstimmen:</b> keiner <b>Enthaltungen:</b> Baum, Staub, Eisenriegler-Bunyai <b>Rest dafür</b></p> <p>→ Antrag angenommen</p>

Anm: Beilage liegt bei Schriftführer auf.

### GR0168 Linzer Straße – Parzelle 616/2, Entwidmung der Teilflächen 1 und 2

Antragsteller: BRUNNER STR Roman

#### SACHVERHALT

Mit Gemeinderatsbeschluss GR0104, vom 16.09.2025, wurde der Verkauf zweier Teilflächen aus der Parzelle Nr. 616/2 (KG 01906 Purkersdorf, EZ 2245; Höhe Linzer Straße 100-102 und 104 in 3002 Purkersdorf) beschlossen. Hierzu liegt ein Kaufvertrag vor. Derzeit sind diese zwei Teilflächen der Parzelle Nr. 616/2 (KG 01906 Purkersdorf, EZ 2245) als Öffentliches Gut gewidmet.

Basierend am Teilungsplan von der Vermessung DI Oppitz ZT GmbH, vom 03.07.2025 GZ 426, sollen diese Teilflächen den dahinterliegenden Grundstücken vereinigt werden. In Hinblick darauf, dass nach Vereinigung dieser Teilflächen diese als Bauplatz genutzt werden, soll eine Entwidmung aus dem Gemeingebräuchs erfolgen.

Konkret betrifft die Entwidmung aus der Parzelle 616/2 folgende Flächen:

- Teilfläche 1 mit 78 m<sup>2</sup>, welche mit der Parzelle Nr. 579/2 (Bauplatz 1, EZ 1689) vereinigt wird.
- Teilfläche 2 mit 76 m<sup>2</sup>, welche mit der Parzelle Nr. 579/61 (Bauplatz 2, EZ 886) vereinigt wird.

Die Gesamtfläche von 154 m<sup>2</sup> wird aus dem öffentlichen Gut entnommen. Gegen eine Verbücherung bestehen keine Einwände.

Zl. B-031/4-Schw-4716/2-2025  
Datum: 05.11.2025

STADTGEMEINDE PURKERSDORF  
Stadtamt  
Hauptplatz 1  
3002 Purkersdorf  
Tel: +43 2231 63 601  
Fax: +43 2231 63 601-249  
E-Mail: [gemeinde@purkersdorf.at](mailto:gemeinde@purkersdorf.at)  
[www.purkersdorf.at](http://www.purkersdorf.at)

Seite 1 von 1

Betreff: Entwidmung aus dem öffentlichen Gut, Teilfläche 1 und 2 aus der Parz. 616/2

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in der Sitzung am 25.11.2025, Punkt GR0000, folgenden Beschluss gefasst:

### Aufhebung und Entwidmung aus dem Gemeingebräuch in der KG 01906 Purkersdorf

Auf Grund des Teilungsplanes der Vermessung DI Oppitz ZT GmbH. vom 03.07.2025, GZ. 426, wird die Teilfläche 1 im Ausmaß von 78 m<sup>2</sup> aus der Parzelle Nr. 616/2 und die Teilfläche 2 im Ausmaß von 76 m<sup>2</sup> aus der Parzelle Nr. 616/2, beide inneliegend in der Einlagezahl 2245, Öffentliches Gut, KG. 01906 Purkersdorf abgetrennt. Die Teilfläche 1 wird mit der Parzelle Nr. 579/2, Bauplatz 1, inneliegend in der Einlagezahl 1689, KG. 01906 Purkersdorf, vereinigt. Die Teilfläche 2 wird mit der Parzelle Nr. 579/61, Bauplatz 2, inneliegend in der Einlagezahl 888, KG. 01906 Purkersdorf, vereinigt. Die Teilflächen 1 und 2 mit einer Gesamtfläche von 154 m<sup>2</sup> werden aus dem Gemeingebräuch aufgehoben.

Gegen eine Verbücherung besteht kein Einwand.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

Ing. Stefan Steinbichler

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

## ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die Entwidmung des Gemeingebräuchs betreffend die Teilflächen 1 und 2 aus der Parzelle Nr. 616/2 (KG 01906 Purkersdorf, EZ 2245 – Öffentliches Gut; Vereinigung mit Grundstücken Nr. 579/2 und Nr. 579/61) entsprechend dem Sachverhalt.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Abstimmungsergebnis:</b>
	<b>Einstimmig</b>

## GR0169 Wasserversorgungsanlage Purkersdorf

Antragsteller: BRUNNER STR Roman

### SACHVERHALT

Im Irenental waren Haushalte an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen. Hierzu wurde neben den notwendigen Wasserabnahmevertrag mit Tullnerbach auch die Wasserversorgungsleitung zu den jeweiligen Parzellen gemacht (siehe Lageplan). Diese Versorgungsleitung wurde auf dem Grundstück der Österreichischen Bundesforste AG (ÖBf AG) verlegt, welches nunmehr den Abschluss des gegenständlichen Bestandvertrags notwendig macht.

Der Vertragsgegenstand betrifft eine Teilfläche des Grundstücks Nr. 419/2, 01906 Purkersdorf, wie im beigehefteten Lageplan dargestellt. Das **jährliche Bestandsentgelt** beträgt **netto € 250,00** und unterliegt einer Wertsicherung gemäß Verbraucherpreisindex 2020, erstmals angepasst mit 01.01.2025. Die Vertragsfläche bleibt Eigentum der ÖBf AG

### ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss des Bestandvertrags mit den Österreichischen Bundesforste AG zur Errichtung und Nutzung einer Wasserleitung, gemäß den im Sachverhalt dargestellten Bedingungen.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>Einstimmig</b>
-----------------------	--

Anm: Beilage liegt bei Schriftführer auf.

## GR0170 Änderung Friedhofsordnung betreffend die Nachpflanzungen

Antragsteller: BRUNNER STR Roman

### SACHVERHALT

Pax Natura mit Anfrage der Preiserhöhung auch gebeten die „Naturbestattungsanlagenordnung“ in §7 zu ändern. Hierbei soll der letzten Satz wie folgt geändert werden:

Derzeit: „*Nach erfolgter Urnenbeisetzung kann eine Ersatzpflanzung erfolgen.*“  
Ändern in: „*Nach erfolgter Urnenbeisetzung wird ein Ersatzbaum (Naturverjüngung) im Umfeld zugewiesen.*“

Die Begründung für die Änderung wie von Pax Natura wie folgt dargestellt:

Wird ein Naturbestattungsplatz aufgrund höherer Gewalt (Windwurf) oder z.B. Käferbefall vernichtet, wird der Baum entfernt. Um eine enorme Verletzung des Waldbodens zu vermeiden, verbleibt der Baumstumpf an Ort und Stelle.

Ist die Urnenbeisetzung bereits erfolgt, kann die biologisch abbaubare Urne nicht enterdet werden und dem Nutzungsberechtigten wird ein Ersatzbaum (Naturverjüngung) im Umfeld zugewiesen.

Die Baumnummer wird vom ursprünglichen Baum auf den Ersatzbaum montiert.

Durch die Dichte des Baumkronendaches ist auf der Feiherhöhe die Pflanzung von Jungbäumen nicht möglich, da sich diese im Wald ohne bodennahe Lichtquelle nicht durchsetzen können und nach kürzester Zeit absterben.

Hinsichtlich der Naturverjüngung sind Bäume gemeint, die ca. 20 Jahre im Wald gewachsen sind.

## ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der beiliegenden Naturbestattungsanlagenordnung zu.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Abstimmungsergebnis:</b>
	<b>Einstimmig</b>

Anm: Beilage liegt bei Schriftführer auf.

### GR0171 Vereinbarung Dewanger Friedhof

Antragsteller: BRUNNER STR Roman

#### SACHVERHALT

Mit Gemeinderatsbeschluss GR0754 wurde beschlossen, dass eine Grundsatzvereinbarung mit der Firma Dewanger abgeschlossen werden soll. Inhaltlich soll die Kühlkammer der Firma Dewanger durch die Gemeinde mitbenutzt werden. Für dieses Recht soll bei Abrufen dieser Leistung sollen EUR 35,00 netto pro Tag anfallen.

Entsprechend des Beschlusses wurde eine Vereinbarung aufgesetzt, welche dem Gemeinderat zur abschließenden Beschlussfassung vorgelegt wird.

## ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt diese Vereinbarung.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Abstimmungsergebnis:</b>
	<b>Einstimmig</b>

Anm: Beilage liegt bei Schriftführer auf.

### GR0172 Wienerwaldbad - Saison 2026

Antragsteller: BRUNNER STR Roman

#### SACHVERHALT

Für die Badesaison 2026 im Wienerwaldbad Purkersdorf müssen die Rahmenbedingungen wie folgt festgelegt werden:

#### Festlegung neue Eintrittstarife – Badesaison 2026

Die letzte Anpassung der Eintrittstarife wurde für die Saison 2024 durchgeführt – in der Saison 2025 waren die Tarife unverändert. Für die Badesaison 2026 sollen die Eintrittstarife gemäß dem angeschlossenen Tarifblatt wieder angepasst werden.

Bei den Einzeltarifen wurde einer Erhöhung von € 0,50 eingepreist. Die Tarife für Tageskästchen und Tageskabinen wurden um € 2,50 bzw. € 5,00 erhöht. Die Gruppenkarte für Schulklassen (25 Schüler + 2 Betreuungspersonen) wurde auf € 40,-- erhöht. Die Tarife für die Saisonkarten wurden um jeweils € 10,-- erhöht.

Die größte Anpassung ist bei den Familiensaisontarifen vorgesehen. Da die bisherigen Familiensaisontarife 2 + 4 in der Vergangenheit kaum genutzt wurden, wurden diese gestrichen. Es gibt jetzt nur mehr den neuen Familientarif 1 – 1 Erwachsener + Kinder bis 15 Jahre und den neuen Familientarif 2 – 2 Erwachsene + Kinder bis 15 Jahre.

Auch die Preise für Saison-Kästchen und Saison-Kabinen wurden um € 10,-- bzw. € 20,-- angepasst. Eine Übersichtliche Darstellung kann dem Blatt „Tarife Badesaison 2026“ entnommen werden.

Beilage zu diesem Tagesordnungspunkt:

- Tarife Badesaison 2026

**Öffnungszeiten Badesaison 2026**

In den letzten beiden Jahren waren der Monat Mai und die 2. Woche im September wetterbedingt eigentlich keine Badetage und sehr schlecht besucht. Daher sollen die Öffnungszeiten um insgesamt 4 Wochen eingeschränkt werden.

Die Badesaison 2026 soll daher statt bisher 128 nur mehr 100 Öffnungstage haben.

Folgende Öffnungszeiten werden für die Badesaison 2026 vorgeschlagen:

Badesaison:

**Samstag, 30. Mai 2026 bis Sonntag, 06. September 2026**

Öffnungszeiten:

**30. Mai bis 16. August 2026: 09.00-20.00 Uhr**

**17. August bis 06. September 2026: 10.00-19.00 Uhr**

**Kostenlose Saisonkarten für Mitglieder der Kinder- und Jugendgruppen der Purkersdorfer Blaulichtorganisationen**

Die Kinder- und Jugendgruppen der Purkersdorfer Blaulichtorganisationen (Feuerwehr, Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund) sollen auch in der Badesaison 2026 wieder kostenlose Saisonkarten für die Benützung des Wienerwaldbades Purkersdorf bekommen. Und zwar sollen alle Kinder und Jugendliche – unabhängig von ihrem Wohnort – von dieser Aktion profitieren, die bei diesen Kinder- und Jugendgruppen aktiv tätig sind. Die Organisationen werden von der Stadtgemeinde Purkersdorf angeschrieben.

Nach Übermittlung der Namenslisten (Vorname, Zuname, Geb.Jahr) durch die Blaulichtorganisationen wird die WIPUR GmbH Gutscheine für Saisonkarten ausstellen, die zum kostenlosen Bezug einer Saisonkarte an der Eintrittskasse des Wienerwaldbads berechtigen.

**Nutzung des Wienerwaldbads für Schulen, und Kinderbetreuungseinrichtungen im Rahmen des Unterrichts**

In der Saison 2026 gibt es wieder einen einheitlichen Gruppentarif in Höhe von € 40,-- - eine Gruppe besteht aus maximal 25 Kindern + 2 Begleitpersonen. Für Purkersdorfer Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen während der Unterrichtszeit soll das Wienerwaldbad aber wieder kostenlos benutzt werden können – die Abwicklung erfolgt wieder über das mehrjährig bewährte Gutschein-System.

Ebenso wird das mehrjährig bewährte Reservierungsmodell für Schwimmbahnen für Gruppen auch in der Saison 2026 beibehalten. Die Gleichzeitigkeit von maximal 3 anwesenden Gruppen hat sich sehr bewährt und hat zu einer deutlichen Reduktion von Konfliktsituationen Gruppen/Schwimmkurse/sportliche Schwimmer/normale Badegäste speziell im Monat Juni aufgrund des großen Andrangs von Schulklassen enorm beigetragen. Rechtzeitig vor der Saison 2026 werden die Purkersdorfer Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen von der WIPUR GmbH wieder über die konkrete Vorgangsweise informiert.

## **Schwimmkurse**

Das bewährte Vorreservierungs-Modell von Schwimmbahnen und des Nichtschwimmerbereiches für Schwimmkursveranstalter wird auch in der Saison 2026 unverändert fortgeführt – es wird auch in der Saison 2026 gelten: ohne Vorreservierung gibt es keinen Schwimmkurs!

Für die Schwimmkurs-Veranstalter bleibt die Nutzung des Wienerwaldbades (Nutzung der Schwimmbahnen und des Nichtschwimmerbereiches) weiterhin kostenfrei – die Schwimmkurs-Teilnehmer bezahlen den normalen Eintrittstarif!

Die Schwimmkursveranstalter werden von der WIPUR GmbH wieder über die konkrete Vorgangsweise informiert.

## **Security-Dienst**

Der bereits in den Saisonen 2023, 2024 und 2025 an stark frequentierten Wochenenden (wetterabhängig) und Feiertagen ab der Mittagszeit eingesetzte Security-Dienst hat ausgezeichnet funktioniert und hatte wohl wesentlichen Anteil daran, dass es in den Saisonen 2023, 2024 und 2025 zu fast keinen Problemsituationen mit aufmüpfigen Badegästen gekommen ist, und so der optimale Schutz der Mitarbeiter und der Badegäste sichergestellt werden konnte. Für die Saison 2026 ist der Einsatz des Security-Dienstes analog zu den Vorsaisonen wieder geplant.

## **Buffetbetrieb**

Der Buffet-Betrieb wird so wie in der Saison 2025 wieder an einen externen Pächter von der WIPUR GmbH vergeben.

## **Badeordnung 2026**

Die Badeordnung 2026 ist als Beilage angefügt.

### **ANTRAG**

Der Gemeinderat stimmt den Festlegungen für die Badesaison 2026 im Wienerwaldbad Purkersdorf gemäß den Ausführungen im Sachverhalt zu.

<b>Wortmeldungen:</b> Frisch, Brunner	<b>Abstimmungsergebnis:</b>  <b>Gegenstimmen:</b> Scheuhammer, Froschauer, Haudek, Frisch, Kellner <b>Enthaltungen:</b> Aicher <b>Rest dafür</b>  → Antrag angenommen
--	---

*Anm: Beilage liegt bei Schriftführer auf.*

*Rechberger verlässt den Saal 20:54  
Rechberger verlässt den Saal 20:59*

**GR0173 B1-Linzer Straße, Grenzänderung, Land NÖ - Gde, Beschluss Kundmachung und §15 LGT-Gesetz**

**Antragsteller:** BRUNNER STR Roman

**SACHVERHALT**

In den letzten Jahren wurden entlang der B1/Linzer Straße, zwischen km 18,95 bis 19,85 km Umbauten, wie Gehsteigverbreiterung und -erneuerung, Umbau der Bushaltestelle Süßfeld, Querungshilfen etc. durchgeführt. Nunmehr hat das Land NÖ eine Grenzvermessung zur Festlegung der Besitzgrenzen auf der B1/Linzer Straße, von km 18,95 bis 19,85 durchgeführt und die Ergebnisse aus der Grenzverhandlung am 03.09.2025 in der Vermessungsurkunde „OD Purkersdorf“ vom 18.09.2025, GZ. 52757, festgehalten. Die Vermessungsurkunde dient zur grundbücherlichen Durchführung gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz. Betroffen von den Grenzänderungen sind folgende Einlagezahlen:

EZ 1458 – Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung B) öffentliches Gut, mit den Grundstücken: 529/2, 615/1, 616/1;

EZ 2128 – Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) öffentliches Wassergut, mit den Grundstück 501/1;

EZ 2245 – Stadtgemeinde Purkersdorf – Öffentliche Gut, mit den Grundstücken: 515/87, 537/14, 538/10, 542, 615/2, 615/3, 616/4, 616/5, 616/6, 616/7,

Im Zuge der Änderung der Besitzgrenzen überträgt die Stadtgemeinde Purkersdorf 319 m<sup>2</sup> an die Eigentümer der EZ 1458 und 2128, im Gegenzug erhält die Stadtgemeinde 1.053m<sup>2</sup>.

Für die Antragstellung beim Vermessungsamt Wien ist die Zustimmung des Gemeinderates für die Verbücherung der Vermessungsurkunde vom 18.09.2025, GZ. 52757, des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. Allgemeiner Baudienst, und die Kundmachung der Entwidmung der abtretenden Trennstücke Nr. 21 und 30, sowie Übernahme der Trennstücke Nr. 3, 5, 8, 10, 12, 14, 32, 34 und 36 erforderlich.

Beilage: Vermessungsurkunde GZ 52757 vom Amt der NÖ Landesregierung.

Der Ausschuss ersucht den Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

## ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Verbücherung der Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, vom 18.09.2025, GZ. 52757, sowie den Entwidmungen aus dem Öffentlichen Gut und den Übernahmen in das öffentliche Gut sowie der nachstehenden Kundmachung zu:

## K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde **Purkersdorf** hat in seiner Sitzung am 25.11.2025, unter Punkt GR0XXX, beschlossen:

1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des **Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 52757** in der KG Purkersdorf dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:

Trennstück Nr. 21, 30

1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Purkersdorf befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:

Grundstück Nr. 515/87, 537/14, 538/10, 542, 615/2, 615/3, 616/4, 616/5, 616/6, 616/7

2.) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des **Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 52757** in der KG Purkersdorf dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Purkersdorf übernommen:

Trennstück Nr. 3, 5, 8, 10, 12, 14, 32, 34, 36

3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.  
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Der Bürgermeister  
Ing. Stefan Steinbichler

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

<b>Wortmeldungen:</b> Aicher	<b>Abstimmungsergebnis:</b> Einstimmig
---------------------------------	---

Anm: Beilage liegt bei Schriftführer auf

**Bauwesen, Verkehrseinrichtungen und Infrastruktur – WEINZINGER VizeBGM STR Viktor**

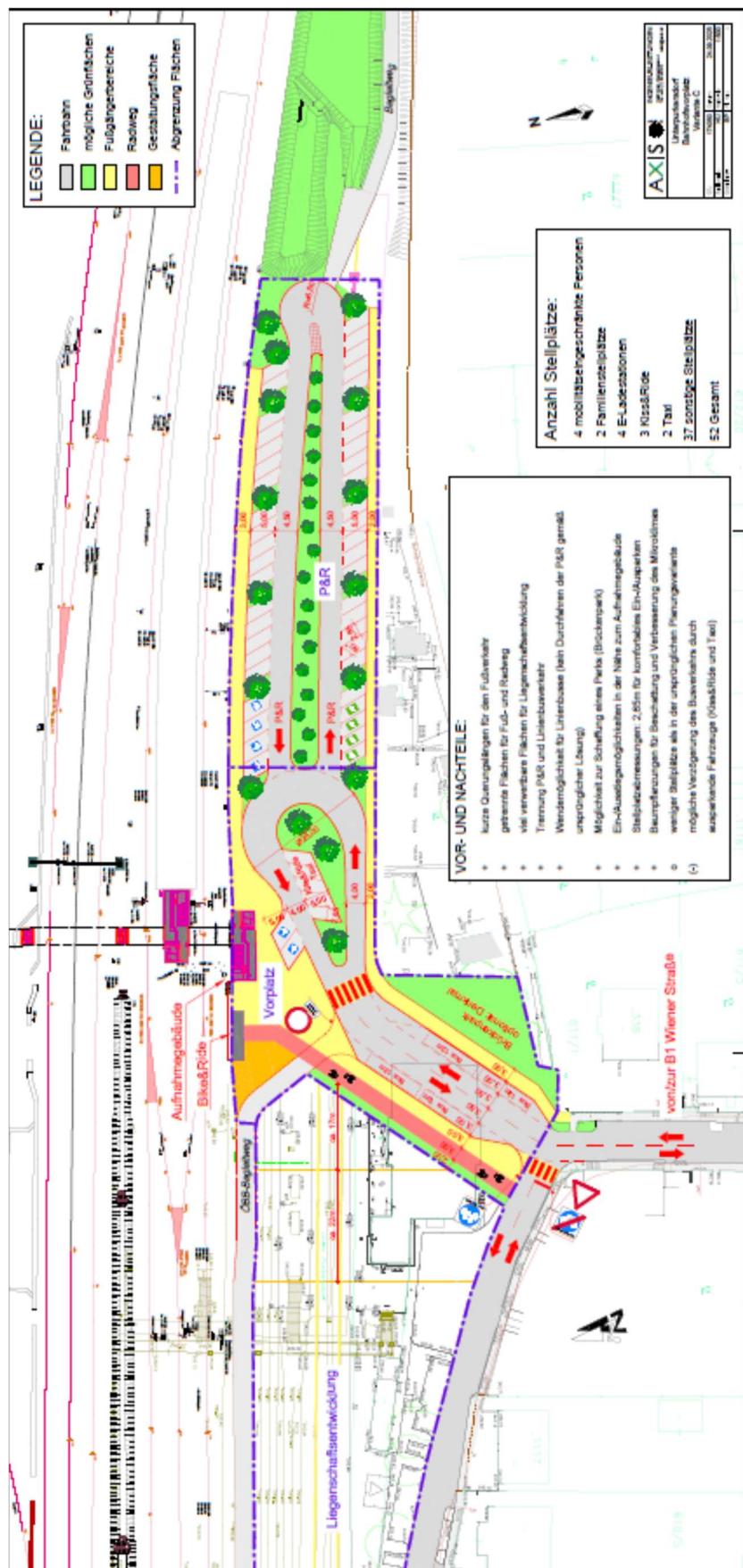
**GR0174 ÖBB Bahnhof Unter Purkersdorf, Planung Vorplatz - Grundsatzbeschluss**

**Antragsteller: WEINZINGER VizeBGM STR Viktor**

**SACHVERHALT**

Am 13.10.2025 fand mit Vertretern der ÖBB Immobilienmanagement GmbH. eine Besprechung bezüglich Planung und Gestaltung des Vorplatzes und der P&R-Anlage Unter Purkersdorf statt. Ein Lageplan (Variante C) wurde dabei vorgestellt. Seitens der Stadtgemeinde Purkersdorf wurde grundsätzlich signalisiert in den Planungsprozess eintreten zu wollen, vorbehaltlich eines Grundsatzbeschlusses durch den Gemeinderat.

Nach erfolgtem positiven Grundsatzbeschluss durch den Gemeinderat wird seitens der ÖBB ein Planungsvertrag mit genau angeführten Planungsvorgaben erstellt und der Gemeinde zur weiteren Beschlussfassung unter Angabe der anfallenden Kosten übermittelt.



## ANTRAG

Der Gemeinderat wird ersucht, über die Teilnahme oder Nichtteilnahme am Planungsprozess zum Ausbau des Bahnhofsplatzes und der P&R-Anlage Unter Purkersdorf zu beraten und einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Nach eingehender Diskussion wird folgender Beschluss durch den Gemeinderat gefasst:

Seitens des Gemeinderats wird der Grundsatzbeschluss zur Teilnahme des Planungsprozesses unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

- 1) Die ÖBB soll mit der Initiative Trainsition Kontakt über die Bedingungen einer Weiternutzung des Bahnhofsgebäude verhandeln.
- 2) Ein eventueller Abbruch soll im Planungsprozess besprochen werden und erst nach Einigung über den Planungsbereich eventuell realisiert werden.

Allgemein wird angemerkt zu einer besseren Ausnutzung des Bereichs Unterpurkersdorf soll mit der VOR über die Ausweitung der Kernzone 100 in Richtung Bahnhof Unterpurkersdorf Gespräche geführt werden.

### **Zusatantrag Aicher:**

Die Gemeinde unterstützt die Zwischennutzung des Gebäudes und bittet die ÖBB mit der Bürgerinitiative Trainsition in Verbindung zu treten.

### **Zusatantrag zurückgezogen von GR Aicher**

### **Gegenantrag Scheuhammer:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

Im Hinblick auf die Gemeinderatsbeschlüsse 2021 mit versprochener Bürgerbeteiligung zur Nutzungsfindung der vorhandenen Bauflächen, sowie auch dem Umstand und der Tatsache, dass die Stadtgde. Purkersdorf kürzlich Einsparungen über die umstrittene Aufkündigung des Mietvertrages des Holzriegelbauprovisoriums – Wiener Straße ONr. 8 ( Miete ca. 2.600 € /KM ) dauerhaft lukriert hat, möge der Gemeinderat wie folgt beschließen:

1. Die Stadtgemeinde Pu. soll mit den ÖBB einen befristeten Mietvertrag des Bahnhofsgebäudes zur Nutzung für Vereinstätigkeiten und soziale Einrichtungen abschließen. Der Mietvertrag soll nicht unter 3 Jahre befristet sein und eine optionale Weiternutzung beinhalten.
2. Die Stadtgemeinde Pu. soll von den ÖBB die verbindliche Nutzungshoheit für die brachliegende Anschlussfläche 15tqm erwirken, um gesichert ein Projekt mit Bürgerbeteiligung in Zukunft darauf errichten zu können.

### **Gegenantrag zurückgezogen von STR Scheuhammer**

<b>Wortmeldungen:</b> Aicher, Scheuhammer, Kellner, Baum, Kopetzky, Kasper, Staub, Wiltschek, Oppitz, Weinzinger, Posch, Steinbichler, Rechberger, Frisch	<b>Abstimmungsergebnis:</b> <b><u>Gegenantrag Scheuhammer:</u></b> <b>zurückgezogen</b>
---	---

	<p><b>Antrag (abgeändert; Weinzinger)</b></p> <p><b>Gegenstimmen:</b> Pannosch  <b>Enthaltungen:</b> Kopetzky, Leitl  <b>Rest dafür</b></p> <p>→ Antrag angenommen</p> <p><b>Zusatzantrag Aicher:</b>  zurückgezogen</p>
--	--

*Statement Scheuhammer in der Beilage*

*Pannosch verlässt den Saal 21:36*

*Koller verlässt den Saal 21:37*

*Pannosch betritt den Saal 21:39*

*Koller betritt den Saal 21:39*

*Kasper verlässt den Saal 21:51*

*Kasper betritt den Saal 21:53*

*Posch verlässt den Saal 21:55*

*Posch betritt den Saal 21:57*

*Frotz verlässt den Saal 21:58*

*Frotz betritt den Saal 22:01*

*Kopetzky verlässt den Saal 22:01 (Rückkehr in Unterbrechung)*

*Unterbrechung 22:04 -22:16*

**GR0175 Rochusgasse 35, 37, 39, 41, Marterbauerstraße 30, 32, 34, 36, EZ. 1703, 1717, Ziegelfeld - Lösungserklärungen**

**Antragsteller: WEINZINGER VizeBGM STR Viktor**

**SACHVERHALT**

Von den Rechtsanwälten Zingher – Terp – Zingher, Frau Dr. Madeleine Zingher, wurde mit Schreiben vom 02.10.2025, um die Aufhebung folgender Reallasten aus den Jahren 1934 und 1953 angesucht:

a) In der EZ. 1703, KG. 01906 Purkersdorf, für die Grundstücke Rochusgasse 35, 37, 39, 41, Marterbauerstraße 30 und 32:

*REALLAST des Bauverbotes hins Gst. 861, 862, 863, 864, 872, 873 bis die Straße der westlichen Hälfte des Ziegelfeldes hergestellt und die Lichtleitung aufgestellt ist für Gemeinde Purkersdorf*

b) In der EZ. 1717, KG. 01906 Purkersdorf, für die Grundstücke Marterauerstraße 34 und 36:

*REALLAST des Bauverbotes hins Gst. 870 und 871 bis die Straße der westlichen Hälfte des Ziegelfeldes hergestellt und die Lichtleitung aufgestellt ist für Gemeinde Purkersdorf*

Die Reallast des Bauverbotes wurde im Zuge der Grundteilung der Liegenschaften im westlichen Bereich des Ziegelfeldes im Jahre 1934 im Grundbuch eingetragen, da die Herstellung der Fahrbahn und der Beleuchtung vor der erstmaligen Verbauung gefordert wurde.

Die Straße der westlichen Hälfte des Ziegelfeldes und die Straßenbeleuchtung wurden bereits vor Jahrzehnten hergestellt. Es besteht daher kein Hinderungsgrund für die Ausstellung einer Lösungserklärung.

## ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt die Ausstellung folgender

### LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

- 1.) Zu Gunsten der Gemeinde Purkersdorf ist zu C-LNr 1 ob der Liegenschaft EZ 1703 KG. 01906 Purkersdorf und zu C-LNr 1 ob der Liegenschaft EZ 1717, KG. 01906 Purkersdorf eine Reallast des Bauverbotes einverleibt.
- 2.) Die Stadtgemeinde Purkersdorf erklärt hiermit ausdrücklich, dass folgende Reallast, eingetragen in der EZ 1703, KG. 01906 Purkersdorf, unter C 1 a 4182/1934, 1213/1953, „*REALLAST des Bauverbotes hins Gst. 861, 862, 863, 864, 872, 873 bis die Straße der westlichen Hälften des Ziegelfeldes hergestellt und die Lichtleitung aufgestellt ist für Gemeinde Purkersdorf*“ gegenstandslos geworden ist.

Sie erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde ohne ihr fernes Wissen und Einvernehmen, nicht jedoch auf ihre Kosten, die Einverleibung der Löschung der Reallast im Blatt C LNR. 1a 4182/1934, 1213/1953, eingetragen in der Einlagezahl 1703, GST. Nr. 861, 862, 863, 864, 872, 873, KG. 01906 Purkersdorf, vorgenommen werden kann, da die Straße des westlichen Ziegelfeldes und die Lichtleitung bereits hergestellt sind.“

- 3.) Die Stadtgemeinde Purkersdorf erklärt hiermit ausdrücklich, dass folgende Reallast, eingetragen in der EZ 1717, KG. 01906 Purkersdorf, unter C 1 a 4182/1934, „*REALLAST des Bauverbotes hins Gst. 870, 871 bis die Straße der westlichen Hälften des Ziegelfeldes hergestellt und die Lichtleitung aufgestellt ist für Gemeinde Purkersdorf*“ gegenstandslos geworden ist.

Sie erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde ohne ihr fernes Wissen und Einvernehmen, nicht jedoch auf ihre Kosten, die Einverleibung der Löschung der Reallast im Blatt C LNR. 1a 4182/1934, eingetragen in der Einlagezahl 1717, GST. Nr. 870 und 871, KG. 01906 Purkersdorf, vorgenommen werden kann, da die Straße des westlichen Ziegelfeldes und die Lichtleitung bereits hergestellt sind.“

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Abstimmungsergebnis:</b>
	<b>Einstimmig</b>

### GR0176 Parkraumbewirtschaftung Purkersdorf

**Antragsteller:** WEINZINGER VizeBGM STR Viktor

#### SACHVERHALT

- 1.) Die Parkraumsituation in Purkersdorf ist seit Jahren ein wiederkehrendes Thema und stellt insbesondere im Bereich des Zentrums und des Bahnhofs eine zunehmende Herausforderung für die Bevölkerung dar. Gerade durch die in Wien verordnende Kurzparkzone finden sich immer mehr Wochenpendler und Dauerparker in unseren Straßen, die den Purkersdorfer Autobesitzern die

Parkplatzsuche erschwert. Um eine geordnete, faire und zukunftsorientierte Nutzung des öffentlichen Parkraums sicherzustellen, ist die Einführung einer flächendeckenden Parkraumbewirtschaftung notwendig.

2.) Die wirtschaftliche Lage der Gemeinde erfordert auch Maßnahmen die die Kosten der Gemeinde für den Straßenbau zumindest zum Teil zurückführen.

Zur Vorbereitung dieses umfassenden Schritts soll eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden, die bis zum Sommer 2026 ein durchführbares Konzept für die Parkraumbewirtschaftung in Purkersdorf erarbeitet.

Die Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen aller Fraktionen, sowie Vertretern der Verwaltung, und Experten.

Parallel dazu soll bereits ein erster Umsetzungsschritt erfolgen, um kurzfristig eine Entlastung der Parksituation für Purkersdorferinnen und Purkersdorfer zu schaffen. Durch diese Maßnahme entstehen 160 zusätzliche Parkplätze für Purkersdorferinnen und Purkersdorfer mit Parkpickerl, insbesondere für Besorgungen in Zentrums- und Bahnhofsnähe, sowie für die Nutzung des öffentlichen Verkehrs.

#### **ANTRAG**

Der Gemeinderat möge beschließen:

- 1.) Die folgenden Straßenabschnitte werden zur grünen Zone hinzugefügt:
  - Tullnerbachstraße km 0 bis B44 0,8 km (Höhe Einmündung Fürstenberggasse)
  - Fürstenberggasse ON 2 bis ON 12
  - Schöffelgasse ON 11 bis ON 17
  - Pummergegasse ON 3/6 bis ON 22-26

- 2.) Anpassung der Gebühr für das Parkpickerl:

Der Betrag für das Parkpickerl wird von derzeit 35 Euro auf 70 Euro pro Jahr angehoben.

- 3.) Die beigefügte Verordnung wird vom Gemeinderat beschlossen.

Die neue Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft

Es wird eine Arbeitsgruppe laut Sachverhalt eingesetzt.



## VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in seiner Sitzung am 25.11.2025 unter GR0176 folgende Verordnung über das abgabepflichtige Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen beschlossen:

### PARKABGABENORDNUNG DER STADTGEMEINDE PURKERSDORF

nach dem Finanzausgleichsgesetz und dem NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz.

#### §1

##### Abgabeausschreibung, parkabgabepflichtige Verkehrsflächen, zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 5 Finanzausgleichgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/ 2016 i.d.g.F. und gemäß § 1 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz, LGBl. 3706-0 i.d.g.F. wird im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Purkersdorf für das Abstellen mehrspuriger Fahrzeuge für die Dauer von mehr als 3 Stunden (abgabenfreies Abstellen) in der – einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Beilage / 1 sowie nachstehend näher beschriebenen - Parkzone eine Parkabgabe eingehoben.
- (2) In der Parkzone, welche nachstehend angeführte Gemeinde- und Landesstraßen im Ortsgebiet von Purkersdorf beinhaltet, ist das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge werktags im Zeitraum 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr für die Dauer von mehr als 3 Stunden nur gegen Entrichtung einer Parkabgabe gestattet.
  - Anton Wenzel Prager-Gasse, 3002 Purkersdorf,
  - Auf der Schanz, 3002 Purkersdorf,
  - Bad Säckingen-Straße, 3002 Purkersdorf,
  - Bahnhofstraße, 3002 Purkersdorf,
  - Dr. Hild-Gasse, 3002 Purkersdorf,
  - Dr. Weiß-Gasse, 3002 Purkersdorf,
  - Franz Guschl-Gasse, 3002 Purkersdorf,
  - Hans Buchmüller-Gasse, 3002 Purkersdorf,

- Hardt Stremayr-Gasse, 3002 Purkersdorf (bis zum Schranken nach dem Parkplatz beim Tennisplatz),
- Herrengasse,
- Hießbergergasse, 3002 Purkersdorf,
- Johann Strauß-Gasse, 3002 Purkersdorf,
- Josef Hoffmann-Gasse, 3002 Purkersdorf,
- Karlgasse, 3002 Purkersdorf,
- Kieslinggasse, 3002 Purkersdorf,
- Pfarrhofgasse, 3002 Purkersdorf,
- Professor Josef Humplik-Gasse, 3002 Purkersdorf,
- Schuhgasse, 3002 Purkersdorf,
- Schuhmeierstraße, 1140 Purkersdorf,
- Waldgasse, 3002 Purkersdorf,
- Wiener Straße (beidseitig) von der Stadtgrenze Wien bis zur Abzweigung Bahnhofstraße (LB1 Ortsgrenze bis km 17,56)
- Wienzeile, 3002 Purkersdorf,
- Wintergasse (beidseitig) im gesamten Straßenverlauf
- Wurzbachgasse, 1140 Purkersdorf (inkl. Stichstraße bis zur Forststraße);
- Tullnerbachstraße km 0 bis B44, 0,8 km (Höhe Einmündung Fürstenberggasse)
- Fürstenberggasse ON 2 bis ON 12
- Pummergegasse ON 3/6 bis ON 22-26
- Schöffelgasse ON 11 bis ON 17
- 

- (3) Die Abgabepflicht besteht:  
werktag, Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 22:00 Uhr.

## §2

### Kennzeichnung

Die parkabgabepflichtigen Verkehrsflächen sind gem. § 2 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz i.d.g.F. zu kennzeichnen und haben den Zusatz zu enthalten: „Werktag, Mo.-Fr. v. 8 - 22h“.

## §3

### Abgabeschuldner, Höhe der Parkabgabe, pauschalierte Parkabgabe

- (1) Jeder Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeugs, der ein solches Fahrzeug in einer abgabepflichtigen Parkzone für die Dauer von mehr als 3 Stunden abstellt, muss die Parkabgabe zu Beginn des jeweiligen Zeitraumes, für den die Abgabe festgesetzt wurde, entrichten.
- (2) Die Höhe der Parkabgabe beträgt an Werktagen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr - bei einer Abstelldauer über 3 Stunden:
- ab der 4. Stunde für jede weitere angefangene Stunde: € 2,00  
€10,00
  - für einen Kalendertag:

- (3) Die Höhe der pauschalierten Parkabgabe beträgt pro Kraftfahrzeug für den unter § 4 umschriebenen Personenkreis für:

Ein Kalenderjahr: € 70,00

Bei Beantragung ab dem 01.07. eines Jahres wird der halbe Betrag eines Kalenderjahres in Rechnung gestellt. Bei Wechsel des Wohnsitzes / des Kennzeichens etc. kann eine Rückerstattung bis zum Halbjahr beantragt werden.

#### §4

##### **Pauschalierte Parkabgabe, Pauschalierungszone**

Gemäß § 4 Abs. 4 des NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz LGBI. 3706 i.d.g.F. werden für folgende Berechtigte im Bereich der - am Plan orange gestrichelt dargestellten - „Pauschalierungszone“ pauschalierte Parkabgaben gem. § 3(3) festgesetzt, sofern diese nicht ohnehin gem. § 8 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabengesetz LGBI. 3706 i.d.g.F. von der Abgabenpflicht befreit sind.

- a) Alle Personen ab dem vollendeten 17. Lebensjahr, die innerhalb der am Plan definierten Pauschalierungszone wohnen und dort auch den Mittelpunkt ihres Lebensinteresses haben sowie Zulassungsbesitzer:innen oder Leasingnehmer:innen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind oder nachweisen, dass ein arbeitgebereignetes oder vom Arbeitgeber geleastes Kraftfahrzeug auf zur Privatnutzung überlassen wird, können für ein mehrspuriges Fahrzeug eine Parkkarte beantragen.
- b) Unternehmer:innen, die Zulassungsbesitzer:innen, die ihren Betriebsstandort innerhalb der am Plan definierten Pauschalierungszone haben und Inhaber von betriebsnotwendigen, mehrspurigen Fahrzeugen sind, wofür keine bzw. nicht ausreichende Stellplätze auf Eigengrund vorhanden sind, können eine Parkkarte (maximal 9 Parkkarten) beantragen.
- c) Inhaber:innen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die innerhalb der am Plan definierten Pauschalierungszone bei einem Betrieb / Unternehmen ständig beschäftigt oder Bedienstete einer Schule, einer Kinderbetreuungseinrichtung o.ä. sind und über keine andere Möglichkeit zum Abstellen des Kraftfahrzeugs verfügen, können eine Parkkarte beantragen.

## §5

### **Abgabefreies Abstellen**

- (1) Als Nachweis für das abgabefreie Abstellen des Kraftfahrzeugs für die Dauer von maximal 3 Stunden ist eine Parkscheibe / Parkuhr oder ein anderer Beleg unter Eintragung der Uhrzeit des Beginns der Abstellzeit erforderlich. Die abgabefreie Abstellzeit von 3 Stunden kann auch mittels Handyparken aktiviert werden.
- (2) Für ein und denselben Abstellvorgang ist die gleichzeitige bzw. unmittelbar aufeinander folgende Verwendung von mehr als einer Kontrolleinrichtung unzulässig.

## §6

### **Entrichtung der Parkabgabe und Kontrolleinrichtungen**

- (1) Ab der 4. Stunde ist eine Parkabgabe zu entrichten. Die Entrichtung der Abgabe erfolgt durch Parkschein / Handyparken oder Jahresparkkarte bei pauschalierter Abgabe.
- (2) Eine Kombination verschiedener Entrichtungsarten bei ein und demselben Parkvorgang ist nicht möglich.
- (3) Kontrolleinrichtungen:
  - a) Parkschein:  
Von Seiten der Stadtgemeinde Purkersdorf werden Parkscheine unterschiedlicher Kategorie (1e Stunde/ 1 Kalendertag) ausgegeben und können an verschiedenen Verkaufsstellen erworben werden. Bei diesen Vordruck-Parkscheinen ist der Zeitpunkt des Abstellens des Fahrzeugs - durch ein deutliches, haltbares Ankreuzen der betreffenden Kalenderdaten sowie der Uhrzeit - zu markieren. Mit Befüllen des Parkscheins gilt dieser als entwertet. Bei Verwendung mehrerer Stundenparkscheine sind auf jedem Parkschein die gleichen, der Ankunftszeit entsprechenden Daten, einzutragen.
  - b) Elektronischer Parkabgabennachweis - „Handyparken“:  
Beginn und Ende des Parkvorgangs sind mittels Mobiltelefon bei dem von der Stadtgemeinde beauftragten Systembetreiber, bzw. dem von diesem Systembetreiber vorgegebenen System für Purkersdorf entsprechend, bekannt zu geben.



c) Parkkarte gem. § 4 dieser Verordnung:

Die Kontrolle bei Entrichtung einer pauschalierten Abgabe im Voraus gegen Erhalt einer berechtigenden Jahresparkkarte erfolgt mittels digitaler Kennzeichenabfrage. Der elektronische Parkabgabennachweis ist im System hinterlegt und bedarf keiner Kenntlichmachung am / im Fahrzeug. Das amtliche Kennzeichen muss erkennbar sein.

## §7

### Überwachung und Strafbestimmungen

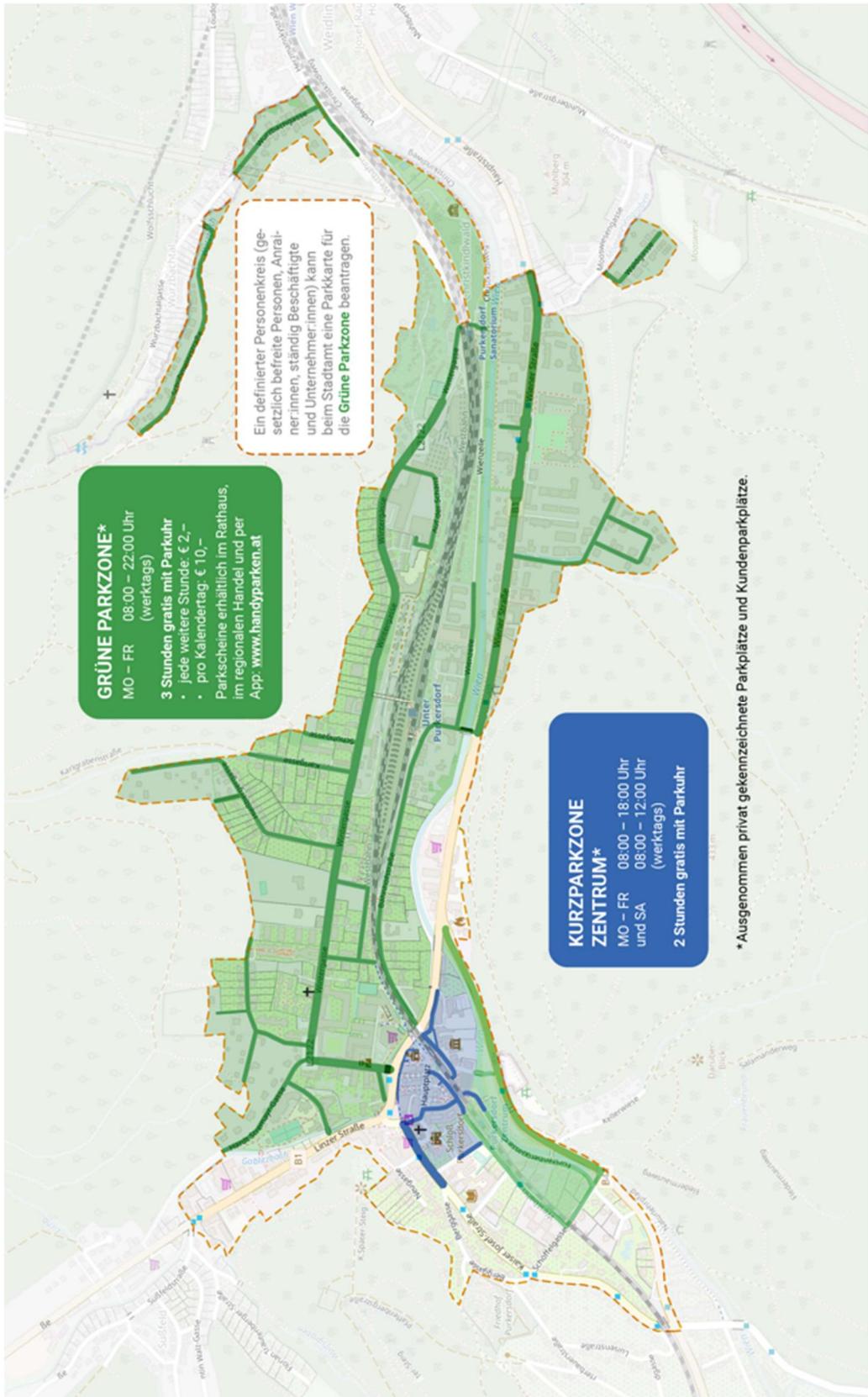
- (1) Die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung erfolgt durch von der Stadtgemeinde bestellte Aufsichtsorgane. Diese sind befugt, im Falle der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Parkabgabe den Lenker des Kraftfahrzeugs auf seine Identität zu überprüfen.
- (2) Verstöße gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gem. NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabengesetz, LGBI. 3706-0, i.d.g.F. als solche bestraft.

### Schluss- und Übergangsbestimmung

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 und nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft. Mit Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung tritt die vorangegangene Verordnung der Parkabgabenordnung der Stadtgemeinde Purkersdorf (lt. GR Beschluss GR0408 vom 29.11.2022 in Kraft getreten mit 01.01.2023) außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister  
Ing. Stefan Steinbichler



**Zusatzantrag Leitl:**

Mit 1.1.2027 soll ein flächendeckende Parkpickerl umgesetzt werden.  
**zurückgezogen**

<b>Wortmeldungen:</b> Scheuhammer, Weinzinger, Kellner, Schwarz, Pawlek, Klemmer-Schlögl, Aicher, Frotz, Kopetzky, Baum, Staub, Rechberger, Leitl, Baum, Posch	<b>Abstimmungsergebnis:</b>  <b>Gegenstimmen:</b> Scheuhammer, Froschauer, Haudek, Aicher <b>Enthaltungen:</b> keiner <b>Rest dafür</b>  → Antrag angenommen
--	---

*Statement Scheuhammer in der Beilage*

*Posch verlässt den Saal 22:29*

*Posch betritt den Saal 22:33*

*Bollauf verlässt den Saal 22:52*

*Bollauf betritt den Saal 22:55*

**Wirtschaft, Kultur, Tourismus, Marketing und Märkte –OPPITZ STR  
DI Albrecht**

**GR0177 Kultursommer 2026**

**Antragsteller:** OPPITZ STR DI Albrecht

**SACHVERHALT**

Die Planung des Programmes ist gerade in Beratung und Ausarbeitung. Das Programm beinhaltet wieder eine Mischung als lokalen und regionalen Künstlern sowie ein Kinder-Mitmach-Konzert und besteht aus fünf Veranstaltungen.

Im Vergleich zu den Vorjahren wurden aufgrund der aktuellen Budgetsituation einige Einsparungen bzw. Maßnahmen getroffen:

- Bei Stattfinden der beiden großen Open-Air-Konzerte (Juni und August) findet nicht wie bisher eine zusätzliche Eröffnung mit einer eigenen Bühne beim Fürstenbergbrunnen statt. Das erste Open-Air ist in diesem Fall gleichzeitig die Eröffnung des Kultursommers, das zweite Open-Air ist die Abschlussveranstaltung des Kultursommers.
- Die kleineren Konzerte finden in „Der Bühne“ statt.
- Die Anzahl der Konzerte wird reduziert.

Durch diese Maßnahmen können in Summe rund € 10.000,- eingespart werden (im Vergleich zu 2025). Für die Ausrichtung des Kultursommers 2026 ist im Budget 2026 daher nur noch eine Summe von € 35.000,- vorgesehen.

Um die Planungssicherheit für das Kultursommer-Programm zu gewährleisten, empfiehlt der Ausschuss dem Gemeinderat bereits jetzt die benötigten Mittel zu beschließen.

**ANTRAG**

Der Gemeinderat beschließt für die Durchführung des Kultursommers 2026 mit fünf Konzerten, wie im Sachverhalt angeführt, einen Kostenrahmen von € 35.000,- exkl. MwSt. zur Verfügung zu stellen.

Kostenrahmen: € 35.000,- netto

Haushaltsstelle: 1/859000-728003

VA 2026: Budget 2026

Kreditrest: Budget 2026

<b>Wortmeldungen:</b> Pannosch, Oppitz	<b>Abstimmungsergebnis:</b>  <b>Gegenstimmen:</b> keiner <b>Enthaltungen:</b> Scheuhammer, Froschauer, Haudek <b>Rest dafür</b>  → Antrag angenommen
---	---

## GR0178 Berichte aus dem Resort

Berichterstatter: OPPITZ STR DI Albrecht

### SACHVERHALT

#### **Bericht Korrektur Öffnungszeiten Adventmarkt 2025**

In der Stadtratssitzung vom 9.9.2025 wurden die Sonntags Öffnungszeiten auf Endzeit um 18:00 Uhr festgelegt.

In Zuge einer Besprechung mit den Standbetreibern, die nach der Sitzung stattfand, soll an Sonn- und Feiertagen **bis 20:00 Uhr** geöffnet sein.

Der Vorsitzende weist zudem darauf hin, dass diese Öffnungszeiten Kernzeiten darstellen, zu denen geöffnet sein muss. An den offiziellen Öffnungstagen darf zudem flexibel nach Bedarf/Frequenz bis 22:00 Uhr geöffnet sein.

Am 29. November und am 20. Dezember wird die beliebte Kinderdisco stattfinden, die für zusätzliche Besucherfrequenz sorgt. Weitere musikalische und künstlerische Beiträge, die der Stadtgemeinde keine Kosten verursachen, sind in Ausarbeitung.

In der Stadtratssitzung wurden die Öffnungszeiten für den Adventmarkt 2025 wie folgt neu festgelegt:

Der Adventmarkt 2025 soll 28.11.-23.12. mit folgenden Öffnungszeiten stattfinden:

Fr 14:00-21:00 Uhr | Sa 14:00-21:00 Uhr | Sonn- und Feiertag 14:00–20:00 Uhr

Zusätzlich soll an folgenden Tagen geöffnet sein: 23.12.: 16:00-20:00 Uhr

#### **Bericht Ostermarkt 2026**

Der Ostermarkt soll 2026 wieder realisiert werden, wobei im Ausschuss und in der Stadtratssitzung eine Ortsänderung beschlossen wurde: er soll künftig am Hauptplatz rund um den Fürstenbergbrunnen an nur einem Wochenende stattfinden.

Das Angebot der Stände beinhaltet regionale Handwerkskunst, saisonale Dekorationsartikel sowie Körperhygieneprodukte aus lokaler Produktion. Auch Süßwaren, Essen und Getränke sollen angeboten werden.

Am Freitag, Samstag und Sonntag soll zwischen 15:00 – 16:00 Uhr ein Osterhase Eier an die Kinder austeilen. Der Markt soll am 27, 28. und 29. März 2026, jeweils von 10:00 – 17:00 Uhr stattfinden. Die Hüttenmiete wurde wie folgt festgelegt: Kunsthandwerk: € 50,-, Gusto: € 70,-, Gastronomie: € 100,-

Die externen Kosten für den Ostermarkt betragen rund € 4.000,- für Elektroarbeiten, Strom, Dekoration, WCs, Bewerbung und den Osterhasen, der Stadtrat hat diese Kosten genehmigt.

#### **Bericht Jakobimarkt mit den Vereinen**

Am 6. November 2025 hat auf Einladung des für den Jakobimarkt zuständigen Stadtrates eine Arbeitssitzung mit den Vereinen und Institutionen stattgefunden. Dabei wurden das Datum und das Format der Veranstaltung zur Diskussion gestellt. Die Mehrzahl der teilnehmenden Vereine sprach sich für die Beibehaltung des Termins im Sommer aus. Es wurden zudem eine Vielzahl an Verbesserungen und neue Ideen betreffend Programmablauf eingebracht und vom Vorsitzenden notiert.

Der nächste Jakobimarkt wird daher am 25. Juli 2026 stattfinden. Die Organisation der Veranstaltung wird vom zuständigen Stadtrat geleitet.

Der Stadtrat hat für die Durchführung des Jakobimarktes einen Kostenrahmen von € 4.000,- maximale Gesamtkosten inkl. MwSt. (Ausgaben abzüglich der Tombola-Einnahmen) zur Verfügung gestellt.

**BERICHTE**

Gemeinderat nimmt diese Berichte zur Kenntnis

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Zur Kenntnis genommen:</b> <b>Einstimmig</b>
-----------------------	--

**Kreislaufwirtschaft, Stadtentwicklung Nachhaltigkeitsstrategien  
– KASPER STR Dr. DI Mag. Thomas**

**GR0179 Basisvereinbarung mit der EWP Recycling Pfand Österreich GmbH**

**Antragsteller: KASPER STR Dr. DI Mag. Thomas**

**SACHVERHALT**

Mit Schreiben vom 15.10.2025 hat der Gemeindebund dem Bürgermeister bzw. dem Stadtamt folgende Unterlagen betreffend Abgeltungsvereinbarung mit der EWP übermittelt.



Wien, Oktober 2025

**Basisvereinbarung mit der EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!  
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!  
Sehr geehrte Frau Verbandsobfrau!  
Sehr geehrter Herr Verbandsobmann!

Mit der Einführung des Pfandes auf Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff und Metall im Wege der Pfandverordnung (StF: [BGBI. II Nr. 283/2023](#)) wurde mit der EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH auch die zentrale Stelle für alle organisatorischen und strukturellen Belange des Pfandsystems eingerichtet. Befandene Getränkeflaschen und Dosen unterliegen daher per 1.1.2025 nicht mehr den Vereinbarungen der Gebietskörperschaften mit den Sammel- und Verwertungssystemen für haushaltsnahe Verpackungssammlungen.

Dies macht es erforderlich, auch mit der EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen, um auch für diese Verpackungen (mit Einwegpfand) die Abgeltungen für folgende Bereiche zu erhalten:

1. Information der Letztabbraucher im Wege der Abfallberatung
2. Fehlwürfe<sup>1</sup> in öffentlichen Müllbehältern und Aufwände der Straßenreinigung („Littering“ iSd Einwegkunststoffrichtlinie)
3. Fehlwürfe<sup>1</sup> im gemischten Siedlungsabfall (Restmüll)

In konstruktiven, wenn auch durchaus längeren Verhandlungen wurde zwischen den kommunalen Vertretungen und der EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH nunmehr eine Basisvereinbarung über die jährliche Abgeltung der kommunalen Leistungen verhandelt. Die Vereinbarung gilt mit Unterfertigung rückwirkend per 1.1.2025 und ist diesem Schreiben als Muster-Version beigelegt. Die Abrechnung erfolgt immer im Nachhinein, also für das Kalenderjahr 2025 bis 31. Mai 2026.

Die kommunalen Vertretungen Österreichischer Gemeindebund, Österreichischer Städtebund, ARGE Österreichischer Abfallwirtschaftsverbände und VÖA-Vereinigung öffentlicher Abfallwirtschaftsbetriebe empfehlen nun die Annahme dieser Basisvereinbarung (siehe Beilage 1).

<sup>1</sup> Fehlwürfe im Sinne, bepfandete Gebinde werden nicht ordnungsgemäß mit Ersatz des Pfandes zurückgegeben.

Zur weiteren Vorgangsweise:

Für den Vertragsabschluss ist eine einmalige Registrierung im Portal der EWP erforderlich. Über dieses Portal wird der Vertrag zur Verfügung gestellt und mit Unterfertigung in diesem wieder hochgeladen. Von der EWP werden am **24. Oktober um 09:00 Uhr** und am **06. November um 09:00 Uhr** Webinare für den gesamten Prozess bezüglich Registrierung und Abrechnung durchgeführt. Nähere Informationen dazu finden Sie in Beilage 2.

Für den Österreichischen  
Gemeindebund

Mag. Gerald Pössl e.h.  
Generalsekretär

Für die ARGE  
Österreichischer  
Abfallwirtschaftsverbände

Dr. Alfred Egger e.h.  
Vizepräsident

Für die VÖA - Vereinigung  
öffentlicher  
Abfallwirtschaftsbetriebe

Dr. Alexandra Loidl e.h.  
Präsidentin

Für den Österreichischen  
Städtebund

Mag. Dr. Thomas Weninger,  
MLS e.h.  
Generalsekretär

--

Beilage:

- 1) Basisvereinbarung – Über die Abgeltung von Fehlwürfen von bepfandeten Einweggetränkeverpackungen und der Information der Letztverbraucher im Wege der Abfallberatung.
- 2) Informationsblatt – Webinare EWP

Die Basisvereinbarung (Beilage 1) mit insgesamt 21 Seiten liegt aufgrund der Datenmenge ausgedruckt auf und kann gerne per E-Mail übermittelt werden.

## Beilage 2: Informationsblatt Webinare

Für den Vertragsabschluss ist eine einmalige Registrierung im Portal der EWP erforderlich. Über dieses Portal wird der Vertrag zur Verfügung gestellt und mit Unterfertigung in diesem wieder hochgeladen. Von der EWP werden an zwei Terminen Webinare für den gesamten Prozess bezüglich Registrierung und Abrechnung durchgeführt.

Für die Teilnahme am Seminar muss der Link zum Zeitpunkt des Seminars angeklickt werden, es ist keine gesonderte Anmeldung erforderlich. Fragen im Seminar können via „Fragen & Antworten Chat“ an die Vortragenden gerichtet werden.

### Webinar: die Registrierung im EWP-Portal für kommunale Vertragspartner

- Termin 1: Freitag, 24.10.2025 / 9:00 bis 10:00 Uhr

[https://teams.microsoft.com/l/meetup-join/19%3ameeting\\_0DdmZWQ3ZDgtMiRkYS00ZWE0LWI5ZDgtMDkwOGUyMTM1YTlz%40thread.v2/0?context=%7b%22Tid%22%3a%229a0cbc32-4a35-45ca-a52e-9b4c1fcdb4e3%22%2c%220id%22%3a%225d718d51-8afb-45be-84f9-a40493033f6c%22%7d](https://teams.microsoft.com/l/meetup-join/19%3ameeting_0DdmZWQ3ZDgtMiRkYS00ZWE0LWI5ZDgtMDkwOGUyMTM1YTlz%40thread.v2/0?context=%7b%22Tid%22%3a%229a0cbc32-4a35-45ca-a52e-9b4c1fcdb4e3%22%2c%220id%22%3a%225d718d51-8afb-45be-84f9-a40493033f6c%22%7d)

- Termin 2: Donnerstag, 6.11.2025 / 9:00 bis 10:00 Uhr

[https://teams.microsoft.com/l/meetup-join/19%3ameeting\\_MGZhNzI50DYtYjM5YS00YzYxLWJi0WMtNmRiMWUzYihmNjc5%40thread.v2/0?context=%7b%22Tid%22%3a%229a0cbc32-4a35-45ca-a52e-9b4c1fcdb4e3%22%2c%220id%22%3a%225d718d51-8afb-45be-84f9-a40493033f6c%22%7d](https://teams.microsoft.com/l/meetup-join/19%3ameeting_MGZhNzI50DYtYjM5YS00YzYxLWJi0WMtNmRiMWUzYihmNjc5%40thread.v2/0?context=%7b%22Tid%22%3a%229a0cbc32-4a35-45ca-a52e-9b4c1fcdb4e3%22%2c%220id%22%3a%225d718d51-8afb-45be-84f9-a40493033f6c%22%7d)

Der Abfallbeauftragte konnte beim 1. Webinar nicht teilnehmen und wird daher den 2. Termin am 6.11.2025 wahrnehmen. Danach kann im Portal der erforderliche Vertragsabschluss erfolgen.

### ANTRAG

Der Gemeinderat spricht sich für die Unterfertigung der Basisvereinbarung aufgrund des Vorschlags durch den Gemeindebund und der weiteren Vertretungen der Kommunen aus und unterstützt die Vorgehensweise gemäß Sachverhalt. Er betraut Herrn STR Kasper und die für die Unterfertigung erforderlichen politisch Verantwortlichen bzw. das Stadtamt mit der Bearbeitung der Basisvereinbarung im EWP-Portal.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Abstimmungsergebnis:</b>
	<b>Einstimmig</b>

## **GR0180 21. Änderung Flächenwidmungsplan, 28. Änderung Bebauungsplan – öffentliche Auflage Bericht**

**Berichterstatter: KASPER STR Dr. DI Mag. Thomas**

### **SACHVERHALT**

Im Hinblick auf die auslaufende Bausperre Hoffmannpark im Mai 2026 und der Bausperre Karlgasse 8 im September 2026 und der langen Verfahrensdauer bis zur Rechtskraft einer Änderung im Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan wurden, um die Frist bis zum Ende der Bausperren nicht zu gefährden, die Verfahren zur 21. Änderung des Flächenwidmungsplanes und die 28. Änderung des Bebauungsplanes bereits gestartet.

Für die 21. Änderung des Flächenwidmungsplanes und die 28. Änderung des Bebauungsplanes sind die Kundmachungen vom 12.11.2025 an der Amtstafel veröffentlicht und die Verständigungen an die betroffenen Grundeigentümer versendet worden.

In die Entwürfe zur 21. Änderung des Flächenwidmungsplanes und 28. Änderung des Bebauungsplanes kann seit Montag, den 17.11.2025 bis Montag, den 29.12.2025, während der Parteienverkehrszeiten Einsicht genommen werden.

Desweitere besteht die Möglichkeit innerhalb auch auf der Homepage der Gemeinde in die Auflageunterlagen Einsicht zu nehmen. Link:

<https://www.purkersdorf.at/system/web/zusatzseite.aspx?detailonr=227618518&menuonr=219214365&noseo=1>

Die bis zum 29.12.2025 eingelangten Stellungnahmen werden dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung, im Zuge der Beratung und Abstimmung zu den Änderungen, zur Kenntnis gebracht werden.

In der Beilage zu diesem Bericht sind die Kundmachungen zur 21. Änderung des Flächenwidmungsplanes, samt Erläuterungsbericht und Planentwürfe, sowie zur 21. Änderung des Bebauungsplanes, samt Erläuterungsbericht und Planentwürfe, einsehbar.

### **BERICHT**

Gemeinderat nimmt diese Berichte zur Kenntnis

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Zur Kenntnis genommen:</b>
	<b>Einstimmig</b>

Link Cloud: <https://cloud.purkersdorf.at/s/HJdxrYgdGoJKFG4>

## **GR0181 ARA Glasrecycling Entgelte**

**Berichterstatter: KASPER STR Dr. DI Mag. Thomas**

### **SACHVERHALT**

Mit Schreiben vom 12.11.2025 hat der österreichische Gemeindebund dem Bürgermeister bzw. dem Stadtamt folgendes Begleitschreiben, betreffend die Anpassung der Gebietskörperschaftsvereinbarung GLAS - Leistungsentgelte ab 2026, übermittelt:

Wien, November 2025

## Anpassung GK-Vereinbarung GLAS - Leistungsentgelte ab 2026

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Sehr geehrte Frau Verbandsobfrau!

Sehr geehrter Herr Verbandsobmann!

Die bestehende Vereinbarung der Gebietskörperschaften über kommunale Leistungen im Rahmen der haushaltsnahen Verpackungssammlung im Bereich GLAS sieht eine Gültigkeit der Leistungsentgelte gemäß Anlage 8 für drei Jahre (2023-2025) vor. In Verhandlungen zwischen den kommunalen Vertretungen und den Sammel- und Verwertungssystemen wurde nun eine Einigung zur Fortschreibung dieser auslaufenden Vereinbarung erreicht.

Ausgehend von den Entgelten für das Jahr 2025 soll es künftig zu einer jährlichen Anpassung der Systemkostenentgelte im nachfolgenden Umfang kommen:

- Indexierung der Pauschalentgelte für Standplätze (gem. Lohnindex für Gemeindevertragsbedienstete),
- Aktualisierung der Normeinwohner für das jeweilige Bezugsjahr (Bevölkerung und Nächtigungszahlen) und
- Neuberechnung der Beträge pro Bundesland (Aktualisierung Normeinwohner und Sammelmengen).

Die geänderte Anlage soll ab 1.1.2026 gelten und wird diesem Schreiben als Muster beigelegt. Von den Sammel- und Verwertungssystemen ist die Übermittlung der Anlage für Ende November 2025 angekündigt.

Die kommunalen Vertretungen Österreichischer Gemeindebund, Österreichischer Städtebund, ARGE Österreichischer Abfallwirtschaftsverbände und VÖA-Vereinigung öffentlicher Abfallwirtschaftsbetriebe empfehlen nun die Annahme der geänderten Anlage 8.

Für den Österreichischen  
Gemeindebund

Für die ARGE  
Österreichischer  
Abfallwirtschaftsverbände

Für die VÖA - Vereinigung  
öffentlicher  
Abfallwirtschaftsbetriebe

Für den Österreichischen  
Städtebund

Mag. Gerald Pöyssl e.h.  
Generalsekretär

Dr. Alfred Egger e.h.  
Vizepräsident

Dr. Alexandra Loidl e.h.  
Präsidentin

Mag. Dr. Thomas Weninger,  
MLS e.h.  
Generalsekretär

--

Beilage:

1. Anlage 8 der Gebietskörperschaftsvereinbarung GK-2023-Glas\_Contract AGR über kommunale Leistungen im Rahmen der Haushaltsnahen Verpackungssammlung.

Die bis Ende November 2025 fertig vorliegende Beilage (Anlage 8) wurde als Muster beigefügt:



## LEISTUNGSENTGELTE

ANLAGE 8 ZU GK-2023-GLAS\_CONTRACT AGR

### ENTGELTE FÜR KOMMUNALE LEISTUNGEN

PARTNER: XXXXXXXX

PANUM: XXXXXXXX

SAMMELREGION: XXXXXXXX

## PRÄAMBEL

Die Vertragsparteien ändern einvernehmlich die Anlage 8 der Gebietskörperschaftsvereinbarung GK-2023-Glas\_Contract AGR über kommunale Leistungen im Rahmen der Haushaltsnahen Verpackungssammlung. Die nachstehende Vereinbarung über die Entgelthöhe ersetzt die im Jahr 2023 vereinbarte Anlage 8 und die nachstehende neue Anlage 8 gilt ab 1.1.2026. Die übrigen Bestimmungen und Anlagen der Gebietskörperschaftsvereinbarung GK-2023-Glas\_Contract AGR bleiben unverändert aufrecht.

Die von den Gebietskörperschaften zu erbringenden kommunalen Leistungen sind insbesondere in Punkt 2.5.1 und 2.5.2 und Anlage 6 der Gebietskörperschaftsvereinbarung geregelt. Die durch Anlage 8 abzugeltenden Entgelte umfassen insbesondere:

- die Leistungen betreffend die **Systemkosten gemäß 2.5.1 („Standplatzinfrastruktur“)** und Anlage 6; dies umfasst insbesondere auch
  - Reinigung der Standplätze,
  - Schneeräumung,
  - ordnungsgemäße Entsorgung von ungeordneten Ablagerungen,
  - Gewährleistung eines ebenen und befestigten Untergrundes,
  - positives Erscheinungsbild der Standplätze,
  - Zufahrts- und Manipulationsmöglichkeit.
- die Leistungen der **Systemkosten gemäß 2.5.2 („Behälter“)**, sofern sich diese im Eigentum der Gebietskörperschaft befinden; dies umfasst insbesondere auch
  - Aufstellung
  - Funktionsfähigkeit der Behälter
  - ordentlicher Zustand (Wartung und Reparatur)
  - ordentliches Erscheinungsbild (inkl. Behälteraufkleber) und Kennzeichnung der Sammelbehälter nach Vorgaben des Systembetreibers
- die regionale Information der Letztverbraucher (5.) insbesondere die Abfallberatung;

## BERECHNUNG DER SYSTEMKOSTENENTGELTE

Die Basis für die Berechnung der Systemkostenentgelte nach Bundesländern ist das österreichweite Pauschalentgelt des Jahres 2025, welches **EUR 1,184 - pro Normeinwohner (NEW) und Jahr** beträgt. Dieses setzt sich zu 60 % aus dem österreichweiten Pauschalentgelt für Systemkosten gemäß 2.5.1 und zu 40 % aus dem österreichweiten Pauschalentgelt für Systemkosten gemäß 2.5.2 zusammen.

Das österreichweite Pauschalentgelt für **Systemkosten gemäß 2.5.1 („Standplatzinfrastruktur“)** für das Jahr 2025 beträgt: **EUR 0,710 - pro Normeinwohner und Jahr**. Es erfolgt eine jährliche Wertsicherung (Indexierung) der Pauschalentgelte für Systemkosten auf Basis des **Lohnindex für Gemeindevertragsbedienstete**.

Hinweis: Mit Indexierung der Systemkosten nach 2.5.1 verändert sich künftig das prozentuelle Verhältnis zwischen den Pauschalentgelten.

Das österreichweite Pauschalentgelt für **Systemkosten gemäß 2.5.2 („Behälter“)** für das Jahr 2025 beträgt: **EUR 0,474 - pro Normeinwohner und Jahr**. Diese Position ist verrechenbar, wenn Behälter durch die Gebietskörperschaft zur Verfügung gestellt werden und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen erbracht werden. Bei anteiliger Bereitstellung der Behälter zwischen der Gebietskörperschaft und SYSTEMTEILNEHMER ist das Pauschalentgelt anteilig zu berechnen.

Die Normeinwohner für das jeweilige Bezugsjahr ergeben sich aus der **Bevölkerung** und  $\frac{1}{365}$  (ein dreihundertfünfundsechzigstel) der Summe der **Nächtigungen** eines Jahres.

Folgende Parameter gehen in die Berechnungen ein:

- **Bevölkerung:** Bevölkerungszahl gemäß § 11 Abs 8 Finanzausgleichgesetz 2024 veröffentlicht durch die STATISTIK AUSTRIA Bundesanstalt Statistik Österreich, jährliche Ermittlung für den 31. Oktober (letztverfügbarer Datenstand). Für den Fall, dass dieser Parameter der Bevölkerungszahl nicht mehr veröffentlicht wird, wird ein vergleichbarer veröffentlichter Parameter herangezogen.
- **Nächtigungen:** Nächtigungsstatistik der STATISTIK AUSTRIA – regionale Gliederung nach Saison, Darstellung auf Ebene der Einzelgemeinden (Berücksichtigung, soweit Daten auf Ebene der Einzelgemeinden veröffentlicht sind). Es kommen die Daten aus dem jeweils dem FAG-Datenstand entsprechenden Bezugsjahr (Bevölkerung) zur Anwendung.
- **Lohnindex für Gemeindevertragsbedienstete:** es kommt der Tariflohnindex 16 der STATISTIK AUSTRIA (Kollektivvertragsgruppe „Gemeinden“) zur Anwendung, wobei jeweils die Indexwerte für Jänner für die Erhebung der Indexentwicklung heranzuziehen sind. Sollten diese Daten bis März nicht veröffentlicht sein, können zwischen den kommunalen Vertretern und dem SYSTEMBEREIBER auch Einigungen auf Basis der veröffentlichten Lohnabschlüsse der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GOED) getroffen werden. Bei der nächstjährigen Indexanpassung sind dann Korrekturen so vorzunehmen, dass die Ergebnisse wieder der korrekten Fortführung gemäß dem Tariflohnindex 16 entsprechen.
- **Rundungen:** Berechnungsergebnisse sind auf drei Kommastellen kaufmännisch zu runden.

#### **JÄHRLICHE AKTUALISIERUNG DER SYSTEMKOSTENENTGELTE**

Die Berechnung der Systemkostenentgelte ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anpassungen jährlich fortzuschreiben:

- Indexierung der österreichweiten Pauschalentgelte für Systemkosten gemäß 2.5.1
- Daten zu Bevölkerung und Nächtigungen sind auf den jeweils nächstgültigen Datenstand zu aktualisieren (Ermittlung der neuen NEW-Werte).
- Neuberechnung der Beträge pro Bundesland (Aktualisierung NEW, Sammelmengen Haushaltsverpackungen GLAS).

Die Aktualisierung der Systemkostenentgelte erfolgt in Abstimmung zwischen dem SYSTEMBEREIBER und den kommunalen Vertretern (Gemeindebund, Städtebund, Arge AWV, VÖA). Die Gebietskörperschaft als Vertragspartei stimmt ausdrücklich dieser Vorgehensweise zu, dass seine Interessensvertreter in diesem Umfang als Vertreter tätig sind. Die Aktualisierung ist bis Ende März des jeweiligen Verrechnungsjahres vorzunehmen.

**Berechnung der Systemkostenentgelte für die jeweiligen Bundesländer (BL):**

**1. Systemkosten gemäß 2.5.1 („Standplatzinfrastruktur“)**

Das österreichweite Pauschalentgelt für diese Systemkosten für das Jahr 2025 beträgt: **EUR 0,710 - pro Normeinwohner und Jahr.**

Das spezifische Entgelt Systemkosten errechnet sich folgendermaßen für jedes Bundesland:

$$\text{spez. Entgelt Systemkosten je BL und pro NEW} = 50\% \text{ Pauschalentgelt} + 50\% \text{ Pauschalentgelt} * \frac{\left( \frac{\text{Sammelmenge des BL}}{\text{Gesamte Sammelmenge}} \right)}{\left( \frac{\text{NEW}^1) BL}{\text{NEW}^1) Österreich} \right)}$$

**Beispiel:**

NEW<sup>1)</sup> Österreich: 9.400.000

Sammelmenge Österreich: 250.000 t

NEW<sup>1)</sup> Bundesland: 300.000

Sammelmenge Bundesland: 10.000 t

Pauschalentgelt Systemkosten: 0,710 € pro NEW<sup>1</sup>

$$\text{spezifisches Entgelt Systemkosten pro BL und pro NEW} = \frac{0,710}{2} + \frac{0,710}{2} * \frac{\frac{10.000}{250.000}}{\frac{300.000}{9.400.000}} = 0,800 €/NEW$$

Für die Rechnungslegung in Condat wird das spezifische Entgelt pro Bundesland für 1.000 NEW und für ein Quartal hinterlegt:

0,800 \*1000/4=199,983 €/Quartal und 1.000 NEW

**2. Systemkosten gemäß 2.5.2 („Behälter“)**

Für das Jahr 2025 beträgt das österreichweite Pauschalentgelt für die Systemkosten:

**EUR 0,474 - pro Normeinwohner und Jahr.**

Das spezifische Entgelt Systemkosten errechnet sich folgendermaßen für jedes Bundesland:

$$\text{spez. Entgelt Systemkosten je BL und pro NEW} = 50\% \text{ Pauschalentgelt} + 50\% \text{ Pauschalentgelt} * \frac{\left( \frac{\text{Sammelmenge des BL}}{\text{Gesamte Sammelmenge}} \right)}{\left( \frac{\text{NEW}^1) BL}{\text{NEW}^1) Österreich} \right)}$$

**Beispiel:**

NEW<sup>1)</sup> Österreich: 9.400.000

Sammelmenge Österreich: 250.000 t

NEW<sup>1)</sup> Bundesland: 300.000

Sammelmenge Bundesland: 10.000 t

Pauschalentgelt: 0,474 € pro NEW

$$\text{spez. Entgelt pro BL und Pro NEW} = \frac{0,474}{2} + \frac{0,474}{2} * \frac{\frac{10.000}{250.000}}{\frac{300.000}{9.400.000}} = 0,534 €/NEW$$

Für die Rechnungslegung in Condat wird das spezifische Entgelt pro Bundesland für 1.000 NEW und für ein Quartal hinterlegt:

0,534 \*1000/4= 133,510 €/Quartal und 1.000 NEW

<sup>1)</sup> NEW (Normeinwohner) = Einwohner je BL +  $\frac{\text{Anzahl Nächtigungen je BL}}{365}$

**SPEZIFISCHE ENTGELTE PRO BUNDESLAND FÜR 2025 – GILT ALS GRUNDLAGE FÜR DIE  
BERECHNUNG DES ENTGELTS 2026**

*Bundesland: XXX € pro NEW und Jahr*

**VERRECHNUNGSMODUS**

Quartalsweise Abrechnung zu je 4 gleichen Teilen.  
Rechnungslegung im Nachhinein.  
Zahlungsziel: 60 Tage ab Rechnungseingang.

#### **ENTGELTE GEM. PKT. 5 - REGIONALE INFORMATION DER LETZTVERBRAUCHER**

Für die Leistungen zur regionalen Information von privaten und betrieblichen Letztverbrauchern (Leistungen gemäß Abschnitt 5 der Vereinbarung) erhält die GEBIETSKÖRPERSCHAFT ein einwohnerabhängiges Entgelt, welches anteilig nach den Sammelkategorien zur Anwendung kommt.

Wurde zwischen der VKS und den kommunalen Vertretern eine Valorisierung oder Änderung der Entgelte vereinbart, wird der GEBIETSKÖRPERSCHAFT das jeweils für das Jahr gültige Entgelt sowie die Aufteilung nach den Sammelkategorien bis zum 01.03. durch die VKS mitgeteilt.

##### **Verrechnung je Halbjahr:**

*Einwohner \* SYSTEMTEILNEHMER Gesamt Marktanteil \* Entgelt / 2 (Halbjahre)*

- Regionale Information der Letztverbraucher GLAS für das Jahr 2025: XXX €/1000 Einwohner spez. Entgelt Bundesländer

#### **UNTERSCHRIFTEN**

Wien, 20.11.2025

Für Austria Glas Recycling GmbH:

Dr. Harald Hauke  
Geschäftsführer

DI Eva Koller  
Geschäftsführerin

Für die GEBIETSKÖRPERSCHAFT:  
*Gebietskörperschaft*

*Zeichnungsberechtigte/r  
Funktion*

**ANTRAG:**

Der Gemeinderat spricht sich gemäß Sachverhalt und aufgrund der Empfehlung durch den österreichischen Gemeindebund und der weiteren kommunalen Vertretungen für die Unterfertigung der Gebietskörperschafts-Vereinbarung GLAS - Leistungsentgelte ab 2026 aus. Er betraut Herrn STR Kasper und die für die Unterfertigung erforderlichen politisch Verantwortlichen bzw. das Stadtamt mit der Bearbeitung dieser Vereinbarung.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b> <b>Einstimmig</b>
-----------------------	---

## Soziales, öffentlicher Verkehr, leistbarer Wohnraum – BAUM STR DDr. Josef

### GR0182 Nachtbus 453 – Vereinbarung zur Weiterführung

Antragsteller: BAUM STR DDr. Josef

#### SACHVERHALT

Nachtbusse auf Purkersdorfer Gebiet werden in Kooperation mit Wien und unterstützt durch Förderung von NÖ betrieben.

Der Nachtbusbetrieb hat sich im Vergleich zum Vorjahr annähernd stabil weiterentwickelt: Pro Wochenende wurden 2025 insgesamt durchschnittlich rund 26 Fahrgäste in den vier Nachtbuskursen gezählt. Die NÖVOG hat daher, einen um ein Fahrplanjahr verlängerten Vertragsentwurf für die beiden Nachtbuskurse gültig ab 14. Dezember 2025 übermittelt.

Eine Revision seitens des Finanzamtes hat ergeben, dass für eine Beibehaltung der Umsatzsteuerbefreiung eine klare Definition der Aufgabenübertragung seitens der Gemeinde an die NÖVOG erforderlich ist. Wir haben diese Vorgabe im beiliegenden Vertragsentwurf umgesetzt.

Zudem hat die Rechtsberatung der NÖVOG folgenden Beschluss im Gemeinderat empfohlen:

*„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde beschließt die ihr zufallenden Aufgaben nach § 11 und § 13 ÖPNRV-G des öffentlichen Verkehrs in den Nachtstunden auf die NÖVOG zu übertragen. Damit die NÖVOG diese Aufgaben finanzieren kann, beschließt die Stadtgemeinde einen Zuschuss mit folgenden Modalitäten:“*

*Zur teilweisen Abdeckung der Verluste leistet die Stadtgemeinde für eine zwölfmonatige Laufzeit eine Gesamtförderung iHv. max. EUR 9.002,26. Dieser Betrag wird in 2 Halbjahresraten (Juni und November) geleistet.*

*Für die Zuschussgewährung und die Dokumentation der Aufgabenübertragung wird der Bürgermeister ermächtigt, entsprechende Verträge abzuschließen. Angeschlossen ist ein Vertragsmuster.“*

Sollte die Stadtgemeinde mit dem Vertragsentwurf einverstanden sein, ersucht die NÖVOG um kurzes Feedback. Der Stadtgemeinde wird sodann ein unferdigtes Exemplar zur Gegenzeichnung zukommen gelassen.

Die Gesamtkosten für die Stadtgemeinde betragen, nach Förderung, € 5.851,47.

#### ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Nachtbusverbindung, entsprechend Sachverhalt, um ein Fahrplanjahr verlängert wird.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde beschließt weiters die ihr zufallenden Aufgaben nach § 11 und § 13 ÖPNRV-G des öffentlichen Verkehrs in den Nachtstunden auf die NÖVOG zu übertragen. Damit die NÖVOG diese Aufgaben finanzieren kann, beschließt die Stadtgemeinde einen Zuschuss mit folgenden Modalitäten:

Zur teilweisen Abdeckung der Verluste leistet die Stadtgemeinde für eine zwölfmonatige Laufzeit eine Gesamtförderung iHv. max. EUR 9.002,26. Dieser Betrag wird in 2 Halbjahresraten (Juni und November) geleistet.

- Nach Abzug absehbarer und bisher geleisteter Förderungen bzw. Kostenbeiträge sind € 5.851,47 an Nettokosten absehbar.

Für die Zuschussgewährung und die Dokumentation der Aufgabenübertragung wird der Bürgermeister ermächtigt, entsprechende Verträge abzuschließen. Angeschlossen ist ein Vertragsmuster.

Kosten: € 9.002,26 (vor Förderung)

Bedeckung: 1/529000-620002

VA 2025: € 20.000,00

Kreditrest: ca. € 5.000,00 (Teilzahlung bereits erfolgt)

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>Einstimmig</b>
-----------------------	--

Anm: Beilage liegt bei Schriftführer auf.

### GR0183 Tagesanrufstaxi-Vertrag

Antragsteller: BAUM STR DDr. Josef

#### SACHVERHALT

Der Beschluss vom September-GR bez. Stadttaxi wurde für das Abend-Stadttaxi umgesetzt. Die Betreiberin des Tages-Stadttaxis hat dem im Gemeinderat beschlossenen Vertrag bezüglich Erhöhung auf 4€ zunächst nicht zugestimmt. Daher wurden mit der Betreiberin ergänzend zur Ticketpreisänderung folgende Zusätze vereinbart:

- Die Kündigungsfrist wird auf 3 Monate herabgesetzt
- Sollten die Fahrgastzahlen unter 825 Beförderungen pro Monat sinken, erhält die Betreiberin für ein halbes Jahr eine Abschlagszahlung, in der Höhe der Differenz des Betrages für tatsächlichen Beförderungen und der 825 Beförderungen, die laut Betreiberin für den Erhalt des Stadttaxis nötig sind.

#### ANTRAG

Der GR bestätigt die Vertragsänderung mit der Betreiberin des Tages-Stadttaxis entsprechend dem Sachverhalt.

Weiters werden im Mai 2026 die Fahrgastzahlen ab Dezember 2025 zu einer Evaluierung herangezogen. Sollten nach einem vorübergehenden Rückgang die Nutzerzahlen nicht wieder signifikant nach oben gehen, wird der allgemeine Ticketpreis für das Tagesstadttaxi ab 1.7.26 für einen gewissen Zeitraum auf 3 € gesenkt.

<b>Wortmeldungen:</b> Koller, Baum, Frotz, Steinbichler, Oppitz, Frisch	<b>Abstimmungsergebnis:</b>  <b>Gegenstimmen:</b> Frotz, Kasper, Oppitz, Koller, Posch, Rechberger <b>Enthaltungen:</b> Aicher <b>Rest dafür</b>  → Antrag angenommen
--	---

## GR0184 Parkplatz gegenüber Bad - Lückenschluss Rad-Gehweg – Bericht

Berichterstatter: **BAUM STR DDr. Josef**

### SACHVERHALT

Der bestehende Parkplatz an der B44 gegenüber dem Bad weist derzeit einen Schotterbelag auf. Die einigermaßen stark frequentierte Radroute führt ohne konkrete Indizierung quer über den Parkplatz. Aufgrund des Schotterbelages besteht hinsichtlich der Befahrbarkeit mit Fahrrädern jedenfalls Verbesserungsbedarf.



22700 ~ 0005 - 055



Überlegungen zur Optimierung der Parkraumgestaltung führten zu beträchtlichen Kosten, wenn der gesamte Platz saniert und stärker befestigt würde.

Daher ist es zweckmäßig nun eine Asphaltierung des Lückenschlusses des Geh-Radweges im Bereich gegenüber dem Wienerwaldbad durchzuführen.

Eine Radwegförderung des Landes NÖ wird es dafür wahrscheinlich nicht geben. Anderweitige Fördermöglichkeiten werden geprüft.

Am 6.5.2024 wurde ein Anbot dafür bei Pittel mit Kosten von 27.399 € eingeholt. Es ist entsprechend der Indexsteigerung seither mit etwa 5 % mehr Kosten zu rechnen.

Der Ausschuss 7 hat den Bauausschuss ersucht, einen Beschluss im Sinne des Sachverhalts zu fassen. Es sollen jedenfalls bis zur Durchführung noch alle Förderoptionen geprüft werden. Die Realisierung soll aber auf jeden Fall im Frühjahr 2026 erfolgen.

#### **BERICHT**

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Zur Kenntnis genommen:</b>  <b>nicht zur Kenntnis genommen:</b> Scheuhammer, Froschauer, Haudek <b>Rest zur Kenntnis genommen</b>
-----------------------	--

#### **GR0185 Pummergasse: Verbreiterung des Gehwegs zwischen Alois Mayer-Gasse und Schwarzhubergasse auf öffentlichem Grund -Bericht**

**Berichterstatter: BAUM STR DDr. Josef**

#### **SACHVERHALT**

Entsprechend bisherigen Beschlüssen soll die Verbreiterung des Gehwegs zwischen Alois Mayer-Gasse und Schwarzhubergasse in Angriff genommen werden, soweit dafür öffentlicher Grund zur Verfügung steht. Der Erste Schritt ist eine Kostenabschätzung und Planung für die notwendige Herstellung einer kleinen Stützmauer und der Befestigung der Verbreiterung des Gehweges.

Der Ausschuss 7 hat das Bauamt um eine Kostenabschätzung und Planung für die notwendige Herstellung einer kleinen Stützmauer und der Befestigung der möglichen Verbreiterung des Gehwegs zwischen Alois Mayer-Gasse und Schwarzhubergasse auf öffentlichem Grund gebeten. Gleichzeitig wurde der Bauausschuss gebeten auf dieser Basis Ausführungsbeschlüsse zu fassen.

#### **BERICHT**

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Zur Kenntnis genommen:</b>  <b>Einstimmig</b>
-----------------------	--

## GR0186 Unterstutzung fr berregionale Bemuhungen zur Erhaltung der Notarztstandorte

Antragsteller: BAUM STR DDr. Josef

### SACHVERHALT

Da keine Einzellsung fr unsere Region bei der Erhaltung der Notarztstandort absehbar ist, ist es zweckmig, dass die die Gemeinde. In diesem Sinne haben bisher etwa Aktionen des stillen Protests durch schweigende Teilnahme an Landtagsitzungen zusammen mit Betroffenen aus Waidhofen/Y, Ybbs, Retz, Groenzersdorf und anderen Regionen auch unter Teilnahme von Brgermeistern, Vizebrgermeistern und Stadtrten stattgefunden. hnliche Aktionen sind auch weiter geplant, darunter eine Kundgebung in St. Plten, da ab Jnner die Teilnahme an Landtagssitzungen wegen Renovierungsarbeiten nicht mehr mglich sein wird.

### ANTRAG

Die Gemeinde Purkersdorf wird in Zukunft berparteiliche Aktionen zusammen mit anderen betroffenen Regionen zur Sicherung der Notarztstandorte nach Krften untersttzen, und insbesondere ber die Gemeindemedien darer positiv informieren.

Wortmeldungen:	Abstimmungsergebnis:
	<p><b>Gegenstimmen:</b> keiner <b>Enthaltungen:</b> Scheuhammer, Froschauer, Haudek <b>Rest dafr</b></p> <p>→ Antrag angenommen</p>

## GR0187 Anpassung Frderung Essen auf Rdern

Antragsteller: BAUM STR DDr. Josef

### SACHVERHALT

Die Stadtgemeinde Purkersdorf untersttzt die Auslieferung von Essen auf Rdern durch den Samariterbund derzeit mit € 1,50.- pro Portion an alle Bewohner mit Hauptwohnsitz in Purkersdorf. Diese Frderung der Stadtgemeinde wurde zuletzt im Jahr 2017 an die tatschlichen Betriebskosten angepasst. Die Auslieferung des Essens erfolgte in der Vergangenheit durch ehrenamtliche Mitarbeiter. Die Fahrer sind nunmehr allerdings beim Samariterbund geringfig angestellt, da keine ausreichende Anzahl an ehrenamtlichen Mitarbeitern fr diese Ttigkeit mehr gefunden werden konnte. Zustzlich sind die laufenden Betriebskosten fr Essen auf Rdern seit 2017 erheblich gestiegen. Damit der Betrieb von Essen auf Rdern durch den Samariterbund daher auch weiterhin gewhrleistet bleibt, ist eine Anpassung der Frderung durch die Stadtgemeinde auf € 2,00.- pro Portion ab dem 1.1.2026 erforderlich.

Weiters soll vom Samariterbund der Preis fr die Kunden von Essen auf Rdern von derzeit € 6,59.- auf € 7,99.- pro Portion angehoben werden.

Für einkommensschwache Personen mit PurkersdorfCard wird weiterhin eine zusätzliche Förderung von € 1,00.- pro Portion durch die Stadtgemeinde Purkersdorf gewährt.

Für Personen, die keinen Hauptwohnsitz in Purkersdorf haben, wird keine Förderung ausbezahlt.

**ANTRAG**

Der Gemeinderat bewilligt die Anpassung der Förderung für Essen auf Rädern an den Samariterbund ab 1.1.2026 so wie oben im Sachverhalt beschrieben.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>Einstimmig</b>
-----------------------	--

## **Klima- und Umweltschutz, Landschaftspflege und -planung, Energie – KELLNER STR DI Sabina**

### **GR0188 Berichte aus dem Ressort**

**Berichterstatterin: KELLNER STR DI Sabina**

#### **SACHVERHALT**

##### **Hochwasserveranstaltung**

Die Informationsveranstaltung zum Thema Hochwasser, die am Dienstag, 21. Oktober 2025 im Großen Stadtsaal abgehalten wurde, ist – mit rund 250 Besucher:innen - auf sehr großes Interesse gestoßen.

Die Rückmeldung auf die Vorträge – die das Thema aus sehr verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet haben (BOKU, FFW, Planungen der Gemeinde, Zivilschutzverband) – war durchwegs positiv. In der anschließenden Podiumsdiskussion konnte zusätzlich auf viele Detailfragen eingegangen werden, wodurch der Zeitrahmen und die geplanten Gesamtkosten der Veranstaltung von ursprünglich € 1.200,- mit € 172,22,- überschritten wurden. Auf großes Interesse ist das, von den Österreichischen Bundesforsten präsentierte „Gemeindeübergreifenden Hochwasserrisikomanagementkonzept für den nördlichen Wienerwald“ sowie ein geplantes Wienfluss-Projekt gestoßen.

Für das nächste Amtsblatt bereite ich einen ausführlichen Bericht mit nützlichen Links und Kontakten vor.

##### **50 Jahre Naturpark**

Der Naturpark feierte heuer sein 50jähriges Bestehen. Ein schöner Anlass, der im Rahmen diverser Veranstaltungen, Aktionen und Maßnahmen würdig gefeiert wurde.

- am 26. April 2025 fanden im Naturpark zwei Geburtstagswanderung statt.
- am 20. September 2025 konnte heuer wieder das beliebte Naturpark- und Klimafest mit zahlreichen Partner:innen, sowie insgesamt 13 Mitmach- oder Infoständen und mehr als 300 Gästen abgehalten werden.
- am 1. Oktober 2025 fand eine Festsitzung im BIZ für rund 70 geladene Gäste statt.

Um den Naturpark auch im Zentrum sichtbarer zu machen, wurde - auch im Rahmen des Projektes „50 Jahre Naturpark“ - direkt beim Spielplatz am Hauptplatz eine Naturpark-Informationstafel aufgestellt. Auf der einen Seite macht ein Übersichtsplan über die Wanderwege Lust auf einen Ausflug in den Naturpark, auf der Spielplatzseite können die Kinder Spuren heimischer Tierarten in einem Labyrinth verfolgen.

##### **Baumpflanzungen**

Die für diesen Herbst vorgesehenen 16 Baumpflanzungen sind weitgehend abgeschlossen.

Im Rahmen einer gemeinsamen Begehung mit dem Grünraumteam wurden mögliche Baumstandorte erhoben. Nach Prüfung jedes Standortes durch das Bauamt (u.a. können unterschiedliche Einbauten im Untergrund oder Abstände zu den Anlagen der ÖBB eine Pflanzung verhindern) wurden 14 Standorte, in der Wintergasse, der Bahnhofstraße, der Wiener Straße, der Franz-Steiner-Gasse, der Johann Strauß-Gasse, der Süßfeldstraße und in der Kastanienallee ausgewählt.

Weitere 2 Obstbäume wurden im Rahmen einer Natur im Garten-Aktion gratis zur Verfügung gestellt und auf der Kellerwiese eingesetzt.

## BERICHTE

Der Gemeinderat nimmt die Berichte zur Kenntnis.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Zur Kenntnis genommen: Einstimmig</b>
-----------------------	--

### GR0189 Energie-Förderungen

Antragstellerin: KELLNER STR DI Sabina

#### SACHVERHALT

Aktuell besteht in Purkersdorf die Möglichkeit für folgende Energie-Maßnahmen eine Förderung zu beantragen:

- Förderung von Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung und Raumheizung
- Förderung für nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile



#### Förderung von Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung und Raumheizung

Wesentliches Ziel von gemeindeeigenen Förderungen ist das Senken der CO2-Emissionen innerhalb der Gemeinde. Ziel dieser Förderung ist es, den weiteren Ausbau von solarthermischen Anlagen für die Warmwasseraufbereitung und ggf. auch für Heizzwecke zu unterstützen, da damit der Brennstofffeinsatz in Gebäuden langfristig gesenkt werden kann und sich der Sommerbetrieb von Heizkesseln (Strom oder Gas) weitgehend erübrigt. Diese Förderung gilt rückwirkend ab 01.06.2022. Eine Doppelförderung ist möglich.

##### Gegenstand der Förderung

Errichtung von Solaranlagen laut unten angeführten technischen Mindestvoraussetzungen zur Warmwasseraufbereitung und Raumheizung auf Purkersdorfer Gemeindegebiet. Förderwerber\*Innen können nur Personen mit Hauptwohnsitz seit mindestens 1 Jahr in Purkersdorf sein. Wenn mehrere angeschlossene Wohneinheiten (WE) von einer Solaranlage versorgt werden ist eine Förderung in der Höhe von € 70,- für weitere Wohneinheiten bis zu einer maximalen Fördersumme von € 2100,- möglich. Gefördert werden Anlagen, die zumindest eines der unten angeführten Gütesiegel tragen beziehungsweise dadurch zertifiziert sind:

- Gütesiegel des Verbandes Austria Solar
- Zertifiziert nach dem „Österreichischen Umweltzeichen für Sonnenkollektoren und Solaranlagen“
- Zertifiziert nach der „Solar Keymark“- Richtlinie

##### Art und Höhe der Förderung

- a) Die Förderung der Stadtgemeinde Purkersdorf für die angeführten Anlagen besteht in einem nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- und Errichtungskosten.
- b) Die Höhe der Förderung beträgt € 300,- für die Warmwasseraufbereitung und € 400,- für Warmwasseraufbereitung + Heizungsunterstützung für die erste Wohneinheit, sowie € 70,- für jede weitere Wohneinheit (siehe Tabelle) bis zu einer maximalen Förderhöhe von € 2100.

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Ausbezahler zuschuss für 1. WE	Zusätzlich pro weiterer WE
Warmwasseraufbereitung	Mind. 4 m <sup>2</sup> Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher	€ 300,-	€ 70,- bis maximal € 2100,-
Warmwasseraufbereitung und Zusatzheizung	Mind. 15 m <sup>2</sup> Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher	€ 400,-	€ 70,- bis maximal € 2100,-

Die Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.



- Natürliche Personen als Liegenschaftseigentümer\*Innen
- Natürliche Personen als Nutzungsberechtigte an Wohnungen in Wohnhausanlagen Gemeinsam und zu ungeteilter Hand mit dem Liegenschaftseigentümer.
- juristische Personen, insbesondere Vereine mit Vereinsitz in Purkersdorf

##### Ansuchen und Verfahren

Nach Fertigstellung der Anlage mit Kopie der Endrechnung sowie einen kurzen Anlagenplan mit Beschreibung und dem ausgefüllten Ansuchenformular der Stadtgemeinde auf der Stadtgemeinde / Abteilung Umwelt einreichen.

##### Kontrolle

Die Stadtgemeinde Purkersdorf behält sich das Recht vor, zu fördernde Anlagen vor Ort zu überprüfen. Im Falle unrichtiger Angaben kann die Förderung vom Bürgermeister schriftlich widerrufen werden. Auf die Zuerkennung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe vorhandener budgetärer Mittel.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Stadtgemeinde / Abteilung Umwelt:  
EB DI Claudia Dörflinger, Telnr: 02231/63601/251 oder [c.dorflinger@purkersdorf.at](mailto:c.dorflinger@purkersdorf.at)

## Förderung für die nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile

Wesentliches Ziel von gemeindeeigenen Förderungen ist das Senken der CO2-Emissionen innerhalb der Gemeinde. Die Verbesserung der Wärmedämmung bringt den nachhaltigsten Nutzen. Sie reduziert den Heizwärmebedarf und damit den Energieverbrauch und die Betriebskosten für die nächsten Jahrzehnte. Grundsätzlich ist eine Förderung von Sanierungsvorhaben der Förderung von Neubauten vorzuziehen.

Für die Wärmedämmung einzelner Bauteile wird oft keine Förderung des Landes in Anspruch genommen, da der Aufwand für die Förderabwicklung als zu hoch angesehen wird. (Förderung nur im Zuge einer Bezuschussung eines Kredits). Daher ist für die Bürger\*Innen ein Zuschuss seitens der Gemeinde für Einzelmaßnahmen ausgesprochen attraktiv. Diese Förderung gilt rückwirkend ab 01.06.2022. Eine Doppelförderung ist möglich.

Gegenstand der Förderung:

Nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile für ein Gebäude auf Purkersdorfer Gemeindegebiet:

- Oberste Geschoßdecke
- Dachschräge
- Kellerdecke
- Erdberührter Fußboden

Förderwerber\*Innen können nur Personen mit Hauptwohnsitz seit mindestens 1 Jahr in Purkersdorf sein.

Art und Höhe der Förderung:

Es handelt sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den Anschaffungskosten.

Gedämmter Bauteil	Bei Verwendung nachwachsender Rohstoffe	Zuschuss für sonstige Rohstoffe
Oberste Geschoßdecke / Dachschräge	30 %, max. 500,-	30 %, max. 250,-
Kellerdecke/erdberührter Fußboden:	30 %, max. 500,-	30 %, max. 250,-

Eine Beschreibung von anerkannten nachwachsenden Rohstoffen finden Sie auf der Seite von Klimaaktiv unter der Internet-Adresse:

(<https://www.klimaaktiv.at/erneuerbare/bioökonomie/daemmstoffe/ökologische-alternativen.html>)

**Hinweis:** Allfällige gesetzliche Vorgaben sind bei der Errichtung einzuhalten.

Ansuchen und Verfahren

Nach Fertigstellung der Anlage mit Kopie der Endrechnung sowie einer kurzen Beschreibung der durchgeführten Arbeiten und dem ausgefüllten Ansuchenformular der Stadtgemeinde auf der Stadtgemeinde / Abteilung Umwelt einreichen.

Kontrolle

Die Stadtgemeinde Purkersdorf behält sich das Recht vor, zu fördernde Maßnahmen vor Ort zu überprüfen. Im Falle unrichtiger Angaben kann die Förderung vom Bürgermeister schriftlich widerrufen werden. Auf die Zuerkennung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe vorhandener budgetärer Mittel.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Stadtgemeinde / Abteilung Umwelt /  
EB DI Claudia Dörflinger, Telnr: 02231/63601/251 oder [c.doerflinger@purkersdorf.at](mailto:c.doerflinger@purkersdorf.at)

Die budgetäre Situation der Stadtgemeinde ist aktuell äußerst prekär, und es besteht der parteiübergreifende Konsens, dass sowohl einnahmen- als auch ausgabenseitig gespart werden muss. In einem Gespräch mit Bgm. Steinbichler und dem Leiter der Finanzverwaltung, Hr. Ganneshofer, wurde besprochen, die Energie-Förderungen zu streichen.

### **ANTRAG**

Aufgrund der angespannten budgetären Situation der Gemeinde streicht der Gemeinderat mit 25.11.2025 die gemeindeeigenen Förderungen

- von Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung und Raumheizung sowie
- für nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>Einstimmig</b>
-----------------------	--

### **GR0190 Energiebericht**

**Berichterstatterin: KELLNER STR DI Sabina**

### **SACHVERHALT**

Als Energiebuchhaltungs-Vorbildgemeinde haben wir uns verpflichtet, die Energieverbräuche aller Gebäude, Anlagen und des Fuhrparks jährlich zu erfassen und in einem Gemeinde-Energiebericht übersichtlich zusammen zu stellen. Der im Anhang beigefügte Bericht ist eine gekürzte Fassung. Die Vollversion, mit Detaildaten, wird gerne vom zuständigen Sachbearbeiter Hr. Gilbert Saxl übermittelt.

### **BERICHT**

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Zur Kenntnis genommen:</b> <b>Einstimmig</b>
-----------------------	--

*Anm: Beilage liegt bei Schriftführer auf.*

**Individual Verkehr - Schaffung Parkraum - Parkraumbewirtschaftung - SCHEUHAMMER  
STR Ing. Peter**

Keine Punkte.

## Organe der Gemeinde – BRUNNER STR Roman / BGM

### GR0191 Mitgliedschaft Gemeindevertreterverbände

Antragsteller: BRUNNER STR Roman

#### SACHVERHALT

Die Stadtgemeinde leistet – gesetzlich vorgesehen – Beiträge an jene Einrichtungen, die nach ihren Satzungen NÖ Gemeinden oder ihre Gemeinderatsmitglieder vertreten. Den Beitragsleistungen der Gemeinden an die Interessenvertretungen ist jeweils die Anzahl jener Gemeinderatsmitglieder zugrunde zu legen, die einer Einrichtung nach Abs. 1 oder einer politischen Partei angehören, für deren Gemeinderatsmitglieder eine solche Einrichtung besteht und richten sich nach der Einwohnerzahl. (§ 17a NÖ Gemeindebezügegesetz, LGBL 1005). Die Auszahlungen der Beiträge erfolgen in weiterer Folge durch das Land. Es soll folgender Antrag zur Anerkennung des Gemeindevertreterverband für das Weinviertel gestellt werden

#### ANTRAG

Der Gemeinderat erkennt den Gemeindevertreterverband für das Weinviertel als Einrichtung im Sinne des § 17a NÖ Gemeindebezügegesetzes, LGBI. 1005, an.

Kosten: ca. € 1.800,00

Bedeckung: 1/060000-726000 (Abzug via Ertragsanteile)

VA 2026: € 65.000,00

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>Einstimmig</b>
-----------------------	--

## Resolutionen / Dringlichkeitsanträge

### DA01//GR0202 Fußweg Sagbergstraße 57

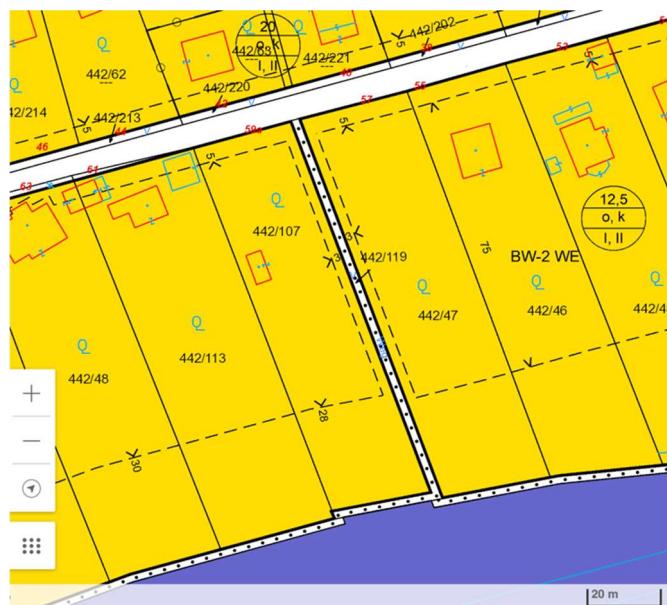
Antragsteller: Kasper STR Dr. DI Mag. Thomas Liste OPPITZ

#### SACHVERHALT

In der Sagbergstraße 57 gibt es an der östlichen Grundstücksgrenze einen Fußweg, der rege genutzt wird, er befindet sich allerdings auf Privatgrund. Nachstehend die Situation in Natura – Foto von DDr. Josef Baum.



Der im Flächewidmungsplan vorgesehene Fußweg (im Eigentum der Stadtgemeinde Purkersdorf) liegt etwa 28m weiter westlich (Gst 442/119) und beginnt ca 3m höher, somit im steileren Bereich des Hanges. Das Gst 442/119 weist eine Fläche von etwa 275m<sup>2</sup> auf, ist als öffentlicher Weg gewidmet, wird aber in natura nicht als solcher genutzt. Die tatsächliche Nutzung als Fußweg findet im östlichen Bereich des Gst 442/47 statt, das im privaten Eigentum steht.



Dieser gewidmete Weg ist allerdings steiler und wurde daher vermutlich in der Natur nicht genutzt. Es ist nun möglich, eine deutliche Verbesserung dieser Situation im Rahmen der baulichen Nutzung der Gst 442/107 und 442/47 zu schaffen:

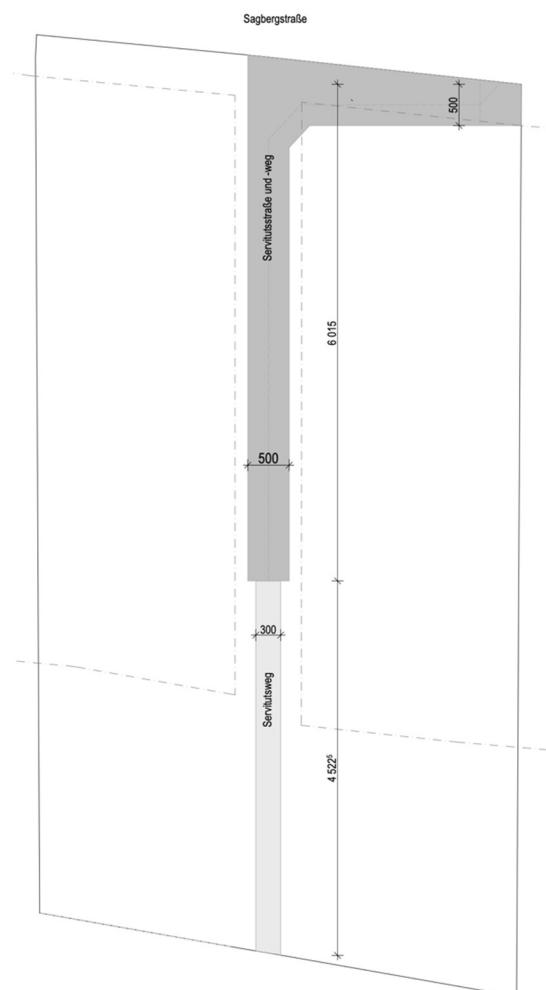
Herstellung einer asphaltierten Zufahrtsstraße mit einer Neigung von 15-18% (Breite 5m) und einem Gehweg ca. 20% mit 3m Breite der auch für Reparaturarbeiten zB Kanal befahren werden kann. Sowohl Zufahrtsstraße (5m Breite) als auch Gehweg (3m Breite) werden mit einem Servitut zugunsten der Gemeinde (somit öffentlich nutzbar) grundbürgerlich belegt.

Gst 442/119 (gewidmeter Weg) wird dem Grundstück 442/107 und/oder 442/47 zugeschrieben; der Grundstückseigentümer übernimmt sowohl die Herstellungskosten als auch sämtliche Kosten der laufenden Erhaltung

Vorteile:

- geringere Steigung des Weges
- keinerlei weitere Kosten für die Gemeinde
- auch befahrbar – da 3m Breite

Schematische Darstellung (die Lage kann auch im östlichen Teil des Grundstückes 442/47 realisiert werden)



## ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Ausarbeitung einer vertraglichen Vereinbarung zur Zuschreibung des Gst 442/119 zu Gst 442/107 oder 442/47, unter der Bedingung der Errichtung einer öffentlich nutzbaren Zufahrtstraße und eines öffentlich nutzbaren Gehweges, die beide auf Kosten des Gst-Eigentümers errichtet und erhalten werden, zu. Die öffentliche Nutzung wird per Servitut grundbürgerlich abgesichert. Der Weg soll innerhalb angemessener Zeit hergestellt sein und es soll auch eine Lösung für den Durchgang während der Bauzeit gefunden werden.

### Zusatzantrag (Baum):

Die Herstellung des Weges ist sobald als möglich zu bewerkstelligen.

### **Zurückgezogen von STR Baum**

<b>Wortmeldungen:</b> Baum, Bollauf, Kasper, Hlavka, Kellner, Aicher, Weinzinger, Steinbichler	<b>Abstimmungsergebnis:</b>  <b>Antrag (abgeändert):</b>  <b>Gegenstimmen:</b> keiner <b>Enthaltungen:</b> Aicher <b>Rest dafür</b>  → Antrag angenommen  <b>Zusatzantrag STR Baum:</b> zurückgezogen
---	--

*Rechberger verlässt den Saal 23:22*

*Posch verlässt den Saal 23:26*

*Posch betritt den Saal 23:30*

*Rechberger verlässt den Saal 23:42*

## **DA02//GR0203 Antrag auf Durchführung von zwei Open-Air-Veranstaltungen im Sommer 2026**

**Antragsteller: Steinbichler BGM Ing. Stefan SPÖ**

### **SACHVERHALT**

Die Purkersdorfer Open-Air-Veranstaltungen zählen seit Jahrzehnten zu den wichtigsten kulturellen Höhepunkten unserer Stadt. Sie sind nicht nur eine traditionsreiche Institution, sondern ein wesentliches Identitätsmerkmal Purkersdorfs. Kaum ein anderes städtisches Event hat über einen derart langen Zeitraum hinweg regionale und überregionale Strahlkraft entwickelt. Die Open Airs stärken das kulturelle Leben, fördern den gesellschaftlichen Zusammenhalt und prägen das positive Außenbild der Stadt nachhaltig.

Durch die enge Zusammenarbeit mit langjährigen Partnern – allen voran dem ORF, der die Veranstaltungen regelmäßig live überträgt – hat sich das Format zu einem kulturellen Aushängeschild entwickelt, das weit über die Grenzen Purkersdorfs hinaus wahrgenommen wird. Diese mediale Präsenz trägt maßgeblich dazu bei, das kulturelle Profil der Stadt zu schärfen und Purkersdorf als lebendige Kulturstadt zu positionieren.

Eine kurzfristige Reduktion auf nur ein Konzert im Jahr 2026 ist organisatorisch nicht umsetzbar. Die Verhandlungen mit Sponsoren, Partnern und Medieninstitutionen befinden sich bereits weit fortgeschritten in der Planung. Ein Zurückfahren auf ein einzelnes Konzert würde nicht nur die bisher bestehenden Bedingungen gefährden, sondern auch die jahrelang aufgebauten

Beziehungen belasten. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass sich die Gesamtkosten nicht einfach proportional mitreduzieren: Der administrative Aufwand, behördliche Ansuchen, Sicherheitskonzepte sowie technische Infrastruktur entstehen in einigen Teilen unabhängig von der Anzahl der Konzerttage. Ebenso sind Sponsorenbeiträge nicht linear skalierbar.

Die Möglichkeit, zwei Open-Air-Veranstaltungen unter klar definierten Spar- und Transparenzvorgaben durchzuführen, gewährleistet sowohl den Fortbestand dieser kulturell bedeutsamen Tradition als auch einen verantwortungsvollen Umgang mit öffentlichen Mitteln. Durch die geplanten Maßnahmen – wie die Zusammenlegung mit dem Kultursommer, die verstärkte Einbindung von Sponsoren, den Verkauf von VIP-Tickets sowie eine Reduktion der gemeindeseitigen Kosten – kann eine deutliche Entlastung des Gemeindehaushalts erzielt werden, ohne die Qualität und den Charakter der Veranstaltungen zu beeinträchtigen.

Die Open Airs bedeuten für viele Bürgerinnen und Bürger ein Stück gelebte Gemeinschaft, niederschwelligen Zugang zu Kultur und ein besonderes Sommererlebnis direkt vor der Haustüre. Ihr Fortbestand ist daher nicht nur eine Frage der Tradition, sondern ein Beitrag zur Lebensqualität und Attraktivität Purkersdorfs.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachlich und kulturell gerechtfertigt, auch 2026 zwei Open-Air-Konzerte zu ermöglichen – unter jenen transparenten und finanziell verantwortungsvollen Bedingungen, die in diesem Antrag festgelegt werden.

## ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf möge folgenden Beschluss fassen:

1. Die Stadtgemeinde Purkersdorf unterstützt die Durchführung von zwei Open-Air-Veranstaltungen im Sommer 2026, unter der Voraussetzung, dass die Gesamtkosten gegenüber dem bisherigen Kostenrahmen um mindestens 40 % gesenkt werden, volle Kostentransparenz gegenüber der Stadtgemeinde gewährleistet wird, und der finanzielle Beitrag der Stadtgemeinde maximal 50.000 Euro beträgt.
2. Die Einsparungen sind insbesondere durch folgende Maßnahmen zu erzielen:
  - a. organisatorische Zusammenlegung mit dem Kultursommer (Eröffnung und Abschluss),
  - b. Verkauf von VIP-Tickets,
  - c. Gewinnung zusätzlicher Sponsoren,
  - d. Reduktion der durch die Gemeinde zu tragenden Kosten.
3. Sollte die geforderte Kostensenkung nicht erreicht werden, wird ab dem Jahr 2027 maximal ein Open-Air-Konzert pro Jahr durchgeführt.

<b>Wortmeldungen:</b> Kellner, Oppitz, Frotz, Aicher, Baum, Weinzinger, Posch, Staub, Frisch, Koller	<b>Abstimmungsergebnis:</b>  <b>Gegenstimmen:</b> Aicher, Scheuhammer, Froschauer, Haudek, Koller, Kellner, Frisch <b>Enthaltungen:</b> Frotz, Posch, Kasper <b>Rest dafür</b>  → Antrag angenommen
--	--

## Aktuelles – Allfälliges

### SACHVERHALT

#### Terminplanung 2026

Stadtrat	Gemeinderat
DI, 20.01.2026, 19:00 Uhr	
DI, 17.03.2026, 19:00 Uhr	DI, 24.03.2026, 19:00 Uhr
DI, 12.05.2026, 19:00 Uhr	
DI, 16.06.2026, 19:00 Uhr	DI, 23.06.2026, 19:00 Uhr
DI, 11.08.2026, 19:00 Uhr	
DI, 22.09.2026, 19:00 Uhr	DI, 29.09.2026, 19:00 Uhr
DI, 20.10.2026, 19:00 Uhr	
DI, 17.11.2026, 19:00 Uhr	DI, 24.11.2026, 19:00 Uhr

#### Erscheinungsplan Amtsblatt

Termine 2026	Postverteilung ab	Redaktionsschluss, 16:00 Uhr
Heft 1	ab 16.03.2026	Mo, 26.02.2026
Heft 2	ab 30.06.2026	Di, 09.06.2026
Heft 3	ab 28.09.2026	Do, 10.09.2026
Heft 4	ab 14.12.2026	Do, 26.11.2026

### ANTRAG

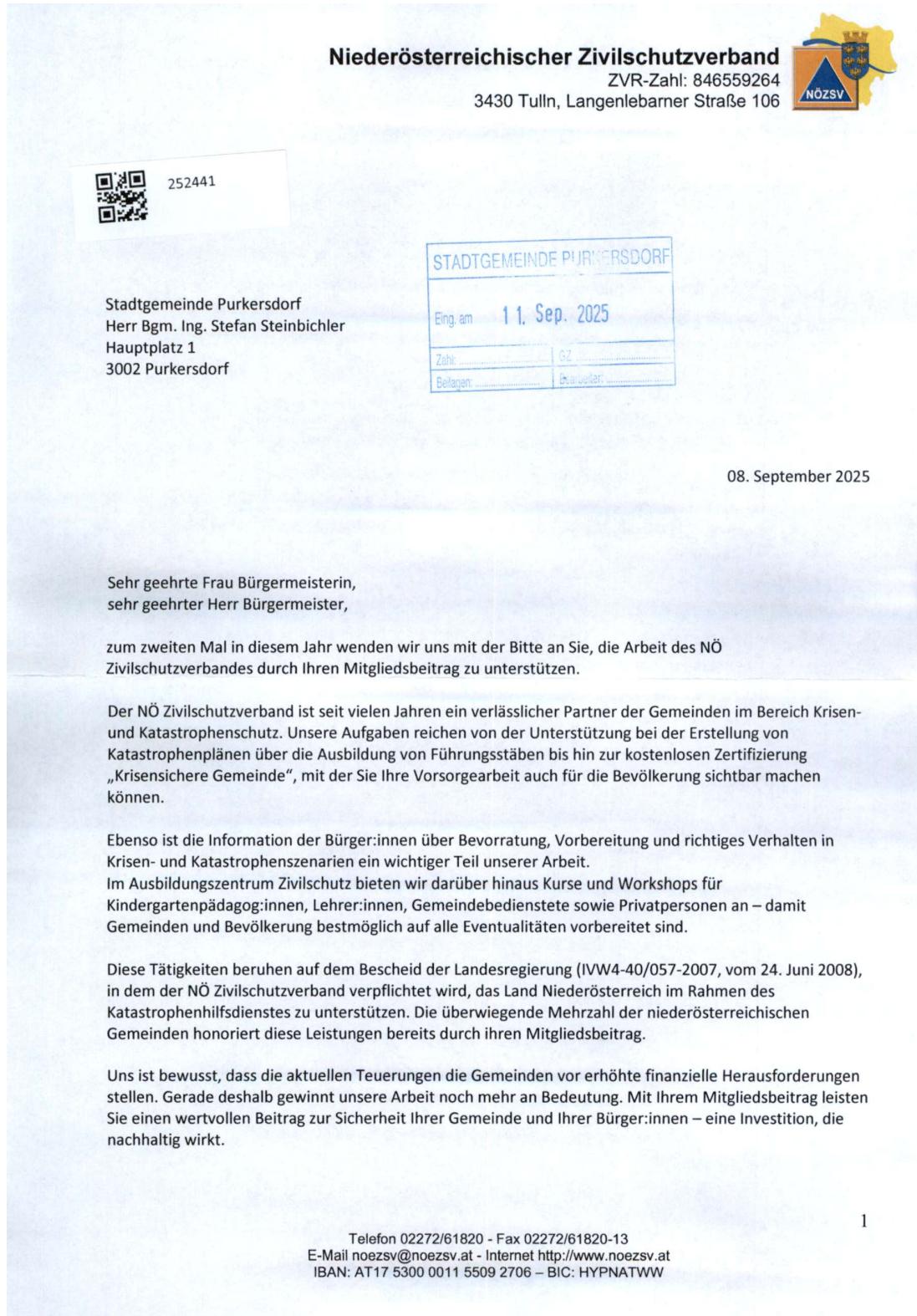
Der Gemeinderat beschließt den Sitzungsplan sowie dem Erscheinungsplan des Amtsblattes 2026. Die Ausschussvorsitzenden werden dementsprechend die Termine der Ausschusssitzungen vergeben.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>Einstimmig</b>
-----------------------	--

**Ende des 'öffentlichen Teils' der Sitzung**

## 20251125\_Beilagen zur Sitzung des Gemeinderates öffentlicher Teil

### Beilage Finanzielle Beteiligung am NÖ Zivilschutzverband





Die Verwendung der Mitgliedsbeiträge wird regelmäßig kontrolliert: durch internes Controlling, die Wirtschaftstreuhandgesellschaft „Confida Weitra“ sowie die Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz der NÖ Landesregierung. So ist gewährleistet, dass die Mittel sorgsam und zielgerichtet eingesetzt werden.

Wir ersuchen Sie daher nochmals sehr herzlich, uns auch im Jahr 2025 mit Ihrem Mitgliedsbeitrag zu unterstützen und damit die Fortführung unserer Leistungen für Ihre Gemeinde zu sichern. Für Fragen oder zur Abstimmung von konkreten Unterstützungsmaßnahmen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Nutzen Sie unser Gemeinde-Service!

- Druckvorlagen für Gemeindezeitungen unter [www.noezsv.at/Download](http://www.noezsv.at/Download)
- Informationen zu den wichtigsten Themen, wie Blackout, Bevorratung, uvm.
- Vorträge
- Infoveranstaltungen
- Ratgeber, Flyer,etc.
- Umfangreiche Kursangebote
- Zertifizierung zur „Krisensicheren Gemeinde“

Der Mitgliedsbeitrag für Ihre Gemeinde beträgt € 2094,54 (das sind € 0,21 pro Einwohner und Jahr).  
Wir bitten Sie, diesen Betrag auf unser Konto AT17 5300 0011 5509 2706 zu überweisen.

Mit bestem Dank im Voraus zeichnen

f. d. NÖ Zivilschutzverband

  
Georg Jungmayer  
Vizepräsident

  
LAbg. Bgm. Christoph Kainz  
Präsident

## Beilage Wurzbachforststraße – ÖBF AG, Vertragsverlängerung 2025 bis 2030



<b>Gebührenselbstberechnung</b>	
Steuer-Nr. 137/3009	
<b>€ 6,55</b>	
Ifd. Nr. ....	
Datum .....	
.....	

### VERTRAGSVERLÄNGERUNG

Nr. 111\_09841\_00005

zum Vertrag Nr. 111\_09841\_00002 vom 27. 05. 2005, 1. Nachtrag Nr. 111\_09841\_00003 vom 02.11.2010 und Vertragsverlängerung Nr. 111\_09841\_00004 vom 08.01.2016

#### 1. Vertragspartner

- 1.1. Österreichische Bundesforste AG  
registriert beim LG St. Pölten als Handelsgericht unter FN 154148 p  
3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12, vertreten durch  
Forstbetrieb Wienerwald  
3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12  
kurz ÖBF AG.
- 1.2. Stadtgemeinde Purkersdorf  
3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1  
kurz Vertragspartner.

#### 2. Vertragsgegenstand und Nutzungsbedingungen

- 2.1. Wurzbachforststrasse gemäß vertraglicher Vereinbarung vom 27. 05. 2005, vom 02.11.2010 und vom 08.01.2016.  
Ausmaß und Zweck der Nutzung gelten unverändert.
- 2.2. Dieser Vertrag unterliegt nicht dem Mietrechtsgesetz (MRG). Allfällige Verweise auf das MRG führen nicht zur Anwendbarkeit des MRG auf den gesamten Vertrag, sondern gelten ausschließlich für diesen Regelungsbereich.

#### 3. Verlängerung

- 3.1. Der oben angeführte Vertrag wird bis 31. 12. 2030 verlängert.
- 3.2. Beide Vertragspartner können diesen Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Vertragsjahrs kündigen.

#### 4. Entgelt

4.1. Bezeichnung	Entgelt in € (netto)	Ust.	Zahlungszeitraum	Wertsich.
Zufahrt ab 01.01.2026	181,83	20%	jährlich	ja
4.2. Wertsicherung: Verbraucherpreisindex 2020 Ausgangsbasis: Oktober 2025 Die erste Anpassung erfolgt per 01.01.2027, wobei eine Anpassung innerhalb von zwei Monaten ab Vertragsabschluss ausgeschlossen ist.				

#### 5. Vergebührungen und Abgaben

- 5.1. Die selbstberechnete Gebühr beläuft sich auf EUR 6,55.  
Die mit der Vergebührungs dieses Vertrags verbundenen Kosten trägt die ÖBF AG.
- 5.2. Entfällt.

## **6. Unveränderte Bestimmungen**

- 6.1. Alle mit dieser Verlängerung nicht abgeänderten Bestimmungen bleiben unverändert aufrecht.

## **7. Vertragsausfertigungen**

- 7.1. Die Vertragsverlängerung wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eine erhält.

## **8. Sonstiges**

- 8.1. Der Vertragspartner willigt bis auf Widerruf ein, Rechnungen und Gutschriften im Zusammenhang mit diesem Vertrag per E-Mail an rechnung@purkersdorf.at zu erhalten.

## **9. Datenschutzerklärung und Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten**

- 9.1. Der Vertragspartner (als Betroffener) nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die Verarbeitung der bereitgestellten und für die ordnungsgemäße Abwicklung des gegenständlichen Geschäftsfalles erforderlichen personenbezogenen Daten, das sind Name/Firma, Anschrift, Bankverbindung, E-Mail, zum Zwecke der Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages gemäß Artikel 6 Abs 1 lit b DS-GVO, durch die Österreichische Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummergegasse 10-12, FN 154148p (Landesgericht St. Pölten als Handelsgericht), als Verantwortliche erfolgt. Die Verantwortliche hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, welcher unter datenschutzbeauftragter@bundesforste.at erreichbar ist.
- 9.2. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im gesetzlichen Rahmen, vertraulich und ausschließlich zur Erfüllung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben im erforderlichen Ausmaß verarbeitet. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zur ordnungsgemäßen gesetzlichen Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages und erfolgt daher an zuständige Behörden (z.B. Finanzamt).
- 9.3. Allenfalls erforderliche personenbezogene Daten werden bis zum Ende gesetzlich zwingender Aufbewahrungsfristen bzw. Verjährungsfristen zur Nachweisführung, etwa nach der Bundesabgabenordnung (BAO), eingeschränkt verarbeitet und nach Entfall sämtlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen endgültig gelöscht.
- 9.4. Der Betroffene hat das Recht, hinsichtlich sämtlicher über ihn verarbeitete personenbezogene Daten Auskunft zu verlangen und kann sich hierfür an die ÖBF AG als Verantwortliche wenden, wobei folgende E-Mailadresse empfohlen wird datenschutz@bundesforste.at. Dem Betroffenen steht im Falle einer Nichtauskunft oder Nichtentsprechung seines berechtigten Anliegens auf Auskunft, Löschung, Widerspruch, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenübertragbarkeit, die Beschwerdemöglichkeit an die Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) zu.

**Datum und Unterschriften:**

## Beilage Essenslieferungsverträge SeneCura - PUKI + Kindergarten 4



### Essenslieferungsvertrag

Gültigkeitsbereich:  
Gastro Services

Vertrag

Version 3

## VERTRAG ÜBER DIE BEREITSTELLUNG VON SPEISEN

abgeschlossen zwischen:

SeneCura Gastro Services GmbH  
Lassallestraße 7a / Unit 4 / Top 8, 1020 Wien  
1020 Wien

im Folgenden **Auftragnehmer** genannt

Stadtgemeinde Purkersdorf  
Hauptplatz 1  
3002 Purkersdorf

im Folgenden **Auftraggeber** genannt

gemeinsam die **Parteien** genannt

wie folgt:

### Präambel

Der Auftragnehmer, ist innerhalb der SeneCura – Unternehmensgruppe für die gastronomische Verpflegung und Versorgung der Altenwohn- und Pflegeheime zuständig und versorgt auch das SeneCura Sozialzentrum Purkersdorf, Bahnhofstrasse 2, 3002 Purkersdorf [nachfolgend der „**Standort**“].

Mit gegenständlichem Dokument wird der bestehende Vertrag zur Bereitstellung von Speisen durch den Auftragnehmer für die den Landeskindergarten 4, der sich am Standort befindet, verschriftlicht.

Als Grundlage des Vertrages anerkennen die Parteien die Bedingungen, wie sie hier geregelt sind und vereinbaren wie folgt:

### 1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung von Speisen durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber unter Einhaltung der in Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien für eineinhalb- bis dreieinhalbjährige Kinder.

Der Auftragnehmer sichert eine Speiseplanung zu, die den Qualitätsstandards und ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht.

Die Speisen setzen sich zusammen aus einem 3-gängigen Menü (Suppe und Hauptspeise inkl. Beilagen und Dessert bzw. Obst), das vom Auftragnehmer warm (und somit ausgabebereit) zur Abholung durch den Auftraggeber bzw. einen von diesem eingesetzten Dritten bereitzustellen ist. Die Auswahl zwischen 2 Menülinien (2 Hauptspeisen) durch den Auftraggeber ist möglich. Zusätzlich stellt der Auftragnehmer das Geschirr und Transportmittel (Servierwagen) bereit. Die Reinigung des für die Essenslieferung bereitgestellten Geschirrs (für Transport und Verzehr) obliegt dem Auftragnehmer.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter  
Essenslieferungsvertrag

Seite 1 von 5

Alternative Menüs bei Allergien und Lebensmittelunverträglichkeiten sind schriftlich in Absprache möglich. Menüs für Allergiker sind gesondert zuzubereiten, zu verpacken und gesondert zu kennzeichnen.

## **2. Ablauf der Bestellung**

Die Bereitstellung der Speisen an den Auftraggeber erfolgt täglich an Werktagen von Montag bis Freitag, jeweils zwischen 10:00 und 12:00 Uhr (kurz: „**Bereitstellungszeitpunkt**“).

Der Auftragnehmer stellt einen Speiseplan für die jeweilige Woche zur Verfügung. Die Speisepläne werden dem Auftraggeber direkt via E-Mail an folgende Adresse: [kinderergarten4@purkersdorf.at](mailto:kinderergarten4@purkersdorf.at) übermittelt.

Die Speisepläne sind vom Auftragnehmer möglichst eine Woche vor dem jeweiligen Bestelltermin an den Auftraggeber zu übermitteln. Änderungen des Menüplans, die sich kurzfristig ergeben, sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen, damit dieser gegebenenfalls Eltern aufgrund von Unverträglichkeiten informieren kann.

Die jeweilige Speisenbestellung muss schriftlich durch den Auftraggeber via E-Mail an die Adresse [g.wallner@senecura.at](mailto:g.wallner@senecura.at), erfolgen. Sie setzt sich zusammen aus der Auswahl und der entsprechenden Anzahl der bereit zu stellenden Speisen.

Bestellungen sind verbindlich, wenn sie bis spätestens Montag einer jeden Woche (für die Folgewoche) durch den Auftraggeber abgegeben worden sind.

Ungeachtet dessen ist der Auftraggeber berechtigt, einzelne bestellte Essen für ein Kind bis spätestens 48 Stunden vor dem jeweiligen Bereitstellungszeitpunkt in Textform (z.B. per E-Mail oder über das Online-Bestellsystem) kostenfrei abzubestellen. Erfolgt die Abbestellung nicht fristgerecht, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung für das bestellte Essen bestehen.

Der Auftraggeber ist nicht zur Abnahme/Bestellung einer Mindestmenge verpflichtet.

## **3. Kündigungsfrist und Laufzeit**

Der Vertrag tritt mit dem Schuljahr 2025/2026 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.08. eines jeden Jahres (= Enddatum nach Kündigung) schriftlich gekündigt werden.

## **4. Bereitstellungsbedingungen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die bestellte Menge an Speisen in den dafür vorgesehenen Transportbehältern täglich am Standort bereit zu stellen.

Der Auftraggeber seinerseits verpflichtet sich, die bereitgestellten Speisen bis zum Vertragsende zu den jeweils vereinbarten Terminen abzunehmen.

Werden die bestellten Speisen tatsächlich nicht in Anspruch genommen und erfolgte keine rechtzeitige Abbestellung, so ist der Preis in voller Höhe fällig. Eine rechtzeitige Abbestellung von Speisen 48 Stunden vor dem voraussichtlichen Bereitstellungszeitpunkt ist möglich.

## **5. Preise**

Die Preise verstehen sich pro Speisen und gelten für die gesamte Vertragsdauer.

Der Preis pro Speise (bestehend aus Salat oder Suppe mit Hauptspeise und Dessert ) beträgt EUR 3,57 exklusive Umsatzsteuer (10% USt.) sowie inklusive allfälliger Neben-, Liefer- und Transportkosten.

Die vereinbarten Preise sind wertgesichert, bezogen auf den von der Statistik Austria verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2020. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index für die Wertsicherung, der diesem Index am ehesten entspricht. Stichtag für die Erhöhung ist jeweils der 01.09. eines jeden Jahres.

Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat April errechnete Indexzahl. Indexschwankungen bis zu 5% bleiben vorerst unberücksichtigt, bei Überschreitung werden sie voll berücksichtigt.

Diese Anpassung wird mindestens 3 Monate vor der Erhöhung schriftlich an den Auftraggeber bekannt gegeben.

## 6. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich direkt an den Auftraggeber. Der Rechnungsbetrag ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum.

## 7. Aufbewahrung und Haltbarkeit der Lebensmittel

Die bereitgestellten Speisen werden vom Auftragnehmer nach den in Österreich geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen hergestellt und befinden sich zum Zeitpunkt der Bereitstellung durch den Auftragnehmer in einem ordnungsgemäßen Zustand. Die Speisen sind zum umgehenden Verzehr bestimmt.

Nach der Übernahme der bereitgestellten Speisen durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte trägt dieser die alleinige Verantwortung für die sachgerechte Lagerung, den umgehenden Verzehr und die hygienisch einwandfreie Behandlung der gelieferten Speisen.

Der Auftragnehmer übernimmt nach der erfolgten Bereitstellung keine Haftung für eine Veränderung oder Verschlechterung der gelieferten Speisen, die auf eine fehlerhafte Lagerung, einen unsachgemäßen hygienischen Umgang oder einen verspäteten Verzehr – verschuldet durch den Auftraggeber - zurückzuführen sind.

## 8. Reklamationen und Gewährleistung

Die Vollständigkeit sowie die Beschaffenheit der Speisen sind schnellstmöglich durch den Auftraggeber zu prüfen.

Festgestellte Mängel sind gegenüber dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber eine derartige Anzeige, so gelten die gelieferten Speisen als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der ersten Untersuchung nicht erkennbar sein konnte. Derartige Mängel müssen spätestens an dem Werktag, der auf die Bereitstellung folgt, beim Auftragnehmer angezeigt werden. Die Beweispflicht des Mangels trifft den Auftragnehmer.

## 9. Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers für vertragliche Pflichtverletzungen und Deliktshaftungen ist in allen in Betracht kommenden Fällen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer ausschließlich für Personenschäden. Für Fälle der höheren Gewalt ist eine Haftung ausgeschlossen. Jedwede Haftungen des Auftragnehmers sind mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden, auf den Warenwert beschränkt.

## 10. Compliance und Vertraulichkeit

1. Beide Seiten verpflichten sich zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Regeln, insbesondere, aber nicht abschließend:
  - a) die geltenden nationalen und internationalen Regeln zur Verhinderung von Korruption und Einflussnahme, insbesondere §§ 299 ff. StGB,
  - b) die geltenden nationalen und internationalen Regeln zur Verhinderung wettbewerbswidrigen Verhaltens,
  - c) die geltenden nationalen und internationalen Regeln zum Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
  - d) die geltenden nationalen und internationalen Regeln zum Schutz personenbezogener Daten (z.B. EU-DSGVO) sowie von Gesundheitsdaten (z.B. § 203 StGB),
  - e) die geltenden nationalen und internationalen Regeln zur Überwachung der eigenen Lieferketten (z.B. LKSG).
2. Beide Seiten verpflichten sich zur unverzüglichen wechselseitigen Offenlegung, falls eine mit der Durchführung/Umsetzung dieses Vertrags befasste Person oder eine Person, Einfluss auf Entscheidungen zur diesem Vertrag und dessen Durchführung einem Interessenkonflikt unterliegen könnte.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass [emeis] ein Unternehmen der börsennotierten emeis S.A. ist und in Bezug auf den Handel mit Aktien der emeis S.A. oder andere ausgegebene Wertpapiere der emeis S.A. die nationalen und internationalen Regeln zur Verhinderung von Insidergeschäften zur Anwendung kommen.
4. Der Vertragspartner nimmt den emeis-Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung (verfügbar unter <https://emeis-deutschland.de/compliance/>) zur Kenntnis.
5. Beide Seiten verwenden wechselseitig ausgetauschte Informationen nur zum Zweck der Durchführung dieses Vertrags. Eine Weitergabe an verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 AktG ist zulässig, soweit es zur Durchführung des Vertrags erforderlich. Im Übrigen werden alle wechselseitig ausgetauschten Informationen vertraulich gehalten.

## 11. Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung wird schnellstmöglich durch eine andere Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag existieren nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Parteien aufgehoben werden. Diese Vereinbarung ersetzt alle bisher getroffenen schriftlichen und mündlichen Absprachen/Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien bezüglich des Vertragszweckes.

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme dessen Kollisionsnormen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, wird das für Purkersdorf sachlich zuständige Gericht vereinbart.

Wien, am 22.09.2025



Für den Auftragnehmer:	Für den Auftraggeber:
SeneCura Gastro Services GmbH 1120 Wien, Lassallestraße 7a / Unit 4 / Top E Tel.: +43(0)1 585 61 59, Fax: -19	Stadtgemeinde Purkersdorf

## VERTRAG ÜBER DIE BEREITSTELLUNG VON SPEISEN

abgeschlossen zwischen:

SeneCura Gastro Services GmbH  
Lassallestraße 7a / Unit 4 / Top 8, 1020 Wien  
1020 Wien

im Folgenden **Auftragnehmer** genannt

Stadtgemeinde Purkersdorf  
Hauptplatz 1  
3002 Purkersdorf

im Folgenden **Auftraggeber** genannt

gemeinsam die **Parteien** genannt

wie folgt:

### Präambel

Der Auftragnehmer, ist innerhalb der SeneCura – Unternehmensgruppe für die gastronomische Verpflegung und Versorgung der Altenwohn- und Pflegeheime zuständig und versorgt auch das SeneCura Sozialzentrum Purkersdorf, Bahnhofstrasse 2, 3002 Purkersdorf [nachfolgend der „**Standort**“].

Mit gegenständlichem Dokument wird der bestehende Vertrag zur Bereitstellung von Speisen durch den Auftragnehmer für die Kleinkindergruppe PUKI am Standort verschriftlicht.

Als Grundlage des Vertrages anerkennen die Parteien die Bedingungen, wie sie hier geregelt sind und vereinbaren wie folgt:

### 1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung von Speisen durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber unter Einhaltung der in Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien für eineinhalb- bis dreieinhalbjährige Kinder.

Der Auftragnehmer sichert eine Speiseplanung zu, die den Qualitätsstandards und ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen für die zu beliefernde Gruppe entspricht.

Die Speisen setzen sich aus einem 2-gängigen Menü (Suppe und Hauptspeise inkl. Beilagen oder Hauptspeise inkl. Beilagen und Dessert bzw. Obst) zusammen, das vom Auftraggeber oder einem Dritten im Auftrag des Auftraggebers abzuholen ist. Die Auswahl zwischen 2 Menülinien (2 Hauptspeisen) durch den Auftraggeber ist möglich.

Zusätzlich obliegt die Reinigung des für die Essenslieferung herangezogenen Geschirrs (für Transport und Verzehr) dem Auftragnehmer.

Alternative Menüs bei Allergien und Lebensmittelunverträglichkeiten sind schriftlich in Absprache möglich. Menüs für Allergiker sind gesondert zuzubereiten, zu verpacken und gesondert zu kennzeichnen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter  
Essenslieferungsvertrag Seite 1 von 5



## 2. Ablauf der Bestellung

Die Bereitstellung der Speisen an den Auftraggeber erfolgt täglich an Werktagen von Montag bis Freitag, jeweils zwischen 09:00 und 11:00 Uhr (kurz: „**Bereitstellungszeitpunkt**“).

Der Auftragnehmer stellt einen Speiseplan für die jeweilige Woche zur Verfügung. Die Speisepläne werden dem Auftraggeber direkt via E-Mail an folgende Adresse: [kleinkindergruppe@purkersdorf.at](mailto:kleinkindergruppe@purkersdorf.at) übermittelt.

Die Speisepläne sind vom Auftragnehmer möglichst eine Woche vor dem jeweiligen Bestelltermin an den Auftraggeber zu übermitteln. Änderungen des Menüplans, die sich kurzfristig ergeben, sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen, damit dieser gegebenenfalls Eltern aufgrund von Unverträglichkeiten informieren kann.

Die jeweilige Speisenbestellung muss schriftlich durch den Auftraggeber via E-Mail an die Adresse [g.wallner@senecura.at](mailto:g.wallner@senecura.at), erfolgen. Sie setzt sich zusammen aus der Auswahl und der entsprechenden Anzahl der bereit zu stellenden Speisen.

Bestellungen sind verbindlich, wenn sie bis spätestens Montag einer jeden Woche (für die Folgewoche) durch den Auftraggeber abgegeben worden sind.

Ungeachtet dessen ist der Auftraggeber berechtigt, einzelne bestellte Essen für ein Kind bis spätestens 48 Stunden vor dem jeweiligen Bereitstellungszeitpunkt in Textform (z.B. per E-Mail oder über das Online-Bestellsystem) kostenfrei abzubestellen. Erfolgt die Abbestellung nicht fristgerecht, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung für das bestellte Essen bestehen.

Der Auftraggeber ist nicht zur Abnahme/Bestellung einer Mindestmenge verpflichtet.

## 3. Kündigungsfrist und Laufzeit

Der Vertrag tritt mit dem Schuljahr 2025/2026 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.08. eines jeden Jahres (= Enddatum nach Kündigung) schriftlich gekündigt werden.

## 4. Bereitstellungsbedingungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die bestellte Menge an Speisen in den dafür vorgesehenen Transportbehältern täglich am Standort bereit zu stellen.

Der Auftraggeber seinerseits verpflichtet sich, die bereitgestellten Speisen bis zum Vertragsende zu den jeweils vereinbarten Terminen abzunehmen.

Werden die bestellten Speisen tatsächlich nicht in Anspruch genommen und erfolgte keine rechtzeitige Abbestellung, so ist der Preis in voller Höhe fällig. Eine rechtzeitige Abbestellung von Speisen 48 Stunden vor dem voraussichtlichen Bereitstellungszeitpunkt ist möglich.

## 5. Preise

Die Preise verstehen sich pro Speisen und gelten für die gesamte Vertragsdauer.

Der Preis pro Speise (bestehend aus Suppe und Hauptspeise oder Hauptspeise und Dessert bzw. Obst) beträgt EUR 3,35 exklusive Umsatzsteuer (10% USt.) sowie inklusive allfälliger Neben-, Liefer- und Transportkosten.

Die vereinbarten Preise sind wertgesichert, bezogen auf den von der Statistik Austria verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2020. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index für die Wertsicherung, der diesem Index am ehesten entspricht. Stichtag für die Erhöhung ist jeweils der 01.09. eines jeden Jahres.

Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat April errechnete Indexzahl. Indexschwankungen bis zu 5 % bleiben vorerst unberücksichtigt, bei Überschreitung werden sie voll berücksichtigt.

Diese Anpassung wird mindestens 3 Monate vor der Erhöhung schriftlich an den Auftraggeber bekannt gegeben.

## **6. Zahlungsbedingungen**

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich direkt an den Auftraggeber. Der Rechnungsbetrag ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum.

## **7. Aufbewahrung und Haltbarkeit der Lebensmittel**

Die bereitgestellten Speisen werden vom Auftragnehmer nach den in Österreich geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen hergestellt und befinden sich zum Zeitpunkt der Bereitstellung durch den Auftragnehmer in einem ordnungsgemäßen Zustand. Die Speisen sind zum umgehenden Verzehr bestimmt.

Nach der Übernahme der bereitgestellten Speisen durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte trägt dieser die alleinige Verantwortung für die sachgerechte Lagerung, den umgehenden Verzehr und die hygienisch einwandfreie Behandlung der gelieferten Speisen.

Der Auftragnehmer übernimmt nach der erfolgten Bereitstellung keine Haftung für eine Veränderung oder Verschlechterung der gelieferten Speisen, die auf eine fehlerhafte Lagerung, einen unsachgemäßen hygienischen Umgang oder einen verspäteten Verzehr – verschuldet durch den Auftraggeber – zurückzuführen sind.

## **8. Reklamationen und Gewährleistung**

Die Vollständigkeit sowie die Beschaffenheit der Speisen sind schnellstmöglich durch den Auftraggeber zu prüfen.

Festgestellte Mängel sind gegenüber dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber eine derartige Anzeige, so gelten die gelieferten Speisen als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der ersten Untersuchung nicht erkennbar sein konnte. Derartige Mängel müssen spätestens an dem Werktag, der auf die Bereitstellung folgt, beim Auftragnehmer angezeigt werden. Die Beweispflicht des Mangels trifft den Auftragnehmer.

## **9. Haftung**

Die Haftung des Auftragnehmers für vertragliche Pflichtverletzungen und Deliktschaftungen ist in allen in Betracht kommenden Fällen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer ausschließlich für Personenschäden. Für Fälle der höheren Gewalt ist eine Haftung ausgeschlossen. Jedwede Haftungen des

Auftragnehmers sind mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden, auf den Warenwert beschränkt.

## 10. Compliance und Vertraulichkeit

1. Beide Seiten verpflichten sich zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Regeln, insbesondere, aber nicht abschließend:
  - a) die geltenden nationalen und internationalen Regeln zur Verhinderung von Korruption und Einflussnahme, insbesondere §§ 299 ff. StGB,
  - b) die geltenden nationalen und internationalen Regeln zur Verhinderung wettbewerbswidrigen Verhaltens,
  - c) die geltenden nationalen und internationalen Regeln zum Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
  - d) die geltenden nationalen und internationalen Regeln zum Schutz personenbezogener Daten (z.B. EU-DSGVO) sowie von Gesundheitsdaten (z.B. § 203 StGB),
  - e) die geltenden nationalen und internationalen Regeln zur Überwachung der eigenen Lieferketten (z.B. LKSG).
2. Beide Seiten verpflichten sich zur unverzüglichen wechselseitigen Offenlegung, falls eine mit der Durchführung/Umsetzung dieses Vertrags befasste Person oder eine Person, Einfluss auf Entscheidungen zur diesem Vertrag und dessen Durchführung einem Interessenkonflikt unterliegen könnte.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass [emeis] ein Unternehmen der börsennotierten emeis S.A. ist und in Bezug auf den Handel mit Aktien der emeis S.A. oder andere ausgegebene Wertpapiere der emeis S.A. die nationalen und internationalen Regeln zur Verhinderung von Insidergeschäften zur Anwendung kommen.
4. Der Vertragspartner nimmt den emeis-Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung (verfügbar unter <https://emeis-deutschland.de/compliance/>) zur Kenntnis.
5. Beide Seiten verwenden wechselseitig ausgetauschte Informationen nur zum Zweck der Durchführung dieses Vertrags. Eine Weitergabe an verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 AktG ist zulässig, soweit es zur Durchführung des Vertrags erforderlich. Im Übrigen werden alle wechselseitig ausgetauschten Informationen vertraulich gehalten.

## 11. Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung wird schnellstmöglich durch eine andere Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag existieren nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Parteien aufgehoben werden. Diese Vereinbarung ersetzt alle bisher getroffenen schriftlichen und mündlichen Absprachen/Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien bezüglich des Vertragszweckes.



## Essenslieferungsvertrag

Gültigkeitsbereich:  
Gastro Services

Vertrag

Version 3

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme dessen Kollisionsnormen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, wird das für Purkersdorf sachlich zuständige Gericht vereinbart.

Wien, am 16.09.2025



Für den Auftragnehmer Gastro Services GmbH	Für den Auftraggeber:
1020 Wien, Lassallestraße 7a / Unit 4 / Top 8 SeneCura Gastro Services GmbH	Stadtgemeinde Purkersdorf

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter  
Essenslieferungsvertrag

Seite 5 von 5

Beilage Schulungsgelder für Kommunalpolitiker - BH

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN**  
Fachgebiet Wahlen, Gemeinden, Kultur und Vollstreckung  
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



## Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

Stadtgemeinde Purkersdorf  
z. H. des Bürgermeisters  
Hauptplatz 1  
3002 Purkersdorf

PLA3-A-109/010  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: wahlen-gemeinden.bhpl@noel.gv.at  
Fax: 02742/9025-37161 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noe.gv.at](http://www.noe.gv.at) - [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

Bezug Bearbeitung Durchwahl Datum  
Hr. Heigl 37165 21. August 2025

Betreff  
Finanzangelegenheiten der Gemeinden - Einhebung der Schulungsbeiträge 2026 für  
Kommunalpolitiker und Nachwuchskräfte des politischen Bezirks St. Pölten - Periode 2025  
- 2030

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!  
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir dürfen Ihnen nachfolgende Informationen zur weiteren Vorgehensweise hinsichtlich der Einhebung der Schulungsbeiträge 2026 für Kommunalpolitiker und Nachwuchskräfte des politischen Bezirks St. Pölten, Periode 2025 - 2030, zur Verfügung stellen.

## I. Allgemeine Informationen:

Von den Gemeinderäten der Gemeinden des Bezirkes St. Pölten wurde zuletzt nach den Gemeinderatswahlen beschlossen, dass die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten die **Schulungsbeiträge für Gemeindefunktionäre** für alle Wahlparteien von den Ertragsanteilen zum Zwecke der weiteren Verteilung einbehalten darf.

Bei den Schulungsbeiträgen handelt es sich um Subventionen, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung von den Gemeinden selbstständig vergeben werden.

Für die Auszahlung dieser Subventionen iSD § 35 Z 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 bedarf es als rechtlicher Grundlage individueller Gemeinderatsbeschlüsse.

Höhe und Empfänger dieser Subventionen werden ausschließlich durch den Inhalt des Gemeinderatsbeschlusses bestimmt.

Die Modalität der Auszahlung ist von der Frage abhängig, ob alle Wahlparteien einer Gemeinde Interessensvertretungen besitzen. Je nachdem sind unterschiedliche Gemeinderatsbeschlüsse zu fassen.

## **II. Muster für die Beschlussfassung:**

Die folgenden Muster für den zu fassenden Gemeinderatsbeschluss werden Ihnen hiermit zur Verfügung gestellt:

### **1. Für Gemeinden, in denen alle Wahlparteien Interessensvertretungen besitzen:**

*„Die Gemeinde XY beschließt nach Maßgabe der unten angeführten Berechnungstabelle, dass für die kommunalpolitische Bildungsarbeit für jede im Gemeinderat vertretene Partei der Betrag von 2,80 € pro Einwohner (mit entsprechender jährlicher Erhöhung von 0,05 €) je Gemeinderatsmandat an dessen jeweilige Interessensvertretungen (Gemeindevertreterverbände) überwiesen wird. Der Betrag kann jährlich von der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten von den Ertragsanteilen einbehalten und gesammelt für alle Gemeinden überwiesen werden.“*

#### Hinweis (für die jeweiligen Gemeinden):

Die Überweisung der Schulungsbeiträge erfolgt an die jeweiligen **Interessensvertretungen** (Gemeindevertreterverbände) und **nicht direkt an die Parteien**.

### **2. Für Gemeinden, in denen nicht alle Wahlparteien Interessensvertretungen besitzen:**

*„Die Gemeinde XY beschließt nach Maßgabe der unten angeführten Berechnungstabelle, dass für die kommunalpolitische Bildungsarbeit folgende Regelungen gelten:*

- Für jede im Gemeinderat vertretene Wahlpartei, die über eine eigene Interessensvertretung (Gemeindevertreterverband) verfügt, wird ein Betrag von 2,80 € pro Einwohner (mit entsprechender jährlicher Erhöhung von 0,05 €) je Gemeinderatsmandat **an die jeweilige Interessensvertretung überwiesen**.

- Für jede im Gemeinderat vertretene Wahlpartei, für welche keine gesonderten Interessensvertretungen bestehen, beschließt die Gemeinde XY, dass ein Betrag von 2,80 € pro Einwohner (mit entsprechender jährlicher Erhöhung von 0,05 €) je Gemeinderatsmandat direkt an die Wahlpartei unter Angabe des Namens und der Kontonummer überwiesen wird.
- Der Betrag kann jährlich von der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten von den Ertragsanteilen einbehalten und gesammelt für alle Gemeinden überwiesen werden.“

Hinweis (für die jeweiligen Gemeinden):

Die Überweisung der Schulungsbeiträge erfolgt in diesem Fall entweder **an die jeweiligen Interessensvertretungen** (Gemeindevorsteherverbände), wenn diese bestehen, oder **direkt an die Parteien** (wenn keine Interessensvertretungen bestehen).

Für beide Varianten gilt:

Die in den Musterbeschlüssen genannte **Berechnungstabelle** wird Ihnen im **Anhang** als Word-Dokument zur Verfügung gestellt.

Untenstehend finden Sie eine beispielhafte Berechnungstabelle, wie sie sich im jeweiligen Gemeinderatsbeschluss wiederfinden muss (wie zu 1. oder wie zu 2.):

Einwohnerzahl		2.700		Mandate Gesamt		21
Jahr		2026	2027	2028	2029	2030
Betrag pro Einwohner		2,80 €	2,85 €	2,90 €	2,95 €	3,00 €
Betrag Gesamt		7.560,00 €	7.695,00 €	7.830,00 €	7.965,00 €	8.100,00 €
Betrag pro Mandat		360,00 €	366,43 €	372,86 €	379,29 €	385,71 €
Partei	Mandate					
Partei 1	10	3600,00 €	3.664,29 €	3.728,57 €	3.792,86 €	3.857,14 €
Partei 2	8	2880,00 €	2.931,43 €	2.982,86 €	3.034,29 €	3.085,71 €
Partei 3	3	1080,00 €	1.099,29 €	1.118,57 €	1.137,86 €	1.157,14 €

Jene Wahlparteien, für welche **keine gesonderten Interessensvertretungen** bestehen, sind überdies durch die Gemeinden aufzufordern, bekanntzugeben, an wen die Überweisung zu erfolgen hat (**Name, Kontonummer**).

### **III. Anleitung zur Berechnung:**

Folgende Anleitung zur Berechnung wird Ihnen hiermit zur Verfügung gestellt:

Die Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde wird mit den im Parteiübereinkommen vom 22.4.2025 festgelegten Beträgen multipliziert. Der sich hieraus ergebende Gesamtbetrag wird anschließend auf die Parteien im Gemeinderat entsprechend der Mandatsverteilung nach der Gemeinderatswahl 2025 aufgeteilt.

Die Beträge laut Parteiübereinkommen vom 22.4.2025 lauten für:

- 2026: 2,80 €
- 2027: 2,85 €
- 2028: 2,90 €
- 2029: 2,95 €
- 2030: 3,00 €

Für die Berechnung die **aktuelle Einwohnerzahl**, oder jene **nach der Registerzählung 2021**, für alle Jahre heranzuziehen.

#### **Beispiel:**

Einwohnerzahl Gemeinde XY 2026:	2.700 Personen
Betrag 2026:	2,80 €
Mandate Gesamt in Gemeinde XY:	21
3 Parteien im Gemeinderat:	
- Partei 1:	10 Mandate
- Partei 2:	8 Mandate
- Partei 3:	3 Mandate
 Gesamt:	 2.700 x 2,80 € =
Pro Mandat:	7560 € / 21 =
Partei 1:	360,00 € x 10 =
Partei 2:	360,00 € x 8 =
Partei 3:	360,00 € x 3 =

Für die Folgejahre wäre die gleiche Rechnung anzustellen, allerdings mit der Multiplikation der Einwohnerzahl mit dem entsprechenden Betrag.

Für die Berechnung stellt Ihnen die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten im Anhang an dieses Schreiben ein Excel-Formular zur Verfügung, mit dem die Berechnung auf Basis der oberhalb angeführten Anleitung mittels Eingabe der entsprechenden Daten für die Auszahlungsperiode 2026 bis 2030 vorgenommen werden kann. In diesem sind nur die grauen Felder mit den entsprechenden Daten zu befüllen.

Die so ermittelten Daten können in das ebenfalls beiliegende Word-Dokument übernommen werden, und **dem Gemeinderatsbeschluss**, wie oben beschrieben, **zu Grunde gelegt** werden.

#### **IV. Vorgehensweise nach der Beschlussfassung:**

Nach der erfolgten Beschlussfassung über die Schulungsgelder haben die Gemeinden des Bezirkes der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten diesen **Beschluss vorzulegen**.

Mit der Beschlussvorlage ist auch für jene Wahlparteien, für welche keine gesonderten Interessensvertretungen bestehen, Name und Kontonummer für die Überweisung bekanntzugeben. Weiters ist das für die Berechnung zur Verfügung gestellte Excel-Formular ausgefüllt an die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten zu übermitteln.

**Die Abrechnung und Auszahlung durch die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten kann erst erfolgen, wenn sämtliche Gemeinden des Bezirkes ihre Beschlüsse vorgelegt haben.**

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten ersucht daher, einen entsprechend gefassten Gemeinderatsbeschluss, aufbauend auf dem Parteiübereinkommen vom 22.4.2025, für die **5 Jahre der aktuellen Auszahlungsperiode** (2026 bis inkl. 2030) bis Jahresende 2025 per E-Mail an [wahlen-gemeinden.bhpl@noel.gv.at](mailto:wahlen-gemeinden.bhpl@noel.gv.at) zu übermitteln.

Für die Richtigkeit der verwendeten Daten sind die Gemeinden selbst verantwortlich.

Im Anhang übermitteln wir Ihnen überdies das Parteiübereinkommen über die Schulungsbeiträge vom 22.04.2025 zur Kenntnis.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung (DW: 37165).

Der Bezirkshauptmann

Mag. Kronister



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:

[www.noe.gv.at/amtssignatur](http://www.noe.gv.at/amtssignatur)

St. Pölten, 22. April 2025

## Übereinkommen

zwischen

**Österreichischer Volkspartei und Sozialdemokratischer Partei  
Österreichs**

betreffend

**Einhebung eines Schulungsbeitrages für Kommunalpolitiker und  
Nachwuchskräfte des politischen Bezirkes St.Pölten**

Das mit 2025 auslaufende Parteiübereinkommen von Österreichischer Volkspartei einerseits und Sozialdemokratischer Partei Österreichs andererseits über die Schulungsbeiträge für Kommunalpolitiker und Nachwuchskräfte wird ab 2026 wie folgt erneuert:

Ausgehend vom Betrag 2025 mit € 2,75 pro Einwohner, wird ab 2026 bis einschließlich 2030 eine jährliche Erhöhung von € 0,05 vereinbart. Der Beitrag für das Jahr 2030 beträgt somit € 3,00 pro Einwohner.

für die ÖVP Bezirksparteileitung  
St. Pölten

NR Bgm. Mag. Friedrich Ofenauer  
Bezirksparteiobmann der ÖVP St.Pölten

Bgm. a.D. Herbert Wandl  
Bezirksobermann des GVV der ÖVP

für die SPÖ-Bezirksorganisation  
St. Pölten

Bgm. Mag. Matthias Stadler  
Bezirksvorsitzender der SPÖ St.Pölten

Bgm. Mag. Matthias Stadler  
Bezirksvorsitzender des GVV der SPÖ

Berechnungsformular Schulungsbeiträge Bezirk St. Pölten - Periode 2025-2030							
Gemeinde	Anzahl der Einwohner		Mandate gesamt		Gemeinderatsbeschluss vom:		
<b>Purkersdorf</b>	<b>9843</b>		<b>33</b>		<b>16.09.2025</b>		
PARTEI (im GR)	SPÖ	ÖVP	GRÜNE	NEOS	FPÖ	ProP	LiBa
MANDATE	<b>14</b>	<b>6</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>4</b>

	Berechnung 2026	Berechnung 2027	Berechnung 2028	Berechnung 2029	Berechnung 2030
<b>Betrag pro Einwohner</b>	2,80 €	2,85 €	2,90 €	2,95 €	3,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>27 560,40 €</b>	<b>28 052,55 €</b>	<b>28 544,70 €</b>	<b>29 036,85 €</b>	<b>29 529,00 €</b>
<b>Betrag pro Mandat</b>	835,16 €	850,08 €	864,99 €	879,90 €	894,82 €
<b>SPÖ</b>	11 692,29 €	11 901,08 €	12 109,87 €	12 318,66 €	12 527,45 €
<b>ÖVP</b>	5 010,98 €	5 100,46 €	5 189,95 €	5 279,43 €	5 368,91 €
<b>GRÜNE</b>	2 505,49 €	2 550,23 €	2 594,97 €	2 639,71 €	2 684,45 €
<b>NEOS</b>	1 670,33 €	1 700,15 €	1 729,98 €	1 759,81 €	1 789,64 €
<b>FPÖ</b>	2 505,49 €	2 550,23 €	2 594,97 €	2 639,71 €	2 684,45 €
<b>ProP</b>	835,16 €	850,08 €	864,99 €	879,90 €	894,82 €
<b>LiBa</b>	3 340,65 €	3 400,31 €	3 459,96 €	3 519,62 €	3 579,27 €

## Beilage Gablitzbach Sanierung



D250196

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN**  
Fachgebiet Anlagenrecht  
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

Stadtgemeinde Purkersdorf  
z. H. des Bürgermeisters  
Hauptplatz 1  
3002 Purkersdorf

Marktgemeinde Gablitz  
z. H. des Bürgermeisters  
Linzer Straße 99  
3003 Gablitz

STADTGEMEINDE PURKERSDORF

Eing. am 21. Mai 2025

Zahlk. 67  
Beilagen 3

PLW3-W-2527/001  
Beilagen  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhpl@noe.gv.at  
Fax: 02742/9025-37231 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug Bearbeitung Durchwahl Datum  
Macher Elisabeth 37237 15. Mai 2025  
Philipp Beutl, LL.M.

Betreff

Regulierung des Gablitzbaches im Grenzgebiet zwischen Gablitz und Purkersdorf,  
Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erteilt der Marktgemeinde Gablitz und der  
Stadtgemeinde Purkersdorf den gewässerpolizeilichen Auftrag **binnen 12 Monaten**  
ab Zustellung des Bescheides den Gablitzbach von der Einmündung des  
Hochrambaches (ca. Fluss-km 1,89) bis Fluss-km 1,71 entsprechend dem Bescheid  
der Landeshauptmannschaft NÖ vom 15.12.1937, GZ III/7-2353/3-XXXIII-1937, wie  
folgt instand zu setzen:

- Entfernung des auf den Böschungen beidseitig vorhandenen Baum- und  
Strauchbewuchses und anschließende bewilligungsgemäße  
Wiederherstellung des Regulierungsprofils
- Bewilligungsgemäße Wiederherstellung des Regulierungsprofils im Bereich  
der rechtsseitigen Ausschwemmungen

Der **Beginn der Arbeiten** ist der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten mindestens **14 Tage vorher** anzuzeigen.

Über die erfolgten Maßnahmen sind der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten  
unaufgefordert **binnen 7 Tagen nach Durchführung Nachweise** zu übermitteln.

**Hinweis:**

Eine Nichtbefolgung dieses Bescheides stellt eine Verwaltungsübertretung nach § 137 Abs 3 Z 8 des Wasserrechtsgesetzes dar, der Strafrahmen beträgt bis zu € 36.340,-.

**Kosten Marktgemeinde Gablitz**

Die Marktgemeinde Gablitz wird gleichzeitig verpflichtet, folgende Verfahrenskosten binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu entrichten:

Kommissionsgebühren

für den Lokalaugenschein vom 24.03.2025

(3 Amtsorgane, Dauer 7 halbe Stunden) – 50%

€ 144,90

einzuzahlender **Gesamtbetrag:** € 144,90

IBAN: AT87 3258 5000 0120 2563

BIC: RLNWATWWOBG

Zahlungsreferenz: 170250196089

Bankbezeichnung: Raiffeisenbank Reg. St. Pölten

Empfänger: Bezirkshauptmannschaft St. Pölten - Amtskassa

Zahlungsfrist: binnen vier Wochen ab Zustellung

Bei der Einzahlung bitte unbedingt die **Zahlungsreferenz** angeben!

**Kosten Stadtgemeinde Purkersdorf**

Die Stadtgemeinde Purkersdorf wird gleichzeitig verpflichtet, folgende Verfahrenskosten binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu entrichten:

Kommissionsgebühren

für den Lokalaugenschein vom 24.03.2025

(3 Amtsorgane, Dauer 7 halbe Stunden) – 50%

€ 144,90

einzuzahlender **Gesamtbetrag:** € 144,90

IBAN: AT87 3258 5000 0120 2563

BIC: RLNWATWWOBG

Zahlungsreferenz: 170250196098

Bankbezeichnung: Raiffeisenbank Reg. St. Pölten

Empfänger: Bezirkshauptmannschaft St. Pölten - Amtskassa

Zahlungsfrist: binnen vier Wochen ab Zustellung

Bei der Einzahlung bitte unbedingt die **Zahlungsreferenz** angeben!

**Rechtsgrundlagen**

für die Sachentscheidung

§§ 98 Abs 1, 50 Abs. 6 iVm 138 Abs 1 lit a des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959

§ 59 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

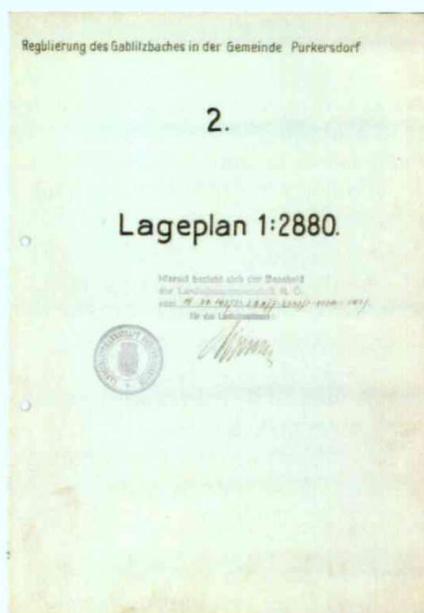
für die Kostenentscheidungen

§§ 76, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

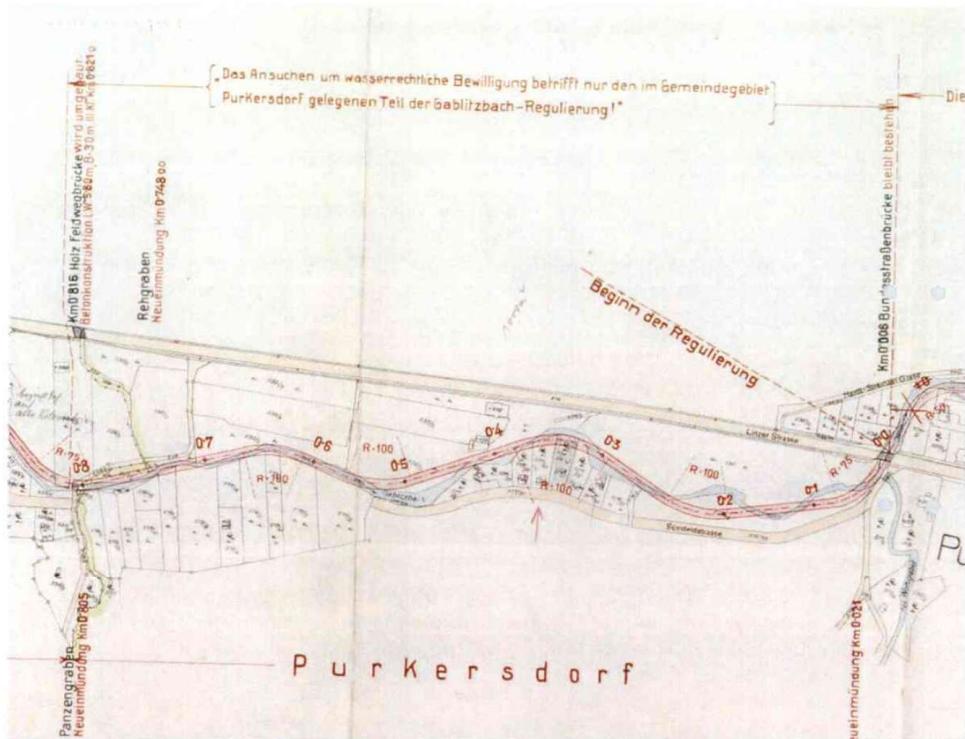
§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976

**Begründung**

Mit Bescheid der Landeshauptmannschaft NÖ vom 15.12.1937, GZ III/7-2353/3-XXXIII-1937, wurde den Gemeinden Purkersdorf und Gablitz die Bewilligung zur *Regulierung des Gablitzbaches in der Strecke aufwärts von der Brücke im Zuge der Linzer Bundesstraße Reg. km 0,0 bis einschließlich der Feldwegbrücke in Reg. km 0,816 an der Gemeindegrenze Purkersdorf-Gablitz* erteilt.



STADTGEMEINDE PURKERSDORF	
Eing. am 21. Mai 2025	
Zahl:	GZ
Befangen:	Rechtsanwalt



Am 19.09.2024 langte ein Schreiben eines Bürgers ein, wonach es „im Bereich des Gablitzbaches nahe der Gemeinde Purkersdorf zu Gablitz zu einem erheblichen Schaden am Gerinne und an angrenzenden Grundstücken“ gekommen sei. Mit Schreiben vom 23.12.2024 wurden diese Schäden von demselben Anrainer erneut gemeldet.

Am 16.10.2024 erfolgte ein Lokalaugenschein der Technischen Gewässeraufsicht und konnten Verklausungen sowie eine umgefallene Einfriedungsmauer vorgefunden werden.

Am 24.03.2025 wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten unter Beziehung eines Amtssachverständigen für Wasserbautechnik ein Lokalaugenschein durchgeführt. Dabei wurde der Gablitzbach von der Einmündung des Hochrambaches (ca. Fluss-km 1,89) bis Fluss-km 1,71 begutachtet. Der Amtssachverständige für Wasserbautechnik gab folgende Stellungnahme ab:

**Stellungnahme aus wasserbautechnischer Sicht:**

Am heutigen Tag wird Einsicht in den Bescheid der Landeshauptmannschaft NÖ vom 15.12.1937 der zugehörigen Verhandlungsschrift vom 19.11.1937, Zl. III/7-2353/3-XXXIII-1937 und in Auszüge der zugehörigen Unterlagen des Landesamtes II/4, Wasserbaufachabteilung (Übersichtslageplan) genommen. Der Bescheid betrifft den Abschnitt des Gablitzbaches von seiner Mündung in den Wienfluss km 0,000 bis km 0,816, der damaligen Gemeindegrenze zwischen Purkersdorf und Gablitz.

STADTGEEMEINDE PURKERSDORF

Eing. am 21. Mai 2025

Zahl: 67  
Belogen: Bebaut:

In dem Bescheid ist die Ausgestaltung des Regulierungsprofils detailliert beschrieben und lautet wie folgt:

Die Sohle wurde in Form einer 20 cm tiefen gepflasterten Schale ausgebildet, der Böschungsfuß mit einer Pflasterung mit 1 m Breite (in Bögen 1,2 m), die anschließende Böschung durch Deckrasenbelag bis zur Dammkrone bzw. zum Rand des Begehungsstreifens.

Das Regelprofil erhält eine Sohlbreite von 2 m, Böschungsneigungen von 2:3, eine Tiefe von 1,9 m und eine Profilbreite an der Oberkante von 7,7 m.

Auf Grund der damaligen hydraulischen Betrachtung waren 20,7 m<sup>3</sup>/s mit einem Freibord von 30 cm abführbar. Zum damaligen Zeitpunkt entsprach das einem HQ<sub>30</sub>.

Der Lokalaugenschein am heutigen Tag auf Grundstück Nr. 501/1, (ÖWG), KG Purkersdorf, hat gezeigt, dass die Böschungsbereiche oberhalb der gepflasterten Sicherungen zum Teil mit Baum- und Strauchbewuchs bewachsen waren und damit die Abflusskapazität stark einschränken.

Am gegenüberliegenden Ufer der Mündung des Rehgrabens bei ca. Fluss-km 0,740 ist die Einfriedungsmauer auf Grundstück Nr. 519/15, KG Purkersdorf, auf Grund von Erosionserscheinungen und geringen Fundierungstiefen in das Bachbett gekippt. Die rechte Böschung zeigt in diesem Bereich oberhalb der Pflasterungen starke Ausschwemmungen.

In der ursprünglichen Bewilligung von 1937 wurden die hydraulischen Verhältnisse oben bereits beschrieben. Das Abflussprofil hat einen Abflussquerschnitt von ca. 9,2 m<sup>2</sup> und damit eine Abflusskapazität bei Vollfüllung in der Größenordnung von 16 m<sup>3</sup>/s. Die Literatur zeigt, dass bei einem einseitigen Bewuchs die Abflusskapazität um ca. 1/3 und mehr abnimmt und damit nur mehr ca. 10-11 m<sup>3</sup> Abflusskapazität gegeben ist, bei einem beidseitigen Bewuchs um ca. 2/3 abnimmt und damit ca. 7-8 m<sup>3</sup>/s an Abflusskapazität vorhanden ist. Aufgrund der beiden Rückhaltebecken (Gablitzbach, Höbersbach) wird am heutigen Tag ohne genaue Kenntnis der hydrographischen Daten für den Gablitzbach eine Abschätzung für das HQ100 von ca. 12 m<sup>3</sup>/s und für das HQ30 von ca. 10 m<sup>3</sup>/s gemacht. Diese Abschätzung zeigt, dass das HQ 100 unter Beachtung der bereits gesetzten Rückhaltemaßnahmen bei einseitigem und va beidseitigem Bewuchs des Regulierungsprofils nicht mehr abführbar ist und Ausuferungen zu erwarten sind.

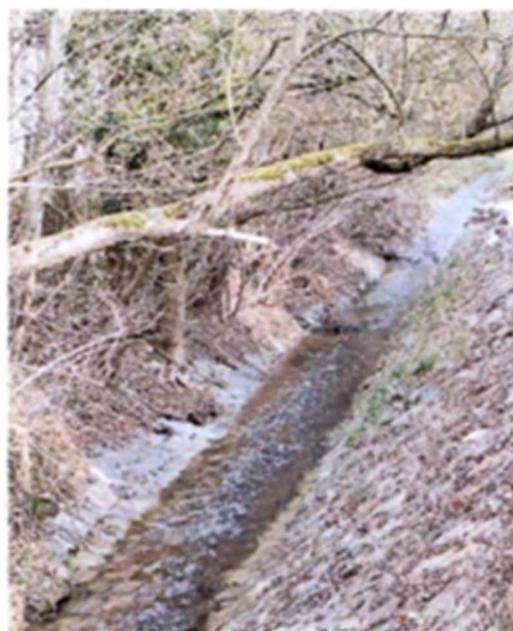
Entsprechend dem Bescheid vom 15.12.1937 ist das Regulierungsprofil frei von Baum- und Strauchbewuchs zu halten und daher in regelmäßigen Abständen aufkommender Gehölzbewuchs inkl. Wurzeln aus dem Abflussquerschnitt zu entfernen. Dieser Instandhaltungsverpflichtung wurde offensichtlich über mehrere Jahrzehnte nicht mehr nachgekommen, allerdings hat sich die Abflusssituation aufgrund der beiden von der Marktgemeinde Gablitz errichteten Rückhaltebecken wesentlich gegenüber 1937 verbessert.

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen ist der konsensgemäße Zustand für den Gablitzbach, dieser ist offensichtlich im Bescheid vom 15.12.1937 definiert, innerhalb von 12 Monaten herzustellen, um das öffentliche Interesse

*(Hochwasserschutz für Siedlungsraum, va für das Zentrum von Gablitz) nicht zu beeinträchtigen.“*

Weiters wurde in der Niederschrift festgehalten, dass ein konkreter Zeithorizont zur Instandhaltung von den Bewilligungsinhabern nicht abgeschätzt werden kann.

Im Zuge des Lokalaugenscheins wurden unter anderem die nachstehenden Fotos erstellt:



STADTgemeinde PURKERSDORF	
Eing am 21. Mai 2025	
Zahl:	52

Am 09.05.2025 wurde mit dem Amtssachverständigen für Wasserbautechnik betreffend das öffentliche Interesse gem. § 105 Abs. 1 lit b WRG 1959 rückgesprochen:

„Am heutigen Tag wurde mit dem ASV für Wasserbautechnik betreffend § 105 Abs. 1 lit b WRG 1959 rückgesprochen und gab dieser folgende Stellungnahme ab:  
Durch den beidseitigen Bewuchs des Regulierungsprofils können im Falle eines Hochwassers geänderte Strömungsverhältnisse auftreten, welche zu Nachteilen für Dritte führen können. Eine bloß unerhebliche Beeinträchtigung des Hochwasserablaufes liegt durch die Situation vor Ort nicht vor. Das öffentliche Interesse ist beeinträchtigt.“

Ergänzend erfolgte am 14.05.2025 eine Rücksprache mit dem Amtssachverständigen für Wasserbautechnik betreffend § 105 WRG 1959:  
„Am heutigen Tage erfolgte eine nochmalige Rücksprache mit dem ASV für Wasserbautechnik betreffend Ausschwemmungen auf der rechten Böschung auf dem gegenständlichen Abschnitt des Gablitzbaches:  
Durch diese Ausschwemmungen können weitere Uferanrisse entstehen, wodurch angrenzende fremde Grundstücke erodieren können und dadurch fremde Rechte beeinträchtigt werden. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass die Beeinträchtigung fremder Rechte hintangehalten wird, weshalb eine Instandsetzung aus fachlicher Sicht erforderlich erscheint.“

#### Rechtliche Ausführungen:

#### **Von allgemeinen wasserwirtschaftlichen Verpflichtungen – Instandhaltung § 50.**

- (1) Sofern keine rechtsgültigen Verpflichtungen anderer bestehen, haben die Wasserberechtigten ihre Wasserbenutzungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Kanäle, künstlichen Gerinne, Wasserransammlungen sowie sonstigen Vorrichtungen in dem der Bewilligung entsprechenden Zustand und, wenn dieser nicht erweislich ist, derart zu erhalten und zu bedienen, daß keine Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte stattfindet. Ebenso obliegt den Wasserberechtigten die Instandhaltung der Gewässerstrecken im unmittelbaren Anlagenbereich.
- (2) Nachteilige Wirkungen ihrer Anlagen (Abs. 1) auf andere Gewässerstrecken haben die Wasserberechtigten durch entsprechende Maßnahmen zu beheben. Bestehen bereits Schutz- oder Regulierungsbauten, so haben die Wasserberechtigten die Mehrkosten ihrer Instandhaltung zu tragen.
- (3) Wenn nach Abs. 1 oder 2 mehrere Berechtigte verpflichtet sind, ist die Aufteilung der aufzuwendenden Kosten mangels gütlicher Übereinkunft durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde zu regeln. Der Regelung hat als Grundlage das Verhältnis der bewilligten Wassernutzungen zu dienen, wobei jedoch auf frühere Regelungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Art sowie auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten Rücksicht zu nehmen ist. Ändern sich die Voraussetzungen, unter denen die Aufteilung der Kosten vorgenommen wurde, wesentlich, so hat die Wasserrechtsbehörde auf Antrag eine neue Entscheidung zu treffen.
- (4) Kann der Berechtigte nicht ermittelt werden, so obliegen die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 den Personen, denen die Anlage zum Vorteile gereicht, und zwar mangels anderweitiger Einigung nach dem Verhältnis des tatsächlichen Nutzens.

- (5) Für uneinbringliche Leistungen nach den Abs. 1 bis 4 haften anteilmäßig die übrigen Verpflichteten.
- (6) Auf Wasseranlagen, die nicht der Wasserbenutzung dienen, finden die vorstehenden Bestimmungen dem Sinne nach Anwendung. Der Eigentümer einer solchen Wasseranlage hat diese mangels ausdrücklicher Verpflichtung nur insoweit zu erhalten, als es zur Verhütung von Schäden notwendig ist, die durch den Verfall der Anlage entstehen können. Wird durch die Erhaltung der Anlage fremdes Eigentum gegen Wassergefahren geschützt, findet § 42 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.
- (7) Eine Verletzung öffentlicher Interessen im Sinne des Abs. 1 ist auch die offensichtliche Vernachlässigung von Anlagen, deren Errichtung oder Erhaltung aus öffentlichen Mitteln unterstützt wurde.
- (8) Sofern durch die Räumung oder Spülung von Kanälen, Stauräumen, Ausgleichsbecken und durch ähnliche Maßnahmen die Beschaffenheit von Gewässern beeinträchtigt wird, ist hiefür die wasserrechtliche Bewilligung nach § 32 einzuholen.

### **Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes**

#### **§ 138**

- (1) Unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht ist derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten, auf seine Kosten
- a) eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen oder die unterlassenen Arbeiten nachzuholen,
  - b) Ablagerungen oder Bodenverunreinigungen durch geeignete Maßnahmen zu sichern, wenn die Beseitigung gemäß lit. a nicht oder im Vergleich zur Sicherung an Ort und Stelle nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten (Aufwand) möglich ist,
  - c) die durch eine Gewässerverunreinigung verursachten Mißstände zu beheben,
  - d) für die sofortige Wiederherstellung beschädigter gewässerkundlicher Einrichtungen zu sorgen.
- (2) In allen anderen Fällen einer eigenmächtig vorgenommenen Neuerung oder unterlassenen Arbeit hat die Wasserrechtsbehörde eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb deren entweder um die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung nachträglich anzusuchen, die Neuerung zu beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachzuholen ist.
- (3) Bei drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt hat die Wasserrechtsbehörde zur Wahrung des öffentlichen Interesses in den Fällen des Abs. 1 die zur Beseitigung der Gefährdung notwendigen Maßnahmen unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.
- (4) Wenn das öffentliche Interesse die Beseitigung eigenmächtig vorgenommener Neuerungen, das Nachholen unterlassener Arbeiten oder die Sicherung von Ablagerungen oder Bodenverunreinigungen verlangt und der nach Abs. 1 Verpflichtete nicht dazu verhalten oder zum Kostenersatz herangezogen werden kann, dann kann an seiner Stelle dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag erteilt oder der Kostenersatz auferlegt werden, wenn er die eigenmächtige Neuerung, das Unterlassen der Arbeit oder die Bodenverunreinigung ausdrücklich gestattet hat oder wenn er der Ablagerung zugestimmt oder sie freiwillig geduldet und ihm zumutbare

STADTgemeinde PURKERSDORF	
Eing. am	21. Mai 2025

Abwehrmaßnahmen unterlassen hat. Dies gilt bei Ablagerungen auch für Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers, wenn sie von der Ablagerung Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mußten. § 31 Abs. 6 findet in allen Fällen dieses Absatzes sinngemäß Anwendung. § 16 Abs. 4 Forstgesetz 1975 bleibt unberührt.

(5) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrages gemäß Abs. 1 lit. b sind, bedürfen keiner wasserrechtlichen Bewilligung oder einer Bewilligung nach anderen Vorschriften. Soweit durch solche Maßnahmen Rechte Dritter berührt werden, findet § 72 Anwendung.

(6) Als Betroffene im Sinne des Abs. 1 sind die Inhaber bestehender Rechte (§ 12 Abs. 2), die Fischereiberechtigten sowie die Einforstungsberechtigten anzusehen.

Im gegenständlichen Fall liegt für den begutachteten Abschnitt des Gablitzbaches (von der Einmündung des Hochrambaches (ca. Fluss-km 1,89) bis Fluss-km 1,71) eine wasserrechtliche Bewilligung, konkret der Bescheid der Landeshauptmannschaft NÖ vom 15.12.1937, GZ III/7-2353/3-XXXIII-1937, vor.

Konkret handelt es sich nicht um eine Wasserbenutzungsanlage, als mit dem genannten Bescheid die Regulierung des Gablitzbaches – somit ein Regulierungsbau – wasserrechtlich bewilligt wurde. Insofern gelangt § 50 Abs. 6 WRG 1959 zur Anwendung.

Verletzt ein zur Instandhaltung einer Wasseranlage Verpflichteter die ihn treffende Instandhaltungspflicht, so ist ihm gem. § 138 Abs 1 lit a WRG 1959 ein Auftrag zur Nachholung der unterlassenen Arbeiten zu erteilen (VwGH 18.9.2002, 98/07/0114).

Die Inhaber der wasserrechtlichen Bewilligung (Wasserberechtigte) haben Wasseranlagen in bewilligungsgemäßem Zustand zu erhalten. Eine rechtsgültige Verpflichtung anderer zur Instandhaltung ist für den gegenständlichen Fall nicht bekannt, weshalb die Instandhaltungspflicht die Marktgemeinde Gablitz als auch die Stadtgemeinde Purkersdorf als Wasserberechtigte trifft.

Die Herstellung des dem § 50 WRG 1959 entsprechenden Zustandes hat durch einen gewässerpolizeilichen Auftrag nach § 138 WRG 1959 zu erfolgen. Ein solcher Auftrag kann aber im Fall einer Verletzung des § 50 WRG 1959 nur dann ergehen, wenn auch die Voraussetzungen des § 138 WRG 1959 gegeben sind. Es muss entweder ein Verlangen eines Betroffenen vorliegen oder ein öffentliches Interesse an der Instandhaltung bestehen. Ein gewässerpolizeilicher Auftrag nach § 138 Abs 1 lit a WRG 1959 zur Durchsetzung einer Instandhaltungspflicht kann somit entweder aus öffentlichen Interessen von Amts wegen oder auf Verlangen eines Betroffenen nach § 138 Abs 6 WRG 1959 erlassen werden. (VwGH 26.1.2017, Ro 2014/07/0073)

Die bewilligungsgemäße Freihaltung des Regulierungsprofils von Baum- und Strauchbewuchs wurde mehrere Jahrzehnte nicht erfüllt als Uferböschungen des regulierten Abschnittes teilweise stark bewachsen sind. Weiters wurden Schäden, welche durch das Hochwasser im September 2024 entstanden sind, bislang nicht behoben.

Zur Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen liegen folgende Stellungnahme des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik vor:

*„Durch den beidseitigen Bewuchs des Regulierungsprofils können im Falle eines Hochwassers geänderte Strömungsverhältnisse auftreten, welche zu Nachteilen für Dritte führen können. Eine bloß unerhebliche Beeinträchtigung des Hochwasserablaufes liegt durch die Situation vor Ort nicht vor. Das öffentliche Interesse ist beeinträchtigt.“*

*„Durch diese Ausschwemmungen [Anmerkung: an der rechten Böschung] können weitere Uferanrisse entstehen, wodurch angrenzende fremde Grundstücke erodieren können und dadurch fremde Rechte beeinträchtigt werden. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass die Beeinträchtigung fremder Rechte hintangehalten wird, weshalb eine Instandsetzung aus fachlicher Sicht erforderlich erscheint.“*

Insofern erfordert das öffentliche Interesse gemäß § 105 WRG 1959 Instandhaltungsmaßnahmen der gegenständlichen Regulierung des Gablitzbaches.

Da das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens ergeben hat, dass der Instandhaltungspflicht gem. § 50 WRG 1959 bislang nicht nachgekommen wurde, und aus den im § 105 des WRG 1959 normierten öffentlichen Interessen bzw. zum Schutz fremder Rechte Instandhaltungsmaßnahmen entsprechend der wasserrechtlichen Bewilligung durchzuführen sind, hatte die Behörde spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angeführten Bestimmungen, wobei auszuführen ist, dass sowohl die Marktgemeinde Gablitz als auch die Stadtgemeinde Purkersdorf Bewilligungsinhaber sind, weshalb gemäß § 77 iVm § 76 Abs. 3 AVG die vorzuschreibenden Kommissionsgebühren auf diese beiden Konsensinhaber („Beteiligten“) angemessen zu verteilen sind. Insofern sind die Kosten zu je 50 % zu tragen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehr und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

#### **Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft

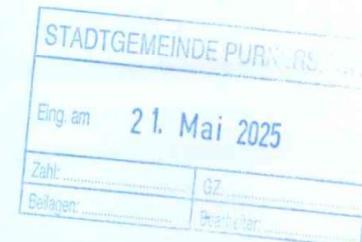
Für den Bezirkshauptmann

B e u t l, LL. M.



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:

[www.noe.gv.at/amtssignatur](http://www.noe.gv.at/amtssignatur)



## Beilage Kaufvertrag Grundverkauf Linzer Straße 100-102 und 104

NOTAR DR. ANDREAS REIM

dr. andreas reim  
öffentlicher notar

tel +43 2231/94100  
wiener strasse 7  
3002 purkersdorf  
office@notar-reim.at  
www.notar-reim.at

Selbstberechnung Grunderwerbsteuer  
Erfassungsnummer  
Selbstberechnung erfolgte am

Registriert im Treuhand-Register  
des österreichischen Notariates  
Zahl N106604-2/198/2025

### Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen:

- **Stadtgemeinde Purkersdorf (Öffentliches Gut)** mit dem Sitz in Purkersdorf, Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf als Verkäuferin, einerseits; und
  - **Mag. Markus Weinhold**, geb. 29.04.1973, Herrngasse 5/19, 3002 Purkersdorf als Käufer, andererseits;
- wie folgt:

#### 1. Rechtsverhältnisse

Die **Stadtgemeinde Purkersdorf (Öffentliches Gut)** ist Alleineigentümerin des Grundstücks Nummer 616/2 der Liegenschaft Einlagezahl 2245 des Grundbuchs 01906 Purkersdorf mit folgendem Grundbuchsstand:

KATASTRALGEMEINDE 01906 Purkersdorf	EINLAGEZAHL 2245
BEZIRKSGERICHT Purkersdorf	*****
*** <b>Eingeschränkter Auszug</b>	***
*** A1-Blatt eingeschränkt auf Grundstück Nr.	***
*** 616/2 der KG 01906 Purkersdorf	***
*** A2-Blatt ohne Ab- und Zuschreibungen	***
*****	*****

Letzte TZ 1590/2025

Öffentliches Gut

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBL. II, 143/2012 am 07.05.2012

\*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*

GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE  
616/2 Sonst(10) (335) Änderung in Vorbereitung

Legende:

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

- 1 a 31084/1889 Realrecht des Fahrweges und der Durchfahrt unter Gst 154/1  
zur Verbindung der Gst 160/1 160/2 160/11 mit Gst 599/5
- b 835/1974 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 1491
- 20 a 1783/1983 Realrecht der Leitung des Georgenbaches unter Gst 153/5 für  
Gst 151/3
- 22 a 2835/1932 117/1955 111/1975 1583/1979 570/1987 Geh- und Fahrrecht über  
Gst 323/1 342/1 342/3 342/4 für Gst 315/17
- b 2189/1983 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 801
- 38 a 948/1985 Recht des Gehsteiges auf Gst .46/3
- 199 a 914/1998 Grunddienstbarkeit der Kanalleitung über Gst 792/6 für Gst  
792/9
- 210 a 2140/2002 DENKMALSCHUTZ Figurenbildstock hl. Johann Nepomuk auf Gst  
393/3
- 212 a 2367/1932 Geh- und Fahrrecht über Gst 442/97 für Teilstück 2 des Gst  
442/50, einbezogen in Gst 442/1
- b 2505/2002 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 616
- 313 a 31084/1889 RECHT der Durchfahrt unter Gst 154/1 KG 01906 Purkersdorf  
(EZ 1 02001) für Gst 599/5 KG Purkersdorf
- b 1509/2024 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 2418
- 318 b gelöscht

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

2 ANTEIL: 1/1  
Stadtgemeinde Purkersdorf (Öffentliches Gut)  
ADR: Hauptpl. 1 3002  
a 5/1974 Urkunde 1973-11-06 Eigentumsrecht  
b gelöscht

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

- 1 a 301/1925 1762/1951 97/1955 553/1971  
DIENSTBARKEIT des Fahrweges und der Bringung von  
Forstprodukten über Gst 280/3 für EZ 663 nö Landtafel
- b 14/1978 Übertragung der Eintragung(en) aus EZ 389 1793
- 3 a TZ der Landtafel 11567/1871  
DIENSTBARKEIT des Fahrweges über Gst 579/169 für Gst 579/11
- b 136/1983 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ  
2323
- 4 a TZ der Landtafel 11567/1871  
DIENSTBARKEIT des Geh- und Fahrweges über Gst 579/169 für  
Gst 579/32 579/33 579/34 579/35
- b 136/1983 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus  
EZ 2323
- 8 a 227/1906 242/1962 1399/1965 227/1976  
DIENSTBARKEIT des Fahrweges über Gst 510/41 für Gst 511/3  
511/4
- b 2042/1984 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus  
EZ 1350
- 9 a 267/1963 1399/1965  
DIENSTBARKEIT des Fahrweges und Fußsteiges gem Abs IV  
Teilungsvertrag 1963-01-14 über Gst 510/13 für Gst 510/15
- b 2042/1984 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus  
EZ 1350
- 10 a 282/1965 1399/1965  
DIENSTBARKEIT über Gst 510/41 513 zu gehen und mit  
Fahrzeugen bis zu 10 Tonnen zu fahren gem Pkt V Kaufvertrag  
1964-07-01 für Republik Österreich (Österreichische  
Bundesforste)
- b 2042/1984 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus  
EZ 1350
- 11 a 282/1965 1399/1965  
REALLAST der Errichtung und Erhaltung einer Einzäunung um  
die Gst 510/13 510/41 für Republik Österreich  
(Österreichische Bundesforste)
- b 2042/1984 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus

- 12 a 2003/1965 EZ 1350  
DIENSTBARKEIT des Geh- und Fahrweges über Gst 513 510/41  
für Gst 508
- b 2042/1984 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus  
EZ 1350
- 13 a 1256/1992  
DIENSTBARKEIT der Duldung der Verlegung von Gasleitungen  
und die Errichtung von technischen Anlagen sowie deren  
Bestand und Betrieb im Umfang der Pkt 1 und 2 des  
Dienstbarkeitsvertrages 1992-03-23 hinsichtl. Gst 395/13,  
395/16, 395/21, 453/26
- 14 a 2663/1993  
DIENSTBARKEIT der Duldung der Verlegung von Gasleitungen  
und die Errichtung von technischen Anlagen sowie deren  
Bestand und Betrieb im Umfang Pkt 1 und 2  
Dienstbarkeitsvertrag 1993-09-01 auf Gst 395/8, 395/11,  
395/13 zugunsten EVN Energie-Versorgung Niederösterreich  
Aktiengesellschaft
- 15 a 8910/1914 11133/1954 1369/1996  
DIENSTBARKEIT der Wasserleitung gem Erklärung 1914-06-17  
samt Lageplänen über Gst 454/5 454/8  
KG Purkersdorf für Compagnie des Eaux de Vienne
- b 1369/1996 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ  
2418
- 16 a 1234/1988 1369/1996  
DIENSTBARKEIT der Benützung eines Geh- und Fahrweges über  
die Gst 454/5 454/8 zugunsten 382/1
- b 1369/1996 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ  
2418
- 17 a 8910/1914  
DIENSTBARKEIT der Wasserleitung über Gst 454/7 und  
Teilstück 8 (einbezogen in Gst 454/8) für Compagnie de Eaux  
de Vienne
- b 1370/1996 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ  
472
- 18 a 733/2001  
DIENSTBARKEIT der Ver- und Überbauung durch Gesimse,  
Trafenpflaster, Kellerschächte, Regenrinnen und  
Luftbrunnen bzw. der Schaffung von entsprechenden Einbauten  
ob Teilstück 5 des Gst 11 aus EZ 2548 nunmehr einbezogen in  
Gst 493/11 zugunsten Gst 3/3, 3/1
- b 2965/2004 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ  
2548
- 19 a TZ der Landtafel 11567/1871  
DIENSTBARKEIT des Geh- und Fahrweges über Gst 579/169  
(Teilstück 2 des Gst 579/70) für Gst 579/32 579/33 579/34  
579/35
- b 1653/2006 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ  
2323
- 20 a 8910/1914 11133/1954 1369/1996 2498/2004  
DIENSTBARKEIT der Wasserleitung gem Erklärung 1914-06-17  
samt Lageplänen über Gst 453/17 KG Purkersdorf für  
Compagnie des Eaux de Vienne
- b 1509/2024 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ  
2418
- 21 a 21604/2012  
DIENSTBARKEIT des Geh-, Fahr- und Leitungsrechts über Gst  
257/2 gemäß Punkt 7.1. Baurechtsvertrag 2012-09-19 für  
Baurechts EZ 2627
- b 1509/2024 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ  
2418

\*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*  
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.  
\*\*\*\*\*

Auf Grund des Teilungsplans der Vermessung Oppitz ZT GmbH vom 03.07.2025, Geschäftszahl 426,  
wird das Grundstück 616/2 in dieses und in das Trennstück 1, Trennstück 2 und Trennstück 3 geteilt.

Das Grundstück ist unbebaut. Das Grundstück ist nach Angaben der Vertragsparteien im geltenden Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet. Es grenzt unmittelbar an das öffentliche Gut.

Das Grundstück Nr. 616/2 ist kein Bauplatz. Nach Durchführung der Grenzänderung und somit Vergrößerung der Bauplätze Grundstück Nummern. 579/2 und 579/6 durch die Teilflächen 1 (78 m<sup>2</sup>) und 2 (76 m<sup>2</sup>) aus der Grundstück Nr. 616/2, werden gemäß § 39 der NÖ Bauordnung 2014, LGBI. in der geltenden Fassung, für den Käufer bzw. Grundeigentümer der Grundstück Nummern 579/2 und 579/6, Ergänzungsabgaben fällig.

Allfällige auf den Teilflächen 1 und 2 befindlichen Infrastruktureinbauten (Gas-, Strom-, Telekom-, Wasser und Kanalanlagen) sind im Bedarfsfall auf Kosten des Käufers im Einvernehmen mit dem Einbautenträger umzulegen.

## **2. Vertragsgegenstand**

Vertragsgegenstand bilden die in Vertragspunkt 1 genannten Trennstücke 1 im Ausmaß von 78 m<sup>2</sup> und Trennstück 2 im Ausmaß von 76 m<sup>2</sup> derzeit inneliegend in der EZ 2245 der Katastralgemeinde 01906 Purkersdorf.

## **3. Kaufvereinbarung**

Die **Stadtgemeinde Purkersdorf (Öffentliches Gut)** verkauft den Vertragsgegenstand um den in Punkt 4. genannten Kaufpreis an **Mag. Markus Weinhold**, der den Vertragsgegenstand erwirbt.

## **4. Kaufpreis**

Als Quadratmeterpreis wird ein Betrag von € 240,00 vereinbart.

Als Barkaufpreis wird somit ein Gesamtbetrag von .....EUR 36.960,00 (Euro sechsunddreißigtausendneunhundertsechzig) vereinbart.

## **5. Treuhandabwicklung**

Die Abwicklung des Kaufes, nämlich die Verwahrung der Urkunden, die Durchführung im Grundbuch und die Kaufpreiszahlung, erfolgt unter der Treuhandschaft von **Dr. Andreas Reim**, öffentlicher Notar. Es wird eine gesonderte Treuhandvereinbarung errichtet.

Der Kaufpreis ist innerhalb von drei Wochen nach beidseitiger Vertragsunterfertigung zur Zahlung an den Treuhänder fällig.

## **6. Übergabe**

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den Besitz des Käufers hat innerhalb von drei Tagen nach Verständigung der Vertragsparteien durch den Treuhänder vom Eingang des gesamten Kaufpreises und Erlag der Grunderwerbsteuer samt Eintragungsgebühr in ausreichender Höhe beim Treuhänder zu erfolgen; vom Zeitpunkt der Übergabe an gehen Gefahr und Zufall, Nutzen und Lasten auf den Käufer über. Als Stichtag für die Verrechnung liegenschaftsbezogener Abgaben wird der der

Übergabe nächstliegende Monatserste vereinbart. Bei der Übergabe sind alle Schlüssel und Verwaltungsunterlagen zu übergeben.

## 7. Gewährleistung

Der Käufer hat den Vertragsgegenstand eingehend besichtigt und sich über Ausmaß und Zustand, Flächenwidmung und Bebaubarkeit, allfällige Einschränkungen der Bebaubarkeit, die sich aus verwaltungsrechtlichen Normen ergeben, informiert.

Die **Stadtgemeinde Purkersdorf (Öffentliches Gut)** hat keine besonderen Sacheigenschaften des Vertragsobjektes zugesichert; sie haftet nicht für eine besondere Größe, Ausstattung oder sonstige Eigenschaft des Vertragsgegenstandes.

Die Verkäuferin haftet – soweit in dieser Urkunde nichts Anderes festgelegt wurde –

- für den schulden-, lasten- und bestandfreien Eigentumsübergang;
- für die Übergabe des Vertragsobjektes in dem letzten gemeinsam von Verkäufer- und Käuferseite festgestellten Zustand;
- dafür, dass keine sonstigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren anhängig sind und der Vertragsgegenstand nicht streitverfangen ist;
- Soweit der Verkäuferin bekannt, dafür, dass der Vertragsgegenstand nicht mit Material kontaminiert ist, das gemäß der Deponieverordnung nicht in Bodenaushubdeponien, Inertabfalldeponien oder Baurestmassendeponien entsorgt werden darf, und daher in Reststoff-Deponien, Massenabfalldeponien oder auf andere Weise entsorgt werden muss.

## 8. Allgemeine Bestimmungen

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, das nach Durchführung im Grundbuch dem Käufer ausgefolgt und von ihm verwahrt wird; die Verkäuferin erhält eine Kopie.

Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von diesem Formenfordernis.

## 9. Kosten

Sämtliche mit der Errichtung und Grundbucheintragung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt der Käufer, der den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat.

Die Verkäuferin trägt diejenigen Kosten, die mit der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung und mit den Mitteilungen oder der Selbstberechnung im Bereich der Immobilienertragsteuer verbunden sind.

Die Kosten eigener Rechtsberatung trägt jede Vertragspartei selbst.

## 10. Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren

Die Grunderwerbsteuer und die Gerichtsgebühren für die Eintragung des Eigentumsrechts im Grundbuch trägt der Käufer.

Die Grunderwerbsteuer ist von der Gegenleistung, die dem Kaufpreis entspricht, mindestens jedoch vom Grundstückswert zu berechnen.

Bemessungsgrundlage für die 1,1%-ige gerichtliche Eintragungsgebühr für die Einverleibung des Eigentumsrechtes ist der Wert des einzutragenden Rechts. Der Käufer bestätigt, dass der Wert des einzutragenden Rechts dem Kaufpreis entspricht.

Der Käufer erteilt *Dr. Andreas Reim* Auftrag, die Grunderwerbsteuer und die gerichtliche Eintragungsgebühr vorrangig im Weg einer Selbstberechnung vorzunehmen oder subsidiär den Grunderwerb im Weg einer Abgabenerklärung anzuzeigen; gleichzeitig wird bestätigt, dass dieser Vertrag alle die grunderwerbsteuerlichen Grundlagen für die Selbstberechnung bzw Anzeige enthält und deren Richtigkeit und Vollständigkeit hiermit bestätigt. Er verpflichtet sich, bis längstens drei Wochen nach beiderseitiger Kaufvertragsunterfertigung die Grunderwerbsteuer und die gerichtliche Eintragungsgebühr an den Treuhänder in der von ihm selbstzuberechnenden Höhe zu erlegen.

### **11. Immobilienertragsteuer**

Die Liegenschaft steht nicht im Betriebsvermögen der Verkäuferin.

Die Verkäuferin wurde von *Dr. Andreas Reim* über die Immobilienertragsteuer nach § 30b EStG informiert und erteilt Auftrag, die Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer vorzunehmen oder die gesetzlich zwingend vorgesehene Mitteilung nach § 30c Abs 1 EStG zu erstatten. Die Verkäuferin wird die dazu erforderlichen Angaben erteilen.

### **12. Verbücherungserklärung**

Die Vertragsparteien erteilen die Einwilligung, dass im Grundbuch über die Katastralgemeinde 01906 Purkersdorf auf der Liegenschaft Einlagezahl 2245 eingetragen werden kann:

- die Teilung des Grundstücks 616/2 in dieses und in das Trennstück 1, Trennstück 2 und Trennstück 3;
- die Einbeziehung des Trennstück 1 in das Grundstück 579/2 der EZ 1689
- die Einbeziehung des Trennstück 2 in das Grundstück 579/61 der EZ 886;

### **13. Vollmacht**

Alle Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen Frau *Lisa - Marie Bauer*, geboren am 24.07.1990, Notariatsassistentin, Wiener Straße 7, 3002 Purkersdorf, *Anna Maria Steinböck*, geboren am 09.05.1998, Notariatsassistentin, Wiener Straße 7, 3002 Purkersdorf, und *Mireille Lichal-Löfler*, geboren am 28.06.1982, Notariatsassistentin, Wiener Straße 7, 3002 Purkersdorf, und zwar jede Bevollmächtigte selbständig, in ihrem Namen Nachträge und Ergänzungen dieses Vertrages zu unterschreiben, soweit diese Ergänzungen und Nachträge zur Durchführung dieses Vertrages im Grundbuch erforderlich sind. Alle Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen *Dr. Andreas Reim*, geboren am 20.07.1959, öffentlichen Notar, sie in allen zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen Verfahren zu vertreten. Diese Vollmacht umfasst insbesondere auch eine Geldvollmacht, eine Vollmacht zur Selbstberechnung der Verkehrssteuern und Gebühren und eine Vollmacht zur Antragstellung beim Grundbuch, gegebenenfalls auch zu Eintragungen, die nicht zum Vorteil des Antragstellers sind, und



zur Einwilligung in die Löschung einer Treuhänderrangordnung nach § 57a Abs 2a GBG. Es gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen von *Notar Doktor Andreas Reim*.

#### 14. Grundverkehrsrechtliches

Der Käufer erklärt an Eides statt, österreichischer Staatsbürger zu sein.

Dieser Vertrag bedarf gemäß § 5 NÖ GVG 2007 keiner Zustimmung, da:

- das katastrale **Flächenausmaß** der vertragsgegenständlichen, aneinander angrenzenden Grundstücke 1000 m<sup>2</sup> nicht übersteigt, was die Vertragsparteien hiermit an Eides statt bestätigen.

#### 15. Genehmigung

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Gemeinde gemäß § 35 Z 22 lit a NÖ GO 1973.

Purkersdorf, am

Magister Markus Weinhold, geboren am 29.04.1973

Ort und Datum: .....

Stadtgemeinde Purkersdorf

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am .....

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat

CEINTWURF

## Beilage Wasserversorgungsanlage Purkersdorf



<b>Gebührenselbstberechnung</b> Steuer-Nr. 137/3009 <b>€ 9,00</b>
Ifd. Nr. ....
Datum .....
.....

### BESTANDVERTRAG

Nr. 171\_10133\_00001

#### 1. Vertragspartner

- 1.1. Österreichische Bundesforste AG  
registriert beim LG St. Pölten als Handelsgericht unter FN 154148 p  
3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12, vertreten durch  
Forstbetrieb Wienerwald  
3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12  
kurz ÖBf AG.
- 1.2. Stadtgemeinde Purkersdorf (Öffentliches Gut)  
3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1  
kurz Bestandnehmer.

#### 2. Vertragsgegenstand und Lage

- 2.1. Bezeichnung: Fläche Wasserleitung

Objekt:

Grundbuch	Grundstück Nummer	Ausmaß	Ein- heit
01906 Purkersdorf	419/2 Teilfläche		lfm

Zweck: Errichtung, Betrieb, Instandhaltung und Instandsetzung einer Wasserleitung und eines Schachtes für die kommunale Wasserversorgung.

- 2.2. Dieser Vertrag unterliegt nicht dem Mietrechtsgesetz (MRG). Allfällige Verweise auf das MRG führen nicht zur Anwendbarkeit des MRG auf den gesamten Vertrag, sondern gelten ausschließlich für diesen Regelungsbereich.
- 2.3. Der Vertragsgegenstand ist im beigehefteten Lageplan dargestellt.
- 2.4. Für eine bestimmte Beschaffenheit und für einen bestimmten Ertrag des Vertragsgegenstandes wird keine Gewähr geleistet.
- 2.5. Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen.
- 2.6. Behördengenehmigungen hat der Bestandnehmer einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an die ÖBf AG richten, sind von ihm zu erfüllen.
- 2.7. Vom Bestandnehmer errichtete Bauwerke sind von diesem zu erhalten. Hinsichtlich dieser Bauwerke trifft ihn auch die Bauwerkshaftung gemäß § 1319 ABGB.
- 2.8. Der Rückersatz von nützlichem Aufwand (§ 1097 iVm § 1037 ABGB) wird ausgeschlossen.

#### 3. Dauer und Rückgabe

- 3.1. Beginndatum: 01.07.2024  
Enddatum: unbefristet, eingeschränkt auf den Bestand der Anlagen und aufrechten Behördenkonsens
- 3.2. Beide Vertragspartner können diesen Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendersjahres kündigen.
- 3.3. Entfällt.
- 3.4. Bei Vertragsbeendigung ist der Vertragsgegenstand geräumt und soweit wie möglich in den ursprünglichen Zustand versetzt zu übergeben.

#### 4. Entgelt

4.1. <b>Bezeichnung</b>	<b>Entgelt in € (netto)</b>	<b>Ust.</b>	<b>Zahlungszeitraum</b>	<b>Wertsich.</b>
Bestandsentgelt ab 01.07.2024	250,00	20%	jährlich	ja

- 4.2. Wertsicherung: Verbraucherpreisindex 2020  
Ausgangsbasis: Oktober 2023
- 4.3. Einmalige Entgelte sind binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung, monatliche Entgelte jeweils bis zum 5. eines jeden Monats, sonstige periodische Entgelte jeweils binnen 25 Tagen nach Beginn des jeweiligen Zahlungszeitraums zu entrichten.
- 4.4. Wertgesicherte Entgelte werden mit dem genannten Index einmal jährlich jeweils zu Beginn eines Vertragsjahres wertgesichert. Eine Anpassung erfolgt sowohl nach oben als auch nach unten. Die erste Anpassung erfolgt per 01.01.2025.
- 4.5. Die Entgelte sind spesenfrei und zuzüglich einer allfälligen Umsatzsteuer zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden 4% Verzugszinsen p.a. verrechnet; Mahnungen sind kostenpflichtig (EUR 20,00 je Mahnschreiben).
- 4.6. Vorausbezahlte Entgelte werden nur bei einer Vertragsbeendigung gemäß § 1117 ABGB rückerstattet.
- 4.7. Der Bestandnehmer bestätigt, zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 zu sein, und den Vertragsgegenstand nahezu ausschließlich (derzeit mindestens 95%) für Umsätze zu verwenden, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.  
Der Bestandnehmer verpflichtet sich, der ÖBF AG jede Änderung, die eine Auswirkung auf die umsatzsteuerliche Behandlung des Vertragsgegenstands hat, unverzüglich schriftlich, wobei eine E-Mail-Nachricht ausreichend ist, anzugeben. Dazu zählt insbesondere der gänzliche Verlust der Vorsteuerabzugsberechtigung.  
Der Bestandnehmer verpflichtet sich, nach Aufforderung durch die ÖBF AG einen geeigneten Nachweis über die Vorsteuerabzugsberechtigung vorzulegen.

#### 5. Kautions - entfällt

#### 6. Straßenbenützung - entfällt

#### 7. Haftung und Verkehrssicherungspflicht

- 7.1. Die ÖBF AG haftet, ausgenommen bei Personenschäden, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 7.2. Der Bestandnehmer hält die ÖBF AG gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.
- 7.3. Der Bestandnehmer übernimmt die Verkehrssicherungspflicht auf dem Vertragsgegenstand, sowie die Anrainerverpflichtung gemäß § 93 StVO.

#### 8. Vergebührungs und Abgaben

- 8.1. Die selbstberechnete Gebühr beläuft sich auf EUR 9,00.  
Die mit der Vergebührungs dieses Vertrags verbundenen Kosten trägt die ÖBF AG.

#### 9. Besondere Vereinbarungen

- 9.1. Nach Fertigstellung der Anlagen hat der Vertragspartner Bauschäden zu beseitigen und Flächen wieder zu kultivieren. Die Lage von Leitungen ist zu markieren. Die Markierung ist vom Vertragspartner zu erhalten.
- 9.2. Die Leitungen müssen so verlegt werden, dass die Bewirtschaftung durch die ÖBF AG nicht beeinträchtigt wird.
- 9.3. Für Schäden welche durch die normale Waldbewirtschaftung entstehen wird keine Haftung übernommen.
- 9.4. Die Umlegung einer Leitung aus betrieblichen Gründen der ÖBF AG (z.B. Wegebau) erfolgt durch den Vertragspartner.
- 9.5. Bei der Verlegung der Leitungen ist auf den angrenzenden Bestand zu achten, etwaige Folgeschäden (Beschädigung des Wurzelkörpers, Auflösung des Bestandes, Nachrutschen der Böschung etc.) sind der ÖBF AG abzuzulten.
- 9.6. Bei Vorliegen der Endvermessung ist der ÖBF AG ein GIS-Datensatz zu übergeben.

## **10. Sonstiges**

- 10.1. Die ÖBf AG darf den Vertragsgegenstand jederzeit kontrollieren.
- 10.2. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 10.3. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte, die gänzliche oder teilweise Weitergabe in welcher Form auch immer (einschließlich Unterbestandgabe) sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 10.4. Der Bestandnehmer ist verpflichtet, der ÖBf AG allfällige Änderungen der Zustelladresse zeitgerecht bekannt zu geben.
- 10.5. Der Bestandnehmer willigt in Abänderung zu Punkt 10.4. bis auf Widerruf ein, Rechnungen und Gutschriften im Zusammenhang mit diesem Vertrag per E-Mail an rechnung@purkersdorf.at zu erhalten.

## **11. Vertragsausfertigungen**

- 11.1. Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eine erhält.

## **12. Datenschutzerklärung und Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten**

- 12.1. Der Bestandnehmer (als Betroffener) nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die Verarbeitung der bereitgestellten und für die ordnungsgemäße Abwicklung des gegenständlichen Geschäftsfalles erforderlichen personenbezogenen Daten, das sind Name/Firma, Anschrift, Bankverbindung, E-Mail, zum Zwecke der Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages gemäß Artikel 6 Abs 1 lit b DS-GVO, durch die Österreichische Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummergegasse 10-12, FN 154148p (Landesgericht St. Pölten als Handelsgericht), als Verantwortliche erfolgt. Die Verantwortliche hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, welcher unter datenschutzbeauftragter@bundesforste.at erreichbar ist.
- 12.2. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im gesetzlichen Rahmen, vertraulich und ausschließlich zur Erfüllung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben im erforderlichen Ausmaß verarbeitet. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zur ordnungsgemäßen gesetzlichen Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages und erfolgt daher an zuständige Behörden (z.B. Finanzamt).
- 12.3. Allenfalls erforderliche personenbezogene Daten werden bis zum Ende gesetzlich zwingender Aufbewahrungsfristen bzw. Verjährungsfristen zur Nachweisführung, etwa nach der Bundesabgabenordnung (BAO), eingeschränkt verarbeitet und nach Entfall sämtlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen endgültig gelöscht.
- 12.4. Der Betroffene hat das Recht, hinsichtlich sämtlicher über ihn verarbeitete personenbezogene Daten Auskunft zu verlangen und kann sich hierfür an die ÖBf AG als Verantwortliche wenden, wobei folgende E-Mailadresse empfohlen wird datenschutz@bundesforste.at. Dem Betroffenen steht im Falle einer Nichtauskunft oder Nichtentsprechung seines berechtigten Anliegens auf Auskunft, Löschung, Widerspruch, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenübertragbarkeit, die Beschwerdemöglichkeit an die Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) zu.

### **Datum und Unterschriften:**



## Beilage Änderung Friedhofsordnung betreffend die Nachpflanzungen

STADTGEMEINDE  
**PURKERSDORF**



Hauptplatz 1  
3002 Purkersdorf

Tel: 02231/63601  
Fax: 02231/62267  
E-Mail: [gemeinde@purkersdorf.at](mailto:gemeinde@purkersdorf.at)

Seite 1 von 2

### Naturbestattungsanlagenordnung für die Naturbestattungsfläche „Feilerhöh“ in Purkersdorf

Die Naturbestattungsfläche „Feilerhöh“ in Purkersdorf ist eine kommunale Ruhestätte und ein friedlicher Ort des Gedenkens für unsere Verstorbenen, die sich ihre letzte Ruhe in der freien Natur wünschen. Die Pflege der Grabstellen übernimmt die Natur. Die Naturbestattungsfläche steht jedem Menschen zur Verfügung, frei von Religion und Konfession. Um den Verstorbenen, die sich uns anvertraut haben, den angemessenen Respekt entgegenzubringen und den Angehörigen ein würdiges Gedenken zu ermöglichen, legen wir folgende Anlagenordnung für die Naturbestattungsfläche fest:

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### § 1

Die Naturbestattungsfläche „Feilerhöh“ bietet Baumbestattungsplätze und wird von der Stadtgemeinde Purkersdorf betrieben.

##### § 2

Die Asche der Verstorbenen wird in einer biologisch abbaubaren Urne bei einer, von der Gemeinde zugewiesenen Grabstelle beigesetzt.

Möglichkeiten der Bestattung:

- a) Grabstelle an einem Gemeinschaftsbaum: bis maximal 10 Grabstellen für einen unbestimmten Personenkreis
- b) Einzelbaum: bis maximal 10 Grabstellen für einen Berechtigten für einen individuell bestimmten Personenkreis

##### § 3

Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass insbesondere in Wintermonaten bei Vereisung des Bodens und auch sonstigen witterungsbedingten Umständen die Beisetzung erst zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden kann.

##### § 4

Auf Wunsch kann auf einem Gedenkstein eine Namenstafel mit Vor- und Zunamen und Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen angebracht werden. Die Anbringung erfolgt durch einen Erfüllungsgehilfen.

Die Grabpflege übernimmt die Natur. Jegliche Art von Grabschmuck, zusätzliche Bepflanzungen und Kranzniederlegungen sind nicht gestattet.

Grabkerzen mit offenem Licht und künstliche Lichter sind untersagt!  
Offenes Feuer ist gänzlich verboten.

##### § 5

Die Naturbestattungsfläche soll nur zu angemessenen Tageszeiten besucht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass keine künstliche Beleuchtung und keine Sanitäranlagen vorhanden sind.

Das Betreten der Anlage erfolgt stets auf eigene Gefahr. Es wird im Besonderen darauf hingewiesen, dass kein Winterdienst erfolgt. Wege werden bei Schneelage nicht geräumt und bei Glätteis nicht gestreut!

Überdies kann die Zugänglichkeit zur Naturbestattungsfläche aus gebotem Anlass, vor allem

aufgrund der Durchführung von Arbeiten, nach Ermessen eingeschränkt bzw. zeitweilig zur Gänze untersagt werden.

Bei extremen Wetterbedingungen kann die Anlage gesperrt und der Zugang untersagt werden.

Hunde sind erlaubt, aber an der Leine zu führen.

§ 6

Eine Enterdigung ist nicht möglich.

§ 7

Wurde die vom Nutzungsberchtigten ausgewählte und von der Behörde zugewiesene Grabstelle aufgrund höherer Gewalt vernichtet, so wird eine adäquate Ersatz-Grabstelle angeboten und zugewiesen. Wird diese Grabstelle vom Nutzungsberchtigten nicht akzeptiert, kann er das Benützungsrecht an der Grabstelle zurückgeben. Das gilt jedoch nur, solange die Urnenbeisetzung noch nicht stattgefunden hat.

Nach erfolgter Urnenbeisetzung wird ein Ersatzbaum (Naturverjüngung) im Umfeld zugewiesen.

§ 8

Um den Verstorbenen den entsprechenden Respekt entgegen zu bringen, ist in der Anlage stets auf ein angemessenes, pietätvolles Verhalten zu achten.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- Die Naturbestattungsanlage zu verunreinigen oder zu beschädigen.
- Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.
- Drucksorten zu verteilen oder zu plakatieren, Waren oder gewerblicher Dienste aller Art anzubieten.
- Spielen, Herumlaufen, Rauchen oder Lärmen.

§ 9

Die Naturbestattungsanlagenordnung ist, in der jeweils gültigen Fassung, gut sichtbar und zugänglich in der Anlage anzubringen und auf der Homepage der Stadtgemeinde zu veröffentlichen.

Die Naturbestattungsanlagenordnung tritt am 01.10.2025 – bzw. 14 Tage nach Kundmachung in Kraft.

---

Der Bürgermeister  
der Stadtgemeinde Purkersdorf

## **Beilage Vereinbarung Dewanger Friedhof**

### **Vereinbarung über die Nutzung der Kühlung der Bestattung Dewanger**

zwischen

**Bestattung Dewanger GmbH & Co KG,**  
Kaiser Josef Straße 7, 3002 Purkersdorf  
(im Folgenden „Bestattung Dewanger“ genannt)

und der

**Stadtgemeinde Purkersdorf,**  
Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf  
(im Folgenden „Gemeinde“ genannt)

#### **1 Gegenstand der Vereinbarung**

Die Stadtgemeinde Purkersdorf bedient sich gemäß § 23 Abs. 1 und 2 des Bestattungsgesetzes der Leichenkammer der Bestattung Dewanger GmbH & Co KG in 3011 Purkersdorf, Tullnerbachstraße 53, für die Aufbewahrung Verstorbener, auch im Falle der Beauftragung eines Fremdbestatters durch die Angehörigen.

#### **2 Nutzung durch Fremdbestatter**

Auch bei Inanspruchnahme von Fremdbestattern durch die Angehörigen der Verstorbenen erfolgt die Nutzung der Leichenkammer über die Bestattung Dewanger. Die Koordination und Verantwortung für die Belegung der Leichenkammer liegt in diesem Fall ebenfalls bei der Bestattung Dewanger.

#### **3 Verrechnung**

Die Verrechnung der Kühltagen erfolgt ausschließlich über die Bestattung Dewanger. Die anfallenden Kosten für die Kühlung der Verstorbenen werden den Angehörigen bzw. dem jeweiligen Fremdbestatter gemäß den jeweils gültigen Tarifen der Bestattung Dewanger in Rechnung gestellt. Mit Stand Juni 2025 belaufen sich die Kosten auf € 35,- netto pro Tag.

#### **4 Gültigkeit und Laufzeit**

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

#### **5 Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

**Purkersdorf, am 27.6.2025**

**Purkersdorf, am 27.6.2025**



**Bestattung Dewanger GmbH & Co KG**  
Mag. FH Katharina Strack-Dewanger

Geschäftsführung

---

**Stadtgemeinde Purkersdorf**  
Ing. Stefan Steinbichler

Bürgermeister

## Beilage Wienerwaldbad - Saison 2026

# B A D E O R D N U N G

## Wienerwaldbad Purkersdorf

Werte Gäste!

Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte schließen Sie mit der Badeanstalt einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung als Vertragsinhalt.

### 1. Pflichten der Badeanstalt

#### 1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- (1) Die Badeanstalt ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanstalt im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.
- (2) Es ist weder der Badeanstalt noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelände ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.
- (3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.
- (4) Die Badeanstalt übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

#### 1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

- (1) Die Badeanstalt ist angehalten, den Besuch während den durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.
- (2) Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanstalt mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
- (3) Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

#### 1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

- (1) Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanstalt bestehen nicht.
- (2) Sobald die Badeanstalt von der Störung, Mangel- oder Schadhaftigkeit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanstalt umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benützung auf gehörige Weise ein.
- (3) Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

#### 1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Badeanstalt kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanstalt aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnt und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.

#### 1.5. Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Badeanstalt mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

## **1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren**

Wird der Badeanstalt, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Badeanstalt mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

## **1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, Behindter und Nichtschwimmer**

Die Badeanstalt und damit ihr Personal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, minderjährige, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

## **1.8. Haftung der Badeanstalt**

- (1) Die Badeanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhafte Verhalten zugefügt hat.
- (2) Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z.B. für die Wasserrutsche) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3.Abs.2.
- (3) Die Benutzung von Parkplätzen (für PKW, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badeanstalt ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge von Schaden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.

## **2. Pflichten der Gäste**

### **2.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Entgelte**

- (1) Die Benutzung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung (Tarife Wienerwaldbad Purkersdorf – Badesaison 2026) zulässig. Die Tarifordnung ist Teil der Badeordnung.
- (2) Eintrittskarten sowie Rechnungsbelege sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren.
- (3) Kästchen bzw. Kabinen können zum entsprechenden Tarif + Schlüsseleinsatz gemietet werden – solange der Vorrat reicht. Beim Verlassen des Bades ist unter Vorweisung des Rechnungsbelegs der Schlüssel des gemieteten Kästchens bzw. Kabine abzugeben. Der Schlüsseleinsatz wird rückerstattet.
- (4) Schlüssel zu Saisonkabinen oder Saisonkästchen sind zu Saisonende an der Kasse abzugeben.
- (5) Der Verlust eines Kabinen- oder Kästchenschlüssels ist dem Personal der Badesanstalt anzuzeigen.
- (6) Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

### **2.2. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen**

- (1) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechende Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen. Minderjährige bis 8 Jahre müssen von einer verantwortlichen Person begleitet werden.
- (2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.
- (3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

### **2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen**

- (1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- (2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanstalt das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

### **2.4. Anweisungen des Personals der Badeanstalt**

- (1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanstalt uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.
- (2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Rutsche, Sprungturm) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3.Abs.2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanstalt aus dem Bad gewiesen werden.
- (3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

### **2.5. Hygienebestimmungen**

- (1) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.
- (2) Die Badeanlage darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.
- (3) Aus Hygienegründen werden die Badegäste zum Tragen sauberer, üblicher Badebekleidung angehalten. Das Baden in Straßenkleidung ist nicht erlaubt.
- (4) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen.
- (5) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken ist untersagt.
- (6) Aus Hygienegründen ist es im gesamten Badegelände nicht gestattet, Aktivitäten in den Bereichen Rasur/Pediküre/Maniküre/Haare färben durchzuführen.
- (7) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier, etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.
- (8) Das Wegwerfen bzw. Liegenlassen von Gegenständen die Unfälle verursachen können, das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen und feuergefährlichen Stoffen, ist verboten!

### **2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen**

- (1) Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet. Dazu zählt natürlich auch das Abspielen von Musik via Lautsprecher.
- (2) Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- und überklettert werden.
- (3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Kinderbecken, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutsche, Sprunganlage).

### **2.7. Sprungbereich**

- (1) Der Sprungbetrieb ist nur in dem hierfür vorgesehenen Becken gestattet.
- (2) Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt werden.
- (3) Springer haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.
- (4) Die Benützung von Schwimmreifen oder Schwimmflügeln ist aus Sicherheitsgründen im Sprungbetrieb nicht gestattet!

(5) Im ausschließlich dafür eingerichteten Sprungbecken ist die Benützung während des Sprungbetriebes von den übrigen Badegästen nur in dem Umfang gestattet, dass ein reibungsloser, die Badegäste nicht gefährdender und belästigender Sprungbetrieb möglich ist.

## **2.8. Benützung von Becken, Geräten etc.**

- (1) Die im Bad angebotenen Geräte und Einrichtungen (z.B. Wasserrutsche) sind entsprechend den Benutzungsregeln zu benützen.
- (2) Die Benutzer der Geräte und Einrichtungen haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet und belästigt werden. Badegäste, die sich im Nahebereich von Geräten und Einrichtungen befinden, haben darauf zu achten, dass es durch die Nutzer der Geräte und Einrichtungen nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.
- (3) In den Schwimmbecken ist die Verwendung von Luftmatratzen, Schwimmflossen und Taucherbrillen untersagt. Das Spielen mit Wasserbällen, Wassertieren o.ä., wird nach Maßgabe der Besucherfrequenz im Becken sowie nach Rücksprache mit dem Bademeister gestattet.
- (4) Ballspiele sind im gesamten Badgelände – außer im „Käfig“ – ausnahmslos verboten.
- (5) Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

## **2.9. Benützung von Zusatzeinrichtungen**

- (1) Liegestühle und Badeliegen können in der Badeanlage entgeltlos ausgeborgt werden – solange der Vorrat reicht.
- (2) Sonnenschirme + Schirmständer können in der Badeanlage entgeltlos ausgeborgt werden – solange der Vorrat reicht.

## **2.10. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen**

- (1) Für in das Badgelände eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (2) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen außerhalb des Badgeländes nur so abgestellt werden, dass der Zugang bzw. die Zufahrt zum Bad, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird. Die Mitnahme von Fahrrädern in das Badgelände ist nicht gestattet. Rollschuhe, Inline-Skates, Skateboards, Scooter, o.ä. dürfen im Badgelände nicht benützt werden.

## **2.11. Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht**

- (1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal oder der Leitung der Badeanstalt sofort zu melden.
- (2) Fundgegenstände sind unverzüglich an der Badekassa abzugeben.
- (3) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

## **2.12. Verzehr von Speisen, Alkohol und Getränken**

- (1) Das Einnehmen von Speisen und Getränken ist in den Umkleiden und Sanitärräumen der Badanlage sowie im unmittelbaren Beckenbereich nicht gestattet.
- (2) Aus Sicherheitsgründen ist das Verwenden von Glasgebinden oder zerbrechlichen Gegenständen in der gesamten Badanlage untersagt.

## **2.13. Sonstiges**

- (1) Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanstalt bedarf der Zustimmung der Betriebsleitung.
- (2) Geldsammelungen jeder Art sind im Badgelände und unmittelbar vor dem Haupteingang der Badeanstalt verboten!
- (3) Rauchen ist in sämtlichen Umkleide- und Nassbereichen untersagt.

(4) Das Fotografieren oder die Anfertigung von Videos von anderen Badegästen oder des Personals ohne deren Einwilligung ist untersagt.

(5) Das Mitnehmen von Tieren ins Badegelände ist ausnahmslos untersagt.

(6) Alkoholisierten Personen wird der Eintritt in die Badeanstalt verweigert.

Stadtgemeinde Purkersdorf

## Tarife Wienerwaldbad Purkersdorf - Badesaison 2026

Einzelkarten	Tageskarte			Nachmittags- karte ab 13 Uhr	Stundenkarte
	Erwachsene	Jugendliche (Jahrgang 2007-2011), SeniorInnen, Lehrlinge, StundentInnen, Präsenzdienner, Zivildienner, Menschen mit Behinderung *)	Kinder (Jahrgang 2012-2020)		
Kästchen	6,50	8,00	4,50	7,00	2,50
Kabine	7,50	15,00	10,00	6,00	-
SchlüsselEinsatz	40,00	-	-	-	-
Schulklassen, Kindergarten, Hort (max. 25 Personen + 2 Aufsichtspersonen) im Rahmen des Unterrichts	-	-	-	-	-

\*) SeniorInnen: nur mit Pensionistenausweis.

Lehrlinge/StudentInnen: mit gültigen Lehrlings-/Studentenausweis.

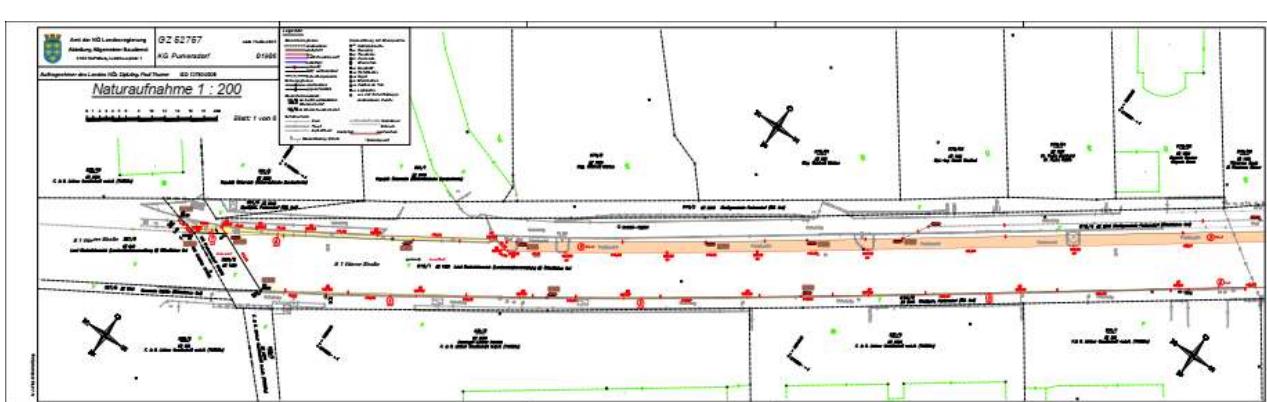
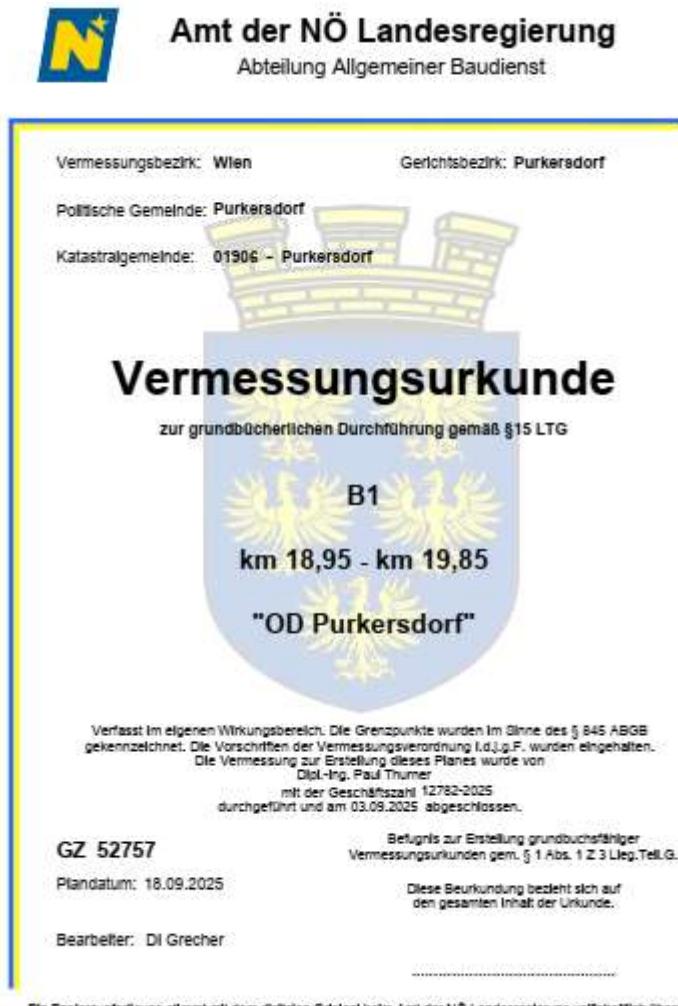
Präsenz-/Zivildienner: Ermäßigung nur mit entsprechendem Ausweis.

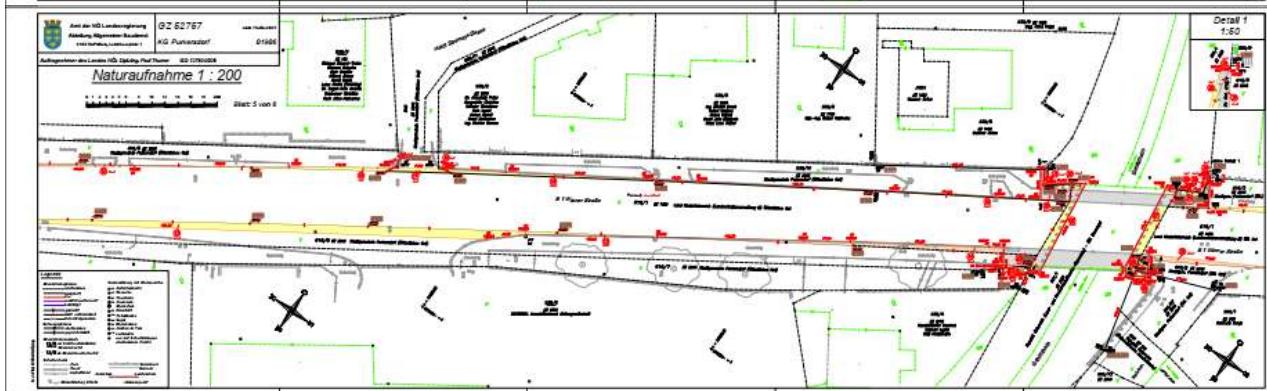
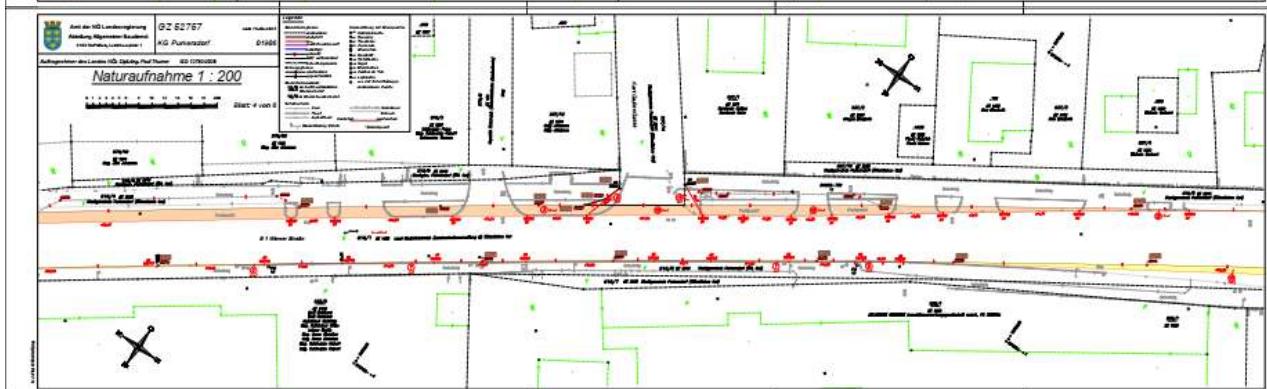
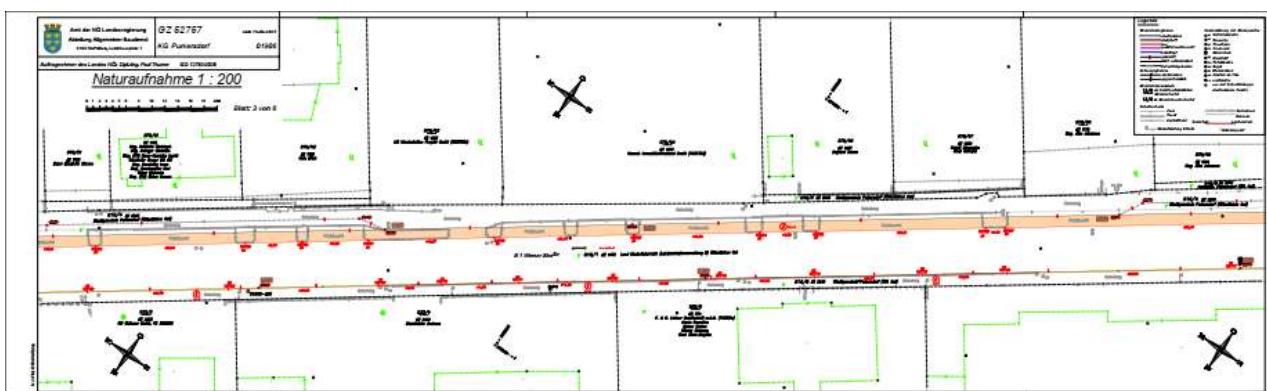
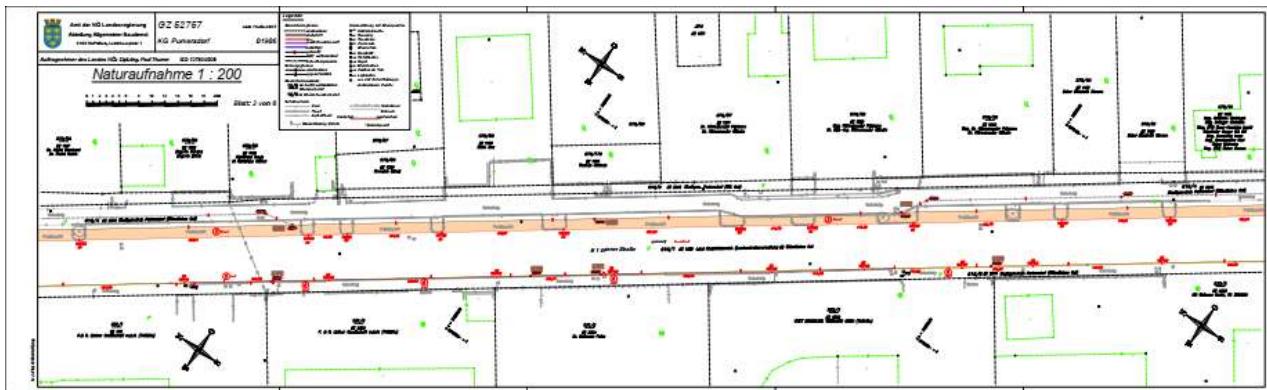
Menschen mit Behinderung: Ermäßigung nur mit entsprechendem Ausweis.  
Im Behinderten-Ausweis eingetragene Begleitpersonen haben freien Eintritt.

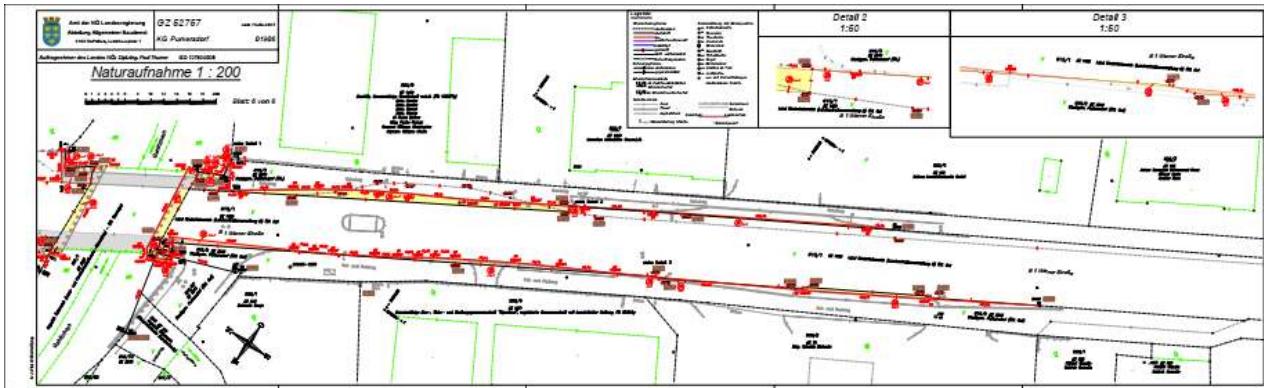
\*\*) Gemeinsamer Haushalt - Falschangaben haben den ersatzlosen Entzug der Saisonkarten zur Folge!

Alle Preise in € inklusive Mehrwertsteuer

Beilage B1-Linzer Straße, Grenzänderung, Land NÖ - Gde, Beschluss Kundmachung und §15 LGT-Gesetz







GEGENÜBERSTELLUNG für die Verbücherung																			Seite: 1 von 7										
Amt der NÖ Landesregierung								Geschäftsnummer						Vermessungsamt: Wien															
Abteilung Allgemeiner Baudienst								52757						KG Name: Purkersdorf															
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1								vom 18.09.2025						KG Nummer: 01906															
Katasterstand vor der Teilung								Trennstücke										Stand nach der Teilung											
Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD	Tr.stk.	Ber	aus Gst.	aus EZ	Fläche Abfall	Fläche Zuwachs	zu Gst.	zu EZ	s.S.	Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m²)	RD					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25					
529/2	1458	A		Ges.	o	43												529/2	1458	A					48				
								1	o	616/4	2245		5																
615/1	1458	A		Ges.	o	9061											615/1	1458	A						9144				
								25	o	515/87	2245		1																
								26	o	615/2	2245		3																
								27	g	501/1	2128		23																
								28	o	501/1	2128		0																
								29	o	501/1	2128		0																
								31	g	615/3	2245		65																
								32	o			27		615/2	2245														
								33	o	615/2	2245		0																
								34	o				1	615/2	2245														
								35	o	615/2	2245		12																
								36	o				0	615/3	2245														
								37	o	615/3	2245		7																
616/1	1458	A		Ges.		6556			2	o	616/4	2245		25				616/1	1458	A		Ges.	o		5879				
Grundbuchs-einlagezahl: 1458				Name und Anschrift des Eigentümers: Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung B) Öffentliches Gut, Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenfinanzierung und -verwaltung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, 1/1																									
Verzeichnis der Abkürzungen: Spalte 4, 21: Gst. im Grenzkataster .... G Spalte 3, 20: A. Änderung, L. Löschung N ... Neuauflistung des Grundstücks				Spalte 5, 22: Benützungsart Gebäude ..... 101 Gebäudenebenfläche ..... 102 Landw. genutzte Fläche ..... 201 ff						Gärten ..... 301 Weingärten ..... 401 Alpen ..... 501 Wald ..... 601 ff						Gewässer ..... 701 ff Sonstige Benützungsarten ..... 801 ff						Spalte 6, 10, 23: Berechnungsart Fläche aus Koordinaten ..... 0 Fläche graphisch ..... g Rundungsdifferenz in m²				Spalte 17: Eintragung der Seite, wenn das Grundstück in eine andere Restfläche lt. Kataster ..... R,Ro Einlagezahl übertragen wird			

GEGENÜBERSTELLUNG für die Verbücherung																		Seite: 2 von 7													
Amt der NÖ Landesregierung								Geschäftszahl						Vermessungsamt: Wien																	
Abteilung Allgemeiner Baudienst								52757						KG Name: Purkersdorf																	
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1								vom 18.09.2025						KG Nummer: 01906																	
Katasterstand vor der Teilung								Trennstücke						Stand nach der Teilung																	
Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m <sup>2</sup> )	RD	Tr.stk.	Ber	aus Gst.	aus EZ	Fläche Abfall	Fläche Zuwachs	zu Gst.	zu EZ	s.S.	Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m <sup>2</sup> )	RD							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25							
								3	o			795		616/4	2245																
								4	o	616/6	2245		16																		
								5	o			0		616/6	2245																
								6	o	616/6	2245		25																		
								7	o	616/6	2245		6																		
								8	o			0		616/6	2245																
								10	g			25		537/14	2245																
								12	g			74		616/5	2245																
								13	o	616/6	2245		96																		
								14	g			27		616/6	2245																
								15	o	616/5	2245		8																		
								17	o	542	2245		5																		
								19	o	538/10	2245		16																		
								20	o	538/10	2245		13																		
								22	g	501/1	2128		22																		
								23	g	616/6	2245		9																		
								24	o	616/7	2245		3																		
Grundbuchs- einlagezahl: 1458		Name und Anschrift des Eigentümers: Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung B) Öffentliches Gut, Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenfinanzierung und -verwaltung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, 1/1																													
Verzeichnis der Abkürzungen:								Spalte 5, 22: Benützungsart						Gärten .....	301	Gewässer .....	701 ff	Spalte 6, 10, 23: Berechnungsart						Spalte 17:							
Spalte 4, 21: Gst. im Grenzkataster .... G								Gebäude .....	101	Weingärten .....	401	Sonstige Benützungsarten ....	801 ff	Spalte 8, 25:						Fläche aus Koordinaten .....	o	Fläche graphisch .....	g	Restfläche lt. Kataster .....	R.Ro	Eintragung der Seite, wenn das Grundstück in eine andere Einlagezahl übertragen wird.					
Spalte 3, 20: A...Änderung, L...Löschnung								Gebäudenebenfläche .....	102	Alpen .....	501	Spalte 8, 25:						Rundungsdifferenz in m <sup>2</sup>													
N ... Neuaufstellung des Grundstücks								Landw. genutzte Fläche .....	201 ff	Wald .....	601 ff																				

GEGENÜBERSTELLUNG für die Verbücherung																		Seite: 3 von 7													
Amt der NÖ Landesregierung								Geschäftszahl						Vermessungsamt: Wien																	
Abteilung Allgemeiner Baudienst								52757						KG Name: Purkersdorf																	
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1								vom 18.09.2025						KG Nummer: 01906																	
Katasterstand vor der Teilung								Trennstücke						Stand nach der Teilung																	
Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m <sup>2</sup> )	RD	Tr.stk.	Ber	aus Gst.	aus EZ	Fläche Abfall	Fläche Zuwachs	zu Gst.	zu EZ	s.S.	Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m <sup>2</sup> )	RD							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25							
501/1	2128	A		Ges.		16680												501/1	2128	A		Ges.	R	16635							
								21	o	538/10	2245		0																		
								22	g			22		616/1	1458																
								27	g			23		615/1	1458																
								28	o			0		615/1	1458																
								29	o			0		615/1	1458																
								30	o	615/3	2245		0																		
Grundbuchs- einlagezahl: 2128		Name und Anschrift des Eigentümers: Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung-Wasserbau) - Öffentliches Wassergut, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhauspl. 1, 3109 St. Pölten, 1/1																													
Verzeichnis der Abkürzungen:								Spalte 5, 22: Benützungsart						Gärten .....	301	Gewässer .....	701 ff	Spalte 6, 10, 23: Berechnungsart						Spalte 17:							
Spalte 4, 21: Gst. im Grenzkataster .... G								Gebäude .....	101	Weingärten .....	401	Sonstige Benützungsarten ....	801 ff	Spalte 8, 25:						Fläche aus Koordinaten .....	o	Fläche graphisch .....	g	Restfläche lt. Kataster .....	R.Ro	Eintragung der Seite, wenn das Grundstück in eine andere Einlagezahl übertragen wird.					
Spalte 3, 20: A...Änderung, L...Löschnung								Gebäudenebenfläche .....	102	Alpen .....	501	Spalte 8, 25:						Rundungsdifferenz in m <sup>2</sup>													
N ... Neuaufstellung des Grundstücks								Landw. genutzte Fläche .....	201 ff	Wald .....	601 ff																				

GEGENÜBERSTELLUNG für die Verbücherung															Seite: 4 von 7										
Amt der NÖ Landesregierung								Geschäftszahl							Vermessungsamt: Wien										
Abteilung Allgemeiner Baudienst								52757							KG Name: Purkersdorf										
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1								vom 18.09.2025							KG Nummer: 01906										
Katasterstand vor der Teilung															Trennstücke							Stand nach der Teilung			
Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m <sup>2</sup> )	RD	Tr.stk.	Ber	aus Gst.	aus EZ	Fläche Abfall	Fläche Zuwachs	zu Gst.	zu EZ	s.S.	Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m <sup>2</sup> )	RD	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	
515/87	2245	A	Ges.			112											515/87	2245	A	Ges.	R			111	
								25	o			1		615/1	1458										
537/14	2245	A	Ges.			1679											537/14	2245	A	Ges.	R			1706	
								9	o			1		616/4	2245										
								10	g	616/1	1458		25												
								11	g	616/5	2245		3												
538/10	2245	A	Ges.			398											538/10	2245	A	Ges.	R			369	
								18	o			0		542	2245										
								19	o			16		616/1	1458										
								20	o			13		616/1	1458										
								21	o			0		501/1	2128										
542	2245	A	Ges.			4520											542	2245	A	Ges.	R			4515	
								16	o	616/5	2245		0												
								17	o			5		616/1	1458										
								18	o	538/10	2245		0												
615/2	2245	A	Ges.			1979											615/2	2245	A	Ges.	R			1992	
								26	o			3		615/1	1458										
Grundbuchs- einlagezahl: 2245		Name und Anschrift des Eigentümers: Stadtgemeinde Purkersdorf (Öffentliches Gut), Hauptpl. 1, 3002 Purkersdorf, 1/1																							
Verzeichnis der Abkürzungen:				Spalte 5, 22: Benutzungsart				Gärten ..... 301				Gewässer ..... 701 ff				Spalte 6, 10, 23: Berechnungsart				Spalte 17:					
Spalte 4, 21: Gst. im Grenzkataster .... G				Gebäude ..... 101				Weingärten ..... 401				Sonstige Benutzungsarten .... 801 ff				Fläche aus Koordinaten ..... o				Eintragung der Seite, wenn das					
Spalte 3, 20: A...Änderung, L...Löschung				Gebäudenebenfläche ..... 102				Alpen ..... 501				Spalte 8, 25:				Fläche graphisch ..... g				Grundstück in eine andere					
N ... Neuaufstellung des Grundstücks				Landw. genutzte Fläche ..... 201 ff				Wald ..... 601 ff				Rundungsdifferenz in m <sup>2</sup>				Restfläche lt. Kataster ..... R,Ro				Einlagezahl übertragen wird.					

GEGENÜBERSTELLUNG für die Verbücherung															Seite: 5 von 7											
Amt der NÖ Landesregierung								Geschäftszahl							Vermessungsamt: Wien											
Abteilung Allgemeiner Baudienst								52757							KG Name: Purkersdorf											
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1								vom 18.09.2025							KG Nummer: 01906											
Katasterstand vor der Teilung															Trennstücke							Stand nach der Teilung				
Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m <sup>2</sup> )	RD	Tr.stk.	Ber	aus Gst.	aus EZ	Fläche Abfall	Fläche Zuwachs	zu Gst.	zu EZ	s.S.	Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber	Fläche (m <sup>2</sup> )	RD		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25		
615/3	2245	A	Ges.			1189		32	o	615/1	1458		27					615/3	2245	A	Ges.	R		1117		
								33	o			0		615/1	1458											
								34	o	615/1	1458		1													
								35	o			12		615/1	1458											
616/4	2245	A	Ges.	o		2009		30	o			0		501/1	2128				616/4	2245	A	Ges.	Ro		2775	
								2	o			25		616/1	1458											
								3	o	616/1	1458		795													
616/5	2245	A	Ges.			445		9	o	537/14	2245		1					616/5	2245	A	Ges.	R		508		
								11	g			3		537/14	2245											
								12	g	616/1	1458		74													
Grundbuchs- einlagezahl: 2245		Name und Anschrift des Eigentümers: Stadtgemeinde Purkersdorf (Öffentliches Gut), Hauptpl. 1, 3002 Purkersdorf, 1/1																								
Verzeichnis der Abkürzungen:				Spalte 5, 22: Benutzungsart				Gärten ..... 301				Gewässer ..... 701 ff				Spalte 6, 10, 23: Berechnungsart				Spalte 17:						
Spalte 4, 21: Gst. im Grenzkataster .... G				Gebäude ..... 101				Weingärten ..... 401				Sonstige Benutzungsarten .... 801 ff				Fläche aus Koordinaten ..... o				Eintragung der Seite, wenn das						
Spalte 3, 20: A...Änderung, L...Löschung				Gebäudenebenfläche ..... 102				Alpen ..... 501				Spalte 8, 25:				Fläche graphisch ..... g				Grundstück in eine andere						
N ... Neuaufstellung des Grundstücks				Landw. genutzte Fläche ..... 201 ff				Wald ..... 601 ff				Rundungsdifferenz in m <sup>2</sup>				Restfläche lt. Kataster ..... R,Ro				Einlagezahl übertragen wird.						

GEGENÜBERSTELLUNG für die Verbücherung																			Seite: 6 von 7							
Amt der NÖ Landesregierung								Geschäftszahl							Vermessungsamt: Wien											
Abteilung Allgemeiner Baudienst 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1								52757 vom 18.09.2025							KG Name: Purkersdorf KG Nummer: 01906											
Katasterstand vor der Teilung								Trennstücke							Stand nach der Teilung											
Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber.	Fläche (m²)	RD	Tr.stk.	Ber.	aus Gst.	aus EZ	Fläche Abfall	Fläche Zuwachs	zu Gst.	zu EZ	s.S.	Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber.	Flache (m²)	RD		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25		
616/6	2245	A	Ges.	o		1703			15	o			8		616/1	1458										
									16	o			0		542	2245										
616/6	2245	A	Ges.	o		1703			4	o			16		616/1	1458		616/6	2245	A	Ges.	Ro		1578		
									5	o	616/1	1458		0												
									6	o			25		616/1	1458										
									7	o			6		616/1	1458										
									8	o	616/1	1458		0												
									13	o			96		616/1	1458										
									14	g	616/1	1458		27												
									23	g			9		616/1	1458										
616/7	2245	A	Ges.	o		565			24	o			3		616/1	1458		616/7	2245	A	Ges.	Ro		562		
Grundbuchs-einlagezahl: 2245	Name und Anschrift des Eigentümers: Stadtgemeinde Purkersdorf (Öffentliches Gut), Hauptpl. 1, 3002 Purkersdorf, 1/1																									
Verzeichnis der Abkürzungen:	Spalte 5, 22: Benützungsart Gärten ..... 301 Gebäude ..... 101 Sonstige Benützungsarten ..... 801 ff Spalte 6, 10, 23: Berechnungsart Fläche aus Koordinaten ..... o Fläche graphisch ..... g Restfläche lt. Kataster ..... R.Ro Spalte 17: Eintragung der Seite, wenn das Grundstück in eine andere Einlagezahl übertragen wird.																									
Spalte 4, 21: Gst. im Grenzkataster ..... G	Spalte 8, 25: Fläche ..... 616/1 Rundungsdifferenz in m²																									
Spalte 3, 20: A...Änderung, L...Lösung N...Neuaufstellung des Grundstücks																										

GEGENÜBERSTELLUNG für die Verbücherung																			Seite: 7 von 7							
Amt der NÖ Landesregierung								Geschäftszahl							Vermessungsamt: Wien											
Abteilung Allgemeiner Baudienst 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1								52757 vom 18.09.2025							KG Name: Purkersdorf KG Nummer: 01906											
Katasterstand vor der Teilung								Trennstücke							Stand nach der Teilung											
Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber.	Fläche (m²)	RD	Tr.stk.	Ber.	aus Gst.	aus EZ	Fläche Abfall	Fläche Zuwachs	zu Gst.	zu EZ	s.S.	Gst.Nr.	EZ	A	G	BA	Ber.	Flache (m²)	RD		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25		
						46939						1313	1313											46939		
Grundbuchs-einlagezahl: 2245	Name und Anschrift des Eigentümers: Endsummenblatt																									
Verzeichnis der Abkürzungen:	Spalte 5, 22: Benützungsart Gärten ..... 301 Gebäude ..... 101 Sonstige Benützungsarten ..... 801 ff Spalte 6, 10, 23: Berechnungsart Fläche aus Koordinaten ..... o Fläche graphisch ..... g Restfläche lt. Kataster ..... R.Ro Spalte 17: Eintragung der Seite, wenn das Grundstück in eine andere Einlagezahl übertragen wird.																									
Spalte 4, 21: Gst. im Grenzkataster ..... G	Spalte 8, 25: Fläche ..... 616/1 Rundungsdifferenz in m²																									
Spalte 3, 20: A...Änderung, L...Lösung N...Neuaufstellung des Grundstücks																										

<b>Amt der NÖ Landesregierung</b> Abteilung Allgemeiner Baudienst 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1			<b>GZ 52757</b> Seite: 1 von 8		
			Vermessungsamt: Wien Gerichtsbezirk: Purkersdorf KG Name: Purkersdorf KG Nummer: 01906		
<b>Koordinatenverzeichnis</b>					
KG.Nr.	PunktNr.	y [m]	x [m]	Typ	Kl. Ind. Kz. mPlg [m] GFN Bem.
<b>Festpunkte</b>					
	393-58A1	-11678.65	341437.60	FP	
	397-58A1	-11239.28	342184.22	FP	
01902	17G1	-12663.66	342739.58	FP	
01906	2G1	-12134.91	341955.76	FP	
01906	7G1	-11976.29	341755.28	FP	
01906	9C1	-12148.82	341401.70	FP	
01906	15G1	-11862.95	341555.62	FP	
01906	122G1	-12278.61	342172.65	FP	
01906	136G1	-12413.57	342088.34	FP	
<b>Messpunkte</b>					
01906	P1	-12313.15	342203.34	MP	
01906	P2	-12237.14	342095.74	MP	
01906	P3	-12172.77	342007.61	MP	
01906	P4	-12108.19	341918.00	MP	
01906	P5	-12035.38	341819.19	MP	
01906	P6	-11983.54	341745.43	MP	
01906	P7	-11922.14	341653.17	MP	
01906	P8	-11871.11	341573.69	MP	
01906	P9	-11812.54	341470.22	MP	
<b>Grenzpunkte</b>					
01902	20513	-12316.61	342225.49	GP p E 136	19/1976 Nagel
01906	4980	-11885.40	341586.60	GP p E 134	1/1974 Marke Metall
01906	4992	-12289.50	342184.18	GP I E	2/1977
01906	4995	-12272.93	342160.42	GP I E	2/1977
01906	4996	-12293.83	342175.48	GP I E	2/1977
01906	4997	-12298.40	342197.34	GP I E	2/1977
01906	4999	-12263.82	342147.85	GP I E	2/1977
01906	5001	-12255.21	342135.99	GP I E	2/1977
01906	5010	-12271.37	342143.68	GP I E	2/1977
01906	5011	-12220.56	342088.44	GP I E	2/1977
01906	5016	-12193.26	342051.04	GP I E	2/1977
01906	5017	-12206.02	342054.04	GP I E	2/1977
01906	5018	-12229.46	342086.16	GP I E	2/1977
Verzeichnis der Abkürzungen:					
Typ - Punkttyp:	FP: Festpunkt, MP: Messpunkt, GP: Grenzpunkt, SO: Sonstige				
Kl. - Klassifizierung:	a: geändert, l: gelöscht, n: neu, p: überprüft, t: transformiert, u: übernommen				
Ind. - Indikator:	G: Punkt des Grenzkatasters, E: Punkt an das Festpunktfeld angeschlossen, T: technischer Punkt (transformiert), V: verhandelter und verbindlich festgelegter Punkt, B: in seiner Lage durch Bodenbewegung veränderter Punkt, R: Punkt des Grenzkatasters im Berichtigungsverfahren gem. § 16 VermG				
Kz. - Kennzeichnung des Grenzpunktes:	009: Grenzstein behauen oder geformt, 010: Grenzstein unbehauen, 020: Grenzpunkt nicht gekennzeichnet,				
GFN - Geschäftsfallnummer	025: Grenzpunkt indirekt gekennzeichnet, 131: Zeichen im Fels oder Lochmarke, 132: Marke, 133: Marke aus Kunststoff, 134: Marke aus Metall,				
Bem. - Bemerkung	135: Eisenrohr, 136: Nagel, 137: Bolzen, 138: Hausecke, 139: Mauerecke, 140: Zaunsäule, 141: Randstein, Bordsteinkante				

Amt der NÖ Landesregierung							GZ 52757		Seite: 2 von 8	
							Vermessungsamt: Wien			
							Gerichtsbezirk: Purkersdorf			
							KG Name: Purkersdorf			
							KG Nummer: 01906			
KG.Nr.	PunktNr.	y [m]	x [m]	Typ	Kl.	Ind.	Kz.	mPlg [m]	GFN	Bem.
01906	5023	-12165.56	342013.10	GP	I	E			2/1977	
01906	5032	-12164.44	341997.09	GP	I	E			2/1977	
01906	5033	-12199.66	342045.35	GP	I	E			2/1977	
01906	5043	-12115.13	341943.96	GP	I	E			2/1977	
01906	5046	-12133.53	341954.72	GP	I	E			2/1977	
01906	5049	-12092.85	341913.40	GP	I	E			2/1977	
01906	5058	-12093.24	341899.44	GP	I	E			2/1977	
01906	5071	-12048.88	341853.09	GP	I	E			2/1977	
01906	5074	-12044.93	341833.18	GP	I	E			2/1977	
01906	5076	-12015.99	341792.84	GP	I	E			2/1977	
01906	5077	-12004.39	341776.42	GP	I	E			2/1977	
01906	5078	-11986.59	341750.84	GP	I	E			2/1977	
01906	5080	-11974.74	341733.58	GP	I	E			2/1977	
01906	5081	-12025.25	341820.52	GP	I	E			2/1977	
01906	5082	-12012.69	341802.94	GP	I	E			2/1977	
01906	5087	-12003.97	341790.65	GP	I	E			2/1977	
01906	5088	-11999.93	341784.94	GP	I	E			2/1977	
01906	5089	-11997.45	341782.90	GP	I	E			2/1977	
01906	5090	-11994.74	341781.99	GP	p	E	136		2/1977	Nagel
01906	5095	-11988.54	341774.12	GP	p	E	136		2/1977	Nagel
01906	5100	-11974.10	341747.83	GP	I	E			2/1977	
01906	5107	-11952.42	341715.96	GP	I	E			2/1977	
01906	5111	-11937.53	341693.68	GP	I	E			2/1977	
01906	5112	-11944.68	341688.95	GP	I	E			2/1977	
01906	5114	-11958.10	341709.06	GP	I	E			2/1977	
01906	5116	-11926.15	341676.41	GP	I	E			2/1977	
01906	5117	-11924.57	341675.41	GP	p	E	141		2/1977	Bordsteinkante
01906	5119	-11921.09	341670.16	GP	p	E	141		2/1977	Bordsteinkante
01906	5120	-11920.66	341668.06	GP	I	E			2/1977	
01906	5122	-11903.69	341641.73	GP	I	E			2/1977	
01906	5125	-11918.89	341649.59	GP	I	E			2/1977	
01906	5126	-11934.69	341673.87	GP	I	E			2/1977	
01906	5127	-11882.51	341615.66	GP	a	E	139		2/1977	Mauerecke
01906	5128	-11885.67	341613.20	GP	I	E			2/1977	
01906	5133	-11868.48	341588.78	GP	I	E			2/1977	
01906	5134	-11870.00	341587.98	GP	I	E			2/1977	
01906	5135	-11860.02	341575.22	GP	I	E			2/1977	
01906	5136	-11871.21	341574.14	GP	I	E			2/1977	
01906	5137	-11872.86	341573.56	GP	I	E			2/1977	
Verzeichnis der Abkürzungen:										
Typ - Punkttyp: FP: Festpunkt, MP: Messpunkt, GP: Grenzpunkt, SO: Sonstige										
Kl. - Klassifizierung: a: geändert, l: gelöscht, n: neu, p: überprüft, t: transformiert, u: übernommen										
Ind. - Indikator: G: Punkt des Grenzkatasters, E: Punkt an das Festpunktfeld angeschlossen, T: technischer Punkt (transformiert), V: verhandelter und verbindlich festgelegter Punkt, B: in seiner Lage durch Bodenbewegung veränderter Punkt, R: Punkt des Grenzkatasters im Berichtigungsverfahren gem. § 16 VermG										
Kz. - Kennzeichnung des Grenzpunktes: 009: Grenzstein behauen oder geformt, 010: Grenzstein unbehauen, 020: Grenzpunkt nicht gekennzeichnet,										
GFN - Geschäftsfallnummer 025: Grenzpunkt indirekt gekennzeichnet, 131: Zeichen im Fels oder Lochmarke, 132: Marke, 133: Marke aus Kunststoff, 134: Marke aus Metall,										
Bem. - Bemerkung 135: Eisenrohr, 136: Nagel, 137: Bolzen, 138: Hausecke, 139: Mauerecke, 140: Zaunsäule, 141: Randstein, Bordsteinkante										

<b>Amt der NÖ Landesregierung</b> Abteilung Allgemeiner Baudienst 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1				<b>GZ 52757</b> Seite: 3 von 8			
				Vermessungsamt: Wien Gerichtsbezirk: Purkersdorf KG Name: Purkersdorf KG Nummer: 01906			
<b>KG.Nr.</b>	<b>PunktNr.</b>	<b>y [m]</b>	<b>x [m]</b>	<b>Typ</b>	<b>Kl.</b>	<b>Ind.</b>	<b>Kz.</b>
01906	5138	-11881.46	341587.20	GP	I	E	
01906	5139	-11886.33	341592.94	GP	p	E	135
01906	5140	-11894.53	341611.29	GP	I	E	
01906	5142	-11859.65	341571.28	GP	I	E	
01906	5143	-11853.38	341561.13	GP	I	E	
01906	5151	-11831.56	341525.43	GP	I	E	
01906	5152	-11830.77	341525.87	GP	I	E	
01906	5159	-11868.43	341562.03	GP	p	E	136
01906	5163	-11821.99	341511.20	GP	I	E	
01906	5165	-11805.49	341483.36	GP	a	E	141
01906	5169	-11847.96	341535.30	GP	I	E	
01906	5171	-11832.15	341509.01	GP	I	E	
01906	5172	-11831.86	341508.03	GP	I	E	
01906	5175	-11821.08	341489.94	GP	I	E	
01906	5176	-11820.14	341488.90	GP	I	E	
01906	5178	-11810.77	341473.21	GP	I	E	
01906	5179	-11810.43	341472.10	GP	I	E	
01906	5183	-11802.08	341458.17	GP	p	E	136
01906	5269	-11867.37	341588.88	GP	I	E	
01906	5270	-11870.21	341592.56	GP	I	E	
01906	5271	-11868.20	341593.90	GP	a	E	139
01906	5378	-11854.67	341572.46	GP	p	E	025
01906	5379	-11857.26	341571.96	GP	p	E	134
01906	5380	-11859.11	341575.56	GP	p	E	139
01906	5555	-11885.60	341570.52	GP	p	E	136
01906	9638	-12318.06	342212.03	GP	p	E	136
01906	9639	-12314.00	342221.45	GP	I	E	
01906	9640	-12315.97	342228.74	GP	p	E	141
01906	18721	-12316.31	342227.04	GP	n		136
01906	18722	-12313.53	342222.53	GP	n		136
01906	18723	-12310.70	342217.92	GP	n		141
01906	18724	-12306.78	342211.54	GP	n		141
01906	18725	-12300.90	342202.22	GP	n		141
01906	18726	-12291.03	342186.95	GP	n		141
01906	18727	-12291.53	342185.04	GP	n		141
01906	18728	-12291.40	342184.51	GP	n		141
01906	18729	-12286.53	342177.17	GP	n		141
01906	18730	-12277.66	342164.36	GP	n		136
01906	18731	-12269.62	342153.12	GP	n		136
Verzeichnis der Abkürzungen:							
<b>Typ - Punkttyp:</b>		FP: Festpunkt; MP: Messpunkt; GP: Grenzpunkt; SO: Sonstige					
<b>Kl. - Klassifizierung:</b>		a: geändert, l: gelöscht, n: neu, p: überprüft, t: transformiert, u: übernommen					
<b>Ind. - Indikator:</b>		G: Punkt des Grenzkatasters, E: Punkt an das Festpunktfeld angeschlossen; T: technischer Punkt (transformiert), V: verhandelter und verbindlich festgelegter Punkt, B: in seiner Lage durch Bodenbewegung veränderter Punkt, R: Punkt des Grenzkatasters im Berichtigungsverfahren gem. § 16 VermG					
<b>Kz. - Kennzeichnung des Grenzpunktes:</b>		009: Grenzstein behauen oder geformt, 010: Grenzstein unbauen, 020: Grenzpunkt nicht gekennzeichnet,					
<b>GFN - Geschäftsfallnummer</b>		025: Grenzpunkt indirekt gekennzeichnet, 131: Zeichen im Fels oder Lochmarke, 132: Marke, 133: Marke aus Kunststoff, 134: Marke aus Metall,					
<b>Bem. - Bemerkung</b>		135: Eisenrohr, 136: Nagel, 137: Bolzen, 138: Hausecke, 139: Mauerecke, 140: Zaunsäule, 141: Randstein, Bordsteinkante					

<b>Amt der NÖ Landesregierung</b> Abteilung Allgemeiner Baudienst 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1				<b>GZ 52757</b>						Seite: 4 von 8			
				Vermessungsamt: Wien Gerichtsbezirk: Purkersdorf KG Name: Purkersdorf KG Nummer: 01906									
<b>KG.Nr.</b>	<b>PunktNr.</b>	<b>y [m]</b>	<b>x [m]</b>	<b>Typ</b>	<b>Kl.</b>	<b>Ind.</b>	<b>Kz.</b>	<b>mPlg [m]</b>	<b>GFN</b>	<b>Bem.</b>			
01906	18732	-12259.66	342139.41	GP	n		141			Bordsteinkante			
01906	18733	-12241.13	342113.89	GP	n		141			Bordsteinkante			
01906	18734	-12312.75	342203.57	GP	n		141			Bordsteinkante			
01906	18735	-12305.09	342192.04	GP	n		141			Bordsteinkante			
01906	18736	-12296.15	342178.82	GP	n		141			Bordsteinkante			
01906	18737	-12287.15	342165.76	GP	n		141			Bordsteinkante			
01906	18738	-12276.23	342150.35	GP	n		141			Bordsteinkante			
01906	18739	-12265.37	342135.28	GP	n		141			Bordsteinkante			
01906	18740	-12251.67	342116.45	GP	n		141			Bordsteinkante			
01906	18741	-12237.26	342096.89	GP	n		141			Bordsteinkante			
01906	18742	-12224.23	342078.97	GP	n		141			Bordsteinkante			
01906	18743	-12209.14	342058.23	GP	n		141			Bordsteinkante			
01906	18744	-12199.24	342044.70	GP	n		141			Bordsteinkante			
01906	18745	-12184.35	342024.07	GP	n		141			Bordsteinkante			
01906	18746	-12175.97	342012.78	GP	n		141			Bordsteinkante			
01906	18747	-12167.16	342000.61	GP	n		141			Bordsteinkante			
01906	18748	-12160.73	341991.85	GP	n		141			Bordsteinkante			
01906	18749	-12149.08	341975.90	GP	n		141			Bordsteinkante			
01906	18750	-12220.41	342085.54	GP	n		141			Bordsteinkante			
01906	18751	-12216.85	342080.71	GP	n		141			Bordsteinkante			
01906	18752	-12208.36	342069.05	GP	n		141			Bordsteinkante			
01906	18753	-12197.32	342053.99	GP	n		141			Bordsteinkante			
01906	18754	-12181.23	342031.90	GP	n		141			Bordsteinkante			
01906	18755	-12174.92	342023.15	GP	n		141			Bordsteinkante			
01906	18756	-12165.80	342010.63	GP	n		141			Bordsteinkante			
01906	18757	-12152.38	341992.29	GP	n		141			Bordsteinkante			
01906	18758	-12142.60	341978.87	GP	n		141			Bordsteinkante			
01906	18759	-12129.10	341960.36	GP	n		141			Bordsteinkante			
01906	18760	-12123.95	341953.31	GP	n		141			Bordsteinkante			
01906	18761	-12117.95	341945.12	GP	n		141			Bordsteinkante			
01906	18762	-12106.57	341929.57	GP	n		141			Bordsteinkante			
01906	18763	-12093.95	341912.29	GP	n		141			Bordsteinkante			
01906	18764	-12082.61	341896.67	GP	n		141			Bordsteinkante			
01906	18765	-12077.57	341889.71	GP	n		141			Bordsteinkante			
01906	18766	-12062.25	341868.69	GP	n		141			Bordsteinkante			
01906	18767	-12060.51	341866.29	GP	n		141			Bordsteinkante			
01906	18768	-12136.39	341958.43	GP	n		141			Bordsteinkante			
01906	18769	-12122.77	341939.86	GP	n		141			Bordsteinkante			
01906	18770	-12117.06	341932.02	GP	n		141			Bordsteinkante			
Verzeichnis der Abkürzungen:													
Typ - Punkttyp: FP: Festpunkt, MP: Messpunkt, GP: Grenzpunkt, SO: Sonstige													
Kl. - Klassifizierung: a: geändert, l: gelöscht, n: neu, p: überprüft, t: transformiert, u: übernommen													
Ind. - Indikator: G: Punkt des Grenzkatasters, E: Punkt an das Festpunktfeld angeschlossen, T: technischer Punkt (transformiert), V: verhandelter und verbindlich festgelegter Punkt, B: in seiner Lage durch Bodenbewegung veränderter Punkt, R: Punkt des Grenzkatasters im Berichtigungsverfahren gem. § 16 VermG													
Kz. - Kennzeichnung des Grenzpunktes: 009: Grenzstein behauen oder geformt, 010: Grenzstein unbbehauen, 020: Grenzpunkt nicht gekennzeichnet,													
GFN - Geschäftsfallnummer: 025: Grenzpunkt indirekt gekennzeichnet, 131: Zeichen im Fels oder Lochmarke, 132: Marke, 133: Marke aus Kunststoff, 134: Marke aus Metall,													
Bem. - Bemerkung: 135: Eisenrohr, 136: Nagel, 137: Bolzen, 138: Hausecke, 139: Mauerecke, 140: Zaunsäule, 141: Randstein, Bordsteinkante													

Amt der NÖ Landesregierung				GZ 52757				Seite: 5 von 8		
Abteilung Allgemeiner Baudienst				Vermessungsamt: Wien						
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1				Gerichtsbezirk: Purkersdorf						
				KG Name: Purkersdorf						
				KG Nummer: 01906						
KG.Nr.	PunktNr.	y [m]	x [m]	Typ	Kl.	Ind.	Kz.	mPlg [m]	GFN	Bem.
01906	18771	-12110.08	341922.50	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18772	-12101.64	341910.85	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18773	-12092.45	341898.30	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18774	-12083.42	341885.90	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18775	-12073.68	341872.50	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18776	-12066.11	341862.12	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18777	-12045.14	341833.25	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18778	-12035.49	341819.91	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18779	-12028.49	341810.27	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18780	-12020.38	341798.80	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18781	-12012.21	341787.29	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18782	-12000.89	341771.30	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18783	-11995.88	341764.10	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18784	-11989.12	341754.27	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18785	-11982.57	341745.08	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18786	-11979.33	341740.32	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18787	-12027.34	341820.59	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18788	-12023.45	341815.22	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18789	-12012.93	341800.54	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18790	-12006.29	341791.22	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18791	-12001.04	341783.72	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18792	-11990.82	341769.21	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18793	-11987.29	341764.02	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18794	-11983.17	341758.08	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18795	-11979.57	341752.99	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18796	-11974.38	341745.91	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18797	-11969.44	341739.21	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18798	-11964.08	341731.85	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18799	-11957.24	341722.27	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18800	-11947.60	341708.49	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18801	-11934.15	341689.02	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18802	-11925.16	341675.90	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18803	-11920.81	341669.32	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18804	-11915.79	341661.35	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18805	-11903.64	341641.97	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18806	-11900.13	341636.41	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18807	-11883.84	341610.33	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18808	-11875.93	341597.60	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18809	-11872.34	341591.74	GP	n		141			Bordsteinkante

Verzeichnis der Abkürzungen:

Typ - Punkttyp:	FP: Festpunkt, MP: Messpunkt, GP: Grenzpunkt, SO: Sonstige
Kl. - Klassifizierung:	a: geändert, l: gelöscht, n: neu, p: überprüft, t: transformiert, u: übernommen
Ind. - Indikator:	G: Punkt des Grenzkalasters, E: Punkt an das Festpunktfeld angeschlossen, T: technischer Punkt (transformiert), V: verhandelter und verbindlich festgelegter Punkt, B: in seiner Lage durch Bodenbewegung veränderter Punkt, R: Punkt des Grenzkalasters im Berichtigungsverfahren gem. § 16 VermG
Kz. - Kennzeichnung des Grenzpunktes:	009: Grenzstein behauen oder geformt, 010: Grenzstein unbehauen, 020: Grenzpunkt nicht gekennzeichnet,
GFN - Geschäftsfallnummer	025: Grenzpunkt indirekt gekennzeichnet, 131: Zeichen im Fels oder Lochmarke, 132: Marke, 133: Marke aus Kunststoff, 134: Marke aus Metall,
Bem. - Bemerkung	135: Eisenrohr, 136: Nagel, 137: Bolzen, 138: Hausecke, 139: Mauerecke, 140: Zaunsäule, 141: Randstein, Bordsteinkante

<b>Amt der NÖ Landesregierung</b> Abteilung Allgemeiner Baudienst 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1				<b>GZ 52757</b> Seite: 6 von 8			
				Vermessungsamt: Wien Gerichtsbezirk: Purkersdorf KG Name: Purkersdorf KG Nummer: 01906			
KG.Nr.	PunktNr.	y [m]	x [m]	Typ	Kl.	Ind.	Bem.
01906	18810	-11868.54	341594.41	GP	n	139	Mauerecke
01906	18811	-11869.96	341592.87	GP	n	139	Mauerecke
01906	18812	-11866.32	341587.53	GP	n	139	Mauerecke
01906	18813	-11881.81	341585.49	GP	n	139	Mauerecke
01906	18814	-11882.73	341587.01	GP	n	136	Nagel
01906	18815	-11884.70	341590.24	GP	n	139	Mauerecke
01906	18816	-11884.27	341590.51	GP	n	131	Lochmarke
01906	18817	-11883.85	341590.77	GP	n	139	Mauerecke
01906	18818	-11881.54	341592.19	GP	n	141	Bordsteinkante
01906	18819	-11882.73	341594.09	GP	n	141	Bordsteinkante
01906	18820	-11894.27	341611.95	GP	n	141	Bordsteinkante
01906	18821	-11898.27	341617.98	GP	n	141	Bordsteinkante
01906	18822	-11910.66	341636.62	GP	n	141	Bordsteinkante
01906	18823	-11921.85	341653.35	GP	n	141	Bordsteinkante
01906	18824	-11925.85	341657.81	GP	n	141	Bordsteinkante
01906	18825	-11854.85	341572.34	GP	n	139	Mauerecke
01906	18826	-11855.06	341572.68	GP	n	139	Mauerecke
01906	18827	-11857.98	341573.73	GP	n	139	Mauerecke
01906	18828	-11859.75	341577.04	GP	n	139	Mauerecke
01906	18829	-11873.05	341575.29	GP	n	139	Mauerecke
01906	18830	-11874.28	341574.45	GP	n	139	Mauerecke
01906	18831	-11873.74	341573.35	GP	n	139	Mauerecke
01906	18832	-11872.68	341571.56	GP	n	139	Mauerecke
01906	18833	-11872.20	341571.85	GP	n	136	Nagel
01906	18834	-11869.72	341573.36	GP	n	141	Bordsteinkante
01906	18835	-11860.62	341556.83	GP	n	141	Bordsteinkante
01906	18836	-11859.18	341554.17	GP	n	141	Bordsteinkante
01906	18837	-11857.58	341551.38	GP	n	141	Bordsteinkante
01906	18838	-11854.20	341545.97	GP	n	141	Bordsteinkante
01906	18839	-11852.33	341543.01	GP	n	141	Bordsteinkante
01906	18840	-11850.64	341540.51	GP	n	141	Bordsteinkante
01906	18841	-11849.23	341538.46	GP	n	141	Bordsteinkante
01906	18842	-11847.63	341535.97	GP	n	141	Bordsteinkante
01906	18843	-11842.76	341527.88	GP	n	141	Bordsteinkante
01906	18844	-11839.44	341521.97	GP	n	141	Bordsteinkante
01906	18845	-11835.25	341514.28	GP	n	141	Bordsteinkante
01906	18846	-11821.14	341489.63	GP	n	141	Bordsteinkante
01906	18847	-11810.76	341472.34	GP	n	141	Bordsteinkante
01906	18848	-11858.64	341569.95	GP	n	141	Bordsteinkante
Verzeichnis der Abkürzungen:							
Typ - Punkttyp:	FP: Festpunkt, MP: Messpunkt, GP: Grenzpunkt, SO: Sonstige						
Kl. - Klassifizierung:	a: geändert, l: gelöscht, n: neu, p: überprüft, t: transformiert, u: übernommen						
Ind. - Indikator:	G: Punkt des Grenzkatasters, E: Punkt an das Festpunktfeld angeschlossen, T: technischer Punkt (transformiert), V: verhandelter und verbindlich festgelegter Punkt, B: in seiner Lage durch Bodenbewegung veränderter Punkt, R: Punkt des Grenzkatasters im Berichtigungsverfahren gem. § 16 VermG						
Kz. - Kennzeichnung des Grenzpunktes:	009: Grenzstein behauen oder geformt, 010: Grenzstein unbehauen, 020: Grenzpunkt nicht gekennzeichnet,						
GFN - Geschäftsfallnummer	025: Grenzpunkt indirekt gekennzeichnet, 131: Zeichen im Fels oder Lochmarke, 132: Marke, 133: Marke aus Kunststoff, 134: Marke aus Metall,						
Bem. - Bemerkung	135: Eisenrohr, 136: Nagel, 137: Bolzen, 138: Hausecke, 139: Mauerecke, 140: Zaunsäule, 141: Randstein, Bordsteinkante						

<b>Amt der NÖ Landesregierung</b> Abteilung Allgemeiner Baudienst 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1				<b>GZ 52757</b>					Seite: 7 von 8	
				Vermessungsamt: Wien Gerichtsbezirk: Purkersdorf KG Name: Purkersdorf KG Nummer: 01906						
KG.Nr.	PunktNr.	y [m]	x [m]	Typ	Kl.	Ind.	Kz.	mPlg [m]	GFN	Bem.
01906	18849	-11858.03	341569.06	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18850	-11853.10	341562.19	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18851	-11850.56	341558.65	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18852	-11847.89	341554.67	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18853	-11845.66	341551.11	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18854	-11843.34	341547.14	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18855	-11838.92	341539.19	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18856	-11836.25	341534.80	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18857	-11833.86	341530.98	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18858	-11830.04	341524.59	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18859	-11824.00	341514.81	GP	n		141			Bordsteinkante
01906	18860	-11807.19	341486.69	GP	n		141			Bordsteinkante
<b>Sonstige Punkte</b>										
01906	5002	-12251.43	342133.80	GP	I	E			2/1977	
01906	5009	-12221.48	342092.74	SO	I	E			2/1977	
01906	5024	-12161.80	342010.92	SO	I	E			2/1977	
01906	5031	-12144.24	341986.82	SO	I	E			2/1977	
01906	5042	-12116.02	341948.18	SO	I	E			2/1977	
01906	5068	-12025.81	341824.35	SO	I	E			2/1977	
01906	5070	-12045.34	341851.17	SO	I	E			2/1977	
01906	5096	-11988.13	341771.30	SO	I	E			2/1977	
01906	5097	-11985.90	341767.91	SO	I	E			2/1977	
01906	5099	-11974.93	341752.01	SO	I	E			2/1977	
01906	5144	-11849.59	341556.52	SO	I	E			2/1977	
01906	5146	-11844.85	341551.98	SO	I	E			2/1977	
01906	5147	-11842.26	341548.48	SO	I	E			2/1977	
01906	5148	-11837.18	341539.85	SO	I	E			2/1977	
01906	5150	-11834.92	341534.04	SO	I	E			2/1977	
01906	5153	-11829.79	341521.87	SO	I	E			2/1977	
01906	5166	-11806.24	341482.25	SO	I	E			2/1977	
<b>ETRS89-Punkte</b>		<b>X [m]</b>	<b>Y [m]</b>	<b>Z [m]</b>	<b>Messdatum</b>					
<b>Festpunkte</b>										
393-58A1	4089863.095	1186279.817	4732779.349						07.05.2007	
397-58A1	4089313.702	1186576.392	4733403.315						17.11.1953	
01902	17G1	4089217.515	1185064.125	4733657.545					17.04.2009	
01906	2G1	4089627.160	1185735.213	4733132.198					01.01.1988	
Verzeichnis der Abkürzungen:										
<b>Typ</b> - Punkttyp:	FP: Festpunkt, MP: Messpunkt, GP: Grenzpunkt, SO: Sonstige									
<b>Kl.</b> - Klassifizierung:	a: geändert, l: gelöscht, n: neu, p: überprüft, t: transformiert, u: übernommen									
<b>Ind.</b> - Indikator:	G: Punkt des Grenzkatasters, E: Punkt an das Festpunktfeld angeschlossen, T: technischer Punkt (transformiert), V: verhandelter und verbindlich festgelegter Punkt, B: in seiner Lage durch Bodenbewegung veränderter Punkt, R: Punkt des Grenzkatasters im Berichtigungsverfahren gem. § 16 VermG									
<b>Kz.</b> - Kennzeichnung des Grenzpunktes:	009: Grenzstein behauen oder geformt, 010: Grenzstein unbearbeitet, 020: Grenzpunkt nicht gekennzeichnet,									
<b>GFN</b> - Geschäftsfallnummer	025: Grenzpunkt indirekt gekennzeichnet, 131: Zeichen im Fels oder Lochmarke, 132: Marke, 133: Marke aus Kunststoff, 134: Marke aus Metall,									
<b>Bem.</b> - Bemerkung	135: Eisenrohr, 136: Nagel, 137: Bolzen, 138: Hausecke, 139: Mauerecke, 140: Zaunsäule, 141: Randstein, Bordsteinkante									

<b>Amt der NÖ Landesregierung</b> Abteilung Allgemeiner Baudienst 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1				<b>GZ 52757</b>	Seite: 8 von 8
				Vermessungsamt: Wien	
				Gerichtsbezirk: Purkersdorf	
				KG Name: Purkersdorf	
				KG Nummer: 01906	
<b>ETRS89-Punkte</b>	<b>X [m]</b>	<b>Y [m]</b>	<b>Z [m]</b>	<b>Messdatum</b>	
01906	7G1	4089723.081	1185928.622	4732995.208	26.05.2009
01906	9C1	4090035.826	1185840.479	4732772.678	01.01.1976
01906	15G1	4089832.307	1186078.764	4732860.141	26.05.2009
01906	122G1	4089513.521	1185552.156	4733278.063	01.01.1988
01906	136G1	4089608.463	1185439.371	4733218.008	26.05.2009
<b>Messpunkte</b>					
01906	P1	4089501.255	1185512.564	4733298.523	03.09.2025
01906	P2	4089556.594	1185607.995	4733226.511	03.09.2025
01906	P3	4089600.983	1185688.083	4733167.114	03.09.2025
01906	P4	4089646.236	1185768.645	4733106.574	03.09.2025
01906	P5	4089695.153	1185858.870	4733039.201	03.09.2025
01906	P6	4089731.940	1185923.674	4732988.400	03.09.2025
01906	P7	4089779.623	1186001.644	4732925.684	03.09.2025
01906	P8	4089821.707	1186067.154	4732872.206	03.09.2025
01906	P9	4089878.522	1186144.843	4732802.380	03.09.2025
Verzeichnis der Abkürzungen: <b>Typ</b> - Punkttyp: FP: Festpunkt, MP: Messpunkt, GP: Grenzpunkt, SO: Sonstige <b>Kl.</b> - Klassifizierung: a: geändert, l: gelöscht, n: neu, p: überprüft, t: transformiert, u: übernommen <b>Ind.</b> - Indikator: G: Punkt des Grenzkatasters, E: Punkt an das Festpunktfeld angeschlossen, T: technischer Punkt (transformiert), V: verhandelter und verbindlich festgelegter Punkt, B: in seiner Lage durch Bodenbewegung veränderter Punkt, R: Punkt des Grenzkatasters im Berichtigungsverfahren gem. § 16 VermG <b>Kz.</b> - Kennzeichnung des Grenzpunktes: 009: Grenzstein behauen oder geformt, 010: Grenzstein unb behauen, 020: Grenzpunkt nicht gekennzeichnet, <b>GFN</b> - Geschäftsfallnummer 025: Grenzpunkt indirekt gekennzeichnet, 131: Zeichen im Fels oder Lochmarke, 132: Marke, 133: Marke aus Kunststoff, 134: Marke aus Metall, <b>Bem.</b> - Bemerkung 135: Eisenrohr, 136: Nagel, 137: Bolzen, 138: Hausecke, 139: Mauerecke, 140: Zaunsäule, 141: Randstein, Bordsteinkante					

## Transformation APOS-GNSS - Zwangspunkte

### 2 - Stufen Datumstransformation

Verwendeter Referenzdienst:

**APOS**

#### Stufe 1: 7-Parameter Transformation Helmert 3D

##### Globale Parameter:

Drehpunkt im alten System (X, Y, Z) (m)	0.000	0.000	0.000
Verschiebung (X, Y, Z) (m)	-577.326	-90.129	-463.919
Drehung (X, Y, Z) (cc)	15.85	4.55	16.35
Maßstab (ppm)	-2.42		

#### Stufe 2: lokale Transformation Helmert (2D)

##### Berechnete Parameter:

Drehpunkt im alten System (Y, X) (m)	-12044.002	341920.884
Verschiebung (Y, X) (m)	-0.080	0.310
Drehung (cc)	-8.39	
Maßstab (ppm)	-3.10	
Mittlerer Fehler einer Lage-Koordinate (m)	0.02	
Mittlerer Punktlagefehler (m)	0.03	

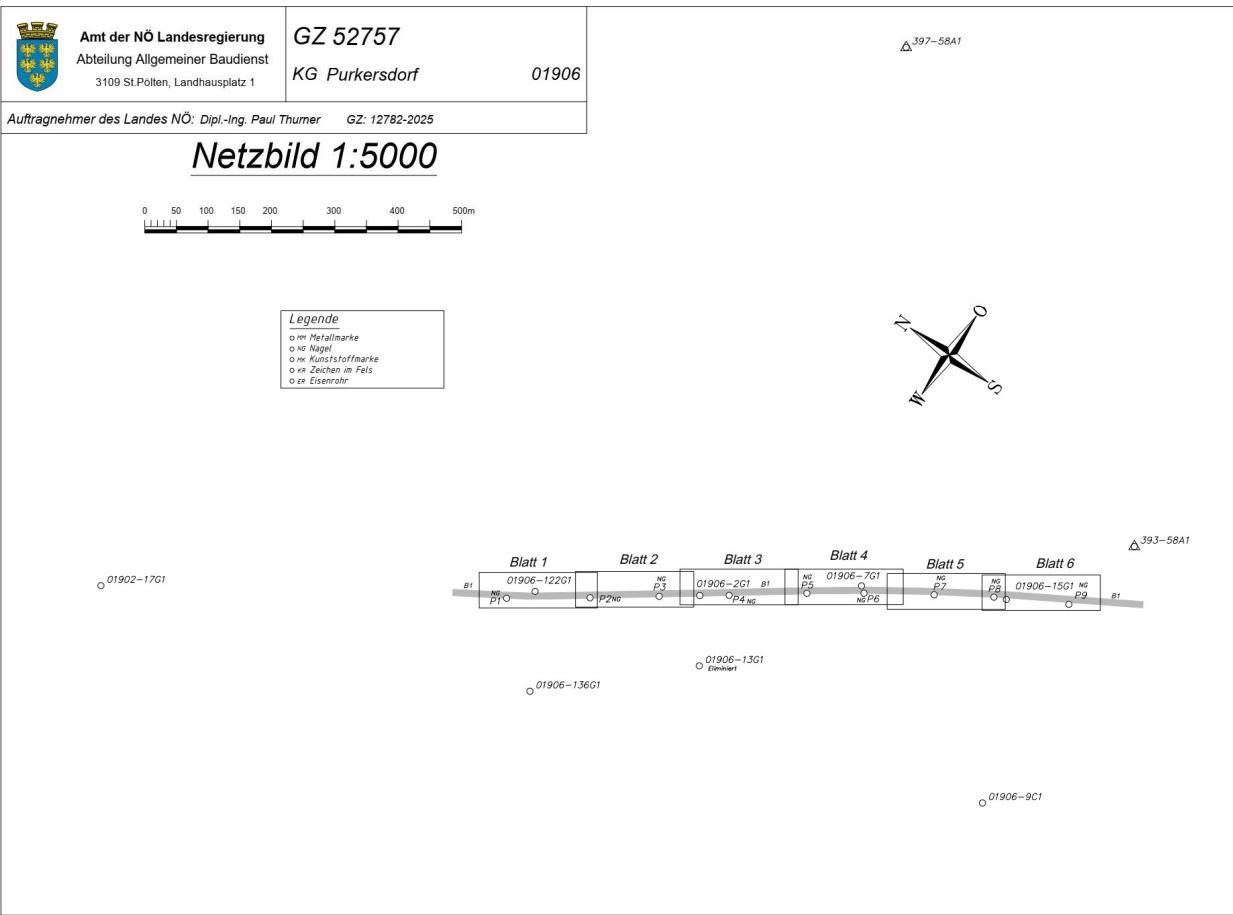
Punkte	Code	X [m] Y [m]	Y [m] X [m]	Z [m]	Kl.2D[cm]	dy [cm]	dx [cm]	Zwangspunkt	Alt Neu
01902-17G1	F0	4089217.515	1185064.125	4733657.545					
01902-17G1	0	-12663.66	342739.58		3.7	-0.1	-3.7	Zwangspunkt 1	Alt Neu
				inklusive Undulation von		0.000	m		
397-58A1	F0	4089313.702	1186576.392	4733403.315				Zwangspunkt 2	Alt Neu
397-58A1	0	-11239.28	342184.22		3.4	0.1	-3.4		
				inklusive Undulation von		0.000	m		
393-58A1	0	4089863.095	1186279.817	4732779.349				Zwangspunkt 3	Alt Neu
393-58A1	0	-11678.65	341437.60		3.6	3.6	-0.3		
				inklusive Undulation von		0.000	m		
01906-9C1	F0	4090035.826	1185840.479	4732772.678				Zwangspunkt 4	Alt Neu
01906-9C1	0	-12148.82	341401.70		1.5	-1.5	0.0		
				inklusive Undulation von		0.000	m		
01906-13G1	F0	(4089694.236 ) (1185658.299 ) (4733084.378 )				Eliminiert	2D	Zwangspunkt 5	Alt Neu
01906-13G1	F0	(-12227.63 ) (341892.04 )			(5.0 )	(-3.7 )	(3.4 )		
				inklusive Undulation von		0.000	m		
01906-136G1	F0	4089608.463	1185439.371	4733218.008				Zwangspunkt 6	Alt Neu
01906-136G1	0	-12413.57	342088.34		2.9	-2.7	1.2		
				inklusive Undulation von		0.000	m		
01906-122G1	F0	4089513.521	1185552.156	4733278.063				Zwangspunkt 7	Alt Neu
01906-122G1	0	-12278.61	342172.65		2.7	-0.6	2.6		
				inklusive Undulation von		0.000	m		
01906-2G1	F0	4089627.160	1185735.213	4733132.198				Zwangspunkt 8	Alt Neu
01906-2G1	0	-12134.91	341955.76		2.7	-0.2	2.6		
				inklusive Undulation von		0.000	m		
01906-7G1	0	4089723.081	1185928.622	4732995.208				Zwangspunkt 9	Alt Neu
01906-7G1	0	-11976.29	341755.28		2.0	1.1	1.7		
				inklusive Undulation von		0.000	m		
01906-15G1	F0	4089832.307	1186078.764	4732860.141				Zwangspunkt 10	Alt Neu
01906-15G1	0	-11862.95	341555.62		0.8	0.1	-0.8		
				inklusive Undulation von		0.000	m		

## Transformation APOS-GNSS

Punkte	Code	X [m] Y [m]	Y [m] X [m]	Z [m]	
P1	0	4089501.255	1185512.564	4733298.523	Alt
P1	N 1	-12313.15	342203.34		Neu
P2	0	4089556.594	1185607.995	4733226.511	Alt
P2	N 1	-12237.14	342095.74		Neu
P3	0	4089600.983	1185688.083	4733167.114	Alt
P3	N 1	-12172.77	342007.61		Neu

### Transformation APOS-GNSS

Punkte	Code	X [m]	Y [m]	Z [m]	
P4	0	4089646.236	1185768.645	4733106.574	Alt
P4	N 1	-12108.19	341918.00		Neu
P5	0	4089695.153	1185858.870	4733039.201	Alt
P5	N 1	-12035.38	341819.19		Neu
P6	0	4089731.940	1185923.674	4732988.400	Alt
P6	N 1	-11983.54	341745.43		Neu
P7	0	4089779.623	1186001.644	4732925.684	Alt
P7	N 1	-11922.14	341653.17		Neu
P8	0	4089821.707	1186067.154	4732872.206	Alt
P8	N 1	-11871.11	341573.69		Neu
P9	0	4089878.522	1186144.843	4732802.380	Alt
P9	N 1	-11812.54	341470.22		Neu





# Amt der NÖ Landesregierung

## Abteilung Allgemeiner Baudienst

Vermessungsbezirk: **Wien**

Gerichtsbezirk: **Purkersdorf**

Politische Gemeinde: **Purkersdorf**

Katastralgemeinde: **01906 - Purkersdorf**



**GZ 52757**

Plandatum: 18.09.2025

Befugnis zur Erstellung grundbuchsfähiger  
Vermessungsurkunden gem. § 1 Abs. 1 Z 3 Lieg.Teil.G.

Diese Beurkundung bezieht sich auf  
den gesamten Inhalt der Urkunde.

KOPIE

An den  
Gemeinderat  
der Stadtgemeinde Purkersdorf  
Funktionsperiode 2025/2030

8. Gemeinderatssitzung am 25. November 2025 , Beginn 1900h

GR0174 ÖBB Bahnhof Unter Purkersdorf, Planung Vorplatz,

Grundsatzbeschluss

Antragsteller: Weinzinger Vizebgm. STR Viktor

Wortmeldung : Scheuhammer STR Peter Ing.

Sehr geehrter Herr Bgmst. , sehr geehrte Damen und Herren des GR,  
sehr geehrte Zuhörer im Saal und im Stream !

Ich wurde in meiner Eigenschaft als sachverständiger Baumeister, spezialisiert auf Altbausanierung, von der „Initiative Trainsition Unter Purkersdorf“ gebeten das Bahnhofsgebäude Unter Purkersdorf auf eine mögliche tatsächliche Baufälligkeit augenscheinlich zu begutachten. Dies war in den nicht verschlossenen Bereichen auch möglich.

Augenscheinlicher Bauzustand des Bahnhofsgebäudes UP. :

Im Ergebnis ist das Dach mit Unterdach gegenwärtig dicht und nicht schadhaft, der Dachboden trocken.

Die sichtbaren und begangenen Zwischengeschossräumlichkeiten sind in ordentlichem gebrauchstauglichen Zustand mit altersgemäßer Abnutzung. Das Kellergeschoss ist Gebäudekonform- altersgemäß Grundmauerfeucht, der Zustand kann jedoch mit einfacherem Innenputzabschlag und entsprechenden ständigen Belüftungsmaßnahmen gegen aufsteigende Feuchtigkeit dauerhaft stabilisiert werden.

Statische Beeinträchtigungen an den sichtbaren Tragkonstruktionen oder relevante andere Feuchteschäden, waren zum Zeitpunkt der Begehung nicht erkennbar.

Einer zumindest zeitlich begrenzten Weiternutzung des historischen Bahnhofsgebäudes im Rahmen des Projektes – Kreative Weiternutzung des historischen Bahnhofes UP, steht meines Erachtens nach nichts entgegen.

F

F

Zum aktuellen Antrag des Herrn Vizebgm Weinzinger:

**ANTRAG zur ÄNDERUNG** dahingehend ,  
Der Gemeinderat möge beschließen:

Im Hinblick auf die Gemeinderatsbeschlüsse 2021 mit versprochener Bürgerbeteiligung zur Nutzungsfindung der vorhandenen Bauflächen, sowie auch dem Umstand und der Tatsache, dass die Stadtgde. Purkersdorf kürzlich Einsparungen über die umstrittene Aufkündigung des Mietvertrages des Holzriegelbauprovisoriums – Wiener Straße ONr. 8 ( Miete ca. 2.600 € /KM ) dauerhaft lukriert hat, möge der Gemeinderat wie folgt beschließen:

1. Die Stadtgemeinde Pu. soll mit den ÖBB einen befristeten Mietvertrag des Bahnhofsgebäudes zur Nutzung für Vereinstätigkeiten und soziale Einrichtungen abschließen. Der Mietvertrag soll nicht unter 3 Jahre befristet sein und eine optionale Weiternutzung beinhalten.
2. Die Stadtgemeinde Pu. soll von den ÖBB die verbindliche Nutzungshoheit für die brachliegende Anschlussfläche 15tqm erwirken, um gesichert ein Projekt mit Bürgerbeteiligung in Zukunft darauf errichten zu können.

Scheuhammer STR Peter Ing.

KOPIE

An den  
Gemeinderat  
der Stadtgemeinde Purkersdorf  
Funktionsperiode 2025/2030

8. Gemeinderatssitzung am 25. November 2025 , Beginn 1900h

GR0176 Parkraumbewirtschaftung Purkersdorf

Antragsteller: Weinzinger Vizebgm. STR Viktor

Wortmeldung : Scheuhammer STR Peter Ing.

Sehr geehrter Herr Bgmst. , sehr geehrte Damen und Herren des GR,  
sehr geehrte Zuhörer im Saal und im Stream !

Wie den meisten von Ihnen wahrscheinlich bekannt ist, habe ich zu Beginn des Jahres als Vorsitzender den Ausschuss 9 ( Individualverkehr, Parkraumbewirtschaftung und Parkraumschaffung ) von der SPÖ zugewiesen bekommen.

Gegen meinen ausdrücklichen Wunsch wohlgeremert !

Denn meine Fachexpertise, schon von Berufs wegen ist das Bauwesen.

Daher war auch naturgemäß mein Wunsch die Leitung des Ausschusses 4, was vom Herrn Vizbgm. ,wie sich manche vielleicht erinnern können, damals „coram publico“ mehr als lautstark, quasi als „Majestätsbeleidigung“ abgelehnt wurde.

Da ich es von meiner Vita her gewohnt bin, Herausforderungen im Leben anzunehmen und das Bestmögliche daraus zu machen, setzte ich mich mit dem Ausschuss- Thema auseinander und kam schnell zu dem Schluss, dass es sehr wohl einer komplexen mittelfristigen Vorgehensweise mit Einbindung möglichst aller Fraktionen und der ÖBB bedarf.

Meine dahingehende Einladung zur aktiven Mitwirkung anlässlich der 1. Ausschusssitzung wurde jedoch von einem STR der SPÖ so interpretiert, dass ich Vorschläge einbringen solle, diese würden sie dann lediglich abstimmen. Die Richtungswünsche der Vorschläge wurden mir von der SPÖ, quasi als Draufgabe, dann permanent zugetragen.

Vor allem der Wunsch nach einer flächendeckenden „ Grünen Zone mit Parkpickerl, Kosten bis zu 200 € pro Jahr, war wiederkehrender Tenor aus der SPÖ Stadtführung.

Auf meine bescheidene Frage, wo denn da der Mehrwert für die Purkersdorfer Bürger wäre, eventuell bessere Parkmöglichkeiten in Zentrumsnähe oder ähnliches, bekam ich von einem maßgeblichen SPÖ Funktionär die Antwort, Zitat Anfang:... " was für einen Mehrwert, den braucht der Bürger nicht ..." Zitat Ende.

Es geht also der SPÖ offensichtlich lediglich um Schuldenstreckung und Querfinanzierende Mehrbelastung der Purkersdorfer Bürger.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe es damals schon von Anfang an immer wieder gesagt und ich wiederhole es hiermit coram publico nochmals für die Anwesenden und die Öffentlichkeit:

Mit der FPÖ wird es SO KEINERLEI Abgabenerhöhungen oder neue Belastungen für den Bürger und Steuerzahler geben !

Wir stemmen uns gegen diesen einfachen und bequemen Weg der Abgabenerhöhungen und Erhöhungen den der Hr. Bürgermeister, die SPÖ und einige andere Mandatare gehen wollen.

Wir fordern- KEINERLEI Erhöhungen bevor nicht SÄMTLICHES Einsparungspotential ausgenutzt wurde !

Ein Budgetvoranschlag 2026 der nach wie vor einen negativen Abgang in Millionenhöhe vorsieht birgt weitere Abgabenerhöhungen in den Folgejahren per se in sich.

Auch an sie gerichtet meine Damen und Herren der Opposition, ich denke das ist auch nicht ihr Wählerauftrag gewesen !

Und meine Damen und Herren der SPÖ Stadtregierung sagen sie nicht, dass sie bei einem 30 mio E Stadtbudget keine weiteren Einsparungen finden können !

Ein Vorschlag für sie, lassen sie doch endlich von sachkompetenter Seite das mögliche Einsparungspotential bei Rückführung/ Wiedereingliederung der WIPUR Geschäftstätigkeit in den direkten Bereich der Stadtgemeinde auf Wirtschaftlichkeit überprüfen und machen sie das Ergebnis transparent.

Machen sie ihre Hausaufgaben , wir als Opposition machen die unseren.

Zum aktuellen Antrag des Herrn Vizebgm Weinzinger:

**ANTRAG zur ÄNDERUNG** dahingehend ,  
Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Einsetzung einer **Arbeitsgruppe zur Erstellung eines durchführbaren Mittelfristigen Parkraumkonzeptes**.  
Die Arbeitsgruppe soll bestehen aus Vertretern aller Fraktionen, sowie Vertretern der Verwaltung, Expertenmeinungen können/sollen eingeholt oder gehört werden, ohne aufbauende Mehrkosten .  
Eventuell vorhandene Ergebnisse aus Vorperioden in dieser Thematik können/sollen bei Bedarf einfließen.  
Die **Arbeitsgruppe Parkraum** soll ihre Ergebnisse zumindest halbjährlich dem Gemeinderat zur Kenntnis bringen/abstimmen lassen.
2. Da eine Erweiterung der Grünen Zone kombiniert mit der geplanten Verdoppelung der Parkpickerl Kosten KEINE ERLEICHTERUNG oder Verbesserung des Parkplatzangebotes darstellt und offensichtlich Mehreinnahmen, nur der Schuldenquerfinanzierung dienen werden, möge der Gemeinderat beschließen, dass die „**Grüne ZONE bis zum Vorhandensein eines Konsensualen Gesamtkonzeptes unverändert bleibt**“ ergänzend dazu die geplanten Gebührenerhöhungen auch bis dahin ausgesetzt werden .

Also keine neue Verordnung dazu ab 1.1.26.

**Scheuhammer STR Peter Ing.**



Niederösterreichische Verkehrs-  
organisationsges.m.b.H. (NÖVOG)  
Werkstättenstraße 13, 3100 St. Pölten

Telefon: +43 (0) 2742/360 990  
E-Mail: [office@noevog.at](mailto:office@noevog.at)  
Internet: [www.noevog.at](http://www.noevog.at)

## **VEREINBARUNG über die Aufgabenübertragung des öffentlichen Verkehrs im Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Purkersdorf**

abgeschlossen zwischen:

Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG)  
Werkstättenstraße 13, 3100 St. Pölten

im Folgendem kurz: „NÖVOG“

und

Stadtgemeinde Purkersdorf  
Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf,

im Folgendem kurz: „Stadtgemeinde“

## **1. Präambel:**

Ziel der Vereinbarung ist

das Bestreben, eine möglichst umweltschonende und sichere verkehrsmäßige Erschließung in den Nachtstunden zu erzielen,

das Bestreben, eine Verbesserung der Anbindung der Gemeinde Purkersdorf an Wien durch öffentliche Verkehrsmittel zu gewähren,

das Bestreben, ein kundenfreundliches, nachfragegerechtes und wirtschaftlich vertretbares Verkehrsangebot anzubieten.

## **2. Aufgabenübertragung**

Die Stadtgemeinde hat mit Beschluss vom \_\_\_\_\_ die Aufgabe „Mobilität in den Nachtstunden“ auf die NÖVOG übertragen. Die Durchführung und Gestaltung von Mobilitätsmaßnahmen im öffentlichen Verkehr liegt in der Verantwortung der NÖVOG. Die NÖVOG nimmt diese Aufgabenübertragung insoweit an, als die Finanzierung durch öffentliche Mittel gesichert ist.

## **3. Zu förderndes Mobilitätsangebot:**

Die NÖVOG wird ein Verkehrsunternehmen zur Führung von zwei Nachtbusverbindungen im Abschnitt Hüttdorf – Purkersdorf – Untertullnerbach, Bahnhof auf der Linie 453 im Zeitraum 14.12.2025 bis 12.12.2026 beauftragen.

Der Verkehrsdienst wird im nicht-kommerziellen Bereich durchgeführt.

Die NÖVOG wird den Bedarf der Bevölkerung hinsichtlich der Benützung überprüfen und der Stadtgemeinde im Bedarfsfall berichten.

## **4. Fördervereinbarung**

Zur teilweisen Abdeckung der Verluste leistet die Stadtgemeinde für eine zwölfmonatige Laufzeit eine Gesamtförderung iHv. max. EUR 9.002,26.

Dieser Betrag wird in 2 Halbjahresraten (Juni und November) geleistet.

Die Zahlungen der Stadtgemeinde gelten als Subvention im öffentlichen Interesse, auf welche keine Umsatzsteuer entfällt und eine solche auch nicht in Rechnung gestellt wird. Sollte sich eine andere Rechtsmeinung durchsetzen, zB im Zuge einer Betriebsprüfung, ist die NÖVOG berechtigt die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß nachzufordern.

Sollten die Förderungsmittel Dritter gänzlich wegfallen oder teilweise reduziert werden, behält sich die NÖVOG das Recht vor, entweder das Fahrplanangebot der Regionalbuslinie 453 entsprechend zu redimensionieren oder den Zuschussbetrag der Stadtgemeinde Purkersdorf neu zu kalkulieren.

## **5. Kontrollrechte:**

Die NÖVOG räumt der Stadtgemeinde ein Kontrollrecht ein. Dieses Recht umfasst die Einsicht in sämtliche Grunddaten und Berechnungen, die der berechneten Verlustabdeckung zugrunde liegen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und nicht dadurch in Rechte Dritter eingegriffen wird.

Die Vertragsteile verpflichten sich wechselseitig strengstes Stillschweigen über die ihnen im Rahmen der Ausübung ihrer Kontrollrechte zur Kenntnis gelangten Daten etc. gegenüber Dritten zu bewahren.

**6. Salvatorische Klausel:**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt der Restvertrag unberührt. Diese Bestimmungen werden automatisch durch gültige und durchsetzbare ersetzt, die den beabsichtigten Zweck so gut wie möglich erreichen.

**7. Schlussbestimmungen:**

Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht für St. Pölten vereinbart.

Abänderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und beiderseitiger Unterfertigung.

Sämtliche in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten gehen auf allfällige Rechtsnachfolger über.

St. Pölten, am 6. November 2025

Mag. Wolfgang Schroll  
techn. Geschäftsführer NÖVOG

Mag. Michael Hasenöhrl  
kaufm. Geschäftsführer NOVOG

X

Datum, Unterschrift

X

Datum, Unterschrift

Purkersdorf, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Stadtgemeinde Purkersdorf  
Rechtsgültige Unterschrift samt Namen  
und Funktion in Blockbuchstaben

Anlage 1

Finanzierung der Regionalbuslinie 453  
Nachtbuskurse um 02:00 Uhr und 03:30 Uhr ab Wien Hütteldorf bis Untertullnerbach, Bahnhof  
an Freitagen, Samstagen und vor Feiertagen  
für den Zeitraum 14.12.2025 bis 12.12.2026

Betriebsabgang: 11.424,19 €

Förderung durch Bund:	0,00 €
Förderung durch Land NÖ:	3.150,79 €
Förderung durch Land Wien:	2.421,93 €
Förderung durch Stadtgemeinde Purkersdorf:	5.851,47 €

# Gemeinde Energie Bericht 2024



Purkersdorf

---



## Gemeinde-Energie-Bericht 2024, Purkersdorf

---

### Inhaltsverzeichnis

Vorwort	Seite 5
1. Objektübersicht	Seite 6
1.1 Gebäude	Seite 6
1.2 Anlagen	Seite 6
1.3 Energieproduktionsanlagen	Seite 7
1.4 Fuhrparke	Seite 7
2. Gemeindezusammenfassung	Seite 9
2.1 Energieverbrauch der Gemeinde	Seite 9
2.2 Entwicklung des Energieverbrauchs	Seite 10
2.3 Verteilung des Energieverbrauchs	Seite 11
2.4 Emissionen, erneuerbare Energie	Seite 12
2.5 Verteilung auf Energieträger	Seite 13
3. Interpretation der Daten durch den/die Energiebeauftragte/n	Seite 14
4. Empfehlungen durch den/die Energiebeauftragte/n	Seite 15

## **Impressum**

Das Berichtstool EBN wurde vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Umwelt- und Energiewirtschaft (RU3) zur Verfügung gestellt und in Zusammenarbeit mit der Energie- und Umweltagentur NÖ entwickelt. Das Berichtstool EBN kann von der/dem Energiebeauftragten genutzt werden, um den Jahresenergiebericht gemäß NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 (NÖ EEG 2012) zu erstellen.

## Gemeinde-Energie-Bericht 2024, Purkersdorf

---

### Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!

Das NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 (NÖ EEG 2012, LGBL Nr. 7830-0) sieht unter anderem die Installierung eines Energiebeauftragten für Gemeindegebäude als auch die regelmäßige Führung der Energiebuchhaltung für Gemeindegebäude sowie einmal jährlich die Erstellung und Darlegung eines Gemeinde-Energie-Berichts vor.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat den Beschluss zu Umsetzung des Landesgesetzes im Herbst 2011 gefasst und derzeit ist Herr DI Gilbert Saxl BSc, Kommunaler Energie- und Umweltmanager, zum Energiebeauftragten der Stadtgemeinde ernannt. Kurse sowie jährliche Schulungen begründen die fachliche Grundlage zur Erfüllung dieser Verpflichtung.

Essentieller Bestandteil der Energiebuchhaltung ist die regelmäßige Erhebung der energierelevanten Verbrauchsdaten von Strom und Wärme von gemeindeeigenen Gebäuden und Anlagen. Eine verpflichtende Ausweitung auf weitere Verbräuche (Wasser und Betriebsmittel = Treibstoffe) ist auf Landesebene schon erfolgt, auf Gemeindeebene noch in Diskussion. Der Aufwand ist erheblich. Entscheidend ist die monatliche Regelmäßigkeit der Ablesung, da nur dadurch eine aussagekräftige Interpretation der Daten möglich ist. Nachdem es, neben den weiteren Aufgabenbereichen der Umweltkoordination, nicht möglich ist, alle Daten selbst zu erfassen, wird ein Teil der Daten von Kollegen, vor allem aus dem Bereich der Anlagenwartung, erhoben. Die Verbrauchsdaten aus den Gebäuden werden überwiegend durch die WIPUR abgelesen, fehlende Daten bzw. Daten einzelner Stromzähler die weder einem Gebäude noch einer Anlage zuzuordnen sind (Stromzähler für Kurzzeitanlagen, Veranstaltungen,...) werden entweder direkt abgelesen oder über die Abrechnungen erfasst.

Für die Führung der Energiebuchhaltung wird das Online-Energiebuchhaltungstool Siemens Energy Monitoring&Control Solution genutzt. In naher Zukunft wird es möglich sein, einen Großteil der Ablesungen automatisiert durchzuführen. Sobald alle Zähler in der Stadtgemeinde auf Smartmeter umgestellt wurden werden die für die Automatisierung notigen Schritte gesetzt.

Mit gegenständlichem Bericht, komme ich den genannten gesetzlichen Verpflichtungen als Energiebeauftragter der Stadtgemeinde Purkersdorf nach.

DI Gilbert Saxl BSc

## Gemeinde-Energie-Bericht 2024, Purkersdorf

### 1. Objektübersicht

Zu Beginn des Gemeinde-Energie-Berichtes wird ein Überblick über die erfassten Objekte in der Energiebuchhaltung gegeben. Hierbei werden in tabellarischer Form die Energieverbräuche gelistet. Ebenso ersichtlich ist der anonymisierte landesweite Vergleich (Benchmark) mit anderen Gebäuden derselben Nutzungsgruppe (siehe Spalte LS & LW). Dazu wird der Energieverbrauch in kWh/(m<sup>2</sup>a) als Vergleichswert herangezogen und durch die Kategorien von A bis G ausgedrückt, wobei A die beste und G die schlechteste Kategorie darstellt. Auf den folgenden Seiten des Gemeinde-Energie-Berichtes wird eine Zusammenfassung des gesamten Gemeinde-Energieverbrauchs dargestellt und eine Empfehlung der/des Energiebeauftragten ausgesprochen. Anschließend wird für jedes Gebäude eine Detailauswertung vorgenommen.

#### LEGENDE:

Fläche [m<sup>2</sup>]: Brutto-Grundfläche des Gebäudes

Wärme [kWh]: Wärmeverbrauch im Berichtsjahr

Strom [kWh]: Stromverbrauch im Berichtsjahr

Wasser [m<sup>3</sup>]: Wasserverbrauch im Berichtsjahr

CO2 [kg]: CO2-Emissionen aus dem Energieverbrauch im Berichtsjahr

LS: Labelling Strom; zeigt den Stromverbrauch des betreffenden Gebäudes in Relation zu allen anderen Gebäuden gleicher Nutzung in NÖ

LW: Labelling Wärme; zeigt den Wärmeverbrauch des betreffenden Gebäudes in Relation zu allen anderen Gebäuden gleicher Nutzung in NÖ

### 1.1 Gebäude

Nutzung	Gebäude	Fläche	Wärme (kWh)	Strom (kWh)	Wasser (m <sup>3</sup> )	CO2 (kg)	LW	LS
Bauhof(BH)	Bauhof Tullnerbachstraße 48	344	115.465	35.823	0	38.183	<span style="color:red">G</span>	<span style="color:red">G</span>
Gemeindeamt(GA)	Rathaus	789	54.712	29.270	0	2.773	<span style="color:green">C</span>	<span style="color:red">F</span>
Kindergarten(KG)	KIGA_Bad Säckingenstraße 3	458	15.631	6.699	0	0	<span style="color:green">B</span>	<span style="color:green">C</span>
Kindergarten(KG)	Kindergarten_I_Wintergasse 46	1.043	31.521	13.509	0	0	<span style="color:orange">A</span>	<span style="color:orange">A</span>
Kindergarten(KG)	Kindergarten_II_Bad Säckingenstraße 7	545	67.219	9.099	0	15.326	<span style="color:orange">E</span>	<span style="color:green">C</span>
Kindergarten(KG)	Kindergarten_III_Franz Ruhmgasse 7	600	33.235	17.454	0	7.578	<span style="color:green">C</span>	<span style="color:red">F</span>
Kulturbauten(KU)	Archiv	133	11.982	960	0	3.050	<span style="color:red">D</span>	<span style="color:red">B</span>
Schule-Neue Mittelschule (NM)	NMS_Purkersdorf	2.800	181.771	47.164	0	1.424	<span style="color:red">D</span>	<span style="color:red">E</span>
Schule-Schülerheim(SH)	Schülerhort_I	648	73.982	7.529	0	0	<span style="color:green">E</span>	<span style="color:green">C</span>
Schule-Volksschule(VS)	Volksschule	4.728	304.720	92.085	0	30.480	<span style="color:green">C</span>	<span style="color:red">D</span>
Sporthalle(SPH)	Sportplatz	425	148.074	23.085	0	35.669	<span style="color:red">G</span>	<span style="color:red">G</span>
Veranstaltungszentrum(VAZ)	Stadtsaal	1.120	105.169	74.904	0	24.793	<span style="color:red">D</span>	<span style="color:red">G</span>
Veranstaltungszentrum(VAZ)	Wienerwaldhaus Naturpark	135	0	965	0	0	<span style="color:red">KA</span>	<span style="color:green">B</span>
		13.768	1.143.482	358.545	0	159.276		

### 1.2 Anlagen

Anlage	Wärme (kWh)	Strom (kWh)	Wasser (m <sup>3</sup> )	CO2 (kg)
Abwasserpumpwerk Andreas Scheug neben 2	0	1.842	0	610
Abwasserpumpwerk_AHS_Herrngasse 6B	0	2.114	0	0
Abwasserpumpwerk_An_der_Stadlhütte	0	1.328	0	0
Abwasserpumpwerk_Auf_der_Schanz	0	1.086	0	0
Abwasserpumpwerk_Bauhof	0	40.649	0	6.054
Abwasserpumpwerk_Deutschwald_Rotes_Kreuz	0	4.656	0	0
Abwasserpumpwerk_Feuerwehr	0	1.064	0	0
Abwasserpumpwerk_Heimgarten	0	808	0	0
Abwasserpumpwerk_Herrngasse 2	0	25.505	0	8.442
Abwasserpumpwerk_In_der_Baunz_bei_13	0	2.543	0	0

## Gemeinde-Energie-Bericht 2024, Purkersdorf

Abwasserpumpwerk_Mindersiedlung_Uferstraße_10	0	932	0	0
Abwasserpumpwerk_Mindersiedlung_Uferstraße_28	0	1.836	0	3
Abwasserpumpwerk_Rathaus	0	17.624	0	0
Abwasserpumpwerk_Sagberg_bei_85	0	671	0	0
Abwasserpumpwerk_Speichberg	0	2.013	0	666
Abwasserpumpwerk_Tullnerbachstraße_53_Fortherer	0	187	0	0
Abwasserpumpwerk_Wienzeile	0	5.068	0	0
Altstoffsammeizentrum Tullnerbachstraße 59	0	2.597	0	429
Drucksteigerung Hochbehälter Deutschwaldstraße geg 14	0	27.519	0	9.109
Drucksteigerung Hochbehälter Sagbergstr 446/1	0	87.587	0	0
Drucksteigerung Trinkwasser Anton Wenzel Pragergasse 8	0	1.590	0	526
Drucksteigerung Trinkwasser Hietbergergasse neb 15	0	3.309	0	1.095
Drucksteigerung Trinkwasser Marterbauerstr geg 17	0	1.574	0	521
Drucksteigerung Trinkwasser Prof Humplikgasse 3	0	2.393	0	792
E-Tankstelle	0	19.964	0	0
Freibad Purkersdorf	0	195.726	0	64.785
Hochbehälter Lichteiche 18	0	565	0	0
Hochbehälter Purkersdorf	0	4.338	0	7
Hochbehälter Robert Hohenwarterg bei 30	0	490	0	0
Hochbehälter Ziegeleifeld	0	629	0	0
Kanalübergabestation Wlenerstr bei 81	0	13	0	0
Kanalübergabestation Wurzbachg vor 1A	0	185	0	0
Straßenbeleuchtung	0	292.522	0	0
Stromverbrauch Hauptplatz	0	25.482	0	8.435
	0	776.413	0	101.475

### 1.3 Energieproduktionsanlagen

Anlage	Wärme (kWh)	Strom (kWh)
PV Rathaus	0	12.290
PV-Überschuss-Einspeiseanlage KIGA I	0	21.810
	0	34.100

### 1.4 Fuhrparke

Fuhrpark	Bau-jahr	Diesel (l)	Benzin (l)	Elektro (l)	andere (l)	Diesel (kWh)	Benzin (kWh)	Strom (kWh)	andere (kWh)
"Wasserbus" Nissan NV 200	2017	1	0	0	0	12.943	0	0	0
ATLAS Lader AR 51C (N.336.A37)	1988	1	0	0	0	20	0	0	0
ISEKI Traktor TM3215 Hydrostat	2016	1	0	0	0	883	0	0	0
IVECO Daily 40C/35	2022	1	0	0	0	27.578	0	0	0
Kleintraktor Kubota B11	2024	1	0	0	0	860	0	0	0
MULTICAR M295 HK Euro 6	2023	1	0	0	0	42.669	0	0	0
MULTICAR Tremo Carrier S Euro 5	2016	1	0	0	0	19.327	0	0	0
Radlader Liebherr L 504 C G8 (Arbeitsmaschine)	2024	1	0	0	0	9.844	0	0	0
Radlader Liebherr L 508 C	2022	1	0	0	0	13.526	0	0	0
SCANIA G370 CB 4x4	2015	1	0	0	0	58.975	0	0	0
Sportbus	2025	1	0	0	0	9.735	0	0	0
Toyota HILUX	2023	1	0	0	0	10.908	0	0	0
UNIMOG U300 "2004"	2003	1	0	0	0	11.695	0	0	0
UNIMOG U300 "2011"	2008	1	0	0	0	9.268	0	0	0
VW Doka-Pritsche TDI D-PF 4Motion	2023	1	0	0	0	10.475	0	0	0
VW Doka-Pritsche TDI D-PF 4Motion "2009"	2009	1	0	0	0	1.231	0	0	0

### Gemeinde-Energie-Bericht 2024, Purkersdorf

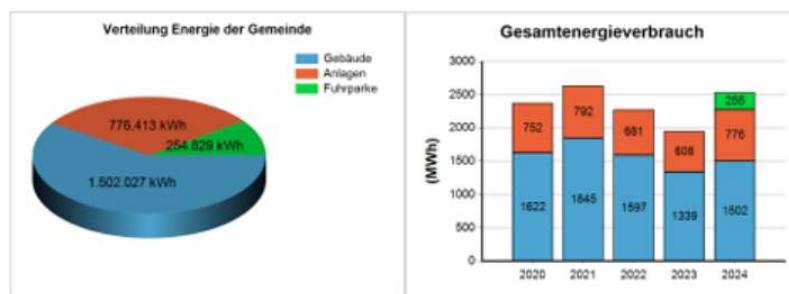
VW Transporter LR TDI EU6	2016	1	0	0	0	14.892	0	0	0
		17	0	0	0	254.829	0	0	0

## Gemeinde-Energie-Bericht 2024, Purkersdorf

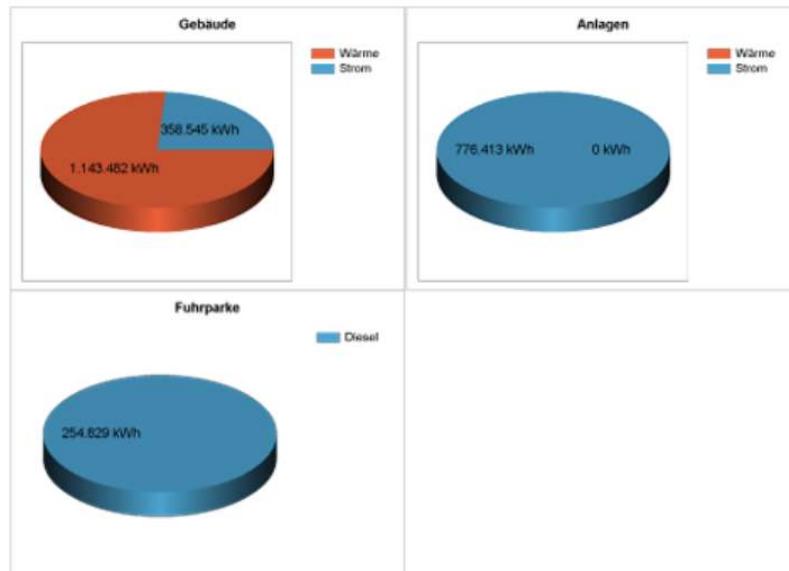
### 2. Gemeindezusammenfassung

#### 2.1 Energieverbrauch der Gemeinde

Innerhalb der im EMC verwalteten öffentlichen Gebäude, Anlagen und Fuhrparke der Gemeinde Purkersdorf wurden im Jahr 2024 insgesamt 2.533.268 kWh Energie benötigt. Davon wurden 59% für Gebäude, 31% für den Betrieb der gemeindeeigenen Anlagen und 10% für die Fuhrparke benötigt.



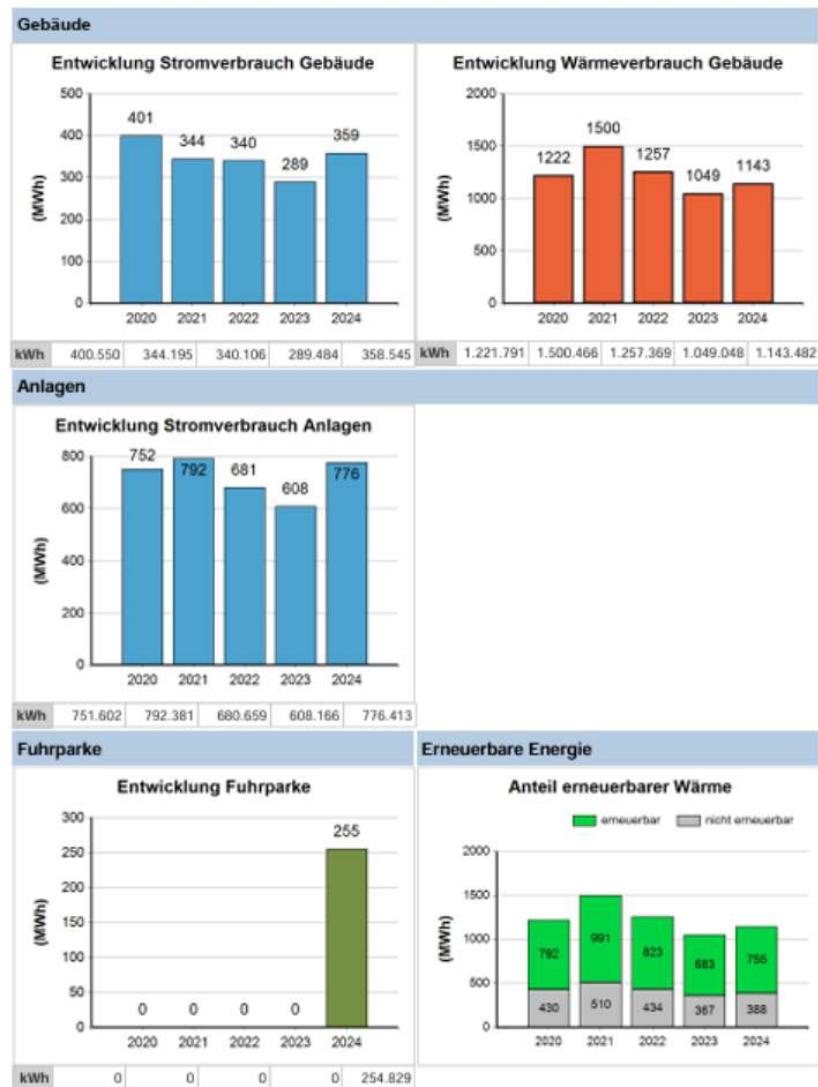
Der Energieverbrauch innerhalb der Gebäude, Anlagen und Fuhrparke setzt sich wie folgt zusammen:



Gemeinde-Energie-Bericht 2024, Purkersdorf

## 2.2 Entwicklung des Energieverbrauchs

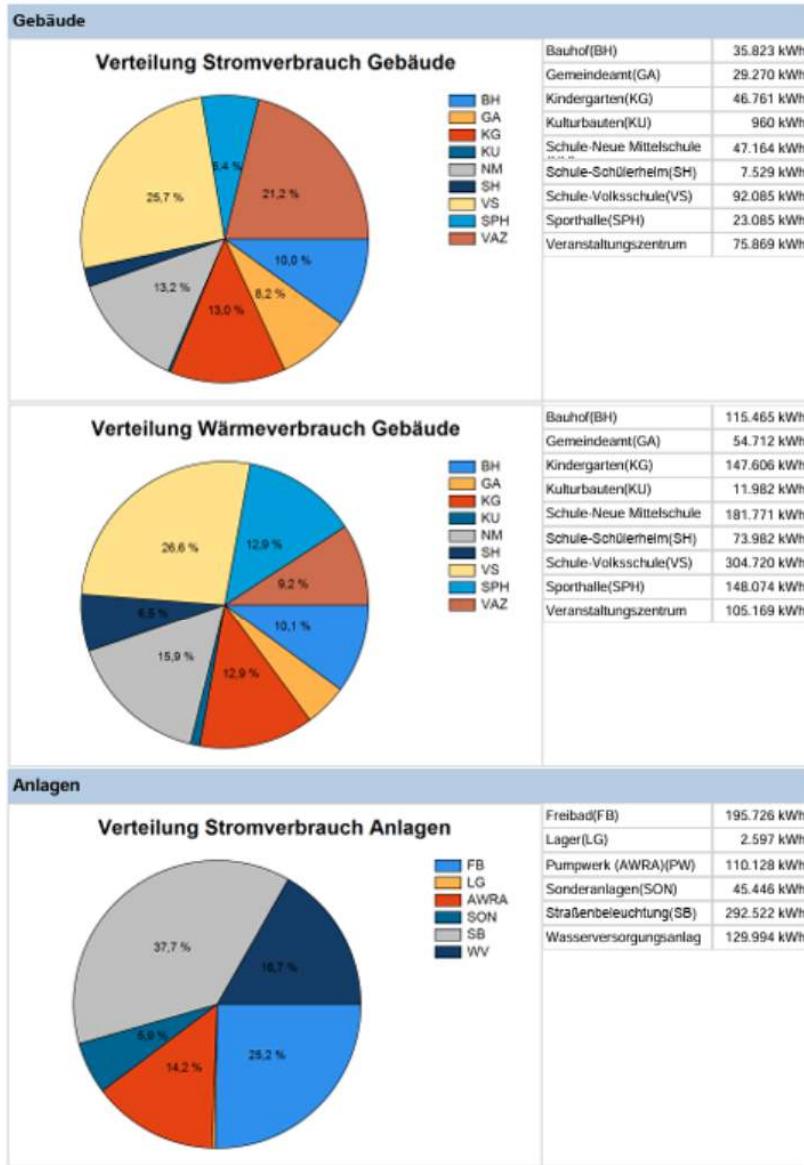
Als Veränderungen im Jahr 2024 gegenüber 2023 ergeben sich: Gesamtenergieverbrauch (Gebäude, Anlagen, Fuhrpark) 30,13 %. Wärme 9,0 % bzw Wärme (HGT-bereinigt) 14,38 %, Strom 26,44 %, Kraftstoffe 0,0 %



## Gemeinde-Energie-Bericht 2024, Purkersdorf

### 2.3 Verteilung des Energieverbrauchs

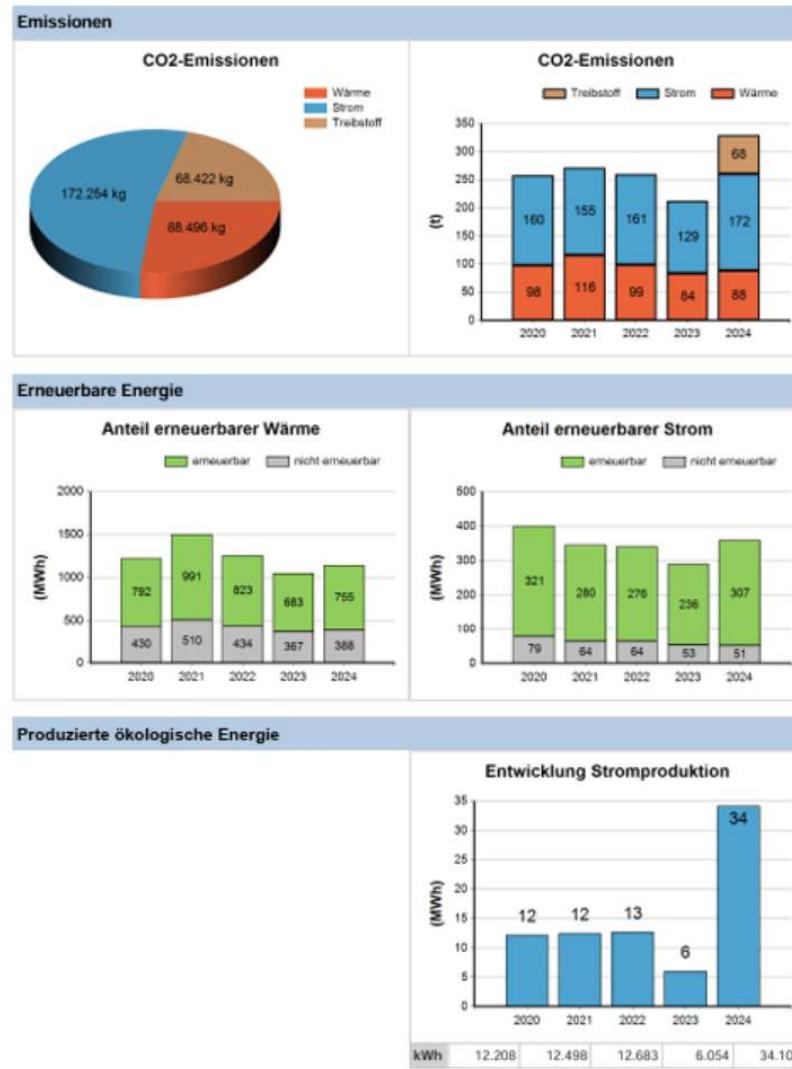
Der Gebäude-Energieverbrauch für Strom und Wärme verteilt sich zwischen den einzelnen Gebäude-Nutzungsarten folgendermaßen:



## Gemeinde-Energie-Bericht 2024, Purkersdorf

### 2.4 Emissionen, erneuerbare Energie

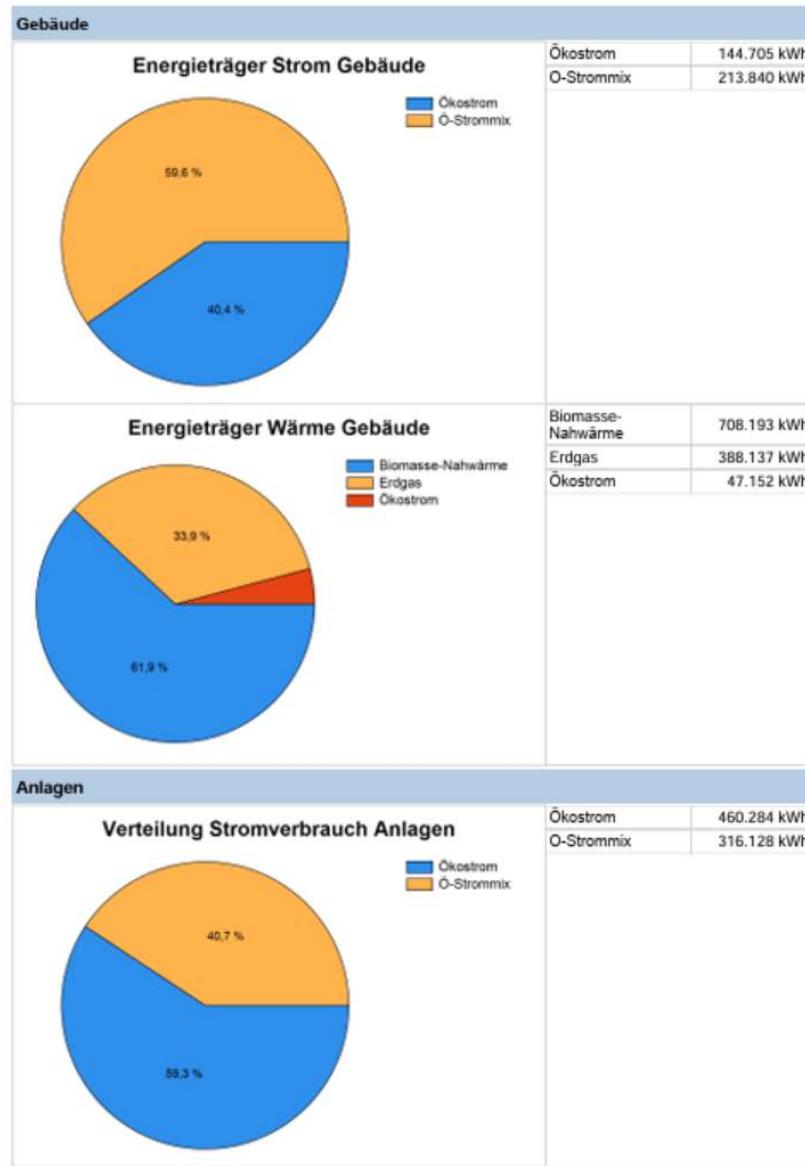
Die CO2 Emissionen beliefen sich auf 329.172 kg, wobei 27% auf die Wärmeversorgung, 52% auf die Stromversorgung und 21% auf den Fuhrpark zurückzuführen sind.



## Gemeinde-Energie-Bericht 2024, Purkersdorf

### 2.5 Verteilung auf Energieträger

Der Gebäude-Energieverbrauch für Strom und Wärme verteilt sich auf die einzelnen Energieträger folgendermaßen:



## **Gemeinde-Energie-Bericht 2024, Purkersdorf**

---

### **3. Interpretation der Daten durch den/die Energiebeauftragte/n**

Die Maßnahmen der letzten Jahre haben bereits in mehreren Bereichen zu messbaren Einsparungen geführt. Die LED-Umstellung der Straßenbeleuchtung und der Beleuchtung in der Volksschule, sowie die Investitionen in den PV-Ausbau bringen bereits deutliche Kostenreduktionen im Bereich Strom mit sich.

## Gemeinde-Energie-Bericht 2024, Purkersdorf

---

### 4. Empfehlungen durch den/die Energiebeauftragte/n

Um auch weiterhin den CO2-Ausstoß, sowie die Gemeindeausgaben im Bereich Energie zu reduzieren, sollten auch in den nächsten Jahren konkrete Maßnahmen und Absenkpfade festgelegt werden. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung, ist die Erstellung eines sogenannten Sanierungsfahrplans. Dieser soll dabei helfen Potentiale aufzuzeigen und bei der Priorisierung von Maßnahmen wichtige Informationen liefern.

Die größten Sorgenkinder sind derzeit, die in die Jahre gekommenen Gebäude der Sportanlage Speichberg, sowie der Bauhof. Es bestehen allerdings auch bei anderen Gebäuden, vor allem im Bereich Strom, Einsparungspotentiale.

Bei den gemeindeeigenen Anlagen, bietet es sich an zu überprüfen ob Stromkosten durch Erneuerungen bzw. Änderungen in der Nutzung realisierbar sind.

Im Bereich des Fuhrparks sollte, wo Ersatzanschaffungen nötig sind, vermehrt auf E-Mobilität gesetzt werden.